

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften

Inhalt

- 1. Teil: Erwägungsgründe
Titel I bis V (Artikel 1 bis 147)
- 2. Teil: Titel VI bis XIV (Artikel 148 bis 284)
Anhang I bis IV
- 3. Teil: Erläuterungen zum Statut und dessen Anhang I bis IV

1. Teil

	Seite
— Erwägungsgründe	3
— Titel I: Allgemeine Vorschriften (Artikel 1 bis 10 c)	9
— Titel II: Gründung (Artikel 11 bis 39)	14
— Titel III: Kapital — Aktien — Schuldverschreibungen (Artikel 40 bis 61)	33
— Titel IV: Organe (Artikel 62 bis 99)	46
— Titel V: Die Vertretung der Arbeitnehmer in der S. E. (Artikel 100 bis 147)	73

2. Teil

— Titel VI: Rechnungslegung (Artikel 148 bis 222)	91
— Titel VII: Konzernrecht (Artikel 223 bis 240 d)	128
— Titel VIII: Satzungsänderung (Artikel 241 bis 246)	140
— Titel IX: Auflösung, Abwicklung, Konkurs und verwandte Verfahren (Artikel 247 bis 263)	142

	Seite
— Titel X: Umwandlung (Artikel 264 bis 268)	149
— Titel XI: Verschmelzung (Artikel 269 bis 274)	151
— Titel XII: Steuerrecht (Artikel 275 bis 281)	161
— Titel XIII: Strafrecht (Artikel 282)	166
— Titel XIV: Schlußvorschriften (Artikel 283 und 284)	167
— Anhang I: Nationale Vertretungen der Arbeitnehmer gemäß Artikel 102 Absatz 1 dieser Verordnung	168
— Anhang II: Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats	170
— Anhang III: Vorschriften über die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat	179
— Anhang IV: Sanktionen bei Verstößen gegen das Statut	190

3. Teil

— Einleitung	192
— Titel I: Allgemeine Vorschriften	192
— Titel II: Gründung	195
— Titel III: Kapital — Aktien — Schuldverschreibungen	202
— Titel IV: Organe	209
— Titel V: Die Vertretung der Arbeitnehmer in der S. E.	222
— Titel VI: Rechnungslegung	235
— Titel VII: Konzernrecht	236
— Titel VIII: Satzungsänderung	243
— Titel IX: Auflösung, Abwicklung, Konkurs und verwandte Verfahren	245
— Titel X: Umwandlung	247
— Titel XI: Verschmelzung	248
— Titel XII: Steuerrecht	251
— Titel XIII: Strafrecht	252
— Titel XIV: Schlußvorschriften	252
— Anhang I: Nationale Vertretungen der Arbeitnehmer gemäß Artikel 102 Absatz 1 dieser Verordnung	253
— Anhang II: Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats	253
— Anhang III: Vorschriften über die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat	254
— Anhang IV: Sanktionen bei Verstößen gegen das Statut	255

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Mai 1975 — I/4 — 680 70 — E — Ak 4/75.

Der geänderte Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Mai 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß sind zu dem geänderten Kommissionsvorschlag angehört worden.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Geänderter Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften

(gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages von der Kommission dem Rat vorgelegt)

1. Teil

Ursprünglicher Vorschlag

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES UBER DAS STATUT FÜR EUROPAISCHE AKTIENGESELLSCHAFTEN

(von der Kommission dem Rat vorgelegt
am 30. Juni 1970)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,
nach Anhörung des Europäischen Parlaments,
nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft erfordert den Übergang von der Zollunion in die Wirtschaftsunion. Die Verwirklichung der Wirtschaftsunion setzt voraus, daß außer der Beseitigung der Handelshemmnisse vor allem die Produktions- und Absatzbedingungen entsprechend der Größe der Gemeinschaft neu gegliedert werden, damit der erweiterte Markt wie ein nationaler Markt funktionieren kann. Hierzu ist es unerlässlich, daß die Unternehmen, deren Tätigkeit sich nicht auf die Befriedigung rein örtlicher Bedürfnisse beschränkt, die Neuordnung ihrer Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene ausrichten und betreiben können und daß sie ihre Aktionsmöglichkeiten und ihre Wettbewerbskraft unmittelbar auf dieser Ebene verstärken. Wenn diese Verstärkung aber ausschließlich auf nationaler Ebene verwirklicht würde, könnte diese Tendenz zum Abschluß der nationalen Märkte auslösen und damit ein Hindernis für die Wirtschaftsintegration darstellen.

Eine strukturelle Reorganisation auf der Ebene der Gemeinschaft setzt voraus, daß die Möglichkeit geschaffen wird, das Potential bereits bestehender

Geänderter Vorschlag

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES UBER DAS STATUT FÜR EUROPAISCHE AKTIENGESELLSCHAFTEN

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments ¹⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft sowie eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung erfordern den Übergang von der Zollunion in die Wirtschaftsunion. Die Verwirklichung der Wirtschaftsunion setzt voraus, daß außer der Beseitigung der Handelshemmnisse vor allem die Produktions- und Absatzbedingungen entsprechend der Größe der Gemeinschaft neu gegliedert werden, damit der erweiterte Markt wie ein nationaler Markt funktionieren kann. Hierzu ist es unerlässlich, daß die Unternehmen, deren Tätigkeit sich nicht auf die Befriedigung rein örtlicher Bedürfnisse beschränkt, die Neuordnung ihrer Tätigkeiten auf der Ebene der Gemeinschaft ausrichten und betreiben können und daß sie ihre Aktionsmöglichkeiten und ihre Wettbewerbskraft unmittelbar auf dieser Ebene verstärken. Wenn diese Verstärkung aber ausschließlich auf nationaler Ebene verwirklicht würde, könnte sie Tendenzen zum Abschluß der nationalen Märkte auslösen und damit ein Hindernis für die wirtschaftliche Integration darstellen.

Eine strukturelle Reorganisation auf der Ebene der Gemeinschaft setzt voraus, daß die Möglichkeit geschaffen wird, das Potential bereits bestehender

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 93 vom 7. August 1974, S. 22

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 131 vom 13. Dezember 1972, S. 32

Ursprünglicher Vorschlag

Unternehmen mehrerer Mitgliedstaaten durch Konzentrations- und Fusionsmaßnahmen zusammenzufassen. Solche Maßnahmen können jedoch nur unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln durchgeführt werden. Die Gründung von europäischen Unternehmen bietet sich als das augenscheinliche und normale Mittel an, mit dessen Hilfe dieses Ergebnis unter den bestmöglichen Bedingungen erzielt werden kann. Daher handelt es sich um ein notwendiges Mittel zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft.

Der Gründung solcher Unternehmen stehen jedoch rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten entgegen. Die im Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten hinsichtlich der Harmonisierung der Rechtsvorschriften und des Abschlusses von Übereinkommen zur Ermöglichung der Freizügigkeit von Gesellschaften durch Sitzverlegung und Fusion sind zwar geeignet, bei verschiedenen dieser Schwierigkeiten Abhilfe zu schaffen, sie bieten aber keine Möglichkeit, dem Zwang zu entgehen, sich für eine bestimmte nationale Rechtsordnung zu entscheiden, um einer wirtschaftlich als europäisches Unternehmen geltenden Gesellschaft die unerläßliche Rechtsform der Handelsgesellschaft zu verleihen. Noch viel weniger beseitigen sie für die Unternehmen, deren Namen und Tradition mit einem bestimmten Staat verbunden sind, den Hinderungsgrund des Wechsels der Staatszugehörigkeit.

Somit entspricht der rechtliche Rahmen, in dem die europäischen Unternehmen sich noch bewegen müssen und der immer noch national bestimmt bleibt, nicht mehr dem wirtschaftlichen Rahmen, in dem sie sich entfalten sollen, um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Ziele zu verwirklichen. Dieser Zustand ist vor allem infolge der hierdurch bedingten psychologischen Wirkungen geeignet, Zusammenschlüsse zwischen Gesellschaften verschiedener Länder erheblich zu behindern.

Die einzige Lösung, die die Möglichkeit bietet, gleichzeitig die wirtschaftliche und die rechtliche Einheit des europäischen Unternehmens zu verwirklichen, besteht daher in einer Regelung, die es erlaubt neben Gesellschaften, die einzelstaatlichem Recht unterliegen, Gesellschaften zu gründen, die ausschließlich einem einheitlichen und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Recht unterworfen sind, für diese Gesellschaftsform also die Beachtung einer rechtlichen Bindung an ein bestimmtes Land beseitigt.

Die Einführung dieses einheitlichen Rechtssystems für die gesamte Gemeinschaft erscheint daher notwendig, um eine ungestörte Gründung und Führung von Unternehmen europäischen Ausmaßes zu ermöglichen, die aus der Zusammenfassung der Kräfte von Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten hervorgegangen sind.

Geänderter Vorschlag

Unternehmen mehrerer Mitgliedstaaten durch Konzentrations- und Fusionsmaßnahmen zusammenzufassen. Solche Maßnahmen können jedoch nur unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln durchgeführt werden.

Die Gründung von europäischen Unternehmen drängt sich als das augenscheinliche und normale Mittel auf, mit dessen Hilfe diese Ziele unter den bestmöglichen Bedingungen erreicht werden können.

Daher handelt es sich um ein Mittel, das erforderlich ist, um die genannten Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen.

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

Die einzige Lösung, welche die Möglichkeit bietet, gleichzeitig die wirtschaftliche und die rechtliche Einheit des europäischen Unternehmens zu verwirklichen, besteht daher in einer Regelung, die es erlaubt, neben Gesellschaften, die einzelstaatlichem Recht unterliegen, Gesellschaften zu gründen, die ausschließlich einem einheitlichen und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Recht unterworfen sind, für diese Gesellschaftsform also die Beachtung einer rechtlichen Bindung an ein bestimmtes Land beseitigt *).

Die Einführung dieses einheitlichen Rechtssystems für die gesamte Gemeinschaft erscheint daher erforderlich, um eine ungehinderte Gründung und Führung von Unternehmen europäischen Ausmaßes zu ermöglichen, die aus der Zusammenfassung der Kräfte von Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten hervorgegangen sind *).

*) Diese Änderungen betreffen nur den deutschen Text.

Ursprünglicher Vorschlag

Die für die Ausarbeitung dieses Rechtssystems erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Das den Rechtsvorschriften für eine europäische Handelsgesellschaft zugrundeliegende wesentliche Ziel fordert auf alle Fälle, unbeschadet künftiger wirtschaftlicher Erfordernisse, daß eine Europäische Aktiengesellschaft gegründet werden kann, um Fusionen zwischen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten zu verwirklichen und um solchen Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, Holding- und gemeinsame Tochtergesellschaften zu gründen. Ferner genügt es zur Erreichung der verfolgten wirtschaftlichen Ziele bei gleichzeitiger Erleichterung der Gründung im Wege der Fusion und der Errichtung von Holdinggesellschaften, wenn als Gründer einer Europäischen Aktiengesellschaft außer anderen Europäischen Aktiengesellschaften nur Gesellschaften des einzelstaatlichen Rechts in der Rechtsform der Aktiengesellschaft zugelassen werden.

Die Europäische Aktiengesellschaft selbst muß eine Kapitalgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft sein, die vom Standpunkt der Finanzierung und vom Standpunkt der Geschäftsführung aus am besten den Bedürfnissen der auf europäischer Ebene tätigen Unternehmen entspricht. Um eine vernünftige Unternehmensgröße dieser Gesellschaften zu gewährleisten, muß ein Mindestkapital festgesetzt werden, das voll einzuzahlen ist und die Gewähr dafür bietet, daß diese Gesellschaften eine ausreichende Vermögensgrundlage haben, ohne jedoch die Gründung von europäischen Gesellschaften durch mittlere Unternehmen des einzelstaatlichen Rechts zu behindern. Im Falle der Gründung von Tochtergesellschaften muß jedoch für das Mindestkapital ein geringerer Betrag gefordert werden.

Um sämtliche Vorteile der Einheitlichkeit der Regelung zu verwirklichen, müssen sämtliche Vorschriften über die Gründung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Liquidation der Europäischen Aktiengesellschaft von der Anwendung der einzelstaatlichen Rechte ausgenommen werden. Zu diesem Zweck muß ein Statut der Europäischen Aktiengesellschaft geschaffen werden, das ein vollständiges System von Normativbestimmungen enthält. Ferner muß zur Lösung von Rechtsfragen hinsichtlich der Gegenstände, die durch dieses Statut behandelt, jedoch dort nicht ausdrücklich geregelt werden, auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen werden, die den Rechten der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Um auch die Einheitlichkeit der Regelung sicherzustellen, muß die Gründung der Europäischen Aktiengesellschaft einem Verfahren der Eintragung in einem zentralen Register unter gerichtlicher Kontrolle unterworfen werden, das es erlaubt, jede

Geänderter Vorschlag

unverändert

Das den Rechtsvorschriften für eine Europäische Aktiengesellschaft zugrundeliegende wesentliche Ziel fordert auf alle Fälle, unbeschadet künftiger wirtschaftlicher Erfordernisse, daß eine Europäische Aktiengesellschaft gegründet werden kann, um Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, sich zu verschmelzen und eine Holdinggesellschaft zu errichten und um Gesellschaften und anderen wirtschaftlich tätigen juristischen Personen aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Errichtung gemeinsamer Tochtergesellschaften zu ermöglichen. Im Falle der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft im Wege der Verschmelzung und der Errichtung einer Holdinggesellschaft genügt es zur Erreichung der verfolgten wirtschaftlichen Ziele, wenn außer anderen Europäischen Aktiengesellschaften nur Gesellschaften nationalen Rechts in der Rechtsform der Aktiengesellschaft als Gründer einer Europäischen Aktiengesellschaft bei gleichzeitiger Erleichterung der Gründung zugelassen werden.

unverändert

Um sämtliche Vorteile der Einheitlichkeit der Regelung zu verwirklichen, müssen sämtliche Vorschriften über die Gründung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Abwicklung der Europäischen Aktiengesellschaft von der Anwendung der einzelstaatlichen Rechte ausgenommen werden. Zu diesem Zweck muß ein Statut der Europäischen Aktiengesellschaft geschaffen werden, das ein vollständiges System von Normativbestimmungen enthält. Ferner muß zur Lösung von Rechtsfragen hinsichtlich der Gegenstände, die durch dieses Statut behandelt, jedoch dort nicht ausdrücklich geregelt werden, auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen werden, die den Rechten der Mitgliedstaaten gemeinsam sind *).

Die Gründung der Europäischen Aktiengesellschaft muß, ebenfalls um die Einheitlichkeit der Regelung sicherzustellen, einem Verfahren der Eintragung in einem zentralen Register unter gerichtlicher Kontrolle unterworfen werden, das es erlaubt,

*) Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.

Ursprünglicher Vorschlag

Möglichkeit einer Nichtigkeit einer gegründeten Gesellschaft auszuschließen. Ein einheitliches europäisches Gericht muß mit der Wahrnehmung dieser Aufsicht betraut werden. Andernfalls besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Beurteilung bei der Prüfung der von den Gründern vorgelegten Urkunden und Unterlagen. Die erforderliche Zuständigkeit muß selbstverständlich dem Rechtsprechungsorgan der Gemeinschaften, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften übertragen werden.

**) Der Gerichtshof muß außerdem unter Ausschluß der einzelstaatlichen Gerichte die Befugnis erhalten, die Frage zu entscheiden, ob eine Europäische Aktiengesellschaft einem Konzern im Sinne des Titels VII dieser Verordnung angehört. Die Existenz eines Konzerns, die für die Geschäftsführung und für die Aktionäre einer Konzerngesellschaft schwerwiegende rechtliche Folgen mit sich bringt, läßt sich, wenn Zweifel bestehen, häufig erst nach einer Untersuchung der Beziehungen zwischen Gesellschaften verschiedener Länder feststellen, also nach einer Untersuchung der tatsächlichen Beziehungen, die in diesen Ländern zu würdigen sind. Eine derartige Untersuchung würde einem einzelstaatlichen Gericht, dessen Ermittlungsbefugnis nicht über die Grenzen des betreffenden Landes hinausreicht, erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Die starken Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen des Unternehmens und über die Art der Beteiligung ihrer Vertreter an der Beschlußfassung in den Organen der Europäischen Aktiengesellschaft erlauben es nicht, die Regelung dieser Frage den einzelstaatlichen Rechten zu überlassen. Andernfalls geht die Einheitlich-

Geänderter Vorschlag

jede Möglichkeit einer Nichtigkeit einer gegründeten Gesellschaft auszuschließen. Ein einheitliches europäisches Gericht muß mit der Wahrnehmung dieser Aufsicht betraut werden. Andernfalls besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Beurteilung bei der Prüfung der von den Gründern vorgelegten Urkunden und Unterlagen. Die erforderliche Zuständigkeit muß dem Rechtsprechungsorgan der Gemeinschaften, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften übertragen werden *).

**) siehe Seite 7

Um der Europäischen Aktiengesellschaft alle Möglichkeiten einer effizienten Geschäftsführung zu geben, gleichzeitig aber deren wirksame Überwachung sicherzustellen, ist es erforderlich, ein System klarer Trennung der Verantwortlichkeit einzuführen und der Europäischen Aktiengesellschaft einen Vorstand zu geben, der die Geschäfte unter der Überwachung eines Aufsichtsrats ausübt und von diesem bestellt wird.

Um eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine größere Stabilität sowie eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer zu fördern, ist es erforderlich, die Arbeitnehmer am Leben der Europäischen Aktiengesellschaft zu beteiligen. Aus den besonderen rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen der Arbeitnehmer zu den Unternehmen sind in allen Mitgliedstaaten konkrete Folgerungen gezogen worden. Bei allen Unterschieden der Ausgestaltung im einzelnen liegt den Regelungen die gemeinsame Überzeugung zugrunde, daß den Arbeitnehmern eines Unternehmens die Möglichkeit der gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen innerhalb des Unternehmens und der Mitwirkung an bestimmten Entscheidungen gegeben werden muß.

Die starken Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen des Unternehmens und über die Art der Beteiligung ihrer Vertreter an der Beschlußfassung in den Organen der Europäischen Aktiengesellschaft erlauben es nicht, die Regelung dieser Frage den einzelstaatlichen Rechten zu überlassen. Andernfalls ginge die Einheit-

*) Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.

Ursprünglicher Vorschlag

keit der Vorschriften über die Verwaltung der Europäischen Aktiengesellschaften verloren.

... Dabei können die einzelstaatlichen Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer auf Betriebsebene weiterhin Anwendung finden. Es ist aber erforderlich, daß bei Europäischen Aktiengesellschaften mit Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten ein Europäischer Betriebsrat mit eigenen Befugnissen gebildet wird, der für diejenigen Angelegenheiten zuständig ist, die mehrere Betriebsstätten betreffen. Weiter ist es notwendig, die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu ermöglichen, um deren Gesichtspunkten bei wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen, bei der Kontrolle der Unternehmensleitung und bei der Bestellung des Vorstands Geltung zu verschaffen.

**) siehe Seite 6

Geänderter Vorschlag

lichkeit der Vorschriften über die Verwaltung der Europäischen Aktiengesellschaft verloren.

Die Arbeitnehmer müssen im Aufsichtsrat der Europäischen Aktiengesellschaft in gleicher Weise wie die Aktionäre vertreten sein, damit bei wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen, bei der Kontrolle der Unternehmensleitung und bei der Bestellung des Vorstandes den Interessen beider am Unternehmen der Europäischen Aktiengesellschaft beteiligten Gruppen Rechnung getragen wird.

Um außerdem eine Vertretung breiterer Interessen als die der unmittelbar betroffenen Aktionäre und Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß dem Aufsichtsrat der Europäischen Aktiengesellschaft auch Personen angehören, die allgemeine Interessen vertreten und von den Aktionären und den Arbeitnehmern unabhängig sind.

Die einzelstaatlichen Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer auf Betriebsebene können weiterhin Anwendung finden. Es ist aber erforderlich, daß bei Europäischen Aktiengesellschaften mit Betrieben in mehreren Mitgliedstaaten ein Europäischer Betriebsrat als Vertretung der Interessen der in der Europäischen Aktiengesellschaft tätigen Arbeitnehmer mit eigenen Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechten gebildet wird, der für diejenigen Angelegenheiten zuständig ist, die mehrere Betriebe betreffen.

Um zu gewährleisten, daß die von den Arbeitnehmern bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats in allen Mitgliedstaaten von den Arbeitnehmern in einheitlicher Weise und nach demokratischen Grundsätzen gewählt werden, ist die Einführung einheitlicher Wahlvorschriften erforderlich.

Die Europäische Aktiengesellschaft muß einheitlichen Vorschriften über die Rechnungslegung unterliegen, die einen getreuen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft gestatten.

Die Zusammensetzung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung hat eine solche wirtschaftliche Bedeutung bekommen, daß ein Statut für Europäische Aktiengesellschaften eine Regelung enthalten muß, die den wirtschaftlichen und funktionellen Gegebenheiten der Unternehmensverbindungen Rechnung trägt. Der Europäischen Aktiengesellschaft muß dieses Mittel einer flexiblen Unternehmenspolitik in einem rechtlich gefestigten Rahmen zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig sind aber den konzernunabhängigen Aktionären, den Arbeitnehmern und den Gläubigern der Konzernunternehmen ausreichende Schutzgarantien zu gewähren.

**) Der Gerichtshof muß unter Ausschluß der einzelstaatlichen Gerichte die Befugnis erhalten, die Frage zu entscheiden, ob zwischen einer Europäischen Aktiengesellschaft und einem anderen Unternehmen ein Konzern im Sinne des Titels VII dieser Verordnung besteht. Die Existenz eines Kon-

Ursprünglicher Vorschlag

Die Europäische Aktiengesellschaft muß weiterhin den einzelstaatlichen Steuervorschriften unterliegen, da die Ausarbeitung besonderer Steuervorschriften für die Europäische Aktiengesellschaft die Gefahr mit sich bringt, daß sie zur Ursache von Diskriminierungen in dieser oder jener Hinsicht im Verhältnis zu den Aktiengesellschaften des einzelstaatlichen Rechts werden. Bis zu dem Zeitpunkt jedoch, an dem die Besteuerung der Einkommen von Gesellschaften zur ausschließlichen Zuständigkeit des Staates ihres steuerlichen Sitzes gehört, muß für die Berechnung des zu versteuernden Gewinns der Europäischen Aktiengesellschaft in diesem Staat denjenigen Verlusten Rechnung getragen werden, die bei den Betriebsstätten oder den Tochtergesellschaften dieser Gesellschaft in anderen Staaten entstanden sind. Außerdem muß ein Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Bestimmung des Steuersitzes der Europäischen Aktiengesellschaft und zur Regelung der Einzelheiten und Folgen der Verlegung des Steuersitzes von einem Land in ein anderes vorgesehen werden. Im übrigen soll die Europäische Aktiengesellschaft genau so wie die Gesellschaften des einzelstaatlichen Rechts in den Genuß der Vorschriften der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten und der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, kommen, die vom Rat am ... angenommen worden sind.

Um zu verhindern, daß Verstöße der Mitglieder der leitenden Organe der Europäischen Aktiengesellschaft gegen ihre Verpflichtung straflos bleiben, müssen die Mitgliedstaaten in ihr Strafrecht geeignete einheitliche Strafvorschriften einführen, nach denen sich die Straftatbestände bestimmen. Es ist notwendig, daß alle Mitgliedstaaten die gleichen Tatbestände und nur diese mit Strafe bedrohen, damit Unterschiede vermieden werden, die für die Einheitlichkeit der Regelung schädlich sind —

hat folgende Verordnung erlassen:

Geänderter Vorschlag

zerns, die für die Geschäftsführung, die Aktionäre und Arbeitnehmer einer Konzerngesellschaft weitgehende rechtliche Folgen mit sich bringt, läßt sich, wenn Zweifel bestehen, häufig erst nach einer Untersuchung der Beziehungen zwischen Gesellschaften verschiedener Länder feststellen, also nach einer Untersuchung der tatsächlichen Beziehungen, die in diesen Ländern zu würdigen sind. Eine derartige Untersuchung würde einem einzelstaatlichen Gericht, dessen Ermittlungsbefugnis nicht über die Grenzen des betreffenden Landes hinausreicht, erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Die Europäische Aktiengesellschaft muß die Möglichkeit erhalten, sich je nach ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen gegebenenfalls in eine Gesellschaft nationalen Rechts umzuwandeln oder sich mit anderen Europäischen Aktiengesellschaften oder mit Aktiengesellschaften nationalen Rechts zu verschmelzen.

u n v e r ä n d e r t

Um zu verhindern, daß Verstöße gegen Verpflichtungen aus dem Statut für Europäische Aktiengesellschaften straflos bleiben, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Vorschriften einführen, um diese Verstöße zu ahnden. Es ist notwendig, daß alle Mitgliedstaaten die gleichen Tatbestände und nur diese mit Strafe oder Geldbuße bedrohen, damit Unterschiede vermieden werden, die für die Einheitlichkeit der Regelung schädlich sind —

hat folgende Verordnung erlassen:

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

1. Handelsgesellschaften können im gesamten Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Form Europäischer Aktiengesellschaften („Societas Europaea — S. E.“) unter den Voraussetzungen und in der Weise gegründet werden, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.
2. Die S. E. ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist. Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe ihrer Einlage.
3. Die S. E. ist Handelsgesellschaft ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens.
4. Die S. E. besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Statuts hat sie in allen Mitgliedstaaten in jeder Hinsicht die gleichen Rechte und Befugnisse wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts.

Artikel 2

Aktiengesellschaften, die nach den Rechten der Mitgliedstaaten gegründet worden sind und von denen mindestens zwei verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen, können eine S. E. durch Fusion, Errichtung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen.

Artikel 3

1. Eine bestehende S. E. kann mit Europäischen Aktiengesellschaften oder mit Aktiengesellschaften,

Artikel 1

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Artikel 2

1. Aktiengesellschaften, die nach den Rechten der Mitgliedstaaten gegründet worden sind, könne eine S. E. durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft gründen, sofern mindestens zwei von ihnen verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen.
2. Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit einschließlich der Genossenschaften, die nach den Rechten der Mitgliedstaaten gegründet worden sind, sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts der Mitgliedstaaten, deren Gegenstand darin besteht, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, können eine S. E. durch Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen, sofern mindestens zwei von ihnen verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen.
3. Eine Gesellschaft oder sonstige juristische Person, die an der Gründung einer S. E. teilnimmt, muß auf Grund des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen vom 29. Februar 1968 anerkannt sein in den Mitgliedstaaten, deren Rechtsordnung auf eine der an der Gründung beteiligten Gesellschaften oder juristischen Personen Anwendung findet.

Artikel 3

1. Eine S. E. kann mit anderen Europäischen Aktiengesellschaften oder mit Aktiengesellschaften,

Ursprünglicher Vorschlag

die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind, eine S. E. durch Fusion, Errichtung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen.

2. Eine S. E. kann eine Tochtergesellschaft in Form einer S. E. gründen.

Artikel 4

Das Kapitel der S. E. muß mindestens betragen

- 500 000 Rechnungseinheiten im Falle einer Fusion oder Errichtung einer Holdinggesellschaft,
- 250 000 Rechnungseinheiten im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft,
- 100 000 Rechnungseinheiten im Falle der Errichtung einer Tochtergesellschaft.

Artikel 5

1. Sitz der S. E. ist der Ort, den die Satzung bestimmt. Sie hat einen Ort innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bestimmen.

2. Die Satzung kann mehrere Sitze bestimmen.

Artikel 6

1. Für die Anwendung dieses Statuts sind abhängige Unternehmen rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, wenn eines der betroffenen Unternehmen eine S. E. ist.

2. Ein Unternehmen gilt unwiderleglich als abhängig, wenn ein anderes Unternehmen die Möglichkeit hat,

- a) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte in dem anderen Unternehmen zu verfügen;
- b) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Kontrollorgans des anderen Unternehmens zu bestellen;
- c) auf Grund von Verträgen einen überwiegenden Einfluß auf die Geschäftsführung des anderen Unternehmens auszuüben.

Geänderter Vorschlag

die nach den Rechten der Mitgliedstaaten gegründet worden sind, eine S. E. durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft gründen.

2. Eine S. E. kann mit anderen Europäischen Aktiengesellschaften oder mit Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen im Sinne des Artikels 2 Abs. 2, die nach den Rechten der Mitgliedstaaten gegründet worden sind, eine S. E. durch Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen.

3. Eine S. E. kann eine Tochtergesellschaft in Form einer S. E. gründen.

4. Nehmen an der Gründung einer S. E. nach den Abs. 1 und 2 dieses Artikels Gesellschaften oder sonstige juristische Personen teil, die nach dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten gegründet worden sind, so findet Artikel 2 Abs. 3 auf diese Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen Anwendung.

Artikel 4

Das Kapital der S. E. muß mindestens betragen

- 250 000 RE im Falle einer Verschmelzung oder der Errichtung einer Holdinggesellschaft,
- 100 000 RE im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft,
- 100 000 RE im Falle der Errichtung einer Tochtergesellschaft.

Artikel 5

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 6

1. unverändert

2. Ein Unternehmen gilt unwiderleglich als abhängig, wenn ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Möglichkeit hat,

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) entfällt

Ursprünglicher Vorschlag

3. Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn ein Unternehmen an dem Kapital eines anderen Unternehmens mit Mehrheit beteiligt ist.

4. Zu den dem herrschenden Unternehmen gehörenden Kapitalanteilen werden auch diejenigen Anteile gerechnet, die einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören. Dasselbe gilt für Anteile, die einem anderen für Rechnung des herrschenden Unternehmens selbst oder eines von diesem abhängigen Unternehmen gehören.

Artikel 7

1. Vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften sind die von dem Statut behandelten Gegenstände selbst hinsichtlich der Rechtsfragen, die nicht ausdrücklich geregelt werden, der Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten entzogen. Ist eine Rechtsfrage nicht ausdrücklich geregelt, wird sie entschieden

- a) nach den allgemeinen Grundsätzen, auf denen dieses Statut beruht;
- b) falls diese allgemeinen Grundsätze keine Lösung der Rechtsfragen bieten, nach den gemeinsamen Regeln oder den gemeinsamen allgemeinen Grundsätzen der Rechte der Mitgliedstaaten.

2. Die in dem vorliegenden Statut nicht behandelten Gegenstände werden nach dem im Einzelfall anwendbaren Recht der Mitgliedstaaten beurteilt.

Artikel 8

1. Jede S.E. wird in dem beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einzurichtenden Handelsregister eingetragen.

2. Die Einzelheiten der Errichtung und der Tätigkeit des Europäischen Handelsregisters werden auf Vorschlag der Kommission durch eine Verordnung des Rates festgelegt.

3. Jeder Mitgliedstaat errichtet in seinem Gebiet eine Zweigstelle des Europäischen Handelsregisters, bei der Europäische Aktiengesellschaften mit Sitz im Gebiet dieses Staates gleichfalls einzutragen sind. Im Falle einer Abweichung von Eintragungen oder Zweitschriften bei einer Zweigstelle sind die Eintragungen im Europäischen Handelsregister und die Schriftstücke, die sich dort befinden, maßgebend.

4. Die Einsicht in das Europäische Handelsregister und in die Register seiner Zweigstellen sowie in

Geänderter Vorschlag

3. Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an dem Kapital eines anderen Unternehmens mit Mehrheit beteiligt ist.

4. Zu den dem herrschenden Unternehmen gehörenden Kapitalanteilen werden auch diejenigen Anteile gerechnet, die einem anderen für Rechnung des herrschenden Unternehmens selbst oder eines von diesem abhängigen Unternehmen gehören.

Artikel 7

1. unverändert

a) unverändert

b) unverändert

Für die Anwendung dieser Verordnung gehören zu deren Bestandteilen die in Buchstabe b angeführten Regeln und allgemeinen Grundsätze der Rechte der Mitgliedstaaten.

2. unverändert

Artikel 8

1. Jede S.E. wird in dem beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einzurichtenden Handelsregister eingetragen. Die in diesem Statut zur Veröffentlichung vorgesehenen Schriftstücke sind dort zu hinterlegen.

2. unverändert

3. Jeder Mitgliedstaat errichtet in seinem Gebiet eine Zweigstelle des Europäischen Handelsregisters, bei der Europäische Aktiengesellschaften mit Sitz im Gebiet dieses Staates gleichfalls einzutragen sind. Bei den Zweigstellen ist eine Zweitschrift der beim Europäischen Handelsregister hinterlegten Schriftstücke zu hinterlegen. Die Eintragungen im Europäischen Handelsregister und die dort hinterlegten Schriftstücke sind im Falle einer Abweichung maßgebend.

4. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.

Artikel 9

1. Alle Bekanntmachungen hinsichtlich der S. E. werden in dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, in den amtlichen Bekanntmachungsorganen für Aktiengesellschaften des Mitgliedstaats, in dem die S. E. ihren Sitz hat, sowie in einer Tageszeitung dieses Staates veröffentlicht.
2. Die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungsorgane werden in diesem Statut als Gesellschaftsblätter bezeichnet.
3. Ist in diesem Statut für den Anfang einer Frist die Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern bestimmt, so beginnt die Frist am Tage der zuletzt erfolgten Veröffentlichung.

Artikel 10

Die S. E. hat auf Briefen und Bestellscheinen die Nummer ihrer Eintragung in das Europäische Handelsregister, ihren Sitz, ihr Kapital und gegebenenfalls den Umstand anzugeben, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.

Artikel 9

1. Alle Bekanntmachungen hinsichtlich der S. E. werden in dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen für Aktiengesellschaften des Mitgliedstaates, in dem die S. E. ihren Sitz hat, veröffentlicht. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist nur in deren Originalsprache verbindlich.
2. unverändert
3. unverändert

Artikel 9 a

1. Schriftstücke, die zum Handelsregister einzureichen sind und Angaben, die in das Handelsregister einzutragen sind, können einem Dritten erst nach der Bekanntmachung nach Artikel 9 entgegengesetzt werden, es sei denn, die Gesellschaft beweist, daß der Dritte die Schriftstücke oder Angaben schon vorher kannte.

Bei Vorgängen, die sich vor dem sechzehnten Tag nach dem Tage der Bekanntmachung nach Artikel 9 ereignen, können die Schriftstücke und Angaben einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, der beweist, daß es ihm nicht möglich war, die Schriftstücke oder Angaben zu kennen.

2. Dritte können sich jedoch stets auf die in Abs. 1 erwähnten Schriftstücke und Angaben berufen, für welche die Formalitäten der Bekanntmachung noch nicht erfüllt worden sind, es sei denn, daß jene sich auf die Gründung der S. E. beziehen.
3. Ist eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern über eine einzutragende Angabe oder ein einzureichendes Schriftstück unrichtig, so kann sich ein Dritter auf den Inhalt berufen, es sei denn, daß die S. E. nachweist, der Dritte habe den Inhalt der in das Register eingetragenen Angabe oder der zum Register eingereichten Schriftstücke gekannt.

Artikel 10

Die S. E. hat auf von ihr ausgehenden Schriftstücken die Nummer ihrer Eintragung in das Europäische Handelsregister, ihren Sitz und ihr Kapital anzugeben. Gegebenenfalls hat sie auch anzugeben, daß sie sich in Liquidation befindet.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 10 a

Für die Anwendung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen vom 27. September 1968, insbesondere der Artikel 16 Ziffer 2 und Artikel 53 Satz 1, sowie für die Anwendung der Vorschriften dieses Statuts, welche die Zuständigkeit des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft vorsehen, sind als Sitz der S. E. nur der oder die nach Artikel 5 in der Satzung bestimmten Sitze anzusehen.

Artikel 10 b

Werden Klagen, die eine S. E. betreffen und die im Zusammenhang stehen, bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten erhoben und ist jedes von ihnen ausschließlich zuständig, so hat das später angerufene Gericht von Amts wegen die Entscheidung solange auszusetzen, bis über die Klage vor dem zuerst angerufenen Gericht rechtskräftig entschieden worden ist, sofern es sich nicht nach Artikel 22 Abs. 2 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 für unzuständig erklärt.

Artikel 10 c

Hat eine S. E. mehrere Sitze, so können die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaates, dessen Zuständigkeit sich daraus ergibt, daß die S. E. in diesem Staat einen Sitz hat, nicht deshalb abgelehnt werden, weil sich in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht oder die Vollstreckung betrieben wird, ein anderer Sitz der S. E. befindet.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL II

Gründung

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Artikel 11

1. Die S.E. ist bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das Europäische Handelsregister anzumelden.
2. Der Anmeldung sind beizufügen
 - a) der durch die Gründungsgesellschaften genehmigte Gründungsakt nebst Anlagen
 - b) die Satzungen der Gründungsgesellschaften
3. Die Anmeldung hat außerdem je nach Gründungsart den Vorschriften eines der folgenden Abschnitte dieses Titels zu entsprechen.

Artikel 12

1. Der Gründungsakt enthält eine zusammenfassende Übersicht, aus der hervorgeht, daß die Gründung den in Titel I vorgeschriebenen Gründungsvoraussetzungen entspricht, und in der ferner die wirtschaftlichen Erwägungen dargelegt werden, die der Gründung der S. E. zugrunde liegen.
2. Dem Gründungsakt sind als Anlagen beizufügen
 - a) die Satzung der S. E.;
 - b) die Eröffnungsbilanz der S. E. nebst ihren Erläuterungen;
 - c) der Prüfungsbericht;
 - d) die Zusammensetzung des ersten Vorstands und des ersten Aufsichtsrats der S. E., falls diese nicht in der Satzung aufgenommen ist.
3. Der Gründungsakt und die in Absatz 2 a) und d) erwähnten Anlagen sind notariell zu beurkunden.

Artikel 13

Artikel 11

1. Die S. E. ist von den Gründungsgesellschaften bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das Europäische Handelsregister anzumelden.
2. Der Anmeldung sind der Gründungsakt und die Satzung der S. E. sowie die in den folgenden Abschnitten für die einzelnen Gründungsarten vorgeschriebenen weiteren Unterlagen beizufügen.
3. Gründungsgesellschaften im Sinne der Vorschriften dieses Titels sind die Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die gemäß Artikel 2 und 3 an der Gründung einer S. E. in den einzelnen Gründungsarten teilnehmen können.

Artikel 12

Der Gründungsakt der S. E. ist von den Gründungsgesellschaften nach den Vorschriften eines der folgenden Abschnitte dieses Titels zu errichten. Er ist notariell zu beurkunden.

entfällt

entfällt

Artikel 13

1. Die Satzung der S. E. muß von den Gründungsgesellschaften nach den Vorschriften eines der folgenden Abschnitte dieses Titels genehmigt werden. Sie ist notariell zu beurkunden.

Ursprünglicher Vorschlag

- Die Satzung der S. E muß mindestens enthalten
- a) die Firma der Gesellschaft, der die Abkürzung „S. E.“ hinzuzufügen ist;
 - b) den Sitz der Gesellschaft;
 - c) eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes des Unternehmens;
 - d) die Höhe des Kapitals sowie den Nennwert und die Zahl der Aktien mit der Angabe, ob es sich um Inhaber- oder Namensaktien handelt; sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, ist die Gattung der einzelnen Aktien anzugeben;
 - e) die Rechnungswährung der Gesellschaft;
 - f) die Dauer der Gesellschaft, soweit sie begrenzt ist.

Artikel 14

1. Die Eröffnungsbilanz der S. E. muß ebenso wie ihre Erläuterungen den Vorschriften dieses Statuts über die Bilanz und deren Erläuterungen im Anhang des Jahresabschlusses entsprechen.
2. Aus den Erläuterungen muß der Gesamtbetrag der Ausgaben in voraussehbarer Höhe ersichtlich sein, die von der S. E. im Zusammenhang mit der Gründung und deren Vorbereitung übernommen werden.
3. Aus den Erläuterungen müssen sich gleichfalls die Sacheinlagen, deren Bewertung und die Namen der Einleger ergeben. Ferner sind der Nennwert und die Gattung der Aktien anzugeben, die dem Einleger für seine Sacheinlagen gewährt werden.
4. In den Erläuterungen sind sämtliche Vorteile und Vergünstigungen aufzuführen, die jeder an der Gründung der S. E. beteiligten Person zugesagt worden sind.

Artikel 15

1. Der Prüfungsbericht wird von einem oder mehreren, durch die Gründungsgesellschaften zu bestellenden Gründungsprüfer erstattet.
2. Als Gründungsprüfer können nur Personen bestellt werden, die eine für die Ausübung dieser Tätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung auf Grund eines gesetzlich geregelten Zulassungs- und besonderen Fachprüfungsverfahrens nachweisen und daraufhin in einem der Mitgliedstaaten zur Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften zugelassen sind, deren Aktien an der Börse gehandelt werden. Die Gründungsprüfer dürfen in

Geänderter Vorschlag

2. Die Satzung muß mindestens enthalten
- a) die Firma der Gesellschaft, die als Bestandteil die Abkürzung „S. E.“ enthalten muß;
 - b) den Sitz der Gesellschaft;
 - c) den Gegenstand des Unternehmens;
 - d) die Höhe des Kapitals sowie den Nennwert und die Zahl der Aktien mit der Angabe, ob es sich um Inhaber- oder Namensaktien handelt; sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, sind der Nennwert und die Zahl der Aktien sowie die damit verbundenen Rechte für jede Gattung anzuführen;
- entfällt**
- e) die Dauer der Gesellschaft, soweit sie begrenzt ist;
 - f) die Namen der Mitglieder des ersten Vorstands;
 - g) die Namen der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates, die von den Aktionären zu bestellen sind.

Artikel 14

1. **entfällt;**
siehe Artikel 22 a Abs. 1, Artikel 30 Abs. 3, Artikel 35 a, Artikel 38 Abs. 3
2. **entfällt;**
siehe die zu Abs. 1 zitierten Bestimmungen
3. **entfällt;**
siehe Artikel 35 a
4. **entfällt;**
siehe die zu Abs. 1 zitierten Bestimmungen

Artikel 15

1. Das Verwaltungsorgan jeder Gründungsgesellschaft hat einen oder mehrere Gründungsprüfer zur Prüfung des Entwurfs des Gründungsaktes zu bestellen. Dieselbe Person kann nur bei einer Gesellschaft bestellt werden.
2. Als Gründungsprüfer können nur Personen bestellt werden, die eine für die Ausübung dieser Tätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung auf Grund eines gesetzlich geregelten oder anerkannten Zulassungs- und besonderen Fachprüfungsverfahrens nachweisen und daraufhin in einem der Mitgliedstaaten zur Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften zugelassen sind, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden. Die Gründungs-

Ursprünglicher Vorschlag

keiner Weise von den Gründungsgesellschaften abhängig sein.

3. Der Prüfungsbericht enthält eine Prüfung des gesamten Gründungshergangs insbesondere

- a) der Eröffnungsbilanz der S. E. nebst ihren Erläuterungen;
- b) der Bewertung der Sacheinlagen;
- c) der Volleinzahlung des Kapitals.

Artikel 16

1. Erwirbt die S. E. innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Gründung Vermögensgegenstände, die einer Gründungsgesellschaft, einem ihrer Aktionäre oder einem Aktionär der S. E. gehören und bei denen die Gegenleistung den zehnten Teil des Kapitals der S. E. übersteigt, so unterliegt dieser Erwerb ebenfalls der Prüfung. Artikel 15 Abs. 1 und 2 finden Anwendung. Die Hauptversammlung hat dem Erwerb zuzustimmen. Das Ergebnis des Prüfungsberichts ist in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

2. Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Erwerb bei der Gründung der S. E. bereits vereinbart und in den Erläuterungen der Eröffnungsbilanz aufgeführt worden war.

Artikel 17

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit des Gründungsherganges. Die Regelung des Verfahrens bleibt einer Verfahrensordnung vorbehalten.

2. Der Gerichtshof kann sich bei der Prüfung des Gründungshergangs auf Kosten der Gründungsgesellschaften und ohne Angabe von Gründen der

Geänderter Vorschlag

prüfer dürfen von den Gründungsgesellschaften weder abhängig sein, noch in den letzten drei Jahren vor Erstellung des Prüfungsberichts abhängig gewesen sein. Die Gründungsprüfer dürfen die Personen sein, die mit der Rechnungsprüfung der Gründungsgesellschaften befaßt sind.

entfällt

3. Ein Gründungsprüfer haftet der S. E., den Aktionären der S. E. und Dritten gegenüber unbeschränkt für den Schaden, der diesen durch eine Verletzung der Bestimmungen dieses Statuts sowie durch jede andere Verletzung der ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben obliegenden Pflichten entstanden ist.

Sind von einer Gründungsgesellschaft mehrere Gründungsprüfer bestellt worden, haften diese gesamtschuldnerisch. Ein Gründungsprüfer kann sich jedoch von seiner Haftung befreien, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

Die Haftung besteht für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Eintragung der S. E. in das Europäische Handelsregister oder, wenn die schädigende Handlung oder Unterlassung verheimlicht worden ist, von deren Entdeckung an.

4. Für die Erhebung der Haftungsklage der S. E. findet Artikel 72 entsprechende Anwendung.

Artikel 16

entfällt;
siehe Artikel 35 c

Artikel 17

1. **unverändert**

entfällt

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Hilfe eines sachverständigen Wirtschaftsprüfers bedienen.

3. Der Gerichtshof hat die Eintragung in das Europäische Handelsregister abzulehnen, wenn

- a) die Gründung den Vorschriften dieses Statuts nicht entspricht;
- b) der Gründungsakt oder seine Anlagen unvollständig sind;
- c) die Satzung den Vorschriften dieses Statuts nicht entspricht;
- d) aus dem Prüfungsbericht nicht hervorgeht, daß die Volleinzahlung des Kapitals gesichert ist, insbesondere, daß der Wert der Sacheinlagen mindestens dem Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien entspricht.

4. Der Gerichtshof ist berechtigt, von den Gründungsgesellschaften jede von ihm gewünschte Auskunft zu verlangen. Er kann ihnen die Möglichkeit zur Ergänzung oder Berichtigung ihrer Anmeldung geben.

5. Liegen keine Gründe zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung vor, ordnet der Gerichtshof die Eintragung der S. E. ins Europäische Handelsregister an und übersendet diesem die Anmeldung der S. E. zusammen mit dem Gründungsakt und dessen Anlagen.

2. Der Gerichtshof hat die Eintragung in das Europäische Handelsregister abzulehnen, wenn die Gründungsvorschriften dieses Statuts nicht eingehalten worden sind oder wenn die Satzung der S. E. den Vorschriften dieses Statuts nicht entspricht.

3. Der Gerichtshof ist berechtigt, von den Gründungsgesellschaften jede von ihm gewünschte Auskunft zu verlangen. Er kann ihnen die Möglichkeit zur Ergänzung oder Berichtigung der Anmeldung und der eingereichten Gründungsunterlagen geben.

4. Liegen keine Gründe zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung vor, ordnet der Gerichtshof die Eintragung der S. E. ins Europäische Handelsregister an und übersendet diesem die Anmeldung zusammen mit den nach Artikel 11 eingereichten Unterlagen.

Artikel 18

Artikel 18

1. Die Eintragung in das Europäische Handelsregister enthält

- a) die Firma der Gesellschaft;
- b) den Sitz der Gesellschaft;
- c) den Gegenstand des Unternehmens;
- d) die Höhe des Kapitals;
- e) die Namen der Mitglieder des Vorstands;
- f) die Angabe, welcher der in Artikel 2 und 3 erwähnten Gründungsfälle vorliegt;
- g) die Angabe der Gründungsgesellschaften;
- h) die Bezeichnung der Gesellschaftsblätter.

2. Die Eintragung wird zusammen mit den in Absatz 1 erwähnten Angaben und dem Ergebnis des Prüfungsberichts in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

1. Die Eintragung in das Europäische Handelsregister enthält

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) die Namen der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates, die von den Aktionären bestellt werden;
- f) unverändert
- g) unverändert entfällt
- h) die Angabe, daß jedes Mitglied des Vorstands zur Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber berechtigt ist.

2. Die Eintragung mit den in Absatz 1 erwähnten Angaben wird in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

Artikel 19

Artikel 19

1. Die S. E. entsteht mit der Bekanntmachung der Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Gemein-

1. Die S. E. entsteht an dem der Bekanntmachung der Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Ge-

Ursprünglicher Vorschlag

schaften. Von diesem Zeitpunkt an können Gründungsmängel nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Wer vor dem Tag der Bekanntmachung im Namen der S. E. handelt, haftet persönlich. Handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Artikel 20

1. Die Gründungsgesellschaften und deren verantwortliche Personen haften der S. E. und Dritten gegenüber als Gesamtschuldner für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Eintragung in das Europäische Handelsregister für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller bei der Anmeldung gemachten Angaben.

2. Von dieser Haftung sind die Gründungsgesellschaften und deren verantwortliche Personen befreit, wenn sie die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der gemachten Angaben weder kannten noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kennen mußten. Die Kenntnis der für eine Gründungsgesellschaft verantwortlichen Personen wird der Gesellschaft zugerechnet.

3. Die Gründungsprüfer haften der S. E. und Dritten gegenüber für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Eintragung in das Europäische Handelsregister für die Vollständigkeit und Richtigkeit ihres Prüfungsberichts, es sei denn, daß sie nachweisen, daß sie die für die Ausübung ihres Berufes erforderliche Sorgfalt angewandt haben.

Geänderter Vorschlag

meinschaften folgenden Tag. Von diesem Zeitpunkt an können Gründungsmängel nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Wer von diesem Zeitpunkt im Namen der S. E. handelt, haftet Dritten gegenüber persönlich für die eingegangenen Verbindlichkeiten. Handeln mehrere gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

3. Die S. E. kann eine derartige Verbindlichkeit übernehmen. Die Personen, die im Namen der S. E. gehandelt haben, werden dadurch von ihrer Haftung nach Absatz 2 befreit.

Artikel 20

1. Die Gründungsgesellschaften und die Mitglieder ihrer Verwaltungsorgane haften der S. E. und Dritten gegenüber als Gesamtschuldner für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Eintragung in das Europäische Handelsregister an dafür, daß die bei der Anmeldung gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

2. In gleicher Weise haften die Gründungsgesellschaften und die Mitglieder ihrer Verwaltungsorgane dafür, daß das Kapital der S. E. in bar voll eingezahlt oder durch Sacheinlagen voll eingebracht worden ist.

3. Von dieser Haftung sind diejenigen Mitglieder der Verwaltungsorgane einer Gründungsgesellschaft befreit, die Umstände, welche eine Haftung nach den vorigen Absätzen begründen, nicht kannten noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kennen mußten.

siehe Artikel 15 Abs. 3

2. ABSCHNITT

Gründung durch Verschmelzung

Artikel 21

Bei der Gründung einer S. E. durch Fusion von Aktiengesellschaften geht deren Vermögen als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der S. E. an die Aktionäre der fusionierenden Aktiengesellschaften auf die S. E. über. Barzuzahlungen zum Ausgleich übersteigender Beträge sind bis zu einer Höhe von 10 % des Nennwertes der Aktien der S. E. zulässig.

Artikel 21

1. Bei der Gründung einer S. E. durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften geht deren gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf die S. E. über. Die Aktionäre der verschmelzenden Aktiengesellschaften erhalten Aktien der S. E.; bare Zuzahlungen zum Ausgleich übersteigender Beträge sind bis zu einer Höhe von 10 % des Nennwertes der Aktien der S. E. zulässig.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 22

1. Die Gründungsgesellschaften stellen einen Fusionsplan auf, der enthält

- a) den Entwurf des in Art. 12 vorgesehenen Gründungsaktes und seiner Anlagen;
- b) Angaben, in welchem Verhältnis die Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S. E. umgetauscht werden;
- c) die mit einem Bestätigungsvermerk eines Gründungsprüfers versehene Begründung der Bewertung des Umtauschverhältnisses der Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S. E.;
- d) Angaben, unter welchen Bedingungen die Aktien der S. E. ausgegeben werden;
- e) Vorschläge, wie die Rechte der Gläubiger gesichert werden;
- f) Vorschläge, in welcher Weise Gewinnansprüche Dritter (Nichtaktionäre) berücksichtigt werden sollen.

2. Dem Fusionsplan sind als Anlagen beizufügen

- a) die auf den letzten Stand gebrachten Satzungen der Gründungsgesellschaften;
- b) die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre jeder Gründungsgesellschaft; die letzte festgestellte Bilanz soll auf einen Stichtag lauten, der höchstens sechs Monate vor der Einberufung der nach Artikel 24 vorgesehenen Hauptversammlung der betreffenden Gesellschaft liegt; ist sie älter, muß sie auf den Stand des ersten Tages des zweiten Monats vor dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung gebracht werden. Eine neue Inventur ist nicht durchzuführen. Die in der letzten Bilanz enthaltenen Bewertungen sind nur nach Maßgabe der Buchbewegungen zu verändern. Die zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie wichtige, nicht in den Büchern erscheinende Veränderungen des Realwerts sind jedoch zu berücksichtigen.

Artikel 22

2. Eine Aktiengesellschaft kann sich an der Gründung einer S. E. durch Verschmelzung auch dann beteiligen, wenn sie sich in Abwicklung befindet, sofern noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Aktionäre begonnen worden ist.

1. Die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften stellen den Entwurf eines Gründungsaktes auf. Dieser enthält

- a) die Firma und den Sitz der Gründungsgesellschaften;
- b) die Eröffnungsbilanz der S. E. nebst ihren Erläuterungen;
- c) das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung;
- d) die Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien der S. E.;
- e) die Rechte, die die S. E. den Aktionären der Gründungsgesellschaften mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;
- f) die in Artikel 23 vorgesehenen Berichte der Gründungsprüfer;
- g) die in Artikel 23 a vorgesehenen Berichte der Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften.

2. Dem Entwurf des Gründungsaktes sind als Anlagen beizufügen

- a) der Entwurf der Satzung der S. E.;
- b) die geltende Fassung der Satzungen der Gründungsgesellschaften;
- c) die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Geschäftsberichte der Gründungsgesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

oder, wenn eine Gesellschaft noch keine drei Geschäftsjahre besteht, für die seit ihrem Entstehen vollendeten Geschäftsjahre;

- d) sofern die letzte Bilanz sich auf ein mehr als sechs Monate vor der Aufstellung des Entwurfs des Gründungsakts abgelaufenes Geschäftsjahr bezieht, eine Zwischenbilanz auf den ersten Tag des zweiten der Aufstellung des Entwurfs des Gründungsakts vorausgehenden Monats;
- e) sofern eine Gesellschaft noch kein Geschäftsjahr vollendet hat, ihre Eröffnungsbilanz oder, sofern sie keine Eröffnungsbilanz erstellt hat oder diese bei Aufstellung des Entwurfs des Gründungsakts älter als sechs Monate ist, eine Zwischenbilanz auf den ersten Tag des zweiten der Aufstellung des Entwurfs des Gründungsakts vorausgehenden Monats.

Artikel 22 a

1. Die Eröffnungsbilanz der S. E. und deren Erläuterungen müssen den Vorschriften dieses Statuts über die Bilanz und deren Erläuterungen im Anhang des Jahresabschlusses entsprechen. In den Erläuterungen sind anzugeben

- a) der voraussichtliche Gesamtbetrag der Ausgaben, die von der S. E. im Zusammenhang mit der Gründung und deren Vorbereitung übernommen werden müssen;
- b) besondere Vergünstigungen und Vergütungen, die aus Anlaß der Gründung der S. E. zugesagt worden sind.

2. Die Zwischenbilanz nach Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe d) ist nach denselben Methoden und in derselben Gliederung zu erstellen wie die letzte Jahresbilanz. Es gilt jedoch folgendes:

- a) eine neue körperliche Bestandsaufnahme ist nicht durchzuführen;
- b) die Bewertungen der letzten Bilanz sind nur nach Maßgabe der Bewegungen in den Büchern zu verändern; zu berücksichtigen sind aber
- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit;
 - wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte.

3. Die Zwischenbilanz nach Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe e) ist nach denselben Methoden und in derselben Gliederung zu erstellen wie eine Jahresbilanz der betreffenden Gesellschaft.

Artikel 23

Jeder Gründungsprüfer hat das Recht, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei den fusionierenden Aktiengesellschaften einzuholen und alle notwendigen Sachprüfungen vorzunehmen.

Artikel 23

1. Für jede Gründungsgesellschaft prüfen ein oder mehrere Gründungsprüfer den Entwurf des Gründungsaktes und erstellen einen Bericht für die Aktionäre.

Ursprünglicher Vorschlag

(jetzt Absatz 4)

Geänderter Vorschlag

2. In ihrem Bericht müssen die Gründungsprüfer insbesondere erklären, ob das Umtauschverhältnis nach ihrer Ansicht gerechtfertigt ist oder nicht. Diese Erklärung ist zumindest durch folgende Angaben zu begründen

- a) das Verhältnis der Reinvermögen der Gesellschaften auf der Grundlage der tatsächlichen Werte;
- b) das Verhältnis der Ertragswerte der Gesellschaften unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten;
- c) die Kriterien für die Bewertung der Reinvermögen und der Ertragswerte.

3. In dem Bericht ist außerdem auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung, soweit solche aufgetreten sind, hinzuweisen.

4. Jeder Gründungsprüfer hat das Recht, bei den Gründungsgesellschaften alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu erhalten und alle erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen.

Artikel 23 a

1. Die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften erstellen einen Bericht, in dem der Entwurf des Gründungsaktes und vor allem das Umtauschverhältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

2. In diesem Bericht werden auch die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erläutert sowie gegebenenfalls die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen bezeichnet.

Artikel 23 b

1. Von der Einberufung der Hauptversammlung an die über die Verschmelzung zu beschließen hat, erteilen die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften kostenlos jedem Interessierten auf Verlangen eine Abschrift des Entwurfs des Gründungsaktes und seiner Anlagen.

2. Zwischen der Einberufung und dem Zusammen treten der Hauptversammlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

3. Bei der Einberufung der Hauptversammlung ist auf die nach Absatz 1 gegebene Möglichkeit hinzuweisen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß nur denjenigen Aktionären, die in der Hauptversammlung gegen den Entwurf des Gründungsaktes gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben, ein Anfechtungsrecht zusteht.

Artikel 23 c

1. Die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften erörtern mit den Vertretern der Arbeitneh-

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

mer die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer sowie die in dem in Artikel 23 a vorgesehenen Bericht enthaltenen Maßnahmen für die Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung des Entwurfs des Gründungsakts.

2. a) Vertreter der Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen Einrichtungen, Organisationen oder Personen, die nach den auf die Gründungsgesellschaften anwendbaren Bestimmungen bei Verschmelzungen von Gesellschaften angehört werden müssen.
- b) Ist eine Europäische Aktiengesellschaft als Gründungsgesellschaft an der Verschmelzung beteiligt und hat diese Gesellschaft einen Europäischen Betriebsrat, so ist dieser als Vertretung der Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

3. Sofern die Vertreter der Arbeitnehmer der Meinung sind, daß durch die Verschmelzung Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt werden, ist das Verwaltungsorgan der betreffenden Gesellschaft verpflichtet, vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung über die Verschmelzung mit den Vertretern der Arbeitnehmer Verhandlungen aufzunehmen, um zu einer Einigung über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen zu gelangen. Wird eine Einigung erzielt, ist diese schriftlich niederzulegen.

4. Ist bei den Verhandlungen keine Einigung erzielt worden, so können die Vertreter der Arbeitnehmer zu den Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer und zu dem Ergebnis der Erörterungen und Verhandlungen mit dem Verwaltungsorgan der betreffenden Gesellschaft schriftlich Stellung nehmen.

5. Die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften unterrichten die Hauptversammlung, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, in einem Bericht über das Ergebnis der Erörterungen und Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitnehmer. In diesen Bericht ist gegebenenfalls eine nach Absatz 3 erzielte Einigung oder eine nach Absatz 4 abgegebene Stellungnahme der Arbeitnehmer aufzunehmen. Die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften haben Abschriften dieses Berichts jedem Interessierten spätestens acht Tage vor dem Zusammentreten der Hauptversammlung auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Artikel 23 d

1. Ist bei den Verhandlungen nach Artikel 23 c Abs. 3 keine Einigung erzielt worden und hat die Hauptversammlung der betreffenden Gesellschaft die Verschmelzung genehmigt, so kann jede an den Verhandlungen beteiligte Partei innerhalb eines Monats eine Schiedsstelle anrufen.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 24

1. Die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft hat den Fusionsplan zu genehmigen. Der hierzu notwendige Beschluß muß den Voraussetzungen entsprechen, die für den Beschluß zur Auflösung der Gründungsgesellschaft gelten. Dabei darf das gegebenenfalls erforderliche Quorum jedoch für eine erste Hauptversammlung nicht höher sein als die Hälfte, für eine zweite Hauptversammlung nicht höher als ein Viertel aller stimmberechtigten Aktien. Für den Genehmigungsbeschluß darf keine höhere Mehrheit verlangt werden als drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sieht das nationale Recht kein Quorum vor, darf für den Genehmigungsbeschluß keine größere Mehrheit als drei Viertel der abgegebenen Stimmen und vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals verlangt werden.

2. Von der Einberufung der Hauptversammlung an erteilen die Gründungsgesellschaften jedem Interessierten auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten unverzüglich eine Abschrift des Fusionsplans mit allen Anlagen. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einberufung der Hauptversammlung hinzuweisen. Gleichzeitig ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, daß nur denjenigen Aktionären, die in der Hauptversammlung gegen den Fusionsplan gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben, ein Anfechtungsrecht zusteht.

3. Zwischen den Hauptversammlungen und ihrer Einberufung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

4. Soweit das nationale Recht kein weitergehendes Auskunftsrecht vorsieht, ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung über alle für die Beurteilung der Fusion wesentlichen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen, auch über diejenigen,

2. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus Beisitzern, die zu gleichen Teilen von dem Verwaltungsorgan und den Arbeitnehmervertretern der betreffenden Gesellschaft bestellt werden und einem unparteiischen Vorsitzenden, der mit Zustimmung beider Parteien bestellt wird. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden oder über die Gesamtzahl der Beisitzer nicht zustande, werden diese durch das Gericht des Sitzes der betreffenden Gründungsgesellschaft bestimmt.

3. Die Schiedsstelle bestimmt nach Anhörung der Parteien die für die Arbeitnehmer im Falle der Verschmelzung durch die Gründungsgesellschaft oder die S.E. zu treffenden Maßnahmen. Ihre Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Parteien zuzustellen.

4. Entsteht die S.E. während des Schiedsverfahrens, so tritt sie als Partei des Verfahrens an die Stelle der Gründungsgesellschaft.

Artikel 24

1. Die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft hat den Gründungsakt und die Satzung der S.E. zu genehmigen. Der hierzu notwendige Beschluß muß den Voraussetzungen entsprechen, die nach dem Recht der jeweiligen Gründungsgesellschaft für Verschmelzungen oder, mangels solcher Vorschriften, für deren Auflösung gelten.

entfällt

entfällt

2. Soweit das auf die Gründungsgesellschaften anwendbare Recht kein weitergehendes Auskunftsrecht vorsieht, ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung über alle für die Beurteilung der Gründung wesentlichen Angelegenheiten

Ursprünglicher Vorschlag

welche sich auf die Gesellschaften beziehen, mit denen fusioniert werden soll.

5. Über die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft ist ein notarielles Protokoll zu errichten.

6. Die Niederschriften der Hauptversammlung sind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Ablauf der Hauptversammlung, in der ein Beschluß gefaßt wurde, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jeden Interessierten zu hinterlegen. Die Hinterlegung findet an der Stelle statt, an der nach den Vorschriften des nationalen Rechts jeder Gründungsgesellschaft deren Satzung zu hinterlegen ist. Abschriften der Niederschriften sind den Aktionären und jedem in Artikel 22 Abs. 1 erwähnten Dritten auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten auszuhändigen.

Artikel 25

1. Die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlungen steht nur denjenigen Aktionären zu, die in der jeweiligen Hauptversammlung gegen den Fusionsplan gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben. Die Klage muß ungeachtet des Grundes, auf dem sie beruht, binnen einem Monat nach der Beschlußfassung vor dem zuständigen nationalen Gericht erhoben werden.

2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kann einem Aktionär, dem die Möglichkeit des ersten Absatzes nicht offengestanden hat und der sich vor der Eintragung der S. E. in das Europäische Handelsregister unter Angabe von Gründen an den Gerichtshof wendet, nach Anhörung der Gründungsgesellschaft eine Frist zur Einreichung einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage bei dem zuständigen nationalen Gericht gewähren, falls dem Gerichtshof glaubhaft gemacht worden ist, daß wesentliche Vorschriften der Satzung oder des anwendbaren nationalen Rechts verletzt wurden.

3. Solange über eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage nicht rechtskräftig entschieden worden ist, kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung der S. E. nicht an das Europäische Handelsregister zur Eintragung weiterleiten.

4. Nachdem die Eintragung der S. E. in das Europäische Handelsregister im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden ist, sind die Beschlüsse der Hauptversammlungen nicht mehr anfechtbar.

Geänderter Vorschlag

Auskunft zu erteilen, auch über diejenigen, welche sich auf die anderen Gründungsgesellschaften beziehen.

3. Über die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft ist ein notarielles Protokoll zu errichten.

4. Die Niederschriften der Hauptversammlung sind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Ablauf der Hauptversammlung, in der ein Beschluß gefaßt wurde, an der Stelle zu hinterlegen, an der nach den Vorschriften des Rechts jeder Gründungsgesellschaft deren Satzung zu hinterlegen ist. Abschriften der Niederschriften sind jedem Interessierten auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Artikel 25

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlungen können nur von denjenigen Aktionären angefochten werden, die in der jeweiligen Hauptversammlung gegen den Gründungsakt gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben. Die Klage muß ungeachtet des Grundes, auf dem sie beruht, innerhalb von 45 Tagen nach der Beschlußfassung vor dem zuständigen nationalen Gericht erhoben werden.

2. Der Europäische Gerichtshof kann einem Aktionär, der die Anfechtungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht genutzt hat und der sich vor der Eintragung der S. E. in das Europäische Handelsregister an den Gerichtshof wendet, nach Anhörung der Gründungsgesellschaften eine Frist zur Einreichung einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage bei dem zuständigen nationalen Gericht gewähren, falls dem Gerichtshof glaubhaft gemacht wird, daß der Aktionär ohne sein Verschulden an der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatz 1 gehindert war und daß wesentliche Vorschriften der Satzung der Gründungsgesellschaft, an der er beteiligt ist, oder des auf sie anwendbaren Rechts verletzt wurden.

3. Der Europäische Gerichtshof ordnet die Eintragung der S. E. in das Europäische Handelsregister nicht an, bevor die in Absatz 1 bestimmte oder eine von ihm nach Absatz 2 eingeräumte Frist zur Erhebung einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage abgelaufen ist und, falls eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage erhoben wurde, bevor über diese (rechtskräftig) entschieden worden ist.

4. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 26

Der Anmeldung der S.E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sind die Niederschriften der Hauptversammlungen sowie die Nachweise der ordnungsmäßigen Hinterlegung dieser Niederschriften beizufügen.

Artikel 26

1. Der Anmeldung der S.E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sind die Niederschriften der Hauptversammlungen sowie die Nachweise der ordnungsmäßigen Hinterlegung dieser Niederschriften beizufügen.

Das Verwaltungsorgan jeder Gründungsgesellschaft hat dem Gerichtshof mitzuteilen, ob und gegebenenfalls bei welchem Gericht der Beschluß der Hauptversammlung angefochten worden ist.

2. Mit Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der S.E. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht wird, erlöschen die Gründungsgesellschaften. Von diesem Zeitpunkt an haften die S.E. an Stelle der Gründungsgesellschaften und werden die Aktionäre der Gründungsgesellschaften Aktionäre der S.E.

3. Die Handelsregister oder die Gerichte der Sitze der Gründungsgesellschaften haben, nachdem die Eintragung der S.E. bekanntgemacht worden ist, von Amts wegen die bei ihnen aufbewahrten Urkunden und sonstigen Schriftstücke der Zweigstelle des Europäischen Handelsregisters im Lande, in welchem die Gründungsgesellschaft ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übersenden.

Artikel 27

1. Die in Artikel 22 Abs. 1 e) und f) erwähnten Gläubiger und Dritten können sich, falls sie glauben, daß ihre Rechte durch die Fusion beeinträchtigt werden, innerhalb von zwei Monaten nach der Hinterlegung der Niederschrift gemäß Artikel 24 Abs. 6 an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unter Angabe der Gründe wenden, auf die sie ihre Einwendungen stützen. Solange diese Frist läuft, kann der Gerichtshof die Eintragung der S.E. in das Europäische Handelsregister nicht anordnen.

2. Hält der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Anhörung der Gründungsgesellschaften die Einwendung für berechtigt, kann er von der betroffenen Gründungsgesellschaft angemessene Sicherheiten verlangen.

Artikel 27

1. Die Gläubiger der Gründungsgesellschaften können innerhalb von drei Monaten nach deren Erlöschen die Leistung einer Sicherheit durch die S.E. verlangen.

2. Ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die S.E. den Antrag des Gläubigers erhalten hat, keine Einigung erzielt worden, kann das Gericht des Sitzes der S.E. auf Antrag des Gläubigers die Leistung einer Sicherheit anordnen. Wenn die S.E. diese Sicherheit nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der gerichtlichen Entscheidung leistet, wird die Forderung sofort fällig. Das Gericht weist den Antrag ab, wenn der Gläubiger schon über eine ausreichende Sicherheit verfügt oder wenn nachgewiesen wird, daß die S.E. offensichtlich zahlungsfähig ist.

3. Die S.E. ist von der Leistung einer Sicherheit befreit, wenn die Schuld, auch vor Fälligkeit, entweder vor der gerichtlichen Entscheidung oder spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dieser Entscheidung getilgt wird.

4. Die Vorschriften dieses Artikels gelten nicht für Anleihegläubiger einer Gründungsgesellschaft, wenn eine Versammlung der Anleihegläubiger, der das Recht der Gründungsgesellschaft die Zuständig-

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 28

1. Die Eintragung der S. E. in das Europäische Handelsregister wird in den Gesellschaftsblättern der S. E. bekanntgemacht. Die Fusion wird ferner nach den Vorschriften der nationalen Rechte der Gründungsgesellschaften über die Auflösung eingetragen und bekanntgemacht.

2. Am Tage, an dem die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgt ist, erlöschen die Gründungsgesellschaften ohne Abwicklung. Von diesem Tage an haftet die S. E. an Stelle der Gründungsgesellschaften.

3. Mit der Bekanntmachung werden die Aktionäre der Gründungsgesellschaften Aktionäre der S. E.

4. Die Handelsregister oder die Gerichte der Sitze der Gründungsgesellschaften haben, nachdem die im ersten Absatz erwähnte Veröffentlichung der Auflösung der Gründungsgesellschaften durchgeführt worden ist, von Amts wegen die bei ihnen aufbewahrten Urkunden und sonstigen Schriftstücke der Zweigstelle des Europäischen Handelsregisters im Lande, in welchem die Gründungsgesellschaft ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übersenden.

keit für die Zustimmung zu einer Verschmelzung gibt, der Verschmelzung zugestimmt hat oder wenn die Anleihegläubiger einzeln der Verschmelzung zugestimmt haben.

Artikel 28

1. Die Vorschriften der Artikel 21 bis 27 sind auch dann anwendbar, wenn einer der Gründungsgesellschaften alle oder ein Teil der Aktien einer der anderen Gesellschaften gehören. In diesem Fall erlöschen die Aktien der Gründungsgesellschaften, die einer S. E. als Rechtsnachfolgerin einer anderen Gründungsgesellschaft zufallen.

2. Gehören einer der Gründungsgesellschaften alle Aktien einer anderen Gründungsgesellschaft, kann abweichend von Artikel 15 Abs. 1 dieselbe Person als Gründungsprüfer für beide Gesellschaften bestellt werden.

entfällt

entfällt

3. ABSCHNITT

Gründung einer Holding-S. E.

Artikel 29

1. Bei Gründung einer Holding-S. E. gehen alle Aktien der Gründungsgesellschaften auf die Holding-S. E. gegen Gewährung von Aktien der Holding-S. E.

2. Die Gründungsgesellschaften bestehen fort.

Artikel 29

1. unverändert

2. Die Gründungsgesellschaften bestehen fort. Nationale Vorschriften, welche eine Auflösung dieser Gesellschaften vorsehen, wenn deren Anteile in einer Hand sind, finden keine Anwendung.

Artikel 30

1. Die Gründungsgesellschaften stellen den Entwurf eines Gründungsaktes auf, der den in Artikel 12 Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen entspricht. Dieser Entwurf enthält

- a) einen Vorschlag, in welchem Verhältnis die Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S. E. umgetauscht werden,
- b) Vorschläge, unter welchen Bedingungen die Aktien der S. E. ausgegeben werden und
- c) die mit einem Bestätigungsvermerk eines Gründungsprüfers versehene Begründung der Bewer-

Artikel 30

1. Die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften stellen den Entwurf eines Gründungsaktes auf. Dieser Entwurf enthält die in Artikel 22 Abs. 1 Buchstaben a bis e vorgesehenen Angaben sowie die in Artikel 31 und 31 a vorgesehenen Berichte der Gründungsprüfer und der Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften.

Ursprünglicher Vorschlag

tung des Umtauschverhältnisses der Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S. E.

Dieser Entwurf ist notariell zu beurkunden.

2. Dem Entwurf des Gründungsaktes sind außer den in Artikel 12 Abs. 2 vorgesehenen Anlagen die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre jeder Gründungsgesellschaft beizufügen; die letzte festgestellte Bilanz soll auf einen Stichtag lauten, der höchstens sechs Monate vor der Einberufung der nach Artikel 32 vorgesehenen ersten Hauptversammlung der betreffenden Gesellschaft liegt; ist sie älter, muß sie auf den Stand des ersten Tages des zweiten Monats vor dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung gebracht werden. Eine neue Inventur ist nicht durchzuführen. Die in der letzten Bilanz enthaltenen Bewertungen sind nur nach Maßgabe der Buchbewegungen zu verändern. Die zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie wichtige, nicht in den Büchern erscheinende Veränderungen des Realwertes sind jedoch zu berücksichtigen.

Artikel 31

Jeder Gründungsprüfer hat das Recht, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei den die Holding-S. E. gründenden Aktiengesellschaften einzuholen und alle notwendigen Sachprüfungen vorzunehmen.

Geänderter Vorschlag

2. Dem Entwurf des Gründungsaktes sind die in Artikel 22 Abs. 2 angeführten Anlagen beizufügen.

3. Auf die Eröffnungsbilanz der S. E. und deren Erläuterungen sowie gegebenenfalls die Zwischenbilanzen der Gründungsgesellschaften findet Artikel 22 a Anwendung.

Artikel 31

Für jede der Gründungsgesellschaften prüfen ein oder mehrere Gründungsprüfer den Entwurf des Gründungsakts und erstellen einen Bericht für die Aktionäre. Für diesen Bericht gelten die Bestimmungen von Artikel 23 Abs. 2 bis 4.

Artikel 31 a

1. Die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften erstellen einen Bericht, in dem der Entwurf des Gründungsaktes und vor allem das Umtauschverhältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

2. In diesem Bericht werden auch die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Gründung der Holding-S. E. auf die Arbeitnehmer für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erläutert sowie gegebenenfalls die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen bezeichnet.

Artikel 31 b

1. Von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Gründung der Holding-S. E. zu beschließen hat, erteilen die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften kostenlos jedem Interessierten auf Verlangen eine Abschrift des Entwurfs des Gründungsaktes und seiner Anlagen.

2. Artikel 23 b Abs. 2 und 3 findet auf die Einberufung der Hauptversammlung der Gründungsgesellschaften Anwendung.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 31 c

1. Die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften erörtern mit den Vertretern der Arbeitnehmer die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Gründung der Holding-S. E. auf die Arbeitnehmer sowie die in dem in Artikel 31 a vorgesehenen Bericht enthaltenen Maßnahmen für die Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Entwurfs des Gründungsakts.

2. Artikel 23 c Abs. 2 bis 5 und Artikel 23 d Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

Dabei ist unter „Verschmelzung“ die Gründung der Holding-S. E. zu verstehen.

Artikel 32

1. Die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft hat den Entwurf des Gründungsaktes und seine Anlagen zu genehmigen. Der hierzu erforderliche Beschluß muß den Voraussetzungen entsprechen, die für den Beschluß zur Auflösung der Gründungsgesellschaft gelten. Dabei darf das gegebenenfalls erforderliche Quorum jedoch für eine erste Hauptversammlung nicht höher sein als die Hälfte, für eine zweite Hauptversammlung nicht höher als ein Viertel aller stimmberechtigten Aktien. Für den Genehmigungsbeschluß darf keine größere Mehrheit verlangt werden als drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sieht das nationale Recht kein Quorum vor, darf für den Genehmigungsbeschluß keine größere Mehrheit als drei Viertel der abgegebenen Stimmen und vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals verlangt werden.

2. Von der Einberufung der Hauptversammlung an erteilen die Gründungsgesellschaften jedem Interessierten auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten unverzüglich eine Abschrift des Entwurfs des Gründungsaktes mit allen Anlagen. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einberufung der Hauptversammlung hinzuweisen. Gleichzeitig ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, daß nur denjenigen Aktionären, die in der Hauptversammlung gegen den Entwurf des Gründungsaktes gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben, ein Anfechtungsrecht zusteht.

3. Zwischen den Hauptversammlungen und ihrer Einberufung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

4. Soweit das nationale Recht kein weitergehendes Auskunftsrecht vorsieht, ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung über alle für die Beurteilung der Gründung der Holding-S. E. wesentlichen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

5. Über die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft ist ein notarielles Protokoll zu errichten.

Artikel 32

Die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft hat den Gründungsakt und die Satzung der S. E. zu genehmigen. Für den hierzu notwendigen Beschluß gelten die Bestimmungen des Artikels 24.

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Ursprünglicher Vorschlag

6. Die Niederschriften der Hauptversammlungen sind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Ablauf der Hauptversammlung, in der ein Beschluß gefaßt wurde, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jeden Aktionär zu hinterlegen. Die Hinterlegung findet an der Stelle statt, an der nach den Vorschriften des nationalen Rechts jeder Gründungsgesellschaft deren Satzung zu hinterlegen ist. Abschriften der Niederschriften sind den Aktionären auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten auszuhändigen.

Artikel 33

1. Die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlungen steht nur denjenigen Aktionären zu, die in der jeweiligen Hauptversammlung gegen den Entwurf des Gründungsaktes gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben. Die Klage muß ungeachtet des Grundes, auf dem sie beruht, binnen einem Monat nach der Beschlußfassung vor dem zuständigen nationalen Gericht erhoben werden.

2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kann einem Aktionär, dem die Möglichkeit des ersten Absatzes nicht offengestanden hat und der sich vor der Eintragung der S. E. in das europäische Handelsregister unter Angabe von Gründen an den Gerichtshof wendet, nach Anhörung der Gründungsgesellschaften eine Frist zur Einreichung einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage bei dem zuständigen nationalen Gericht gewähren, falls dem Gerichtshof glaubhaft gemacht worden ist, daß wesentliche Vorschriften der Satzung oder des anwendbaren Rechts verletzt wurden.

3. Solange über eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage nicht rechtskräftig entschieden worden ist, kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung der S. E. nicht an das europäische Handelsregister weiterleiten.

4. Nachdem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Eintragung der S. E. in das europäische Handelsregister bekanntgemacht worden ist, sind die Beschlüsse der Hauptversammlungen nicht mehr anfechtbar.

5. Mit der Bekanntmachung werden die Aktionäre der Gründergesellschaften Aktionäre der S. E.

Artikel 34

Der Anmeldung der S. E. beim Europäischen Gerichtshof durch die Gründungsgesellschaften sind die Niederschriften der Hauptversammlungen sowie die Nachweise der ordnungsmäßigen Hinterlegung dieser Niederschriften beizufügen.

Geänderter Vorschlag

entfällt

Artikel 33

Die Beschlüsse der Hauptversammlungen können nur unter den Voraussetzungen des Artikels 25 angefochten oder für nichtig erklärt werden.

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Artikel 34

1. Für die Anmeldung der S. E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelten die Bestimmungen des Artikels 26 Abs. 1.

2. Mit Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der S. E. in das Europäische Handelsregister im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben wird, werden die Aktionäre der Gründungsgesellschaften Aktionäre der S. E.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

4. ABSCHNITT

Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft

Artikel 35

Im Gründungsakt und in der Satzung der S. E. sind die Namen der Gründungsgesellschaften und die Höhe ihrer Beteiligungen an der gemeinsamen Tochtergesellschaft anzugeben.

Artikel 35

1. Bei der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft in Form einer S. E. stellen die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften den Entwurf eines Gründungsaktes auf. Dieser Entwurf enthält:

- a) Firma, Sitz und Rechtsform der Gründungsgesellschaften;
- b) die Eröffnungsbilanz der S. E. nebst ihren Erläuterungen;
- c) die Höhe der Beteiligungen der Gründungsgesellschaften an der S. E.;
- d) die in Artikel 35 b vorgesehenen Berichte der Gründungsprüfer;
- e) eine wirtschaftliche Erläuterung der Gründung.

2. Dem Entwurf des Gründungsaktes sind als Anlagen beizufügen:

- a) der Entwurf der Satzung der S. E.;
- b) die geltende Fassung der Satzungen der Gründungsgesellschaften.

Artikel 35 a

1. Die Eröffnungsbilanz der S. E. und deren Erläuterungen müssen den Vorschriften dieses Statuts über die Bilanz und deren Erläuterungen im Anhang des Jahresabschlusses entsprechen.

2. In den Erläuterungen sind anzugeben:

- a) der voraussichtliche Gesamtbetrag der Ausgaben, die von der S. E. im Zusammenhang mit der Gründung und deren Vorbereitung übernommen werden müssen;
- b) besondere Vergünstigungen und Vergütungen, die aus Anlaß der Gründung der S. E. zugesagt worden sind;
- c) die Sacheinlagen, deren Bewertung und die Namen der Einleger. Ferner sind der Nennwert und die Gattung der Aktien anzugeben, die dem Einleger für seine Sacheinlagen gewährt werden.

Artikel 35 b

1. Für jede Gründungsgesellschaft prüfen ein oder mehrere Gründungsprüfer den Entwurf des Gründungsaktes und erstellen einen Bericht für die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften.

2. Der Prüfungsbericht enthält insbesondere eine begründete Stellungnahme zu

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

- a) der Eröffnungsbilanz der S. E. nebst ihren Erläuterungen;
 - b) der Bewertung der Sacheinlagen.
3. Für diesen Bericht gelten die Bestimmungen von Artikel 23 Abs. 3 und 4.

Artikel 35 c

1. Erwirbt die S. E. innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Gründung Vermögensgegenstände, die einer Gründungsgesellschaft, einem ihrer Aktionäre oder einem Aktionär der S. E. gehören und bei denen die Gegenleistung den zehnten Teil des Kapitals der S. E. übersteigt, so unterliegt dieser Erwerb ebenfalls der Prüfung. Die Prüfung obliegt dem Abschlußprüfer der S. E. oder, sofern dieser noch nicht gewählt ist, den Gründungsprüfern der S. E. Die Hauptversammlung hat dem Erwerb zuzustimmen. Das Ergebnis des Prüfungsberichts ist in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Erwerb bei der Gründung der S. E. bereits vereinbart und in den Erläuterungen der Eröffnungsbilanz aufgeführt worden ist.

Artikel 36

Ist eine der Gründungsgesellschaften eine S. E., ist die Entscheidung des Vorstandes, die Gesellschaft an der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft zu beteiligen, von dem Aufsichtsrat zu genehmigen.

Artikel 36

1. Der Gründungsakt und die Satzung müssen von allen Gründungsgesellschaften nach den auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften genehmigt werden.
2. Bei Gründungsgesellschaften nationalen Rechts finden alle Vorschriften Anwendung, die für deren Beteiligung an der Gründung einer Tochtergesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts gelten.
3. Bei Gründungsgesellschaften in der Form einer S. E. finden die nachfolgenden Vorschriften Anwendung:
- a) Der Gründungsakt und die Satzung müssen vom Aufsichtsrat genehmigt werden.
 - b) Der Vorstand ist verpflichtet, den EBR zu hören, bevor er die Genehmigung beantragt.
 - c) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung nur dann erteilen, wenn die Stellungnahme des EBR vorliegt, es sei denn, der EBR habe innerhalb einer angemessenen Frist keine Stellungnahme abgegeben.
 - d) Fällt die Beteiligung der S. E. an der Gründung unter einen der in Artikel 83 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Gegenstände, so müssen der Gründungsakt und die Satzung auch von der Hauptversammlung genehmigt werden.
 - e) Sofern durch die Gründung der gemeinsamen Tochtergesellschaft Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt werden, muß der Vorstand einen Sozialplan im Sinne des Artikels 126 a

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen aufstellen.

Artikel 37

Der Anmeldung der gemeinsamen Tochtergesellschaft beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sind die Genehmigungsbeschlüsse beizufügen.

Artikel 37

Der Anmeldung der gemeinsamen Tochtergesellschaft beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sind die Beschlüsse des Aufsichtsrats und gegebenenfalls der Hauptversammlungen beizufügen.

5. ABSCHNITT

Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine S. E.

Artikel 38

1. Im Gründungsakt und in der Satzung der S. E. ist der Name der Gründungsgesellschaft anzugeben.

2. Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b findet keine Anwendung.

Artikel 38

1. Bei Gründung einer Tochtergesellschaft in Form einer S. E. durch eine S. E. stellt der Vorstand der S. E. den Entwurf eines Gründungsaktes auf. Dieser Entwurf enthält:

- a) Firma und Sitz der Gründungsgesellschaft;
- b) die Eröffnungsbilanz der Tochtergesellschaft nebst ihren Erläuterungen;
- c) den Bericht des Gründungsprüfers;
- d) eine wirtschaftliche Erläuterung der Gründung.

2. Dem Entwurf des Gründungsaktes sind als Anlagen beizufügen:

- a) der Entwurf der Satzung der Tochtergesellschaft;
- b) die geltende Fassung der Satzung der Gründungsgesellschaft.

3. Für die Eröffnungsbilanz und deren Erläuterungen gilt Artikel 35 a.

4. Für den Prüfungsbericht gilt Artikel 35 b entsprechend.

5. Artikel 35 c findet entsprechende Anwendung.

Artikel 39

Der Gründungsakt und seine Anlagen sind von dem Aufsichtsrat der Gründungsgesellschaft zu genehmigen.

Artikel 39

1. Der Gründungsakt und die Satzung der S. E. müssen gemäß den Bestimmungen des Artikel 36 Abs. 3 genehmigt werden.

2. Für die Anmeldung der S. E.-Tochter-Gesellschaft beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gilt Artikel 37 entsprechend.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL III

Kapital — Aktien und Rechte der Aktionäre — Schuldverschreibungen**Kapital — Aktien — Schuldverschreibungen**

1. ABSCHNITT

Kapital

Artikel 40

1. Das Kapital der S. E. lautet auf EG-Rechnungseinheiten oder auf die Währung eines der Mitgliedstaaten.
2. Das Kapital der S. E. ist in Aktien zerlegt. Es ist entweder bar voll einzuzahlen oder voll durch Sacheinlagen zu erbringen. Die Rückerstattung von Einlagen ist außer im Falle einer Kapitalherabsetzung unzulässig.
3. Sacheinlagen sind alle Einlagen, die nicht in bar eingezahlt werden; hierunter sind auch immaterielle Werte zu verstehen, soweit sie übertragbar sind.

Artikel 41

1. Eine Kapitalerhöhung bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung.
2. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Umbuchung vorhandener Reserven oder durch Neueinlagen, die voll eingezahlt werden müssen.
3. Eine Kapitalerhöhung durch Neueinlagen kann auch in der Weise erfolgen, daß genehmigtes Kapital geschaffen wird. Dieses darf nicht mehr als die Hälfte des in der Satzung bestimmten Kapitals betragen. Die Genehmigung kann für höchstens fünf Jahre erteilt werden, es sei denn, daß das genehmigte Kapital in Verbindung mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen geschaffen wird.

Vgl. Artikel 42 Abs. 3 des ursprünglichen Kommissionsvorschlages.

Artikel 40

1. un verändert
2. un verändert
3. Sacheinlagen sind alle Einlagen, die nicht in bar eingezahlt werden; hierunter sind auch immaterielle Gegenstände zu verstehen, soweit sie verwertbar sind.

Artikel 41

1. Eine Kapitalerhöhung erfolgt durch Neueinlagen, die voll eingezahlt werden müssen oder durch Umbuchung verfügbarer Rücklagen. Sie bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung.

Vgl. Artikel 42 Abs. 1 der Neufassung.

2. Besteht die Neueinlage ganz oder teilweise in Sacheinlagen, so ist der Hauptversammlung ein Bericht über die Bewertung der Sacheinlagen vorzulegen. Dieser Bericht ist entweder von einem oder mehreren von dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft zu bestellenden Sachverständigen oder von dem Abschlußprüfer der S. E. zu erstellen und zu unterschreiben. Die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten hat der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats zu treffen. Auf die vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen findet Artikel 15 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Ursprünglicher Vorschlag

Vgl. Artikel 42 Abs. 4 des ursprünglichen Kommissionsvorschlages.

Artikel 42

1. Bei einer Kapitalerhöhung durch Neueinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu gewähren. Der Vorstand hat den Ausgabebetrag und die Frist für die Ausübung des Bezugsrechts in den Gesellschaftsblättern bekanntzugeben. Diese Frist muß mindestens einen Monat betragen. Sie beginnt mit der Bekanntmachung.

2. Die Hauptversammlung kann in ihrem Beschluß über die Kapitalerhöhung durch Neueinlagen das Bezugsrecht ganz oder zum Teil ausschließen. Die Ausschließung kann nur beschlossen werden, wenn der Hauptversammlung ein vom Vorstand abgefaßter Bericht vorgelegt worden ist, in dem der Vorschlag zur Ausschließung des Bezugsrechts und der vorgeschlagene Emissionspreis begründet werden. Abschriften dieses Berichts können die Aktionäre vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an kostenlos und unverzüglich erhalten. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

3. Besteht die Neueinlage nicht in Bargeld, sondern ganz oder teilweise in Sacheinlagen, so ist der Hauptversammlung ein von mindestens zwei unabhängigen, von dem Gericht des Sitzes zu bestellenden, Sachverständigen unterschriebener Bericht über die Bewertung der Sacheinlagen vorzulegen. Abschriften dieses Berichts können die Aktionäre vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an kostenlos und unverzüglich erhalten. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Auf die vom Gericht bestellten Sachverständigen finden die Vorschriften der Artikel 15 Abs. 2 und 203 Abs. 3 Anwendung.

4. Bei einer Kapitalerhöhung durch Umbuchung freier Rücklagen sind die neuen Aktien an die Aktionäre im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung auszugeben.

Vgl. Artikel 41 Abs. 3 des ursprünglichen Kommissionsvorschlages.

Geänderter Vorschlag

3. Abschriften des im vorigen Absatz erwähnten Berichts sind den Aktionären vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an kostenlos zur Verfügung zu stellen. In der Einberufung der Hauptversammlung ist darauf hinzuweisen.

4. Bei einer Kapitalerhöhung durch Umbuchung verfügbarer Rücklagen sind die neuen Aktien an die Aktionäre im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung anzugeben.

Die Hauptversammlung kann jedoch in ihrem Beschluß über die Kapitalerhöhung bestimmen, daß die neuen Aktien ganz oder zum Teil an die von der S. E. beschäftigten Arbeitnehmer auszugeben werden sollen.

Artikel 42

Vgl. Artikel 43 Abs. 1 der Neufassung.

Vgl. Artikel 43 Abs. 2 der Neufassung.

Vgl. Artikel 41 Abs. 2 der Neufassung.

Vgl. Artikel 41 Abs. 4 der Neufassung.

1. Die Hauptversammlung kann durch Satzungsänderung auch eine künftige Erhöhung des Kapitals genehmigen. Die Höhe des genehmigten Kapitals und die Geltungsdauer der Genehmigung sind in der Satzung anzugeben.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Vgl. Artikel 43 Abs. 1 des ursprünglichen Kommissionsvorschlages.

Vgl. Artikel 43 Abs. 3 des ursprünglichen Kommissionsvorschlages.

Artikel 43

1. Im Falle der Bildung genehmigten Kapitals hat der Vorstand über dessen Verwendung jährlich im Anhang des Jahresabschlusses Rechenschaft zu legen.
2. Die Absätze 1 bis 3 des vorigen Artikels finden Anwendung. Abschriften des in Absatz 3 des vorigen Artikels erwähnten Berichts können die Aktionäre mit dem Anhang des Jahresabschlusses kostenlos erhalten.
3. Ist das genehmigte Kapital erschöpft oder ist bei nur teilweiser Verwendung des genehmigten Kapitals die dafür gesetzte Frist abgelaufen, hat der Vorstand in Ausführung des Beschlusses der Hauptversammlung, durch den das genehmigte Kapital geschaffen wurde, die Satzung dahingehend zu berichtigen, daß die erfolgte Kapitalerhöhung auch in der Satzung zum Ausdruck gebracht wird.

Vgl. Artikel 42 Abs. 1 des ursprünglichen Kommissionsvorschlages.

Vgl. Artikel 42 Abs. 2 des ursprünglichen Kommissionsvorschlages.

2. Eine solche Genehmigung kann nur für höchstens fünf Jahre erteilt werden. Das genehmigte Kapital darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals betragen.

3. Über die Verwendung der Genehmigung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

4. Jede Ausgabe von Aktien auf Grund der Genehmigung ist vom Vorstand der S. E. dem Europäischen Handelsregister mitzuteilen und in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Der Vorstand hat ferner jährlich im Anhang des Jahresabschlusses über die Verwendung der Genehmigung zu berichten.

5. Ist das genehmigte Kapital voll gezeichnet worden oder ist bei nur teilweiser Zeichnung die gemäß Absatz 2 bestimmte Frist abgelaufen, verändert der Vorstand den Text der Satzung, um den neuen Betrag des Kapitals zum Ausdruck zu bringen.

Ist von der Genehmigung zur Erhöhung des Kapitals kein Gebrauch gemacht worden, so veranlaßt der Vorstand die Beseitigung der nach Absatz 1 aufgenommenen Satzungsbestimmung über die Genehmigung.

Diese Änderungen werden in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

Artikel 43

Vgl. Artikel 42 Abs. 3 der Neufassung.

Vgl. Artikel 42 Abs. 2 der Neufassung.

Vgl. Artikel 42 Abs. 5 der Neufassung.

1. Bei einer Kapitalerhöhung in Geld durch Neueinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu gewähren. Der Vorstand hat den Ausgabekurs und die Frist für die Ausübung des Bezugsrechts in den Gesellschaftsblättern bekanntzugeben. Diese Frist muß mindestens einen Monat betragen. Sie beginnt mit der Bekanntmachung.

2. Die Hauptversammlung kann in ihrem Beschluß über die Kapitalerhöhung durch Neueinlagen das

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Vgl. Artikel 42 Abs. 2 des ursprünglichen Vorschlages.

Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise unter der Voraussetzung ausschließen, daß ihr vom Vorstand ein Bericht vorgelegt worden ist, worin die Aufhebung oder Beschränkung des Bezugsrechts sowie der vorgeschlagene Ausgabekurs begründet werden.

3. Die Hauptversammlung kann auch bei der Genehmigung einer künftigen Kapitalerhöhung das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschließen. Sie kann auch den Vorstand ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht zu beschränken oder auszuschließen. Diese Maßnahmen können von der Hauptversammlung nur aufgrund eines Berichts des Vorstandes beschlossen werden, in dem ihre Notwendigkeit begründet wird.

4. Abschriften der in der vorigen Absätzen erwähnten Berichte sind den Aktionären vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Einberufung der Hauptversammlung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 43 a

1. Die Mitglieder des Vorstandes der S. E. haften der S. E. und Dritten gegenüber als Gesamtschuldner für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Eintragung einer Kapitalerhöhung in das Europäische Handelsregister an dafür, daß die bei der Anmeldung gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

2. Sie haften in gleicher Weise dafür, daß die neuen Einlagen voll eingebracht worden sind.

3. Von dieser Haftung sind diejenigen Mitglieder des Vorstandes befreit, die Umstände, welche eine Haftung begründen, nicht kannten noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kennen mußten.

Artikel 44

1. Eine Kapitalherabsetzung bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung. In der Einberufung zu dieser Hauptversammlung sind die Gründe für die Kapitalherabsetzung anzugeben.

2. Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Dabei darf der Nennbetrag des Kapitals nicht unter den des Mindestkapitals herabgesetzt werden. Nur im Falle eines Verlustes kann die Hauptversammlung beschließen, das Kapital unter den Betrag des Mindestkapitals herabzusetzen, wenn sie gleichzeitig beschließt, das Kapital auf einen Betrag zu erhöhen, der den des Mindestkapitals erreicht oder übersteigt. Artikel 249 bleibt unberührt.

3. Wird das Kapital herabgesetzt, um dessen Betrag dem durch Verluste verminderten Gesellschaftsvermögen anzugleichen, so muß, wenn infolge der Kapitalherabsetzung die Aktiva die Passiva über-

Artikel 44

1. Eine Kapitalherabsetzung erfolgt durch Satzungsänderung. In der Einberufung der Hauptversammlung sind die Gründe für die Kapitalherabsetzung anzugeben.

2. unverändert

3. Wird das Kapital herabgesetzt, um dessen Betrag dem durch Verluste verminderten Gesellschaftsvermögen anzugleichen, so muß, wenn infolge der Herabsetzung die Aktiva die Passiva übersteigen,

Ursprünglicher Vorschlag

steigen, der Differenzbetrag in eine Rücklage eingestellt werden. Dieser Betrag darf drei Jahre lang nicht zur Verteilung von Dividenden verwendet werden.

Artikel 45

1. Gläubiger, die ihre Rechte durch die Kapitalherabsetzung für gefährdet halten, können sich binnen zwei Monaten nach der Hinterlegung der Niederschrift der Hauptversammlung an das Gericht des Sitzes wenden.

2. Das Gericht des Sitzes kann, wenn es die Einwendung für berechtigt hält, eine Befriedigung der Gläubiger oder bestimmter Gläubiger oder angemessene Sicherheiten für die Gläubiger verlangen. Die Satzungsänderung kann vor Ablauf von zwei Monaten nach Hinterlegung der Niederschrift der Hauptversammlung nicht an das Europäische Handelsregister zur Eintragung weitergeleitet werden.

Artikel 46

1. Der Erwerb eigener Aktien durch die S. E. durch Dritte für Rechnung der S. E. oder durch von der S. E. abhängige Unternehmen ist untersagt. Dem Erwerb eigener Aktien steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden.

Geänderter Vorschlag

der Differenzbetrag in eine Rücklage gestellt werden. Dieser Betrag darf nicht zur Verteilung von Dividenden oder in anderer Weise zu Gunsten der Aktionäre verwendet werden.

Artikel 45

1. Gläubiger, deren Ansprüche vor der Kapitalherabsetzung entstanden sind, können innerhalb von zwei Monaten nach der Hinterlegung der Niederschrift der Hauptversammlung die Leistung einer Sicherheit verlangen.

2. Ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die S. E. den Antrag des Gläubigers erhalten hat, keine Einigung erzielt worden, kann das Gericht des Sitzes der S. E. auf Antrag des Gläubigers die Leistung einer Sicherheit anordnen. Wenn die S. E. diese Sicherheit nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der gerichtlichen Entscheidung leistet, wird die Forderung sofort fällig. Das Gericht weist den Antrag ab, wenn der Gläubiger schon über eine ausreichende Sicherheit verfügt oder wenn nachgewiesen wird, daß die S. E. offensichtlich zahlungsfähig ist.

3. Die S. E. ist von der Leistung einer Sicherheit befreit, wenn die Schuld, auch vor der Fälligkeit entweder vor der gerichtlichen Entscheidung oder spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dieser Entscheidung getilgt wird.

4. Solange das Gericht nicht entschieden hat oder die vom Gericht angeordnete Sicherheit nicht geleistet worden ist oder die Gläubiger nicht gemäß Absatz 3 befriedigt sind, können keine Zahlungen an die Aktionäre vorgenommen werden.

5. Die Vorschriften dieses Artikels gelten nicht bei einer Kapitalherabsetzung, die zum Ziel hat, das Kapital dem durch Verluste verminderten Gesellschaftsvermögen anzugleichen.

Artikel 46

1. Der Erwerb und die Zeichnung von Aktien der S. E. durch die S. E., durch Dritte für Rechnung der S. E., durch Unternehmen, die von der S. E. abhängig sind oder deren Anteile mehrheitlich von der S. E. gehalten werden, ist untersagt.

2. Ausgenommen ist der Erwerb eigener Aktien durch die S. E. oder durch Dritte für ihre Rechnung zur Ausgabe an die Arbeitnehmer der S. E. oder der Unternehmen, die zu demselben Konzern wie die S. E. gehören, mit Mitteln aus den verfügbaren Reserven. Ein solcher Erwerb bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats der S. E. Der Besitz der S. E. an eigenen Aktien, einschließlich die durch Dritte für ihre Rechnung erworbenen, darf 10 % des Kapitals nicht übersteigen.

3. Die S. E. darf weder eigene Aktien als Pfand nehmen noch daran ein Nießbrauchs- oder anderes Nutzungsrecht erwerben.

Ursprünglicher Vorschlag

2. Wenn ein Unternehmen von einer S. E. abhängig wird und sich Aktien der S. E. im Besitz dieses Unternehmens befinden, so hat diese die Aktien der S. E. innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Abhängigkeit zu veräußern. Aus diesen Aktien stehen dem abhängigen Unternehmen in der Zwischenzeit keine Rechte zu. Das gleiche gilt im Falle einer Fusion.

Geänderter Vorschlag

4 a. Wenn ein Unternehmen von einer S. E. abhängig wird oder wenn seine Anteile von der S. E. mehrheitlich erworben werden und sich Aktien der S. E. im Besitz dieses Unternehmens befinden, hat dieses Unternehmen innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Eintritt der Abhängigkeit oder nach Erwerb des Mehrheitsbesitzes seiner Anteile durch die S. E. die Aktien der S. E. zu veräußern.

Erwirbt eine S. E. eigene Aktien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder erwirbt ein Unternehmen, das von der S. E. abhängig ist oder dessen Anteile mehrheitlich von der S. E. gehalten werden, auf diesem Wege Aktien der S. E., so sind diese Aktien innerhalb der gleichen Frist zu veräußern.

4 b. Die von der S. E. gemäß Absatz 2 zur Ausgabe an die Arbeitnehmer erworbenen Aktien müssen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach ihrem Erwerb an die Arbeitnehmer ausgegeben worden sind, spätestens nach weiteren sechs Monaten veräußert werden.

5. Bis zu ihrer Veräußerung oder bis zur Ausgabe an die Arbeitnehmer können aus den in Absatz 4 a und b genannten Aktien keine Rechte ausgeübt werden.

Artikel 46 a

1. Jeder Aktionär, der
 - direkt oder durch seinen Ehegatten oder durch seine minderjährigen Kinder oder durch eine vorgeschobene Person;
 - durch ein abhängiges Unternehmen oder durch Dritte für seine Rechnung

insgesamt mit mehr als 10 % am Kapital einer S. E. beteiligt ist, hat diese Beteiligung sowie jede Veränderung dieser Beteiligung unter Angabe ihrer Höhe der S. E. innerhalb von acht Tagen mitzuteilen.

2. Eine gleiche Mitteilungspflicht obliegt einer S. E., die direkt oder durch ein abhängiges Unternehmen oder durch Dritte für ihre Rechnung insgesamt mit mehr als 10 % am Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, gegenüber dieser Gesellschaft.

3. Eine S. E. hat jede ihr mitgeteilte
 - Beteiligung von mehr als 10 %;
 - Veränderung einer Beteiligung, bei der ab 10 % ansteigende Schwellensätze von 5 % des Kapitals der S. E. über- oder unterschritten werden;
 - Herabsetzung einer Beteiligung auf 10 % oder weniger;

unverzüglich dem Europäischen Handelsregister mitzuteilen.

4. Solange eine Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt ist, können Rechte aus einer davon betroffenen Beteiligung nicht ausgeübt werden.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 47

Artikel 47

1. Wechselseitige Beteiligungen sind unzulässig, wenn eine der beteiligten Gesellschaften eine S. E. ist.
2. Eine wechselseitige Beteiligung liegt vor, wenn jede Gesellschaft entweder direkt oder durch ein abhängiges Unternehmen oder durch Dritte für ihre Rechnung einzeln oder zusammen mit mehr als zehn Prozent am Kapital der anderen Gesellschaft beteiligt ist.
3. Liegt eine wechselseitige Beteiligung vor, hat die Gesellschaft, welche die prozentual niedrigere Beteiligung besitzt, die Pflicht, innerhalb eines Jahres, nachdem das Vorliegen der wechselseitigen Beteiligung den Gesellschaften bekanntgeworden ist, die Beteiligung bis auf zehn Prozent herabzusetzen, es sei denn, daß die Gesellschaften sich innerhalb dieser Frist über eine anderweitige Auflösung der wechselseitigen Beteiligung verständigen. Liegen gleichhohe Beteiligungen vor, trifft diese Pflicht beide Gesellschaften. Erwirbt jedoch eine Gesellschaft eine Beteiligung von zehn Prozent oder mehr oder erhöht sie ihre auf einen solchen Prozentsatz, nachdem die andere Gesellschaft ihr mitgeteilt hat, daß sie eine Beteiligung von zehn Prozent besitzt, so trifft die Verpflichtung zur Veräußerung jene Gesellschaft.
4. Nach Ablauf der im vorigen Absatz erwähnten Frist können keine Rechte mehr aus jeder der Beteiligungen ausgeübt werden, sofern diese zehn Prozent überschreitet.
5. Die S. E., die direkt oder durch ein abhängiges Unternehmen oder durch Dritte für ihre Rechnung einzeln oder zusammen mit mehr als zehn Prozent am Kapital einer Gesellschaft beteiligt ist, hat diese Beteiligung sowie jede Änderung unter Angabe ihrer Höhe unverzüglich dieser Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Eine gleiche Mitteilungspflicht obliegt jeder Gesellschaft, deren Beteiligung an einer S. E. diese Höhe erreicht. Solange diese Mitteilung nicht gemacht worden ist, können keine Rechte aus einer solchen Beteiligung ausgeübt werden, insofern sie zehn Prozent überschreitet.

1. Eine wechselseitige Beteiligung zwischen einer S. E. und einer anderen Gesellschaft liegt vor, wenn jede Gesellschaft direkt oder durch ein abhängiges Unternehmen oder durch Dritte für ihre Rechnung insgesamt mit mehr als zehn Prozent am Kapital der anderen Gesellschaft beteiligt ist.

2. Liegt eine wechselseitige Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 vor, so hat die Gesellschaft, welche zuerst eine Mitteilung nach Artikel 46 a empfangen hat, die Pflicht, innerhalb 18 Monaten nach Empfang der Mitteilung ihre Beteiligung bis auf zehn Prozent herabzusetzen. Haben beide Gesellschaften die Mitteilung gleichzeitig empfangen, so trifft diese Pflicht beide Gesellschaften.

Die Gesellschaften können jedoch für den Abbau der wechselseitigen Beteiligung innerhalb der dafür festgesetzten Frist eine abweichende Regelung vereinbaren.

3. Aus der Beteiligung derjenigen Gesellschaft, die zur Veräußerung verpflichtet ist, können bis zur Veräußerung Rechte nur für höchstens 10 % des Kapitals der anderen Gesellschaft ausgeübt werden.

entfällt

— siehe Artikel 46 a

4. Ist bei einer wechselseitigen Beteiligung eine S. E. mit Mehrheit am Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt oder ist die andere Gesellschaft von der S. E. abhängig, so findet Absatz 2 keine Anwendung. Die andere Gesellschaft muß die Aktien der S. E. innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Eintritt der Abhängigkeit oder nach Erwerb des Mehrheitsbesitzes ihrer Aktien durch die S. E. veräußern. Bis zur Veräußerung können aus diesen Aktien keine Rechte ausgeübt werden.

5. Ist die S. E. von einer anderen Gesellschaft abhängig oder ist diese Gesellschaft mit Mehrheit am Kapital der S. E. beteiligt, so muß die S. E. die von

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

ihr gehaltenen Aktien der anderen Gesellschaft innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist veräußern. Bis zur Veräußerung können aus diesen Aktien keine Rechte ausgeübt werden.

6. Sind bei einer wechselseitigen Beteiligung beide Gesellschaften voneinander abhängig oder sind beide Gesellschaften mit Mehrheit am Kapital der anderen Gesellschaft beteiligt, müssen beide Gesellschaften nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 ihre Beteiligung am Kapital der anderen Gesellschaft bis auf zehn Prozent herabsetzen, sofern sie nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist eine abweichende Regelung für den Abbau der wechselseitigen Beteiligung vereinbaren.

2. ABSCHNITT

Aktien und Rechte der Aktionäre

Aktien

Artikel 48

Artikel 48

1. Die Aktien lauten auf einen Nennbetrag in gleicher Währung wie das Kapital.
2. Aktien verschiedener Nennwerte sind zulässig.
3. Die Aktien sind unteilbar. Mehrere Berechtigte können Rechte aus einer Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

1. Die Aktien lauten auf einen Nennbetrag in gleicher Währung wie das Kapital, der durch 10 teilbar sein muß.

2. un verändert

3. un verändert

Artikel 49

Artikel 49

1. Die Aktien können hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens unterschiedliche Rechte gewähren. Zinsen dürfen den Aktionären weder zugesagt noch geleistet werden.
2. Stimmrechtslose Aktien sind unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) sie dürfen nur bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der Hälfte des Kapitals ausgegeben werden;
 - b) sie gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte mit der Maßgabe, daß sich ihr Bezugsrecht nur auf Aktien ohne Stimmrecht bezieht;
 - c) sie sind für die Berechnung einer für die Beschlußfähigkeit oder Kapitalmehrheit nach diesem Statut oder nach der Satzung erforderlichen Mindestzahl nicht zu berücksichtigen.

Absatz 5 dieses Artikels und Artikel 235 Abs. 2 bleiben unberührt.

3. Mehrstimmrechtsaktien sind unzulässig.

1. un verändert

2. un verändert

a) un verändert

b) un verändert

c) sie sind bei der Berechnung eines Quorums oder einer Mehrheit, die nach diesem Statut oder nach der Satzung erforderlich sind, nicht zu berücksichtigen *).

3. Aktien mit andern Beschränkungen oder Erweiterungen des Stimmrechts, insbesondere Mehrstimmrechtsaktien, sind unzulässig.

*) betrifft nur die deutsche Fassung

Ursprünglicher Vorschlag

4. Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung.
5. Wird das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien infolge eines Beschlusses der Hauptversammlung zum Nachteil einer Gattung geändert, bedarf dieser Beschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre der benachteiligten Gattung. Stimmrechtslose Aktien stimmen in diesem Falle mit. Für die Einberufung, die Beschlußfähigkeit und die erforderliche Mehrheit gelten die Vorschriften des Titels VIII.

Artikel 50

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber oder auf den Namen. Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen des Aktionärs seine Inhaberaktie in eine Namensaktie oder seine Namensaktie in eine Inhaberaktie umzuwandeln ist.
2. Namensaktien sind unter Bezeichnung des Rechtsinhabers unter Angabe des Namens und der Anschrift in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen Einsicht in das Aktienbuch zu gewähren.

Artikel 51

1. Jeder Aktionär hat Anspruch auf kostenlose Ausstellung einer Urkunde für jede seiner Aktien.
2. Bis zur Herstellung der Urkunden ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Aktionärs Zwischenscheine auszugeben. Zwischenscheine müssen auf den Namen lauten.
3. Ist der Inhalt der Aktienurkunden durch Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden, so kann der Vorstand die Aktienurkunden, die trotz Aufforderung nicht zur Berichtigung oder zum Austausch eingereicht werden, für kraftlos erklären. An Stelle der für kraftlos erklärten Aktienurkunden sind den Berechtigten neue Aktienurkunden auszuhändigen.
4. Ist eine Aktienurkunde wegen Beschädigung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, wenn der wesentliche Inhalt der Urkunde noch erkennbar ist, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der alten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und auszulegen.
5. Ist eine Aktienurkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Berechtigte beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Kraftloserklärung der Urkunde und die Aushändigung einer Ersatzurkunde beantragen. Der Antragsteller hat in

Geänderter Vorschlag

4. unverändert
5. Werden die Inhaber einer Gattung von Aktien durch einen Beschluß der Hauptversammlung benachteiligt, benötigt dieser Beschluß zu seiner Wirksamkeit die Zustimmung der Aktionäre der betroffenen Gattung. Stimmrechtslose Aktien gewähren für diesen Fall ein Stimmrecht. Für die Einberufung, die Beschlußfähigkeit und die für die Zustimmung erforderliche Mehrheit der Aktionäre der betroffenen Gattung gelten die Vorschriften des Titels VIII entsprechend.

Artikel 50

1. unverändert
2. Eine S.E., die Namensaktien ausgibt, hat ein alphabetisches Verzeichnis aller Rechtsinhaber dieser Aktien unter Angabe ihrer Anschrift und der von ihnen gehaltenen Namensaktien zu errichten. Jedem Interessierten ist am Sitz der Gesellschaft auf Verlangen Einsicht in dieses Aktienregister zu gewähren.

Artikel 51

1. unverändert
- entfällt**
2. unverändert als Absatz 2
3. unverändert als Absatz 3
4. Ist eine Aktienurkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Berechtigte beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Kraftloserklärung der Urkunde beantragen. Der Antragsteller hat in den Gesellschaftsblättern eine Aufforderung an

Ursprünglicher Vorschlag

den Gesellschaftsblättern eine Aufforderung an die Öffentlichkeit zu richten, Rechte an der Aktienurkunde innerhalb von drei Monaten anzumelden. Im übrigen finden auf das Verfahren die einzelstaatlichen Vorschriften des Sitzstaates Anwendung.

6. Die für Aktienurkunden geltenden Vorschriften dieses Artikels gelten entsprechend für Zwischenscheine.

Artikel 52

Inhaberaktien werden durch Übergabe der Aktienurkunde übertragen.

Artikel 53

1. Namensaktien werden durch Umschreibung im Aktienbuch der Gesellschaft übertragen.

2. Die Umschreibung wird auf Grund einer datierten Übertragungserklärung vorgenommen, die vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger zu unterzeichnen ist.

3. Die Satzung kann die Möglichkeit der Übertragung beschränken. Die Beschränkungen müssen aus der Satzung klar ersichtlich sein. Sie können nicht so weit gehen, daß die Zustimmung zur Übertragung dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen bleibt oder daß die Aktie praktisch unübertragbar wird.

4. Übertragungserklärungen, die in den letzten vier Wochen vor einer Hauptversammlung eingehen, können erst nach dieser Hauptversammlung zu einer Umschreibung im Aktienbuch führen.

Geänderter Vorschlag

die Öffentlichkeit zu richten, Rechte an der Aktienurkunde innerhalb von drei Monaten bei dem Gericht anzumelden. Hat das Gericht die Urkunde für kraftlos erklärt, so kann der Berechtigte von der Gesellschaft gegen vorherige Erstattung der Kosten die Ausstellung einer neuen Urkunde verlangen. Nach der Kraftloserklärung können aus der Aktienurkunde der Gesellschaft gegenüber keine Rechte mehr geltend gemacht werden.

entfällt

Artikel 52

Die Übertragung einer Inhaberaktie wird der S. E. gegenüber durch Übergabe der Aktienurkunde wirksam.

Artikel 53

1. Die Übertragung einer Namensaktie wird der S. E. gegenüber durch Umschreibung in deren Aktienregister wirksam.

2. un verändert

3. un verändert

4. Übertragungserklärungen, die nach der Einberufung einer Hauptversammlung eingehen, können erst nach dieser Hauptversammlung zu einer Umschreibung im Aktienregister führen.

3. ABSCHNITT

Schuldverschreibungen

Artikel 54

Der Vorstand kann mit Genehmigung des Aufsichtsrates Schuldverschreibungen ausgeben. Bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen findet Artikel 60 Anwendung.

Artikel 55

Der öffentlichen Ausgabe von Schuldverschreibungen muß eine Bekanntmachung vorausgehen, die mindestens vierzehn Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist. Diese Bekannt-

Artikel 54

Vorbehaltlich der Artikel 60 und 60 a kann der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates Schuldverschreibungen ausgeben.

Artikel 55

Der öffentlichen Ausgabe von Schuldverschreibungen muß eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern vorausgehen. Diese Bekanntmachung muß Zahl, Nennbetrag, Ausgabekurs und Zinssatz

Ursprünglicher Vorschlag

machung muß Zahl, Nennbetrag, Ausgabekurs und Zinssatz der auszugebenden Schuldverschreibungen sowie Zeitpunkt und Bedingungen ihrer Einlösung enthalten.

Artikel 56

1. Die Inhaber von Schuldverschreibungen ein und derselben öffentlichen Ausgabe bilden von Rechts wegen eine Masse, deren Beschlüsse, die unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Abschnitts gefaßt worden sind, für alle Inhaber von Schuldverschreibungen dieser Ausgabe verbindlich sind.

2. Die Versammlung der Masse ist zuständig, über alle Vorschläge der Gesellschaft bezüglich der Ausgabe zu beschließen, einschließlich solcher Vorschläge, die eine Änderung der Ausgabebedingungen oder eine Änderung oder Aufhebung der Sicherheiten betreffen.

Artikel 57

1. Die Gesellschaft hat bei der öffentlichen Ausgabe von Schuldverschreibungen einen von der Gesellschaft unabhängigen Vertreter der Masse zu bestellen. Die Versammlung der Masse kann den Vertreter jederzeit abberufen und durch einen anderen ersetzen. Bei Dringlichkeit kann jeder Inhaber von Schuldverschreibungen bei dem Gericht des Sitzes der S. E. die Ernennung eines Vertreters beantragen.

2. Der Vertreter der Masse vertritt die Masse der Gesellschaft gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, den Hauptversammlungen der Gesellschaft beizuwohnen und dabei alle Rechte eines Aktionärs, insbesondere das Recht der Auskunft, jedoch nicht das Stimmrecht auszuüben. Dem Vertreter sind von der Gesellschaft alle Schriftstücke zuzusenden, hinsichtlich derer den Aktionären ein Recht auf Einsichtnahme oder Abschrift zusteht.

Artikel 58

1. Die Versammlung der Masse wird von ihrem Vertreter oder vom Vorstand der S. E. einberufen. Inhaber von Schuldverschreibungen, die zusammen entweder 5 % der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen im

Geänderter Vorschlag

der auszugebenden Schuldverschreibungen sowie Zeitpunkt und Bedingungen ihrer Einlösung enthalten. Ferner sind darin der Betrag der vorher von der Gesellschaft ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, der nicht amortisierte Betrag der vorher ausgegebenen sonstigen Schuldverschreibungen sowie die damit verbundenen Sicherheiten und der Betrag der von der Gesellschaft verbürgten Anleihen sowie gegebenenfalls der verbürgte Teilbetrag dieser Anleihen anzugeben.

Artikel 56

1. unverändert

2. Die Versammlung der Masse ist zuständig, über alle Vorschläge der Gesellschaft bezüglich der Schuldverschreibungen zu beschließen, einschließlich solcher Vorschläge, die eine Änderung der Ausgabebedingungen oder eine Änderung oder Aufhebung der Sicherheiten betreffen.

Artikel 57

1. Bei der öffentlichen Ausgabe von Schuldverschreibungen bestellt der Vorstand der S. E. mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen von der Gesellschaft unabhängigen Vertreter der Masse. Die Versammlung der Masse kann den Vertreter jederzeit abberufen und durch einen anderen ersetzen. Bei Dringlichkeit kann jeder Inhaber von Schuldverschreibungen bei dem Gericht des Sitzes der S. E. die Ernennung eines Vertreters beantragen.

2. Der Vertreter der Masse vertritt die Masse der Gesellschaft gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er kann die den Massegläubigern zustehenden Rechte der Gesellschaft gegenüber geltend machen und für die Massegläubiger Sicherheiten in Besitz nehmen. Er ist berechtigt, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und darf zu den zur Erörterung gestellten Gegenständen der Tagesordnung das Wort ergreifen und das Auskunftsrecht der Aktionäre nach Maßgabe des Artikels 90 ausüben. Dem Vertreter sind von der Gesellschaft alle Schriftstücke zuzusenden, hinsichtlich derer den Aktionären ein Recht auf Einsichtnahme oder Abschrift zusteht. Inhabern von Schuldverschreibungen sind diese Schriftstücke auf deren Verlangen zugänglich zu machen.

Artikel 58

1. Die Versammlung der Masse wird von ihrem Vertreter oder vom Vorstand der S. E. einberufen. Inhaber von Schuldverschreibungen, die zusammen entweder 10 % der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen im

Ursprünglicher Vorschlag

Nennwert von 250 000 RE besitzen, können den Vertreter oder den Vorstand schriftlich zur Einberufung der Versammlung auffordern.

2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der Inhaber von Schuldverschreibungen anwesend oder vertreten sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die Versammlung zum zweiten Male einberufen. Sie kann in diesem Falle ungeachtet der Zahl der anwesenden oder vertretenen Inhaber von Schuldverschreibungen beschließen.

3. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen stets einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

4. Das Stimmrecht wird nach dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen ausgeübt. Der Mindestnennbetrag gewährt eine Stimme.

5. Den Vorsitz führt der Vertreter der Masse oder in seiner Abwesenheit der Vorstand der Gesellschaft.

6. Im übrigen finden die Vorschriften über die Einberufung und Abhaltung einer Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.

Artikel 59

1. Die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Versammlungen der Masse, für die Vergütung des Vertreters und für die im Interesse der Masse und zur Wahrung ihrer Rechte zu treffenden Maßnahmen sind von der Gesellschaft zu tragen.

2. Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Masse ist das Gericht zuständig, in dessen Amtsbezirk die S. E. ihren Sitz hat.

Artikel 60

1. Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, bei denen den Inhabern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird, darf nur auf Grund eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung beschlossen werden. Dabei ist zu gleicher Zeit unter Verzicht der Aktionäre auf ihr Bezugsrecht genehmigtes Kapital in Höhe der weitestmöglichen Ausübung des Umtausch- oder Bezugsrechts bereitzustellen.

2. Bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen haben die Aktionäre ein Bezugsrecht, sofern die Hauptversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

Geänderter Vorschlag

Nennwert von 250 000 RE besitzen, können den Vertreter oder den Vorstand schriftlich zur Einberufung der Versammlung auffordern.

2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn Inhaber von mindestens 50 % der noch umlaufenden Schuldverschreibungen anwesend oder vertreten sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die Versammlung zum zweiten Male einberufen. Sie kann in diesem Falle ungeachtet der Zahl der anwesenden oder vertretenen Inhaber beschließen. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

3. unverändert

4. Die Schuldverschreibungen gewähren ein ihrem Nennbetrag entsprechendes Stimmrecht; der Mindestnennbetrag gewährt eine Stimme.

5. unverändert

6. unverändert

Artikel 59

1. unverändert

2. Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Masse ist das Gericht des Sitzes der S. E. zuständig.

Artikel 60

1. Die Hauptversammlung kann durch Satzungsänderung die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen beschließen, bei denen den Inhabern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird. Durch diese Satzungsänderung ist gleichzeitig unter Verzicht der Aktionäre auf ihr Bezugsrecht genehmigtes Kapital bereitzustellen, dessen Höhe und Geltungsdauer der weitestmöglichen Ausübung des Umtausch- oder Bezugsrechts entsprechen muß.

2. Das für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen bereitgestellte Kapital darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals betragen.

3. Auf die ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen haben die Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen, sofern die Hauptversammlung nicht unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Artikels 43 etwas Gegenteiliges beschließt.

Ursprünglicher Vorschlag

3. Solange Wandelschuldverschreibungen im Umlauf sind, darf die Gesellschaft keinen satzungsändernden Beschluß fassen, durch den die Rechte der Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen geschmälert werden, es sei denn, daß diesen wenigstens drei Monate vor der Beschlußfassung durch eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern Gelegenheit geboten wird, ihr Bezugs- oder Umtauschrecht auszuüben oder sich die Masse mit der Satzungsänderung einverstanden erklärt hat.

Geänderter Vorschlag

4. Solange Wandelschuldverschreibungen im Umlauf sind, darf die Gesellschaft keine Satzungsänderung beschließen, durch die die Rechte der Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen geschmälert werden, es sei denn, ihnen wird wenigstens drei Monate vor der Beschlußfassung durch eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern Gelegenheit geboten, ihr Bezugs- oder Umtauschrecht auszuüben oder die Masse der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen hat sich mit der Satzungsänderung einverstanden *).

5. Sind die durch die ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechte ausgeübt worden oder ist bei nur teilweiser Ausübung die für die Ausübung festgesetzte Frist abgelaufen, verändert der Vorstand den Text der Satzung, um den neuen Betrag des Kapitals zum Ausdruck zu bringen. Ist von den Bezugs- oder Umtauschrechten in der dafür festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden, so veranlaßt der Vorstand die Beseitigung der Satzungsbestimmung über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen.

Diese Änderungen werden in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

Artikel 60 a

1. Die Hauptversammlung kann durch einen Beschluß, der den Voraussetzungen einer Satzungsänderung entsprechen muß, die Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen beschließen, bei denen die Rechte der Gläubiger in Abhängigkeit vom Gewinn der Gesellschaft ausgestaltet sind.

2. Auf die ausgegebenen Gewinnschuldverschreibungen findet Artikel 60 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

*) Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.

4. ABSCHNITT

Sonstige Wertpapiere

Artikel 61

Sonstige Wertpapiere, durch die Nichtaktionären ein Recht auf Beteiligung am Gewinn oder am Gesellschaftsvermögen gegeben wird, sind unzulässig.

Artikel 61

u n v e r ä n d e r t

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL IV
Organe1. ABSCHNITT
Vorstand

Artikel 62

Die Gesellschaft wird von einem Vorstand verwaltet. Dieser übt seine Befugnisse unter der Kontrolle des Aufsichtsrates aus.

Artikel 63

1. Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat schließt im Namen der Gesellschaft mit jedem einzelnen Vorstandsmitglied einen Vertrag, in dem Art und Höhe seiner Bezüge festgesetzt werden.

2. Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche Person sein.

3. Besteht der Vorstand aus einem oder zwei Mitgliedern, müssen diese Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten sein. In den übrigen Fällen gilt dies für die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

4. Mitglieder des Vorstandes können nicht Geschäftsunfähige oder Personen sein, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates durch eine strafrechtliche Verurteilung oder durch Konkurseröffnung der Ausübung solcher Ämter für verlustig erklärt worden sind.

5. Die Satzung bestimmt die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder.

6. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen. Der Aufsichtsrat bezeichnet ebenfalls das Mitglied des Vorstands, das mit der Behandlung von Personalfragen und Fragen der Arbeitsbeziehungen beauftragt ist.

7. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf hat die sofortige und endgültige Beendi-

Artikel 62

Die Gesellschaft wird von einem Vorstand geleitet *). Dieser übt seine Befugnisse unter der Kontrolle des Aufsichtsrates aus.

Artikel 63

1. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat schließt im Namen der Gesellschaft mit jedem einzelnen Vorstandsmitglied einen Vertrag, in dem Art und Höhe seiner Bezüge festgesetzt werden. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Satzung der S. E. benannt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Zeitdauer bestellt, die sechs Jahre nicht überschreiten darf. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

3. der bisherige Absatz 2 **u n v e r ä n d e r t**

entfällt

4. Mitglieder des Vorstandes können nicht Personen sein, die

— nach dem auf sie anwendbaren Recht oder

— infolge gerichtlicher Entscheidung nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten

eine derartige Tätigkeit nicht ausüben können.

5. **u n v e r ä n d e r t**

6. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen.

(vgl. auch Artikel 64 Abs. 2)

7. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluß des Widerrufs hat in jedem Fall die so-

*) Diese Änderung betrifft nur den deutschen, englischen und italienischen Text.

Ursprünglicher Vorschlag

gung der Amtsausübung zur Folge. Die übrigen Folgen des Widerrufs ergeben sich aus dem Vertrag und dem für diesen geltenden Recht.

Artikel 64

1. Der Vorstand hat die weitestgehenden Befugnisse, alle diejenigen Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft vorzunehmen, die von diesem Statut nicht ausdrücklich anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind.

2. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bilden diese ein Kollegium. Vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 63 Abs. 6 können die Vorstandsmitglieder ihre Befugnisse unter sich aufteilen; die Aufteilung hat nur interne Wirkung. Der Aufsichtsrat kann jederzeit die interne Arbeitsweise des Vorstands durch Erlaß einer Geschäftsordnung festlegen.

Artikel 65

1. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist jedes Mitglied zur Vertretung der Gesellschaft in ihren Rechtsbeziehungen Dritten gegenüber befugt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Solche Satzungsbestimmungen können Dritten nicht entgegengehalten werden.

2. Der Vorstand kann Prokuristen bestellen und ihnen bestimmte Vertretungsbefugnisse zuweisen. Die Bestellung und die Festlegung der Befugnisse der Prokuristen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

vgl. Artikel 67 des ursprünglichen Vorschlages.

3. Der Vorstand hat dem Europäischen Handelsregister jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands, jede Bestellung oder Abberufung eines Prokuristen, den Umfang der den einzelnen Prokuristen übertragenen Befugnisse sowie jede Änderung dieser Befugnisse mitzuteilen.

4. Solange die Eintragung dieser Mitteilungen nicht in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht worden ist, können sie Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß

Geänderter Vorschlag

fortige und endgültige Beendigung der Amtsausübung zur Folge, selbst wenn er vor Gericht erfolgreich angegriffen wird. Die übrigen Folgen des Widerrufs ergeben sich aus dem mit dem Vorstandsmitglied geschlossenen Vertrag und dem für diesen geltenden Recht.

Artikel 64

1. unverändert

2. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bilden diese ein Kollegium. Die Vorstandsmitglieder können ihre Befugnisse unter sich aufteilen; die Aufteilung hat nur interne Wirkung. Der Aufsichtsrat hat die Zuständigkeit für Personalfragen und Arbeitsbeziehungen innerhalb des Vorstandes zu regeln.

3. Der Aufsichtsrat kann die interne Arbeitsweise des Vorstands nach dessen Anhörung durch Erlaß einer Geschäftsordnung festlegen.

Artikel 65

1. unverändert

2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats einer oder mehreren Personen allgemeine und unbeschränkte Vertretungsmacht einräumen. Die Einräumung dieser Vertretungsmacht kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

3. Die Gesellschaft wird in ihren Rechtsbeziehungen zu Dritten durch Rechtsgeschäfte, die Vorstandsmitglieder oder Personen mit allgemeiner Vertretungsmacht vorgenommen haben, selbst dann verpflichtet, wenn diese Rechtsgeschäfte außerhalb des Gesellschaftszwecks liegen, es sei denn, diese Rechtsgeschäfte überschreiten die Befugnisse, die dem Vorstand durch dieses Statut zugewiesen sind.

4. Der Vorstand hat dem Europäischen Handelsregister jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes und jede Bestellung und Abberufung eines Bevollmächtigten mit allgemeiner Vertretungsmacht zur Eintragung und Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern mitzuteilen.

5. Dritten gegenüber wirkt die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Bevollmächtigten mit allgemeiner Vertretungsmacht nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 9 a. Nach

Ursprünglicher Vorschlag

diese davon Kenntnis hatten. Dritte können sich aber stets auf sie berufen.

5. Nach Eintragung der Namen der Vorstandsmitglieder und Prokuristen können Unregelmäßigkeiten bei ihrer Ernennung Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß diese davon Kenntnis hatten.

Artikel 66

1. Entscheidungen des Vorstands, die
 - a) die Stilllegung oder Verlegung des Unternehmens oder erheblicher Unternehmensteile,
 - b) wichtige Beschränkungen oder Erweiterungen der Unternehmenstätigkeit,
 - c) wichtige Änderungen in der Unternehmensorganisation oder
 - d) den Beginn und die Beendigung dauernder Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen
 betreffen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2. Außer den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen kann die Satzung bestimmte, im einzelnen aufgezählte Rechtsgeschäfte des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen. Das Fehlen dieser Zustimmung kann Dritten weder in den Fällen des Absatzes 1 noch in denen dieses Absatzes entgegengehalten werden.

Artikel 67

Die Gesellschaft wird in ihren Rechtsbeziehungen zu Dritten durch Rechtsgeschäfte, die die Vorstandsmitglieder vorgenommen haben, selbst dann ver-

Geänderter Vorschlag

der Eintragung im Europäischen Handelsregister können Mängel der Bestellung von Vorstandsmitgliedern oder Personen mit allgemeiner Vertretungsmacht einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn die Gesellschaft beweist, daß er davon Kenntnis gehabt hat.

entfällt

Artikel 66

1. Entscheidungen des Vorstands, die
 - a) die Stilllegung oder Verlegung von Betrieben oder von erheblichen Betriebsteilen,
 - b) wichtige Beschränkungen, Erweiterungen oder Änderungen der Unternehmenstätigkeit,
 - c) **u n v e r ä n d e r t**
 - d) **u n v e r ä n d e r t**

zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn diese Entscheidungen ein von der S. E. abhängiges Konzernunternehmen betreffen.

2. Bei der Anwendung von Absatz 1 werden die Auswirkungen der Maßnahmen auf Art und Ausmaß der Unternehmenstätigkeit sowie auf die Beschäftigungslage der S. E. und der von ihr abhängigen Konzernunternehmen berücksichtigt.

3. Außer den in Absatz 1 und den übrigen in diesem Statut vorgesehenen Fällen kann die Satzung bestimmte im einzelnen aufgezählte Entscheidungen des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen.

4. Das Fehlen oder die Unrechtmäßigkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats zu Entscheidungen des Vorstands kann einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft beweist, daß dem Dritten das Fehlen oder die Unrechtmäßigkeit bekannt war oder daß er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte.

5. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung, des Konzernunternehmensrats und des EBR bleibt unberührt.

Artikel 67

entfällt
(vgl. Artikel 65 Abs. 3 der Neufassung)

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

pflichtet, wenn diese Rechtsgeschäfte außerhalb des Gesellschaftszwecks liegen, es sei denn, diese Rechtsgeschäfte überschreiten die Befugnisse, die dem Vorstand durch dieses Statut zugewiesen sind. Satzungsbestimmungen, die diese Befugnisse beschränken, können Dritten nicht entgegengehalten werden.

Artikel 68

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahrs legt der Vorstand dem Aufsichtsrat den Entwurf eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

2. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Gesellschaften. Er fügt diesem Bericht die vierteljährliche Betriebsrechnung bei.

3. Der Vorstand teilt im übrigen dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich alle wichtigen Angelegenheiten mit. Als wichtige Angelegenheit gilt auch jedes Ereignis in einer abhängigen Gesellschaft, das auf die Lage der S. E. von erheblichem Einfluß sein kann. Diese Mitteilungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden werden in den nächstfolgenden Vierteljahresbericht aufgenommen.

Artikel 69

1. Vorstandsmitglieder dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

2. Ein Vorstandsmitglied darf weder eine andere berufliche Tätigkeit ausüben noch die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied einer anderen Gesellschaft annehmen, wenn er hierzu nicht ausdrücklich durch den Aufsichtsrat ermächtigt worden ist.

3. Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, Kredite in irgendeiner Form bei der Gesellschaft oder bei den von ihr abhängigen Gesellschaften aufzunehmen, sich Kontoüberziehungen auf Kontokorrent oder in anderer Weise gewähren oder eigene Verpflichtungen Dritten gegenüber durch die genannten Gesellschaften verbürgen oder avalieren zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für den Ehegatten und für Verwandte der Vorstandsmitglieder in aufsteigender und absteigender Linie sowie für jede vorgeschobene Person.

4. Jede Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist und die auch nur mittelbar die Interessen eines Vorstandsmitglieds berührt, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Das betreffende Vorstandsmitglied hat zu diesem Zweck die beabsichtigte Vereinbarung dem Aufsichtsrat schriftlich anzuzeigen. Das Fehlen der Zustimmung kann Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß dem Dritten das Fehlen der Zustimmung bekannt war.

Artikel 68

entfällt

entfällt

entfällt

Artikel 69

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. Jede Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist und die auch nur mittelbar die Interessen eines Vorstandsmitglieds berührt, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Beschlußfassung des Vorstands über die Vereinbarung nicht teilnehmen.

Jedes Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, das vom Bevorstehen einer solchen Verein-

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 70

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines gewissenhaften Verwalters anzuwenden und das Wohl der Gesellschaft und ihrer Belegschaft zu fördern.
2. Sie sind verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln, die die Gesellschaft oder die von ihr abhängigen Unternehmen betreffen und vertraulichen Charakter haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

Artikel 71

1. Die Vorstandsmitglieder haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für Verletzungen der Bestimmungen dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft sowie für jedes schuldhafte Verhalten in ihrer Geschäftsführung.
2. Sie sind von ihrer Haftung befreit, wenn sie nachweisen, daß sie kein Verschulden trifft, und wenn sie die Handlung oder Unterlassung dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich angezeigt haben, sobald sie von ihr Kenntnis hatten.
3. Die Genehmigung durch den Aufsichtsrat entbindet die Vorstandmitglieder nicht von ihrer Haftung.
4. Haftungsklagen gegen Vorstandsmitglieder verjähren drei Jahre nach der beanstandeten Handlung oder, falls diese verheimlicht worden ist, nach deren Aufdeckung.
5. Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden, so kann eine Haftungsklage gegen die Vorstandsmitglieder auch vom Konkursverwalter erhoben werden.

Artikel 72

1. Der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung können beschließen, eine Haftungsklage gegen die Vorstandsmitglieder oder eines von ihnen zu erheben. Die Klage wird vom Aufsichtsrat erhoben.

barung erfährt, hat beide Organe davon zu unterrichten. Der Aufsichtsrat unterrichtet die Hauptversammlung jährlich über die erteilten Zustimmungen.

Gegenüber Dritten findet für die Zustimmung Artikel 66 Abs. 4 Anwendung.

Artikel 70

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 71

1. Die Vorstandsmitglieder haften der Gesellschaft gegenüber für den Schaden, der durch eine Verletzung der Bestimmungen dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft sowie durch jede andere Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.
2. Jedes Vorstandsmitglied haftet gesamtschuldnerisch und unbeschränkt. Es kann sich jedoch von seiner Haftung befreien, wenn es nachweist, daß es kein Verschulden trifft und wenn es die schädigende Handlung oder Unterlassung dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich angezeigt hat, sobald es davon Kenntnis hatte.
3. Die Genehmigung durch den Aufsichtsrat schließt die Haftung der Vorstandsmitglieder nicht aus.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von ihrer Haftung auch nicht dadurch befreit, daß die Hauptversammlung ihnen Entlastung erteilt oder ihr Verhalten genehmigt hat.
5. unverändert der bisherige Absatz 4

entfällt

(vgl. Artikel 72 Abs. 5 der Neufassung)

Artikel 72

1. Der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung können beschließen, eine Haftungsklage gegen die Vorstandsmitglieder oder eines von ihnen zu erheben. Für den Beschluß der Hauptversammlung

Ursprünglicher Vorschlag

Die Hauptversammlung kann jedoch einen besonderen Bevollmächtigten mit der Erhebung dieser Klage beauftragen.

2. Die Haftungsklage kann auch im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft von einem oder mehreren Aktionären erhoben werden, die über 5 % des Kapitals oder über Aktien im Nennwert von 100 000 Rechnungseinheiten verfügen. Zu diesem Zweck bestellen die Aktionäre, wenn es sich um mehrere handelt, einen besonderen Bevollmächtigten, der mit der Führung des Prozesses beauftragt wird.

3. Die Kläger sind berechtigt, den Ersatz des der Gesellschaft entstandenen Gesamtschadens zu fordern, der im Fall des Prozeßgewinns der Gesellschaft zugesprochen wird. Wird der Klage stattgegeben, erstattet die Gesellschaft den Klägern die Prozeßkosten.

4. Wird die nach Absatz 2 erhobene Klage abgewiesen, können die Kläger persönlich zu den der Gesellschaft und den Beklagten entstandenen Kosten und bei mißbräuchlicher Klageerhebung zur Leistung von Schadenersatz an die Beklagten oder an die Gesellschaft verurteilt werden.

Geänderter Vorschlag

darf keine größere Mehrheit als die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen verlangt werden.

2. Die Haftungsklage wird vom Aufsichtsrat erhoben. Beschließt die Hauptversammlung die Erhebung der Klage, kann sie diese durch einen von ihr bestellten Bevollmächtigten erheben lassen.

3. der bisherige Absatz 2 **u n v e r ä n d e r t**

4. Die Haftungsklage gegen die Vorstandsmitglieder kann auch von einem Gläubiger der Gesellschaft, der nachweist, daß er von dieser keine Befriedigung erlangen kann, geltend gemacht werden.

5. Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden, so kann eine Haftungsklage gegen die Vorstandsmitglieder auch vom Konkursverwalter erhoben werden.

6. Die Kläger sind berechtigt, den Ersatz des gesamten der Gesellschaft entstandenen Schadens zu verlangen. Hat die Klage Erfolg, wird der Schadenersatz der Gesellschaft zugesprochen. Die Gesellschaft hat den Klägern in diesem Fall die ihnen entstandenen Kosten zu erstatten, soweit diese nicht von dem oder den Beklagten erstattet werden.

entfällt

Artikel 72 a

1. Die Vorstandsmitglieder haften Aktionären der S. E. und Dritten gegenüber für den Schaden, der diesen persönlich durch eine Verletzung der Bestimmungen dieses Statuts oder der Satzung sowie durch jede andere Verletzung der den Vorstandsmitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden Pflichten entstanden ist.

2. Artikel 71 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. ABSCHNITT
Aufsichtsrat

Artikel 73

1. Der Aufsichtsrat übt die laufende Überwachung der Verwaltung der Gesellschaft durch den Vorstand aus. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate einen Bericht über die Führung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften oder Abteilungen vor. Dieser Bericht hat insbesondere die Beziehungen der Gesellschaft zu den Unternehmen zum Gegenstand, die mit ihr einen Konzern bilden.

Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Sonderbericht über die Führung der Gesellschaft oder über einzelne Fragen ihrer Geschäftsbeziehungen verlangen. Er kann insbesondere Auskünfte über Ereignisse verlangen, die im Bereich von Unternehmen eingetreten sind, die mit der Gesellschaft einen Konzern bilden, falls diese Ereignisse einen außerordentlich wichtigen Einfluß auf die Geschäftslage der Gesellschaft haben können.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich von sich aus zu unterrichten, wenn er Kenntnis von solchen Ereignissen erhält.

2. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand auf dessen Verlangen oder von sich aus in jeder für die Gesellschaft wichtigen Angelegenheit.

3. Vorbehaltlich der durch dieses Statut ausdrücklich geregelten Fälle kann der Aufsichtsrat weder unmittelbar in die Verwaltung der Gesellschaft eingreifen noch die Gesellschaft Dritten gegenüber vertreten. Er vertritt jedoch die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern oder einem von ihnen gegenüber gerichtlich oder beim Abschluß eines Vertrags zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied.

4. Ist die Stelle eines Vorstandsmitglieds unbesetzt oder sind ein oder mehrere Vorstandsmitglieder verhindert, so kann der Aufsichtsrat für eine im voraus bestimmte Frist, die nicht länger als ein Jahr sein darf, eines oder mehrere seiner Mitglieder als Stellvertreter bestellen. Diese dürfen für die Dauer der Amtsausübung ihr Amt als Mitglieder des Aufsichtsrats nicht ausüben. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Titels gelten für die Stellvertreter.

Artikel 73

1. Der Aufsichtsrat übt die laufende Überwachung der Verwaltung der Gesellschaft durch den Vorstand aus.

2. unverändert

3. Der Aufsichtsrat kann weder unmittelbar in die Verwaltung der Gesellschaft eingreifen noch die Gesellschaft Dritten gegenüber vertreten. Er vertritt jedoch die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern oder einem von ihnen gegenüber gerichtlich oder beim Abschluß eines Vertrags zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied.

entfällt

Artikel 73 a

1. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate einen Bericht über Führung und Gang der Geschäfte der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen vor. Er fügt diesem Bericht eine vierteljährliche Betriebsrechnung bei.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Der Vorstand teilt dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich alle wichtigen Angelegenheiten mit. Als wichtige Angelegenheit gilt auch jedes Ereignis in einem abhängigen Unternehmen, das auf die Lage der S. E. von erheblichem Einfluß sein kann. Diese Mitteilungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden werden in den nächstfolgenden Vierteljahresbericht aufgenommen.

3. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Sonderbericht über Angelegenheiten der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen verlangen.

4. Der Aufsichtsrat oder ein Drittel seiner Mitglieder können vom Vorstand die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Angelegenheiten der Gesellschaft oder der von ihr abhängigen Unternehmen verlangen. Der Vorstand hat die verlangten Auskünfte und Unterlagen allen Aufsichtsratsmitgliedern gleichzeitig zur Kenntnis zu geben.

5. Der Aufsichtsrat oder ein Drittel seiner Mitglieder haben das Recht, die Bücher der Gesellschaft, den Schriftwechsel, die Niederschriften und alle Schriftstücke der Gesellschaft einzusehen. Der Aufsichtsrat oder ein Drittel seiner Mitglieder können die Ausübung dieses Rechts einem oder mehreren Aufsichtsratsmitgliedern übertragen.

Der Aufsichtsrat oder ein Drittel seiner Mitglieder können einen oder mehrere Sachverständige damit beauftragen, die ihnen erforderlich erscheinenden Prüfungen vorzunehmen.

Vom Ergebnis der Einsichtnahme und der Prüfungen werden alle Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig und unverzüglich unterrichtet.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, von allen Unterlagen und von allen Auskünften, die der Vorstand dem Aufsichtsrat übermittelt, Kenntnis zu nehmen.

Artikel 74

1. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muß durch drei teilbar sein. Sie beträgt mindestens zwölf Mitglieder, wenn die S. E. Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat.

2. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche Person sein. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Satzung bestimmt. Artikel 63 Abs. 4 findet auf sie Anwendung.

Artikel 74

entfällt

1. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche Person sein.

Kein Mitglied darf dem Aufsichtsorgan von mehr als zehn Gesellschaften angehören. Hat ein Aufsichtsratsmitglied im Rahmen eines Konzerns mehrere Aufsichtsratssitze inne, so werden diese auf die Höchstzahl nur mit zwei angerechnet. Kein Mitglied des Aufsichtsrats der S. E. darf dem Geschäftsführungsorgan eines von der S. E. abhängigen Unternehmens angehören.

2. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht Personen sein, die

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

3. Vorbehaltlich des Artikels 137 werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung für eine durch die Satzung bestimmte Zeit bestellt, die fünf Jahre nicht überschreiten darf.

— nach dem auf sie anwendbaren Recht
oder
— infolge gerichtlicher Entscheidung nach dem
Recht eines der Mitgliedstaaten
eine derartige Tätigkeit nicht ausüben können.

e n t f ä l l t
(vgl. Artikel 74 a der Neufassung)

3. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird durch die Satzung bestimmt. Sie muß ungerade und durch drei teilbar sein.

Sie beträgt mindestens 9, wenn die S. E. Betriebe in mehreren Mitgliedstaaten hat.

Ist eine S. E. herrschendes Unternehmen eines Konzerns, so gelten für die Anwendung dieses Absatzes die Betriebe der von ihr konzernabhängigen Unternehmen als Betriebe der S. E.

4. Muß die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder in Anwendung des vorangehenden Absatzes erhöht werden, so bleibt der Aufsichtsrat bis zur nächsten Hauptversammlung, die den Jahresabschluß erörtert, in unveränderter Zusammensetzung tätig.

A r t i k e l 74 a

1. Der Aufsichtsrat setzt sich zu einem Drittel aus Vertretern der Aktionäre, zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer und zu einem Drittel aus Personen, die von beiden Gruppen von Vertretern hinzugewählt werden, zusammen.

2. Die Vertreter der Aktionäre werden nach Artikel 75 bestellt.

3. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden nach Artikel 137 bestellt.

4. Das hinzuzuwählende Drittel von Aufsichtsratsmitgliedern wird nach Artikel 75 a und 75 b bestellt.

5. Der Vorstand hat die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie jede Änderung in der Zusammensetzung unverzüglich dem Europäischen Handelsregister mitzuteilen.

A r t i k e l 74 b

1. Nach der Gründung der S. E. übt der Aufsichtsrat seine Aufgaben allein durch die Mitglieder, die die Aktionäre vertreten, bis zu dem Tage aus, an dem die Vertreter der Arbeitnehmer gewählt worden sind.

2. Von diesem Zeitpunkt an übt der Aufsichtsrat seine Aufgaben auch in Abwesenheit der noch nicht gewählten Mitglieder des hinzuzuwählenden Drittels aus.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 74 c

1. Die Amtszeit des Aufsichtsrats dauert vier Jahre. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können wiedergewählt werden.
2. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch keine Neuwahl für Mitglieder des Aufsichtsrats durchgeführt worden, bleiben die für die abgelaufene Amtszeit bestellten Mitglieder so lange im Amt bis die Neuwahl erfolgt, höchstens jedoch weitere sechs Monate.
3. Die Amtszeit der erstmals gewählten oder bestellten Mitglieder endet vier Jahre nach dem Entstehen der S. E.

Artikel 74 d

1. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch durch Amtsniederlegung sowie Fortfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit.
2. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft und bei gerichtlich angeordnetem Ausschluß aus dem Aufsichtsrat sowie bei dauernder Verhinderung wird ein Mitglied des Aufsichtsrats durch das für ihn bestellte Ersatzmitglied ersetzt.
3. Ist für ein Mitglied kein Ersatzmitglied gewählt worden oder ist das Ersatzmitglied an der Amtsaufnahme verhindert, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied nach den folgenden Bestimmungen hinzugewählt.

Mitglieder, die Vertreter der Aktionäre oder der Arbeitnehmer ersetzen, werden in diesem Fall von der jeweiligen Gruppe von Aufsichtsratsmitgliedern gewählt. Ersatzmitglieder für das gemeinsam hinzugewählte Drittel werden von allen verbleibenden Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt.

Artikel 74 e

1. Das Gericht des Sitzes der S. E. kann auf Antrag ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat ausschließen, wenn es seine Pflichten aus diesem Statut grob verletzt hat. Den Antrag kann
 - die Hauptversammlung,
 - die Vertretung der Arbeitnehmer
 sowie
 - der Aufsichtsrat
 stellen.

Der Antrag kann auch

- von Aktionären, die zusammen entweder 10 % des Kapitals der S. E. oder Aktien im Nennwert von 200 000 RE besitzen oder
 - von einem Viertel der nach Artikel 2 des Anhanges III zum Aufsichtsrat wahlberechtigten Arbeitnehmer
- gestellt werden.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Vertretung der Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 ist

- a) der Europäische Betriebsrat;
- b) wenn kein Europäischer Betriebsrat zu bilden ist
 - aa) die in der S. E. auf Unternehmensebene bestehende Arbeitnehmervertretung; besteht keine zentrale Arbeitnehmervertretung, gemeinsam die auf Betriebsebene gebildeten Arbeitnehmervertretungen im Sinne des Anhanges I zu diesem Statut;
 - bb) die im Unternehmen der S. E. anerkannten Vertreter der Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaaten, in denen keine Vertretungen der Arbeitnehmer im Sinne des Anhanges I bestehen;
- c) hat eine S. E. einen Konzernunternehmensrat zu bilden, so ist auch dieser Vertretung der Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift.

Artikel 75

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können wiedergewählt werden.

2. Die von der Hauptversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats können jederzeit durch diese abberufen werden.

3. Hat die Satzung eine Altersgrenze festgesetzt, so bleibt das Aufsichtsratsmitglied, das diese Altersgrenze erreicht hat, bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung im Amt.

4. Beträgt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, um eine Ergänzung des Aufsichtsrats durchführen zu lassen.

5. Der Vorstand hat jede Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats unverzüglich dem Europäischen Handelsregister mitzuteilen.

Artikel 75

entfällt

(vgl. Artikel 74 c Absatz 1 der Neufassung)

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die die Aktionäre vertreten, werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung kann eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern wählen. Die Vertreter der Aktionäre im ersten Aufsichtsrat werden durch die Satzung bestellt.

2. Die Satzung kann abweichend von der in Artikel 91 Abs. 2 enthaltenen Regelung ein Wahlverfahren vorsehen, das auch einer Minderheit von Aktionären die Möglichkeit zur Wahl eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder eröffnet.

3. Die durch die Hauptversammlung oder durch die Satzung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats können jederzeit durch die Hauptversammlung ersetzt werden.

4. Die Satzung kann für die Mitglieder, die die Aktionäre vertreten, eine Altersgrenze festsetzen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das diese Altersgrenze erreicht, bleibt bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die über den Jahresabschluß entscheidet, im Amt.

entfällt

entfällt

(vgl. Artikel 74 a Abs. 5 der Neufassung)

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 75 a

1. Für das hinzuzuwählende Drittel von Aufsichtsratsmitgliedern sind vorschlagsberechtigt
 - die Hauptversammlung;
 - die Vertretung der Arbeitnehmer;
 - der Vorstand.
2. Vertretung der Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 ist
 - a) der Europäische Betriebsrat;
 - b) wenn kein Europäischer Betriebsrat zu bilden ist,
 - aa) die in der S. E. auf Unternehmensebene bestehende Arbeitnehmervertretung; besteht keine zentrale Arbeitnehmervertretung, gemeinsam die auf Betriebsebene gebildeten Arbeitnehmervertretungen im Sinne des Anhanges I zu diesem Statut;
 - bb) die im Unternehmen der S. E. anerkannten Vertreter der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten, in denen keine Vertretungen der Arbeitnehmer im Sinne des Anhanges I bestehen;
 - cc) die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E., wenn eine Vertretung nach aa) oder bb) nicht besteht;
 - c) hat eine S. E. einen Konzernunternehmensrat zu bilden, so ist auch dieser Vertretung der Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift.
3. Vorgeschlagen werden kann nur, wer allgemeine Interessen vertritt, die nötige Sachkunde besitzt und nicht in unmittelbarer Abhängigkeit von den Interessen der Aktionäre oder der Arbeitnehmer sowie deren beider Organisationen steht.
4. Bei Gründung einer S. E. sind die für die Genehmigung des Gründungsakts zuständigen Organe der Gründungsgesellschaften an Stelle der Hauptversammlung der S. E. vorschlagsberechtigt.

Artikel 75 b

1. Gewählt ist unter den für das hinzuzuwählende Drittel vorgeschlagenen Kandidaten nur, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen erhält. In gleicher Weise kann für die hinzuzuwählenden Mitglieder auch je ein Ersatzmitglied gewählt werden.
2. Wird die erforderliche Mehrheit für eines oder mehrere der hinzuzuwählenden Mitglieder nicht im ersten Wahlgang erreicht, muß für diese Mitglieder die Wahl auf der Grundlage neuer Vorschläge wiederholt werden.
3. Die Hauptversammlung und die Vertretung der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 75 a können eine oder mehrere Personen bevollmächtigen, in ihrem Namen neue Vorschläge einzureichen. Ist

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

kein Bevollmächtigter bestellt worden, gelten die Vertreter der Aktionäre einerseits und die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat andererseits als bevollmächtigt, jeweils im Namen der Hauptversammlung und der Arbeitnehmervertretung neue Vorschläge einzureichen.

4. Ist nach zweimaliger Wiederholung des Wahlgangs die nötige Mehrheit für die Wahl eines oder mehrerer der hinzuzuwählenden Mitglieder nicht erreicht worden, entscheidet eine Schiedsstelle über deren Bestellung.

5. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus zwei Beisitzern und einem Vorsitzenden. Die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. bestellen je einen Beisitzer. Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern im gegenseitigen Einvernehmen bestellt. Wird keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt, wird dieser vom Präsidenten des Gerichts des Sitzes der S. E. bestimmt.

Artikel 76

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft diesen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder des Vorstands ein. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen stattgegeben, so kann der Aufsichtsrat von dem Antragsteller einberufen werden.

3. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht anders beschließt. Sie haben dort beratende Stimme.

Artikel 77

1. Der Vorstand legt zu allen Punkten der Tagesordnung, die von dem Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt wird, schriftliche Unterlagen vor. Die Tagesordnung und diese Unterlagen werden jedem Aufsichtsratsmitglied durch den Vorstand zugesandt.

2. Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Soweit die Satzung keine größere Mehrheit vorsieht, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an den Beschlüssen teilnehmen, indem sie entweder ein

Artikel 76

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder auf Antrag des Vorstands ein. In dem Antrag sind die Gründe für die beantragte Einberufung anzugeben. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen stattgegeben, so kann der Aufsichtsrat von dem Antragsteller einberufen werden.

3. unverändert

Artikel 77

1. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt. Der Vorstand legt zu allen Punkten der Tagesordnung rechtzeitig schriftliche Unterlagen vor. Die Tagesordnung und diese Unterlagen werden jedem Aufsichtsratsmitglied rechtzeitig zugesandt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand können die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

2. unverändert

jetzt Absatz 4 der Neufassung

3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an den Beschlüssen teilnehmen, indem sie ein anwe-

Ursprünglicher Vorschlag

anwesendes Aufsichtsratsmitglied zu ihrer Vertretung bevollmächtigen oder ihre Stimme durch dessen Vermittlung schriftlich abgeben.

5. Im Rahmen der Satzungsbestimmungen ist eine schriftliche Beschlußfassung insbesondere auch durch Austausch von Telegrammen oder Fernschreiben über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung zulässig, sofern kein Mitglied gegen ein solches Verfahren Einspruch erhebt.

6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorstand in einer Niederschrift beurkundet; der Aufsichtsratsvorsitzende prüft und unterzeichnet diese. Nehmen die Vorstandsmitglieder an der Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil oder faßt dieser seine Beschlüsse schriftlich, so beauftragt der Vorsitzende ein Mitglied des Aufsichtsrats mit der Fertigung dieser Niederschrift.

Artikel 78

Dem Aufsichtsrat steht ein unbeschränktes Einsichts- und Aufsichtsrecht über alle Geschäfte der Gesellschaft zu. Er kann die Bücher, den Schriftwechsel, die Niederschriften und ganz allgemein alle Schriftstücke der Gesellschaft an Ort und Stelle einsehen.

Artikel 79

1. Die Satzung oder an ihrer Stelle die Hauptversammlung kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Vergütung gewähren.

2. Aufsichtsratsmitgliedern ist es untersagt, Kredite in irgendeiner Form bei der Gesellschaft oder bei den von ihr abhängigen Gesellschaften aufzunehmen, sich Kontoüberziehungen auf Kontokorrent oder in anderer Weise gewähren oder eigene Verpflichtungen Dritten gegenüber durch die genannten Gesellschaften verbürgen oder avalieren zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für den Ehegatten und für Verwandte der Aufsichtsratsmitglieder in aufsteigender und absteigender Linie sowie für jede vorgeschobene Person.

3. Jede Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist und die auch nur mittelbar die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds berührt, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Fehlen dieser Zustimmung kann Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß der Dritte bösgläubig war. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied hat einen schriftlichen Antrag auf Zustimmung einzureichen. Es darf an der Abstimmung über die beantragte Zustimmung nicht teilnehmen.

Geänderter Vorschlag

sendes Aufsichtsratsmitglied zu ihrer Vertretung bevollmächtigen.

4. Soweit die Satzung keine größere Mehrheit vorsieht, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefaßt.

5. Im Rahmen der Satzungsbestimmungen ist eine schriftliche Beschlußfassung insbesondere auch durch Austausch von Telegrammen oder Fernschreiben über einen bestimmten Punkt zulässig, sofern kein Mitglied gegen ein solches Verfahren Einspruch erhebt *).

6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet wird. Abschriften dieser Niederschrift werden den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zugesandt.

Artikel 78

entfällt

vgl. Artikel 73 a Abs. 5 der Neufassung

Artikel 79

1. **unverändert**

2. **unverändert**

3. Jede Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist und die auch nur mittelbar die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds berührt, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Beschlußfassung über die Zustimmung nicht teilnehmen.

Jedes Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, das von Bevorstehen einer solchen Vereinbarung erfährt, hat beide Organe davon zu unterrichten.

*) Diese Berichtigung betrifft nur den deutschen Text.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 80

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Amtsausübung über das Wohl der Gesellschaft und ihrer Belegschaft zu wachen.
2. Sie sind verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln, die die Gesellschaft oder die von ihr abhängigen Unternehmen betreffen und vertraulichen Charakter haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

Artikel 81

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für Verletzungen der Bestimmungen dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft.
2. Sie sind hinsichtlich der Handlungen, an denen sie nicht teilgenommen haben, von ihrer Haftung befreit, wenn sie nachweisen, daß sie kein Verschulden trifft, und wenn sie die Handlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich schriftlich angezeigt haben, sobald sie von ihr Kenntnis hatten.
3. Haftungsklagen gegen Aufsichtsratsmitglieder verjähren drei Jahre nach der beanstandeten Handlung oder, falls diese verheimlicht worden ist, nach deren Aufdeckung.
4. Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden, so kann eine Haftungsklage gegen die Aufsichtsratsmitglieder auch vom Konkursverwalter erhoben werden.
5. Die Haftungsklage gegen Aufsichtsratsmitglieder kann von der Hauptversammlung und von Aktionären unter den in Artikel 72 genannten Voraussetzungen erhoben werden.

Artikel 80

- ten. Der Aufsichtsrat unterrichtet die Hauptversammlung jährlich über die erteilten Zustimmungen.
- Gegenüber Dritten findet für die Zustimmung Artikel 66 Abs. 4 Anwendung.
1. unverändert
 2. unverändert

Artikel 81

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haften der Gesellschaft gegenüber für den Schaden, der durch eine Verletzung der Bestimmungen dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft sowie durch jede andere Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.
 2. Jedes Aufsichtsratsmitglied haftet gesamtschuldnerisch und unbeschränkt. Es kann sich jedoch von seiner Haftung befreien, wenn es nachweist, daß es kein Verschulden trifft und wenn es die schädigende Handlung oder Unterlassung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich schriftlich angezeigt hat, sobald es davon Kenntnis hatte.
 3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von ihrer Haftung auch nicht dadurch befreit, daß die Hauptversammlung ihnen Entlastung erteilt oder ihr Verhalten genehmigt hat.
 4. unverändert der bisherige Absatz 3
- entfällt
vgl. den neuen Absatz 5
5. Die Haftungsklage gegen Aufsichtsratsmitglieder kann von der Hauptversammlung, von den Aktionären, von einem Gläubiger der Gesellschaft und im Falle des Konkurses vom Konkursverwalter in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Artikels 72 erhoben werden.

Artikel 81 a

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haften Aktionären der S. E. und Dritten gegenüber für den Schaden, der diesen persönlich durch eine Verletzung der Bestim-

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

mungen dieses Statuts oder der Satzung sowie durch jede andere Verletzung der den Aufsichtsratsmitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden Pflichten entstanden ist.

2. Artikel 81 Abs. 2, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

3. ABSCHNITT

**Besondere Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands,
des Aufsichtsrats, der Abschlußprüfer und der Großaktionäre**

Artikel 82

1. Werden die Aktien der S. E. an einer Börse gehandelt, sind die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und alle Personen, denen die Kontrolle der Rechnungslegung der Gesellschaft obliegt, verpflichtet, alle Aktien der S. E., die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder ihren minderjährigen Kindern direkt oder durch eine vorgeschobene Person gehören, innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Erwerb entweder in Namensaktien umwandeln zu lassen oder bei einer Bank zu hinterlegen.

Unbeschadet der Vorschrift des Artikels 47 Abs. 5 obliegt dieselbe Verpflichtung jeder Person, die allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten oder ihren minderjährigen Kindern direkt oder durch eine vorgeschobene Person mehr als 10 % des Kapitals der Gesellschaft besitzt.

2. Alle Personen, die eine der in Absatz 1 genannten Eigenschaften erwerben, sind verpflichtet, dem Europäischen Handelsregister unverzüglich die Zahl, den Nennwert und gegebenenfalls die Gattung der in diesem Absatz bezeichneten Aktien unter Angabe des Namens und der Eigenschaft ihres Eigentümers zur Eintragung in das Register mitzuteilen. Ein Auszug aus dem Register der Namensaktien oder eine Bescheinigung der Bank, bei der die Aktien hinterlegt worden sind, ist der Mitteilung beizufügen.

3. Die genannten Personen sind ferner verpflichtet, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Beendigung jedes Trimesters eines Rechnungsjahres alle Käufe und Verkäufe der in Absatz 1 bezeichneten Aktien, die im Laufe des Trimesters durchgeführt worden sind, unter Angabe des gezahlten oder erhaltenen Preises bei dem Europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

4. Das Europäische Handelsregister hält für jede der in Absatz 1 genannten Personen eine Liste mit Zahl, Nennwert und gegebenenfalls Gattung der von diesen besessenen Aktien sowie eine Aufstellung der auf Grund von Absatz 3 mitgeteilten Rechtsgeschäfte auf dem laufenden. Jeder Interessent kann von diesen im Register enthaltenen Angaben Kenntnis nehmen und nach Erstattung der Kosten Abschrift verlangen.

Artikel 82

1. erster Halbsatz
unverändert

Unbeschadet der Vorschrift des Artikels 46 a obliegt dieselbe Verpflichtung jeder Person, die allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten oder ihren minderjährigen Kindern direkt oder durch eine vorgeschobene Person mehr als 10 % des Kapitals der Gesellschaft besitzt.

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

5. Jeder Gewinn, der von einer der in Absatz 1 genannten Personen durch Kauf und Wiederverkauf von Aktien oder umgekehrt innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten für eigene Rechnung, Rechnung ihres Ehegatten oder ihrer minderjährigen Kinder gemacht worden ist, ist von Rechts wegen durch die S. E. erworben worden. Der entsprechende Betrag muß innerhalb von acht Tagen nach Abwicklung des Rechtsgeschäfts, das zu dem Gewinn geführt hat, an die S. E. abgeführt werden.

5. unverändert

4. ABSCHNITT

Hauptversammlung

Artikel 83

Die Hauptversammlung hat im Rahmen dieses Statuts die Befugnis, über folgende Gegenstände zu beschließen:

- a) Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung;
- b) Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen;
- c) Bestellung oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
- d) Erhebung der Haftungsklage;
- e) Bestellung der Abschlußprüfer;
- f) Verwendung des Jahresgewinns;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Abwickler;
- i) Umwandlung der Gesellschaft;
- j) Fusion oder Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens der Gesellschaft;
- k) Genehmigung von Verträgen, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet,
 - ihren Gewinn oder den Gewinn einzelner oder mehrerer ihrer Betriebe ganz oder teilweise mit dem Gewinn anderer Unternehmen oder einzelner oder mehrerer Betriebe derselben zusammenzufassen oder den zusammengefaßten Gewinn aufzuteilen;
 - ihr Unternehmen an einen anderen zu verpachten oder sonst zu überlassen;
 - ihr Unternehmen für Rechnung eines anderen zu betreiben.

Artikel 83

1. Die Hauptversammlung beschließt über:

- a) Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals;
 - b) Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen;
 - c) Bestellung oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, die die Aktionäre vertreten;
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses, soweit er nicht durch Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt wird, in dem in Artikel 214 geregelten Fall;
 - g) Verwendung des Jahresgewinns nach Maßgabe des Artikels 217;
 - h) unverändert
 - i) unverändert
 - j) unverändert
 - k) die Verschmelzung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft;
 - l) die Übertragung des Vermögens der Gesellschaft.
2. Verträge, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet,
- ihren Gewinn ganz oder teilweise mit dem Gewinn anderer Unternehmen oder Teilen derselben zusammenzufassen oder den zusammengefaßten Gewinn aufzuteilen;
 - unverändert
 - unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung. Das Fehlen oder die Unrechtmäßigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung kann einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft beweist, daß dem Dritten das Fehlen oder die Unrechtmäßigkeit bekannt war oder daß er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte.

3. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats und des Europäischen Betriebsrats bleibt unberührt.

Artikel 84

Artikel 84

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres, in erster Linie zur Erörterung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zusammen. Diese Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Vorstandes durch unanfechtbaren Beschluß des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft verlängert werden.

1. unverändert

2. Der Vorstand kann die Hauptversammlung jederzeit einberufen. Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es verlangt.

2. unverändert

3. Versäumt der Vorstand, eine in diesem Statut oder in der Satzung vorgeschriebene oder vom Aufsichtsrat verlangte Hauptversammlung einzuberufen, kann diese vom Aufsichtsrat einberufen werden.

3. unverändert

Artikel 85

Artikel 85

1. Ein oder mehrere Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Kapitals oder den Nennbetrag von mindestens 100 000 RE erreichen, können die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Angabe ihrer Gründe und der Punkte der Tagesordnung verlangen. Die Satzung kann den Prozentsatz oder den Mindestnennbetrag herabsetzen.

1. unverändert

2. Wird dem in Absatz 1 genannten Verlangen nicht innerhalb eines Monats entsprochen, können der oder die Aktionäre, die die Einberufung der Hauptversammlung verlangt haben, die Einberufung gerichtlich beantragen. Das Gericht des Sitzes entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß über diesen Antrag. Hält das Gericht nach Anhörung der Gesellschaft den Antrag für begründet, ermächtigt es die Aktionäre, die die Einberufung der Hauptversammlung verlangt haben, die Hauptversammlung auf Kosten der Gesellschaft einzuberufen; zugleich legt es die Tagesordnung der Hauptversammlung fest und bestimmt ihren Vorsitzenden.

2. unverändert

3. Der oder die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aktionäre können vor der Einberufung verlangen, daß bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt werden. Entspricht der Vorstand diesem Verlangen nicht

entfällt

Ursprünglicher Vorschlag

innerhalb eines Monats, können der oder die Aktionäre, die das Verlangen vorgebracht haben, dieses vor Gericht geltend machen. Das Gericht des Sitzes entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß über diesen Antrag. Hält das Gericht nach Anhörung der Gesellschaft den Antrag für begründet, weist es den Vorstand an, einen oder mehrere der Gegenstände, hinsichtlich derer der Antrag gestellt worden ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Artikel 86

1. Die Hauptversammlung wird mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern einberufen.
2. Die Bekanntmachung enthält die Tagesordnung und die Vorschläge zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung.
3. Der oder die in Artikel 85 Abs. 1 genannten Aktionäre können binnen einer Woche nach der im vorigen Absatz vorgesehenen Bekanntmachung verlangen, daß Gegenanträge, die sich streng auf die Gegenstände der Tagesordnung beschränken, in gleicher Weise wie diese eingebracht und nicht später als zehn Tage vor der Versammlung bekanntgemacht werden, sofern diese Gegenanträge nicht auf einen Beschluß abzielen, der diesem Statut oder der Satzung der Gesellschaft zuwiderläuft, oder ein ähnlicher Gegenantrag nicht in den letzten fünf Jahren von einer Hauptversammlung abgelehnt worden ist.
4. Über Fragen, die nicht auf der ordnungsgemäß bekanntgemachten Tagesordnung stehen, kann die Hauptversammlung nur durch einstimmigen Beschluß der das gesamte Kapital vertretenden Aktionäre entscheiden. Sie kann jedoch ein oder mehrere der von ihr bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen und ersetzen, ohne daß diese Frage auf der Tagesordnung steht, sofern die Hälfte des Grundkapitals anwesend oder vertreten ist.

Artikel 87

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wohnen der Hauptversammlung mit beratender Stimme bei.
2. Jeder Aktionär sowie jeder Inhaber von Aktienzertifikaten oder von Wandelschuldverschreibungen kann an der Hauptversammlung teilnehmen.
3. Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung davon abhängig machen, daß die Urkunden mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung bei einer Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt werden. In diesem Falle haben die Banken der Gesellschaft unverzüg-

Geänderter Vorschlag

1. Die Hauptversammlung wird mindestens einen Monat vor dem Tag der Sitzung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Hat die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben, beruft sie die Inhaber dieser Aktien außerdem einzeln schriftlich ein.

2. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und die Vorschläge zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung.
3. Aktionäre, die einzeln oder zusammen die Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 erfüllen, können spätestens bis zehn Tage nach der Einberufung vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief verlangen, daß die Tagesordnung um einen oder mehrere Gegenstände ergänzt wird oder daß Gegenanträge, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, behandelt werden.

Diese neuen Gegenstände der Tagesordnung und die Gegenanträge müssen in gleicher Weise wie die Einberufung und nicht später als zehn Tage vor der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

4. Über Fragen, die nicht auf der ordnungsgemäß bekanntgemachten Tagesordnung stehen, kann die Hauptversammlung nur durch einstimmigen Beschluß der das gesamte Kapital vertretenden Aktionäre entscheiden. Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, so kann sie nur die Einberufung einer neuen Hauptversammlung mit einer neuen Tagesordnung beschließen.

Artikel 87

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nehmen an der Hauptversammlung teil. Sie haben in dieser Eigenschaft beratende Stimme.
2. Jeder Aktionär sowie jeder nach Artikel 57 bestellte Vertreter einer Masse von Schuldverschreibungen kann an der Hauptversammlung teilnehmen.
3. u n v e r ä n d e r t

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

lich die Hinterlegung, die Art und den Nennwert der Titel sowie die Namen und Anschriften der Hinterleger mitzuteilen.

4. Die Satzung kann auch an Stelle der in Absatz 3 erwähnten Hinterlegung vorschreiben, daß die Teilnahme an der Hauptversammlung mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich oder telegrafisch mitgeteilt wird. In diesem Falle sind der Gesellschaft die gleichen Angaben wie unter Absatz 3 mitzuteilen.

5. Enthält die Satzung eine Bestimmung im Sinne von Absatz 3 oder 4, so ist in der Bekanntmachung der Einberufung darauf hinzuweisen.

Artikel 88

1. Stimmberechtigte Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Angestellte der Gesellschaft oder der von ihr abhängigen Gesellschaften können nicht Bevollmächtigte sein.

2. Die Vollmacht wird unentgeltlich erteilt und bedarf der schriftlichen Form. Sie hat die Titel anzugeben, für die das Stimmrecht ausgeübt wird. Die Vollmachtsurkunde ist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft zu hinterlegen.

3. Die Vollmacht darf nur für höchstens sechs Monate erteilt werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Untervollmachten sind nicht zulässig.

4. Es ist unzulässig, im eigenen Namen ohne ordnungsgemäß hinterlegte Vollmachtsurkunde mit Aktien zu stimmen, die einem anderen gehören. Dieses Verbot gilt nicht für Gesellschaften, die Kapitalanlagefonds verwalten.

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 88

1. Stimmberechtigte Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Angestellte der Gesellschaft oder der von ihr abhängigen Unternehmen können nicht Bevollmächtigte sein. Die Satzung kann zusätzliche Beschränkungen vorsehen; ein Aktionär muß sich jedoch stets von anderen Aktionären vertreten lassen können. In der Einberufung ist auf solche Beschränkungen hinzuweisen.

2. Die Vollmacht wird unentgeltlich erteilt und bedarf der Schriftform. In der Vollmacht sind Zahl und Nennwert der Titel anzugeben, für die das Stimmrecht ausgeübt wird. Die Vollmachtsurkunde ist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft zu hinterlegen und muß von dieser mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

3. Die Vollmacht gilt nur für eine Hauptversammlung und gegebenenfalls für eine später stattfindende Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung wie die Hauptversammlung, für die sie erteilt worden ist. Untervollmacht ist zulässig. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

entfällt

siehe Artikel 88 b

Artikel 88 a

1. Sofern sich jemand öffentlich erbieht, die Vollmacht eines Aktionärs einzuholen, um ihn entweder selbst oder durch dritte Personen auf der Hauptversammlung zu vertreten, gelten zusätzlich zu Artikel 88 folgende Bestimmungen:

- a) zur Erteilung der Vollmacht sind alle nach Namen und Wohnort bekannten Aktionäre schriftlich aufzufordern;
- b) die Aufforderung zur Erteilung der Vollmacht muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

- aa) die Tagesordnung der Hauptversammlung;
 - bb) die Vorschläge zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung;
 - cc) die Mitteilung, daß dem Aktionär auf Verlangen die in Artikel 216 erwähnten Unterlagen zur Verfügung stehen;
 - dd) die Aufforderung, Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zu erteilen;
 - ee) die Mitteilung, wie der Vertreter das Stimmrecht jeweils ausüben wird, wenn der Aktionär keine Weisung erteilt;
- c) das Stimmrecht ist entsprechend den Weisungen des Aktionärs oder, wenn dieser keine Weisungen erteilt, so auszuüben, wie es dem Aktionär mitgeteilt worden ist;
 - d) das Stimmrecht kann jedoch abweichend von den Weisungen des Aktionärs oder der ihm zugegangenen Mitteilung ausgeübt werden, wenn Umstände eintreten, die bei Erteilung der Weisungen oder bei Absendung der Aufforderung zur Erteilung der Vollmacht nicht bekannt waren und bei Befolgung der Weisungen die Interessen des Aktionärs gefährdet würden;
 - e) ist das Stimmrecht abweichend von den Weisungen des Aktionärs oder der ihm zugegangenen Mitteilung ausgeübt worden, muß der Vertreter den Aktionär davon unverzüglich unterrichten und ihm die Gründe des Abweichens mitteilen.
2. Wendet sich ein Kreditinstitut an Personen, die bei ihm Aktien in Verwahrung haben, um von ihnen eine Vollmacht einzuholen, so gelten gleichfalls die Bestimmungen des Absatzes 1. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a sind zur Erteilung der Vollmacht nur die Aktionäre aufzufordern, die bei dem Kreditinstitut Aktien in Verwahrung haben.

siehe Artikel 88 Abs. 4

Artikel 88 b

Es ist unzulässig, im eigenen Namen ohne ordnungsgemäß hinterlegte Vollmachtsurkunde mit Aktien zu stimmen, die einem anderen gehören.

Artikel 89

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird der Vorsitz in der Hauptversammlung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und in dessen Abwesenheit vom ältesten Mitglied des Aufsichtsrats wahrgenommen. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, wählt die Versammlung ihren Vorsitzenden selbst.

2. Es wird eine Anwesenheitsliste von einem Notar aufgestellt. Diese wird vor Beginn der Beratungen im Versammlungsraum zur Einsichtnahme durch die

Artikel 89

1. unverändert

2. Für jede Hauptversammlung ist vor Beginn der Beratungen ein Teilnehmerverzeichnis aufzustellen. Dieses muß folgende Angaben enthalten:

Ursprünglicher Vorschlag

Versammlungsteilnehmer aufgelegt. Sie enthält Namen und Wohnort aller anwesenden und vertretenen Titelinhaber sowie Zahl, Art, Nennwert und, bei Bestehen mehrerer Gattungen, Gattung ihrer Titel. Nimmt ein Aktionärsvertreter an der Versammlung auch als Aktionär im eigenen Namen teil, hat er die entsprechenden Angaben gesondert zu machen.

3. Jeder Teilnehmer an der Hauptversammlung kann sich zu dem vom Vorsitzenden zur Erörterung gestellten Gegenstand der Tagesordnung zu Wort melden. Jeder Aktionär kann zu jedem Gegenstand der Tagesordnung Gegenanträge einreichen. Der Vorsitzende leitet die Aussprache und kann alle ihm zweckdienlich erscheinenden Ordnungsmaßnahmen treffen.

4. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen, wenn zu einem Gegenstand mehrere Anträge vorliegen. Die Satzung kann für Abstimmungen über die Bestellung oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern geheime Stimmabgaben vorsehen, die Hauptversammlung kann stets mit Stimmenmehrheit anderes beschließen. Abstimmungen über Bestellungen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein stimmberechtigter Aktionär dagegen Einspruch erhebt.

Artikel 90

1. Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit eine solche zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der S. E. zu einer abhängigen oder herrschenden Gesellschaft oder zu konzernverbundenen Unternehmen.

2. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

3. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der S. E. oder einer abhängigen oder herrschenden Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen;

b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde.

4. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift der Hauptversammlung aufgenommen werden.

5. Die Frage, ob der Vorstand die Auskunft zu geben hat, wird auf Antrag des Aktionärs, dem die verlangte Auskunft verweigert worden ist, von

Geänderter Vorschlag

- a) Namen und Wohnort der erschienenen Aktionäre;
- b) Namen und Wohnort der vertretenen Aktionäre und ihrer Vertreter;
- c) Zahl, Gattung und Nennbetrag der Aktien für jeden erschienenen oder vertretenen Aktionär.

3. un verändert

4. un verändert

Artikel 90

1. Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit eine solche zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der S. E. zu einem abhängigen oder herrschenden Unternehmen oder zu konzernverbundenen Unternehmen.

2. un verändert

3. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der S. E. oder einem abhängigen oder herrschenden Unternehmen oder einem konzernverbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen;

b) un verändert

4. un verändert

5. Die Frage, ob der Vorstand die Auskunft zu geben hat, wird auf Antrag des Aktionärs, dem die verlangte Auskunft verweigert worden ist, von dem

Ursprünglicher Vorschlag

dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht durch unanfechtbaren Beschluß entschieden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Hauptversammlung zu stellen.

6. Wird das Auskunftsrecht des klagenden Aktionärs anerkannt, hat der Vorstand die Auskunft innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Urteil zusammen mit der Frage in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

Artikel 91

1. Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 49 Abs. 2 gewährt jede Aktie von Rechts wegen ein dem von ihr verkörpertem Kapitalanteil entsprechendes Stimmrecht; jede Aktie gewährt mindestens eine Stimme.

2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieses Statut eine größere Mehrheit bestimmt.

3. In den Fällen, in denen dieses Statut keine größere Mehrheit bestimmt, kann diese durch die Satzung vorgeschrieben werden, sofern sie nicht vier Fünftel der gültig abgegebenen Stimmen überschreitet.

vgl. Artikel 92 Abs. 3 des ursprünglichen Vorschlags

Artikel 92

1. Das mit der Aktie verbundene Stimmrecht steht dem Nießbraucher zu. Bei satzungsändernden Beschlüssen steht es jedoch dem Eigentümer zu.

2. Bei verpfändeten Titeln wird das Stimmrecht vom Eigentümer ausgeübt. Zu diesem Zweck hinterlegt der Pfandgläubiger auf Verlangen seines Schuldners die von ihm als Pfand verwahrten Aktien 15 Tage vor der Hauptversammlung bis zu deren Beendigung bei einer von der Gesellschaft auf Verlangen des Schuldners bezeichneten Bank.

3. Ein Aktionär kann sein Stimmrecht weder selbst ausüben noch durch eine andere Person ausüben lassen, wenn über seine eigene Entlastung oder über eine Frage entschieden wird, bei der sein eigenes Interesse dem der Gesellschaft entgegensteht.

Geänderter Vorschlag

für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht durch unanfechtbaren Beschluß entschieden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Hauptversammlung zu stellen. Die mündlichen Verhandlungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

6. unverändert

Artikel 91

1. unverändert

2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieses Statut eine größere Mehrheit bestimmt. Die Satzung kann eine größere Mehrheit vorschreiben, die jedoch in keinem Fall vier Fünftel der gültig abgegebenen Stimmen überschreiten darf.

3. Ein Aktionär oder der Vertreter eines Aktionärs darf das Stimmrecht aus eigenen Aktien oder aus Aktien Dritter nicht ausüben, wenn die Beschlußfassung der Hauptversammlung zum Gegenstand hat

- a) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Aktionär;
- b) die Befreiung des Aktionärs von Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft oder
- c) die Zustimmung zu Verträgen zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär.

Artikel 92

1. unverändert

2. unverändert

entfällt —

vgl. Artikel 91 Abs. 3 der Neufassung

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 93

Artikel 93

1. Die Aktionäre können unentgeltlich vereinbaren, die Entscheidungen über die Ausübung des Stimmrechts einem von ihnen oder einem Dritten zu überlassen. Vereinbarungen, durch die sich die Aktionäre verpflichten, nach Weisungen des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder im Sinne von Vorschlägen dieser Organe zu stimmen, sind jedoch nichtig.

1. Die Aktionäre können unentgeltlich vereinbaren, die Entscheidung über die Ausübung des Stimmrechts einem von ihnen oder einem Dritten zu überlassen. Vereinbarungen, durch die sich die Aktionäre verpflichten, nach Weisungen oder im Sinne von Vorschlägen des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder der Organe eines von ihr abhängigen Unternehmens zu stimmen, sind jedoch nichtig.

2. Die Stimmrechtsvereinbarung ist der Gesellschaft mitzuteilen. Sie wird erst nach dieser Mitteilung der Gesellschaft gegenüber rechtswirksam. Die Stimmen, die auf Grund einer solchen Vereinbarung vor dieser Mitteilung abgegeben werden, sind ungültig.

2. Die Stimmrechtsvereinbarung ist schriftlich niederzulegen und der Gesellschaft mitzuteilen. Die Stimmen, die aufgrund einer solchen Vereinbarung vor dieser Mitteilung abgegeben werden, sind ungültig. Die Beendigung der Stimmrechtsvereinbarung ist der Gesellschaft ebenfalls mitzuteilen.

3. Die Namen der Vertragsparteien sowie der Gesamtnennbetrag ihrer Aktien sind im Lagebericht aufzuführen. Dasselbe gilt für die Beendigung der Vereinbarung.

3. Ist der Gesellschaft der Abschluß einer Stimmrechtsvereinbarung mitgeteilt worden, sind die Namen der Vertragsparteien sowie der Gesamtnennbetrag ihrer Aktien im Lagebericht aufzuführen. Das gleiche gilt, wenn der Gesellschaft die Beendigung einer Stimmrechtsvereinbarung mitgeteilt worden ist.

Artikel 94

Artikel 94

1. Die Niederschrift der Hauptversammlung wird durch einen Notar errichtet. In ihr werden die erörterten Gegenstände, die zur Niederschrift gegebenen Stellungnahmen und die Beschlüsse der Hauptversammlung aufgeführt.

1. unverändert

2. Das Verzeichnis der Versammlungsteilnehmer und die Unterlagen über die Einberufung sowie die den Aktionären vorgelegten Berichte über die Gegenstände der Tagesordnung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

2. unverändert

3. Unverzüglich nach der Hauptversammlung hat der Vorstand zwei beglaubigte Abschriften der Niederschrift und ihrer Anlagen zum europäischen Handelsregister einzureichen.

3. unverändert

Artikel 95

Artikel 95

1. Vorbehaltlich der in diesem Statut vorgesehenen besonderen Verfahren und Bestimmungen können Hauptversammlungsbeschlüsse wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft unter den folgenden Voraussetzungen angefochten werden.

1. unverändert

2. Die Anfechtungsklage kann von jedem Aktionär oder jedem anderen Interessierten erhoben werden, sofern sie ein begründetes Interesse an der Beachtung der verletzten Bestimmung geltend machen können.

2. Die Anfechtungsklage kann von jedem Aktionär oder jedem anderen Interessierten erhoben werden, sofern sie ein Interesse an der Beachtung der verletzten Bestimmung geltend machen können und wenn durch die Verletzung die Beschlußfassung der Hauptversammlung geändert oder beeinflußt werden konnte.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

3. Die Anfechtungsklage ist innerhalb von drei Monaten nach Hinterlegung der Niederschrift der Hauptversammlung beim Europäischen Handelsregister vor dem zuständigen Gericht des Sitzes zu erheben. Sie ist gegen die Gesellschaft zu richten. Ist der Anfechtungsgrund verheimlicht worden, kann er innerhalb von drei Monaten nach seiner Entdeckung geltend gemacht werden.

3. unverändert

4. Auf Antrag des Klägers kann der Richter nach Anhörung der Gesellschaft die Ausführung des angefochtenen Beschlusses aussetzen. Auf Antrag der Gesellschaft kann der Richter nach Anhörung des Klägers auch anordnen, daß der Kläger für den gegebenenfalls durch seine Klage oder durch die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses verursachten Schaden Sicherheit leistet, wenn die Klage als völlig unbegründet abgewiesen wird.

4. unverändert

5. Urteile, durch welche der Anfechtung stattgegeben oder die Aussetzung des Beschlusses angeordnet wird, sind vorbehaltlich der von gutgläubigen Dritten der Gesellschaft gegenüber erworbenen Rechte jedermann gegenüber rechtswirksam. Der Vorstand hinterlegt unverzüglich zwei beglaubigte Abschriften des Urteils oder der Verfügung beim Europäischen Handelsregister.

5. unverändert

6. Der Anfechtung eines Beschlusses kann nicht mehr stattgegeben werden, wenn der Beschluß durch einen anderen ersetzt worden ist, der dem Statut und der Satzung der Gesellschaft entspricht. Der Richter kann auch von Amts wegen eine ausreichende Frist gewähren, damit die Hauptversammlung einen solchen neuen Beschluß fassen kann.

6. unverändert

Artikel 96

Artikel 96

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung, die ihrem Inhalt nach gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

entfällt

2. Jeder Interessierte kann sich drei Jahre lang nach dem Beschluß auf die in Absatz 1 vorgesehene Nichtigkeit berufen. Ist der Grund der Nichtigkeit verheimlicht worden, kann dieser innerhalb von drei Jahren nach Entdeckung des Grundes geltend gemacht werden.

entfällt

5. ABSCHNITT

Sonderkontrolle der Organe

Artikel 97

Artikel 97

Besteht der begründete Verdacht, daß sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder eines ihrer Mitglieder einer schweren Verletzung der ihnen obliegenden Verpflichtungen schuldig gemacht haben oder daß die Organe oder eines von ihnen nicht

1. Besteht der begründete Verdacht, daß sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder eines ihrer Mitglieder einer schweren Verletzung der ihnen obliegenden Verpflichtungen schuldig gemacht haben oder daß diese Organe oder eines von ihnen nicht

Ursprünglicher Vorschlag

mehr in der Lage sind, ihre Ausgaben regelmäßig zu erfüllen, wodurch ein erheblicher Schaden für die Gesellschaft entstehen könnte, können Aktionäre, die zusammen entweder 10 % des Kapitals oder Aktien im Nennwert von 200 000 RE besitzen, der Vertreter einer Masse von Inhabern von Schuldverschreibungen oder der Europäische Betriebsrat durch Antrag die Bestellung eines oder mehrerer Sonderprüfer durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft oder das Gericht verlangen, das die Mitgliedstaaten ausschließlich zur Entscheidung über diesen Antrag bestimmt haben.

Artikel 98

1. Das Gericht verhandelt über diesen Antrag unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Es hört beide Parteien.
2. Hält das Gericht den Antrag für begründet, bestellt es auf Kosten der Gesellschaft einen oder mehrere Sonderprüfer. Es bestimmt genau den Sachverhalt, auf den sich die Nachforschungen der Sonderprüfer erstrecken sollen. Im Laufe der Prüfung kann der Auftrag der Sonderprüfer auf deren Antrag und nach Anhörung der Gesellschaft durch das Gericht erweitert werden.
3. Die Entscheidungen über die Ernennung der Sonderprüfer und gegebenenfalls über die Erweiterung ihres Auftrags ergehen durch unanfechtbaren Beschluß. Sie sind in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.
4. Das Gericht ist berechtigt, von der Gesellschaft die Hinterlegung einer Summe oder die Beibringung einer Bankgarantie für die Honorierung der Sonderprüfer zu verlangen. Die Vergütung der Sonderprüfer wird vom Gericht nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach ihrer Anhörung festgesetzt. Im Laufe der Prüfung kann das Gericht eine Erhöhung der hinterlegten Summe oder der Bankgarantie verlangen.
5. Die Sonderprüfer haben dieselben Befugnisse wie die Abschlußprüfer.
6. Die Sonderprüfer haben ihren Bericht nach Beendigung ihres Auftrags bei dem Gericht zu hinterlegen, das sie bestellt hat.
vgl. Artikel 99 Abs. 1 des ursprünglichen Vorschlags.

Geänderter Vorschlag

mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, wodurch ein erheblicher Schaden für die Gesellschaft entstehen könnte, können

- Aktionäre, die zusammen entweder 10 % des Kapitals oder Aktien im Nennwert von 200 000 RE besitzen,
- der Europäische Betriebsrat oder
- ein Vertreter einer Masse von Inhabern von Schuldverschreibungen bei dem zuständigen Gericht die Bestellung eines oder mehrerer Sonderprüfer beantragen.

2. Zuständiges Gericht ist das Gericht des Sitzes der S. E., sofern nicht der betreffende Mitgliedstaat einem Gericht die ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bestellung der Sonderprüfer eingeräumt hat.

Artikel 98

1. Das Gericht unterrichtet die Gesellschaft und die unmittelbar betroffenen Personen über den Antrag. Es verhandelt über den Antrag und hört die Beteiligten unter Ausschluß der Öffentlichkeit.
2. Hält das Gericht den Antrag nach erstem Anschein für begründet, bestellt es auf Kosten der Gesellschaft einen oder mehrere Sonderprüfer. Es bestimmt den Sachverhalt, auf den sich die Nachforschungen der Sonderprüfer erstrecken sollen. Im Laufe der Prüfung kann der Auftrag der Sonderprüfer auf deren Antrag und nach Anhörung der Gesellschaft durch das Gericht erweitert werden.
3. un verändert
4. un verändert
5. un verändert
6. Die Sonderprüfer haben ihren Bericht nach Beendigung ihres Auftrags bei dem Gericht zu hinterlegen, das sie bestellt hat. Der Unkundsbeamte teilt den Parteien unverzüglich die Hinterlegung des Berichts der Sonderprüfer mit. Die Beteiligten können eine Abschrift des Berichts erhalten.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 99

Artikel 99

1. Der Urkundsbeamte teilt den Parteien unverzüglich die Hinterlegung des Berichts der Sonderprüfer mit. Die Parteien können eine Abschrift des Berichts erhalten. Das Gericht wird auf Antrag der Partei tätig, die als erste darum ersucht.

entfällt

(vgl. Artikel 98 Abs. 6 der Neufassung)

2. Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht, indem es sich auf die in dem Bericht festgestellten Tatsachen stützt,

— ein oder mehrere Mitglieder der Organe von ihren Funktionen entbinden;

— sie entlassen;

— provisorisch neue Mitglieder dieser Organe bestellen.

3. Das Gericht regelt die Folgen der von ihm getroffenen Maßnahmen. Es kann auf Antrag der Gesellschaft die Dauer der vorläufigen Maßnahmen verkürzen oder verlängern. Es bestimmt die Vergütung, welche die Gesellschaft den provisorisch bestellten Personen zu zahlen hat.

4. Das Gericht kann die vorläufige Vollstreckung der Entscheidungen anordnen, die auf Grund von Absatz 2 oder 3 ergehen. Diese Maßnahmen haben Dritten gegenüber erst vom Tage ihrer Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern an Wirkung. Sie sind ebenfalls in das Europäische Handelsregister einzutragen.

1. Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Hinterlegung des Berichts das Gericht anrufen. Ist innerhalb dieser Frist ein Antrag nicht gestellt, stellt das Gericht den Abschluß des Verfahrens fest.

2. Das Gericht entscheidet auf Grund der ermittelten Tatsachen nach Anhörung der Beteiligten. Es ist an deren Anträge nicht gebunden. Es ordnet die erforderlich erscheinenden Beweiserhebungen an.

3. Das Gericht ordnet die den Umständen entsprechenden Maßnahmen an. Es kann

— ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der S. E. von ihren Funktionen zeitweilig entbinden;

— sie entlassen;

— provisorisch neue Mitglieder dieser Organe bestellen;

— Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands, des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung aussetzen oder aufheben;

— die Auflösung der Gesellschaft erklären.

Das Gericht kann die Anordnung von Maßnahmen unter der Bedingung aufschieben, daß die Gesellschaft innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist die beanstandeten Mißstände selbst abstellt.

4. **u n v e r ä n d e r t** der bisherige Absatz 3

5. Das Gericht kann — mit Ausnahme der Auflösung der Gesellschaft — die vorläufige Vollstreckung der Entscheidungen anordnen, die auf Grund von Absatz 3 oder 4 ergehen. Die Entscheidungen des Gerichts nach den Absätzen 1, 3 oder 4 sind beim Europäischen Handelsregister zu hinterlegen und in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Maßnahmen, die das Gericht angeordnet hat, werden Dritten gegenüber erst nach ihrer Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern wirksam.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL V
Die Vertretung der Arbeitnehmer in der S. E.

1. ABSCHNITT
Der Europäische Betriebsrat

1. UNTERABSCHNITT
Allgemeines

Artikel 100

Bei jeder S. E., die Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat, wird ein Europäischer Betriebsrat (EBR) gebildet.

Artikel 101

Die bei den Betriebsstätten der S. E. auf Grund nationaler Vorschriften gebildeten Vertretungen der Arbeitnehmer bleiben mit den ihnen nach nationalem Recht zustehenden Zuständigkeiten und Befugnissen bestehen, soweit dieses Statut nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Artikel 102

Vertretungen der Arbeitnehmer im Sinne des 1. Abschnitts dieses Titels sind für die Betriebsstätten, die belegen sind in

- der Bundesrepublik Deutschland, die Betriebsräte entsprechend dem Gesetz vom 11. Oktober 1952;
- Belgien, de ondernemingsraden oder les conseils d'entreprise entsprechend dem Gesetz vom 20. September 1948;
- Frankreich, les comités d'entreprise entsprechend der Verordnung vom 22. Februar 1945;
- Italien: le commissioni interne d'azienda entsprechend dem Tarifvertrag vom 18. April 1966;
- Luxemburg: les délégations ouvrières principales entsprechend dem Gesetz vom 20. November 1962 und les délégations d'employés entsprechend dem Gesetz vom 20. April 1962;
- den Niederlanden: de ondernemingsraden entsprechend dem Gesetz vom 4. Mai 1950.

Artikel 100

Bei jeder S. E., die mindestens zwei Betriebe mit mindestens je 50 Arbeitnehmern in verschiedenen Mitgliedstaaten hat, wird ein Europäischer Betriebsrat (EBR) gebildet.

Artikel 101

Die bei den Betrieben der S. E. auf Grund nationaler Vorschriften gebildeten Vertretungen der Arbeitnehmer bleiben mit den ihnen nach nationalem Recht zustehenden Zuständigkeiten und Befugnissen bestehen, soweit dieses Statut nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. *)

Artikel 102

1. Die Vertretungen der Arbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten, auf die in den Vorschriften dieses Titels verwiesen wird, sind in Anhang I zu diesem Statut aufgeführt.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird diesen Anhang auf Grund der Änderungen der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen, die die Arbeitnehmervertretung regeln, berichtigen, sobald ein Mitgliedstaat ihr davon Mitteilung gemacht hat.

*) Diese Änderung betrifft nur den deutschen und niederländischen Text.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Vgl. Artikel 116 Abs. 2 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags.

Artikel 102 a

Eine Gewerschaft ist im Sinne der Vorschriften dieses Titels in einem Betrieb der S. E. nach Maßgabe der Rechtsordnung des Mitgliedstaates, in dem der Betrieb liegt, vertreten.

2. UNTERABSCHNITT

Zusammensetzung und Wahl

Artikel 103

1. Die Mitglieder des EBR werden von den Arbeitnehmern der einzelnen Betriebsstätten der S. E. gewählt.

siehe Artikel 105 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags

2. Wird das Vermögen einer S. E., die Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat, als Ganzes auf eine andere S. E. übertragen, werden die Mitglieder des EBR der übertragenden S. E.-Mitglieder des EBR der übernehmenden S. E.

3. Wird das Vermögen einer nach nationalem Recht gebildeten Gesellschaft oder einer S. E., die lediglich in einem Mitgliedstaat Betriebsstätten hat, als Ganzes auf eine S. E. übertragen, wird der EBR der übernehmenden S. E. durch Mitglieder erweitert, welche von den Arbeitnehmern der einzelnen Betriebsstätten der übertragenden Gesellschaft gewählt werden.

Siehe Artikel 103 Abs. 2 und 3 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags

Artikel 103

1. Die Mitglieder des EBR werden von den Arbeitnehmern der Betriebe der S. E. innerhalb der Gemeinschaft mit mindestens 50 Arbeitnehmern gewählt.

2. In den einzelnen Betrieben der S. E. werden jeweils in den EBR gewählt

- für 50 bis 199 Arbeitnehmer ein Vertreter;
- für 200 bis 499 Arbeitnehmer zwei Vertreter;
- für 500 bis 999 Arbeitnehmer drei Vertreter;
- für 1 000 bis 2 999 Arbeitnehmer vier Vertreter;
- für 3 000 bis 4 999 Arbeitnehmer fünf Vertreter;
- darüber hinaus für jeweils 5 000 Arbeitnehmer ein Vertreter.

Eine gleiche Anzahl von Stellvertretern wird gewählt.

entfällt

siehe Artikel 103 a

entfällt

siehe Artikel 103 a

Artikel 103 a

1. Wird das Vermögen einer S. E. als Ganzes auf eine andere S. E. übertragen und ist bei beiden Gesellschaften ein EBR gebildet worden, werden die Mitglieder des EBR der übertragenden S. E. Mitglieder des EBR der übernehmenden S. E.

2. Erwirbt eine S. E., bei der ein EBR gebildet worden ist, unter anderen Voraussetzungen als denen des Absatzes 1 einen oder mehrere Betriebe mit mindestens 50 Arbeitnehmern oder eröffnet sie einen oder mehrere neue Betriebe mit mindestens 50 Arbeitnehmern, so wird der EBR der S. E. durch

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 104

Auf die Wahl der Mitglieder des EBR finden die Verfahrensregeln Anwendung, nach denen diejenigen Mitglieder der in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen, welche Arbeitnehmer sind, gewählt werden.

Artikel 105

In jeder Betriebsstätte der S. E. werden in den EBR gewählt

- für 200 bis 999 Arbeitnehmer zwei Vertreter
 - für 1 000 bis 2 999 Arbeitnehmer drei Vertreter
 - für 3 000 bis 4 999 Arbeitnehmer vier Vertreter
- darüber hinaus für jeweils 5 000 Arbeitnehmer ein Vertreter.

Eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern wird gewählt.

Artikel 106

Die Wahl soll innerhalb von zwei Monaten nach Gründung der S. E. erfolgen.

Artikel 104

Mitglieder erweitert, die in diesen Betrieben nach Maßgabe des Artikels 103 Abs. 2 gewählt werden, es sei denn, diese Betriebe werden weniger als 15 Monate vor dem Ende der Amtszeit des EBR erworben oder eröffnet.

Auf die Wahl der Mitglieder des EBR finden die im Anhang II zu diesem Statut enthaltenen Vorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind integrierender Bestandteil des Statuts.

Artikel 105

entfällt

siehe Artikel 103 der Neufassung

Artikel 106

entfällt

3. UNTERABSCHNITT

Amtsdauer

Artikel 107

1. Der EBR wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

2. Die Mitgliedschaft eines Arbeitnehmers in den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen wird durch seine Wahl in den EBR nicht berührt.

Artikel 108

Die Mitgliedschaft im EBR endet mit Ablauf der Amtszeit des EBR, durch Amtsniederlegung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Fortfall von Voraussetzungen der Wählbarkeit.

Artikel 107

1. Der EBR wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Diese beginnt mit dem Tage seiner konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder des EBR können wiedergewählt werden.

2. Die Mitgliedschaft eines Arbeitnehmers in den im Anhang I zu diesem Statut aufgeführten Vertretungen wird durch seine Wahl in den EBR nicht berührt.

Artikel 108

1. Die Mitgliedschaft im EBR endet mit Ablauf der Amtszeit oder der Auflösung des EBR und in den in Artikel 103 a genannten Fällen mit Ablauf der Amtszeit des EBR der übernehmenden Gesellschaft sowie durch Amtsniederlegung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Fortfall der im Anhang II zu diesem Statut festgelegten Voraussetzungen der Wählbarkeit.

Ursprünglicher Vorschlag

vgl. Artikel 110 des ursprünglichen Vorschlags

Artikel 109

1. Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des EBR werden die Mitglieder des EBR für die folgende Amtszeit gewählt.

vgl. Artikel 111 Abs. 1
des ursprünglichen Kommissionsvorschlags

2. Der EBR für die neue Amtszeit wird spätestens einen Monat nach Ablauf der früheren Amtszeit durch den Vorsitzenden des bisherigen EBR zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen.

3. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen EBR werden die laufenden Geschäfte vom EBR der abgelaufenen Amtszeit weitergeführt.

Artikel 110

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft sowie im Falle zeitweiliger Verhinderung einzelner Mitglieder des EBR sind diese durch Ersatzmitglieder zu ersetzen.

Geänderter Vorschlag

2. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft und im Falle des Ausschlusses aus dem EBR sowie bei dauernder oder zeitweiliger Verhinderung wird ein Mitglied des EBR durch seinen Stellvertreter ersetzt.

3. Sind zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des EBR in einem Betrieb noch keine neuen Vertreter gewählt worden, so bleiben die in diesem Betrieb für den EBR der abgelaufenen Amtszeit gewählten Vertreter so lange im Amt, bis die Wahl erfolgt ist.

Artikel 108 a

1. Mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, der Vorstand der S. E. oder eine in einem Betrieb der S. E. vertretene Gewerkschaft können bei dem Gericht des Sitzes der S. E. den Ausschluß eines Mitglieds aus dem EBR oder die Auflösung des EBR wegen grober Verletzung seiner Pflichten aus diesem Statut beantragen.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann auch vom EBR beantragt werden.

2. Wird der EBR aufgelöst, so setzt das Gericht des Sitzes der S. E. unverzüglich eine Wahlkommission für die Neuwahl ein.

Artikel 109

entfällt

1. Der erstmals gewählte EBR wird von dem Vorstand der S. E. spätestens 100 Tage nach Entstehen der S. E. oder nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzungen des Artikels 100 erfüllt sind, zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen, es sei denn, daß weniger als die Hälfte der Mitglieder des EBR gewählt sind.

2. Der für eine neue Amtszeit gewählte EBR tritt zu seiner konstituierenden Sitzung spätestens dreißig Tage nach Ablauf der früheren Amtszeit zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden des bisherigen EBR einberufen.

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. Zwischen der Einberufung und der konstituierenden Sitzung des EBR muß eine Frist von mindestens 15 Tagen liegen.

Artikel 110

entfällt

vgl. Artikel 108 Abs. 2 der Neufassung

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

4. UNTERABSCHNITT
Geschäftsführung

Artikel 111

1. Die erstmalige Einberufung des EBR nach Gründung einer S. E. zu seiner konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand der S. E. innerhalb eines Monats nach dem Tage der Wahl.
2. Die anwesenden Mitglieder des EBR wählen einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung.
3. Mit dem Tage der konstituierenden Sitzung beginnt die Amtszeit im Sinne des Artikels 107.

Artikel 112

Während der Dauer ihrer Tätigkeit im EBR sowie während der drei auf die Beendigung folgenden Jahre ist die Kündigung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des EBR unzulässig, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, der die S. E. nach den nationalen Vorschriften zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Artikel 113

1. Während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im EBR werden die Mitglieder von ihren beruflichen Verpflichtungen freigestellt, soweit sie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben im EBR für erforderlich halten.

Artikel 111

entfällt

vgl. Artikel 109 Abs. 1 der Neufassung

1. Auf der konstituierenden Sitzung des EBR wählen die anwesenden Mitglieder des EBR einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung.

entfällt

vgl. Artikel 107 Abs. 1 der Neufassung

2. Der EBR ist auf der konstituierenden Sitzung nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung geladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
3. Abgesehen von der konstituierenden Sitzung können abwesende Mitglieder an den Beschlüssen teilnehmen, indem sie ein anwesendes Mitglied zu ihrer Vertretung bevollmächtigen.
4. Beschlüsse des EBR werden mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefaßt.
5. Der EBR kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte seiner Aufgaben übertragen.

Artikel 112

1. Während der Dauer ihrer Tätigkeit im EBR sowie während der zwei auf die Beendigung folgenden Jahre ist die Kündigung der Mitglieder des EBR und ihrer Stellvertreter unzulässig, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, der die S. E. nach den nationalen Vorschriften zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Bei der letztgenannten Kündigung muß jedoch der EBR angehört werden.

2. Die Kandidaten für den EBR genießen von ihrer Aufstellung bis zum Ablauf von drei Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses denselben Schutz.

3. Eine entgegen diesen Vorschriften ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

Artikel 113

1. Während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im EBR werden die Mitglieder für die vom EBR zur Erfüllung ihrer Aufgaben im EBR für erforderlich befundene Zeit von ihren beruflichen Verpflichtungen freigestellt.

Ursprünglicher Vorschlag

2. Den Mitgliedern des EBR werden die Löhne und Gehälter einschließlich aller Zulagen und Gratifikationen, die ihnen vor ihrer Wahl in den EBR gezahlt worden sind, weitergezahlt. Sie nehmen an allen Vergünstigungen und Veränderungen der Löhne, Gehälter, Zulagen und Gratifikationen teil.

Artikel 114

Mitglieder und frühere Mitglieder des EBR unterliegen einer besonderen Verpflichtung zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen der Zugehörigkeit zum EBR bekanntgeworden und vom Vorstand ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind. Das gleiche gilt für die Ersatzmitglieder.

Artikel 115

Die durch die Tätigkeit des EBR entstehenden Kosten trägt die S.E.

Artikel 116

1. Ein Beauftragter einer Gewerkschaft, die in einer Betriebsstätte der S.E. vertreten ist, hat das Recht, an einzelnen Sitzungen des EBR mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn ein Sechstel der Mitglieder des EBR dies beantragt und die Mehrheit es beschließt.

2. Eine Gewerkschaft ist in einer Betriebsstätte der S.E. vertreten, wenn das Recht des Mitgliedsstaates, in dem die Betriebsstätte gelegen ist, dies bestimmt.

Artikel 117

Der EBR kann zur Klärung einzelner Fragen einen oder mehrere Sachverständige heranziehen, wenn dies zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung notwendig erscheint. Der Vorstand hat dem Sachverständigen alle zu dessen Arbeit erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht zwingende Gesellschaftsinteressen dem entgegenstehen. Die durch eine notwendige Beratung durch einen Sachverständigen anfallenden Kosten trägt die S.E.

Geänderter Vorschlag

2. Den Mitgliedern des EBR dürfen durch ihre Tätigkeit keinerlei Nachteile entstehen, insbesondere hinsichtlich ihrer Entlohnung und ihrer beruflichen Entwicklung. Sie nehmen an allen Lohn- und Gehaltserhöhungen, Zulagen, Gratifikationen und sonstigen Vergünstigungen teil.

Artikel 114

1. Mitglieder und frühere Mitglieder des EBR sowie ihre Stellvertreter sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, die ihnen infolge ihrer Zugehörigkeit zum EBR bekanntgeworden sind und die der Vorstand ausdrücklich als geheim bezeichnet hat. Diese Pflicht gilt für die vom Vorstand angegebene Zeit.

Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt für die Beauftragten einer Gewerkschaft nach Artikel 116 und für die Sachverständigen nach Artikel 117.

2. Die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats der S.E. und des Konzernunternehmensrats.

3. Der EBR kann die Frage, ob der Vorstand Informationen zu Recht als geheim bezeichnet hat, dem Gericht des Sitzes der S.E. zur Entscheidung vorlegen. Das Gericht verhandelt unter Ausschluß der Öffentlichkeit und entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß.

Artikel 115

Die durch die Wahl des EBR und seine Tätigkeit entstehenden Kosten trägt die S.E.

Artikel 116

1. Ein Beauftragter einer Gewerkschaft, die in einem Betrieb der S.E. vertreten ist, hat das Recht, an einzelnen Sitzungen des EBR mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn die Mehrheit des EBR dies beschließt.

entfällt

vgl. Artikel 102 a der Neufassung

Artikel 117

Der EBR kann zur Klärung einzelner Fragen einen oder mehrere Sachverständige heranziehen, wenn dies wegen der Schwierigkeiten dieser Fragen gerechtfertigt ist. Der Vorstand hat dem Sachverständigen alle zu dessen Arbeit erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht zwingende Gesellschaftsinteressen dem entgegenstehen. Die Kosten der Beratung trägt die S.E.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 118

1. Der EBR berichtet den Arbeitnehmern in ihm geeignet erscheinender Weise regelmäßig über seine Arbeiten.

2. Die Berichte haben die Interessen der S. E. zu berücksichtigen und dürfen insbesondere keine Betriebs- oder Produktionsgeheimnisse preisgeben, die Gegenstand besonderen Schutzes in einem der Mitgliedstaaten sind.

Artikel 118

1. Der EBR berichtet den Arbeitnehmern und deren Vertretern in den Betrieben der S. E. in ihm geeignet erscheinender Weise regelmäßig über seine Tätigkeit.

2. Die Berichte haben die Interessen der S. E. zu berücksichtigen und dürfen insbesondere keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

5. UNTERABSCHNITT

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 119

1. Die Aufgabe des EBR ist die Vertretung der Interessen der in der S. E. tätigen Arbeitnehmer.

2. Die Zuständigkeit des EBR beschränkt sich auf die Angelegenheiten, die die gesamte S. E. oder mehrere ihrer Betriebsstätten betreffen. Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, für die eine tarifvertragliche Regelung im Sinne des 4. Abschnitts besteht.

3. Der EBR hat darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer der S. E. bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die nach den Vorschriften des vierten Abschnitts abgeschlossenen Tarifverträge und die von ihm abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen eingehalten werden.

Artikel 120

1. Der Vorstand und der EBR kommen in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Beratungen zusammen.

2. Der Vorstand der S. E. unterrichtet den EBR regelmäßig über die allgemeine wirtschaftliche Lage der S. E. und die voraussehbare Entwicklung. Die Unterrichtung erfolgt durch einen schriftlichen Bericht des Vorstands über das jeweils abgelaufene Vierteljahr. Der Bericht enthält mindestens

— eine allgemeine Übersicht über die Entwicklung der Wirtschaftsbereiche, in denen die S. E. tätig ist;

Artikel 119

1. unverändert

2. Die Zuständigkeit des EBR erstreckt sich auf die Angelegenheiten, die mehrere, nicht in demselben Mitgliedstaat liegende Betriebe betreffen und nicht durch die nationalen Arbeitnehmervertretungen innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können. Soweit Angelegenheiten durch Kollektivvertrag geregelt sind, fallen sie nicht in die Zuständigkeit des EBR.

Der EBR kann nicht Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abschließen oder hierüber Verhandlungen führen, es sei denn, ein europäischer Tarifvertrag läßt den Abschluß ergänzender Vereinbarungen durch den EBR ausdrücklich zu.

3. unverändert

Artikel 120

1. Der Vorstand und der EBR kommen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen.

2. Der Vorstand legt dem EBR mindestens alle drei Monate einen Bericht über die allgemeine Lage der S. E. und deren voraussehbare Entwicklung vor. Der Bericht enthält mindestens rechtzeitige und umfassende Information über

— die allgemeine Entwicklung der Wirtschaftsbereiche, in denen die S. E. und die von ihr abhängigen Unternehmen tätig sind;

Ursprünglicher Vorschlag

- eine Übersicht über die Geschäftsentwicklung der S. E.;
- eine Darstellung der voraussehbaren Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der Arbeitnehmer;
- eine Übersicht über die beschlossenen Investitionen.

3. Der Vorstand hat den EBR außerdem vom Eintritt besonderer Ereignisse zu unterrichten.

Artikel 121

1. Der EBR erhält alle Mitteilungen und Unterlagen, die den Aktionären zur Verfügung gestellt werden.
2. Dem EBR sind der Jahresabschluß nach seiner Feststellung und der Lagebericht zur Unterrichtung zuzuleiten.

Artikel 122

1. Der EBR kann zu jeder Frage, die ihm von Wichtigkeit erscheint, von dem Vorstand schriftliche Auskünfte verlangen und seine Stellungnahme dazu abgeben.
2. Der EBR kann jedes Mitglied des Vorstands zu seinen Sitzungen einladen und die Erteilung von Auskünften oder die Erläuterung von Geschäftsvorgängen verlangen.

Artikel 123

1. Der Vorstand kann Entscheidungen nur mit Zustimmung des EBR treffen, sofern diese sich beziehen auf
 - a) die Grundsätze über die Anstellung, berufliche Förderung und die Entlassung der Arbeitnehmer;
 - b) die Durchführung der Berufsausbildung;
 - c) die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung von neuen Entlohnungsmethoden;

Geänderter Vorschlag

- die wirtschaftliche und finanzielle Lage der S. E., gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu anderen Unternehmen, die mit ihr zu demselben Konzern gehören oder die im Verhältnis zur S. E. abhängig oder herrschend sind;
- die Geschäftsentwicklung der S. E. sowie ihre Produktions- und Absatzlage;
- die Beschäftigungslage der Arbeitnehmer der S. E. und der von ihr abhängigen Konzernunternehmen und deren voraussehbare Entwicklung;
- das Produktions- und Investitionsprogramm;
- die Rationalisierungsvorhaben;
- die Fabrikations- und Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
- sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer der S. E. wesentlich berühren können.

3. unverändert

Artikel 121

1. unverändert

2. Dem EBR sind insbesondere der Jahresabschluß und der Lagebericht sowie ein von der S. E. aufgestellter Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß und der Konzern-Lagebericht nach deren Annahme zur Unterrichtung zuzuleiten und zu erläutern.

Artikel 122

1. Der Vorstand ist verpflichtet, zu jeder Frage, die nach Auffassung des EBR wesentliche Interessen der S. E. oder ihrer Arbeitnehmer berührt, schriftliche Auskünfte zu geben. Der EBR kann hierzu seine Stellungnahme abgeben.

2. unverändert

Artikel 123

1. unverändert

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
d) die Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene;	d) un verändert
e) die Einführung und die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen;	e) die Einführung und die Verwaltung von Sozial- einrichtungen;
f) den Beginn und das Ende der Arbeitszeiten;	f) die Aufstellung der Grundsätze für den Beginn und das Ende der Arbeitszeiten;
g) die Aufstellung des Urlaubsplanes.	g) die Aufstellung der Grundsätze für die Abwick- lung des Urlaubsplans.
2. Eine Entscheidung, die der Vorstand auf den in Absatz 1 genannten Gebieten ohne Zustimmung des EBR trifft, ist unwirksam.	2. un verändert
3. Verweigert der EBR seine Zustimmung oder gibt er innerhalb einer angemessenen Frist keine Erklärung ab, kann die Zustimmung von der in Artikel 128 bezeichneten Schiedsstelle ersetzt werden.	3. un verändert
4. Für die in Absatz 1 genannten Entscheidungen können die bei den Betriebsstätten gebildeten Vertretungen der Arbeitnehmer die Mitentscheidungsrechte, die ihnen nach nationalem Recht zustehen, nur noch dann ausüben, wenn nicht die Zuständigkeit des EBR nach Artikel 119 Abs. 2 Satz 1 gegeben ist.	4. Für die in Absatz 1 genannten Entscheidungen können die bei den Betrieben gebildeten Vertretungen der Arbeitnehmer die Mitentscheidungsrechte, die ihnen nach nationalem Recht zustehen, nur noch dann ausüben, wenn nicht die Zuständigkeit des EBR nach Artikel 119 Abs. 2 Satz 1 gegeben ist. *)

*) Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.

Artikel 124

1. Der Vorstand ist verpflichtet, den EBR vor Entscheidungen zu hören, die betreffen	1. un verändert
a) die Bewertung der Arbeitsplätze,	a) un verändert
b) die Regelung von Akkord- und Stücklohnsätzen,	b) un verändert
	c) die Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind das Ver- halten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.
2. Artikel 123 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.	2. Eine Entscheidung, die der Vorstand auf den in Absatz 1 genannten Gebieten ohne Anhörung des EBR trifft, ist unwirksam.
3. Der Vorstand kann entscheiden, ohne daß die Stellungnahme des EBR vorliegt, wenn diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben wird.	3. un verändert

Artikel 125

1. Der Vorstand ist weiterhin verpflichtet, den EBR vor Entscheidungen zu hören, die betreffen	1. un verändert
a) die Stilllegung oder Verlegung des Unternehmens oder erheblicher Unternehmensteile;	a) die Stilllegung oder Verlegung von Betrieben oder von erheblichen Betriebsteilen;
b) wichtige Beschränkungen oder Erweiterungen der Unternehmenstätigkeit;	b) wichtige Beschränkungen, Erweiterungen oder Änderungen der Unternehmenstätigkeit;
c) wichtige Änderungen in der Unternehmensorganisation;	c) un verändert
d) den Beginn und die Beendigung dauernder Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.	d) un verändert

Ursprünglicher Vorschlag

2. Der Aufsichtsrat kann in den in Absatz 1 genannten Fällen die nach Artikel 66 Abs. 1 erforderliche Zustimmung nur dann erteilen, wenn die Stellungnahme des EBR vorliegt, es sei denn, daß der EBR innerhalb einer angemessenen Frist keine Stellungnahme abgegeben hat.

Artikel 126

1. Die Anhörung erfolgt schriftlich unter Darlegung der Gründe, die den Vorstand veranlassen, die Entscheidung zu treffen, sowie der wirtschaftlichen und personellen Folgen, die die Entscheidung voraussichtlich haben wird.

2. Weicht der Vorstand von den in der Stellungnahme des EBR enthaltenen Empfehlungen ab, hat er das gegenüber dem EBR zu begründen.

Geänderter Vorschlag

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen werden die Auswirkungen der Maßnahmen auf Art und Ausmaß der Unternehmenstätigkeit sowie auf die Beschäftigungslage berücksichtigt.

2. unverändert

Artikel 126

1. Die Anhörung nach Artikel 124 und 125 erfolgt auf der Grundlage eines Berichts des Vorstands, in dem die Gründe für die vom Vorstand beabsichtigte Entscheidung sowie die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, die die Entscheidung voraussichtlich haben wird, dargelegt und erläutert werden.

In den Fällen des Artikels 125 ist gegebenenfalls ein vom Vorstand aufgestellter Sozialplan über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen als Grundlage für die Verhandlungen nach Artikel 126 a in den Bericht aufzunehmen.

2. unverändert

Artikel 126 a

1. Ist der EBR in den Fällen des Artikels 125 Abs. 1 der Meinung, daß durch die Entscheidung, die der Vorstand zu treffen beabsichtigt, Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt werden, so ist der Vorstand verpflichtet, vor der Beschlußfassung des Aufsichtsrats über dessen nach Artikel 66 zu erteilende Zustimmung mit dem EBR Verhandlungen aufzunehmen, um zu einer Einigung über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen zu gelangen.

2. Wird eine Einigung erzielt, ist diese schriftlich niederzulegen. Sie hat die Wirkung einer Betriebsvereinbarung nach Artikel 127.

3. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über das Ergebnis der Verhandlungen. Der EBR kann dazu ebenfalls Stellung nehmen.

4. Ist bei den Verhandlungen keine Einigung erzielt worden und hat der Aufsichtsrat der beabsichtigten Entscheidung des Vorstands zugestimmt, so kann jede Partei innerhalb eines Monats die in Artikel 128 bezeichnete Schiedsstelle anrufen. Die Schiedsstelle bestimmt die bei Durchführung der Entscheidung des Vorstands für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen.

5. Die Anrufung der Schiedsstelle schiebt die Durchführung der Entscheidung des Vorstands nicht auf.

Ursprünglicher Vorschlag

Artikel 127

1. Der EBR kann im Rahmen seiner Zuständigkeit auf den in den Artikeln 123 und 124 genannten Gebieten mit dem Vorstand der S. E. Betriebsvereinbarungen abschließen.
2. Die vom EBR abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen gehen Betriebsvereinbarungen vor, welche von den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen abgeschlossen werden.

Geänderter Vorschlag

Artikel 127

1. Der EBR kann im Rahmen seiner Zuständigkeit auf den in Artikel 123 genannten Gebieten mit dem Vorstand der S. E. Betriebsvereinbarungen abschließen.
2. Die vom EBR abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen gehen Betriebsvereinbarungen vor, welche von den im Anhang I zu diesem Statut aufgeführten Vertretungen abgeschlossen werden. Günstigere Bestimmungen in den nationalen Betriebsvereinbarungen bleiben jedoch unberührt.
3. Die Bestimmungen der vom EBR abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen können nicht durch Einzelvertrag zuungunsten der Arbeitnehmer abgeändert werden.

6. UNTERABSCHNITT

Schiedsverfahren

Artikel 128

1. Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem EBR und dem Vorstand der S. E. wird eine Schiedsstelle gebildet.
2. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus Beisitzern, die zu gleichen Teilen vom EBR und vom Vorstand der S. E. bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, der mit Zustimmung beider Parteien bestellt wird. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden oder die Gesamtzahl der Beisitzer nicht zustande, werden diese durch das Gericht des Sitzes der S. E. bestimmt.
3. Die Mitglieder der Schiedsstelle unterliegen einer besonderen Verpflichtung zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsheimnisse.
4. Alle Entscheidungen der Schiedsstelle sind für beide Parteien verbindlich.

Artikel 128

1. Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem EBR und dem Vorstand der S. E. wird eine Schiedsstelle gebildet. In Angelegenheiten, in denen die Anhörung oder Unterrichtung des EBR vorgeschrieben ist, ist sie zuständig für Verfahrensfragen. In den Fällen, in denen die Zustimmung des EBR erforderlich ist, entscheidet sie in der Sache.
2. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus Beisitzern, die zu gleichen Teilen vom EBR und vom Vorstand der S. E. bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, der mit Zustimmung beider Parteien bestellt wird. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, wird dieser durch das Gericht des Sitzes der S. E. bestimmt. Besteht Streit über die Gesamtzahl der Beisitzer, setzt das Gericht des Sitzes der S. E. sie fest.
3. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsheimnisse zu wahren.

4. u n v e r ä n d e r t

Artikel 129

1. Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem EBR und den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen wird eine Schiedsstelle gebildet.
2. Artikel 128 Abs. 2, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 129

1. Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem EBR und den im Anhang I bezeichneten Vertretungen der Arbeitnehmer wird eine Schiedsstelle gebildet.
2. u n v e r ä n d e r t

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. ABSCHNITT

Der Konzern-Betriebsrat**Der Konzernunternehmensrat**

Artikel 130

Artikel 130

1. Bei jeder S. E., die herrschendes Konzernunternehmen ist und die Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat oder deren abhängige Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten haben, wird ein Konzern-Betriebsrat gebildet. Dies gilt auch dann, wenn die herrschende S. E. selbst von einer anderen Gesellschaft abhängig ist.

Bei jeder S. E., die herrschendes Konzernunternehmen im Sinne des Artikels 223 ist, wird ein Konzernunternehmensrat gebildet, wenn dem Konzern mindestens zwei Unternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten mit jeweils mindestens 50 Arbeitnehmern angehören. Dies gilt auch dann, wenn die S. E. selbst von einem anderen Unternehmen konzernabhängig ist, es sei denn, die Arbeitnehmer der S. E. und der von ihr abhängigen Konzernunternehmen haben bei diesem Unternehmen eine dem Konzernunternehmensrat der S. E. gleichwertige Vertretung.

2. Anstelle des Konzern-Betriebsrats können andere Formen einheitlicher Vertretungen der Arbeitnehmer gegenüber dem Vorstand der herrschenden S. E. gebildet werden. Diese Vertretungen haben gegenüber dem Vorstand der herrschenden S. E. dieselben Rechte und Verpflichtungen wie der Konzern-Betriebsrat.

entfällt

Artikel 131

Artikel 131

Die Mitglieder des Konzern-Betriebsrats werden entsandt

Die Mitglieder des Konzernunternehmensrats werden entsandt

- von den Europäischen Betriebsräten der Konzerngesellschaften, soweit diese Europäische Aktiengesellschaften sind, für die nach Artikel 100 ein EBR zu bilden ist;
- von den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen der Konzernunternehmen, soweit diese Gesellschaften des Rechts eines Mitgliedstaates oder Europäische Aktiengesellschaft sind, für die kein EBR zu bilden ist.

- für Europäische Aktiengesellschaften für die nach Artikel 100 ein EBR zu bilden ist, durch die Europäischen Betriebsräte,
- für Konzernunternehmen, die nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründet worden sind, oder für Europäische Aktiengesellschaften, für die kein EBR zu bilden ist,

- a) von den in den Konzernunternehmen auf Unternehmensebene bestehenden Arbeitnehmervertretungen.

Soweit keine zentrale Arbeitnehmervertretung besteht, gemeinsam von den auf Betriebsebene in diesen Unternehmen gebildeten Arbeitnehmervertretungen im Sinne des Anhangs I zu diesem Statut,

- b) von den in den Konzernunternehmen anerkannten Vertretern der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten, in denen keine Vertretungen der Arbeitnehmer im Sinne des genannten Anhangs I bestehen,

- c) von der Versammlung der Beschäftigten in Unternehmen, in denen weder Arbeitnehmervertretungen im Sinne des Anhangs I noch anerkannte Vertreter der Arbeitnehmer bestehen.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 132

Jede der in Artikel 131 bezeichneten Vertretungen bestimmt aus ihrer Mitte diejenigen Personen, die sie in den Konzern-Betriebsrat entsendet, und zwar

- einen Vertreter für jedes Unternehmen mit weniger als 1 000 Arbeitnehmern,
- zwei Vertreter für jedes Unternehmen mit 1 000 bis 4 999 Arbeitnehmern,
- drei Vertreter für jedes Unternehmen mit 5 000 bis 9 999 Arbeitnehmern,
- vier Vertreter für jedes Unternehmen mit 10 000 bis 19 999 Arbeitnehmern,

darüber hinaus einen Vertreter für jeweils 10 000 Arbeitnehmer.

Artikel 132

1. Jede der in Artikel 131 bezeichneten Vertretungen bestimmt aus ihrer Mitte diejenigen Personen, die sie in den Konzernunternehmensrat entsendet, und zwar

- einen Vertreter für jedes Unternehmen mit 50 bis 999 Arbeitnehmern,
- un verändert
- un verändert
- un verändert

darüber hinaus einen Vertreter für jeweils 10 000 Arbeitnehmer. Eine gleiche Anzahl von Stellvertretern wird bestimmt.

2. Sind in einem Unternehmen Vertreter für den Konzernunternehmensrat zu bestellen, so unterrichtet der Vorstand der herrschenden S. E. unverzüglich den Vorsitzenden der auf Unternehmensebene bestehenden Arbeitnehmervertretung oder, falls eine solche nicht besteht, das Geschäftsführungsorgan dieses Unternehmens. Diese veranlassen die Bestellung der Vertreter nach Maßgabe des Artikels 131. Sie teilen dem Vorstand der herrschenden S. E. und, falls dieser bereits amtiert, auch dem Vorsitzenden des Konzernunternehmensrats die Namen und Anschriften der bestellten Vertreter und deren Stellvertreter mit.

3. Ist streitig, ob ein Unternehmen von einer S. E. konzernabhängig ist, so entsendet es erst dann Vertreter in den Konzernunternehmensrat, wenn eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Konzernzugehörigkeit nach Artikel 225 herbeigeführt worden ist.

Artikel 133

Für die Geschäftsführung des Konzern-Betriebsrats gelten die Vorschriften der Artikel 111 bis 118 entsprechend.

Artikel 133

Für die Amtsdauer und die Geschäftsführung des Konzernunternehmensrats gelten die Vorschriften der Artikel 107 bis 118 entsprechend.

Artikel 134

1. Die Aufgabe des Konzern-Betriebsrats ist die Vertretung der Interessen der in dem Konzern tätigen Arbeitnehmer.

2. Der Konzern-Betriebsrat ist nur zuständig für Angelegenheiten, die mehrere abhängige Unternehmen oder mindestens ein abhängiges Unternehmen und die herrschende S. E. betreffen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, für die eine tarifvertragliche Regelung im Sinne des 4. Abschnitts besteht.

Artikel 134

1. Die Aufgabe des Konzernunternehmensrats ist die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer, die in dem von der S. E. beherrschten Konzern tätig sind.

2. Der Konzernunternehmensrat ist nur zuständig für Angelegenheiten, die den Konzern oder mehrere Konzernunternehmen betreffen und nicht durch die in den Konzernunternehmen bestehenden Arbeitnehmervertretungen geregelt werden können. Soweit Angelegenheiten durch Kollektivvertrag geregelt sind, fallen sie nicht in die Zuständigkeit des Konzernunternehmensrats.

Ursprünglicher Vorschlag

3. Auf das Verhältnis zwischen dem Konzern-Betriebsrat und dem Vorstand der herrschenden S. E. finden die Artikel 120 bis 127 entsprechende Anwendung.

Artikel 135

1. Die in Artikel 123 vorgeschriebene Zustimmung des EBR wird durch die Zustimmung des Konzern-Betriebsrats ersetzt, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist. Für die nationalen Vertretungen gilt Artikel 123 Abs. 4 entsprechend.

2. Die vom Konzern-Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen gehen Betriebsvereinbarungen vor, welche von den Europäischen Betriebsräten oder von den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen abgeschlossen wurden.

Artikel 136

1. Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Konzern-Betriebsrat und dem Vorstand der herrschenden S. E. sowie zwischen dem Konzern-Betriebsrat und dem EBR oder den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen der zum Konzern gehörenden Unternehmen werden Schiedsstellen gebildet.

Geänderter Vorschlag

Der Konzernunternehmensrat kann nicht Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abschließen oder hierüber Verhandlungen führen, es sei denn, ein europäischer Tarifvertrag läßt den Abschluß ergänzender Vereinbarungen durch den Konzernunternehmensrat ausdrücklich zu.

entfällt

Artikel 135

1. Der Vorstand der S. E. hat den Konzernunternehmensrat über alle Vorgänge und Vorhaben, die die Interessen der Arbeitnehmer des von der S. E. beherrschten Konzerns oder mehrerer Konzernunternehmen wesentlich berühren können, zu unterrichten. Die Artikel 120 bis 122 finden entsprechende Anwendung.

2. Trifft der Vorstand der S. E. Entscheidungen über die in den Artikeln 123 bis 125 aufgezählten Gegenstände und betreffen diese Entscheidungen mehrere Konzernunternehmen, so tritt der Konzernunternehmensrat an die Stelle des EBR.

3. Die in Artikel 123 vorgesehene Zustimmung des EBR wird durch die Zustimmung des Konzernunternehmensrats ersetzt, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist. Für die Mitentscheidungsrechte nationaler Vertretungen im Sinne des Anhanges I gilt Artikel 123 Abs. 4 entsprechend.

4. Die vom Konzernunternehmensrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen gehen Betriebsvereinbarungen vor, welche von den Europäischen Betriebsräten oder von den in Anhang I zu diesem Statut bezeichneten Vertretungen abgeschlossen wurden. Günstigere Bestimmungen, die in diesen Betriebsvereinbarungen enthalten sind, bleiben jedoch unberührt.

5. Die Bestimmungen der vom Konzernunternehmensrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen können nicht durch Einzelvertrag zuungunsten der Arbeitnehmer abgeändert werden.

Artikel 136

1. Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Konzernunternehmensrat und dem Vorstand der herrschenden S. E. wird eine Schiedsstelle gebildet. In Angelegenheiten, in denen die Anhörung oder Unterrichtung des Konzernunternehmensrats vorgeschrieben ist, ist sie zuständig für Verfahrensfragen. In den Fällen, in denen die Zustimmung des Konzernunternehmensrats erforderlich ist, entscheidet sie in der Sache.

2. Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Konzernunternehmensrat und dem EBR oder den im Anhang I bezeichneten Vertretungen der Arbeitnehmer der von der S. E. abhängigen Konzernunternehmen wird ebenfalls eine Schiedsstelle gebildet.

Ursprünglicher Vorschlag

2. Artikel 128 Abs. 2, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Zuständigkeit des in Artikel 128 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Gerichts bestimmt sich nach dem Sitz der herrschenden S. E.

Geänderter Vorschlag

3. Artikel 128 Abs. 2, 3 und 4 findet auf beide Schiedsstellen entsprechende Anwendung. Die Zuständigkeit des in Artikel 128 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Gerichts bestimmt sich nach dem Sitz der herrschenden S. E.

3. ABSCHNITT

Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Artikel 137

1. Die Arbeitnehmer der S. E. sind im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten. Sie entsenden für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats ein Mitglied. Die Satzung kann eine höhere Anzahl von Vertretern der Arbeitnehmer festlegen.

2. Werden bis zu drei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt, muß sich unter diesen mindestens eine Person befinden, die nicht in einer Betriebsstätte der S. E. beschäftigt ist; werden vier oder mehr Arbeitnehmervertreter entsandt, müssen sich unter diesen mindestens zwei Personen befinden, die nicht in einer Betriebsstätte der S. E. beschäftigt sind.

Artikel 137

1. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. werden von den Arbeitnehmern der S. E. und der von ihr abhängigen Konzernunternehmen gewählt. Die Wahl erfolgt nach den im Anhang III zu diesem Statut enthaltenen Vorschriften. Diese Vorschriften sind integrierender Bestandteil des Statuts.

2. Die Vertreter der Arbeitnehmer müssen in einem Betrieb der S. E. oder eines von ihr abhängigen Konzernunternehmens beschäftigt sein. Werden jedoch drei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt, kann einer von ihnen außerhalb eines solchen Beschäftigungsverhältnisses stehen. Bei mehr als drei Vertretern gilt dies für zwei von ihnen.

3. Die Vorschriften dieses Abschnitts und des Anhangs III finden auf die von der S. E. abhängigen Konzernunternehmen auch dann Anwendung, wenn die S. E. selbst von einem anderen Unternehmen konzernabhängig ist, es sei denn, dieses andere Unternehmen ist eine Gesellschaft, in deren Organen die Arbeitnehmer der S. E. und der von ihr abhängigen Konzernunternehmen in einer der Regelung für die S. E. gleichwertigen Weise vertreten sind.

4. Als von der S. E. abhängige Konzernunternehmen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind nur Unternehmen mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft anzusehen.

Artikel 138

1. Eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat erfolgt nicht, wenn mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer der S. E. sie ablehnen.

2. Ein solcher Beschluß kann während der Amtszeit des Aufsichtsrats nur einmal gefaßt werden.

Artikel 138

1. Eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat erfolgt nicht, wenn die Mehrheit der nach Artikel 2 des Anhangs III zu diesem Statut wahlberechtigten Arbeitnehmer dies ablehnt.

2. Ein solcher Beschluß ist für die Dauer der laufenden Amtszeit des Aufsichtsrats der S. E. bindend.

Artikel 139

1. Die Mitglieder der in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen wählen die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Sie sind an Beschlüsse und Weisungen der Vertretungen, denen die angehören, nicht gebunden.

Artikel 139

entfällt

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
2. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie sich aus der Teilung der Zahl der Arbeitnehmer seiner Betriebsstätte durch die Zahl der Mitglieder der bei dieser gebildeten Vertretungen ergibt. Der Bruchteil einer Stimme zählt als volle Stimme, wenn er mindestens die Hälfte einer Stimme ausmacht.	entfällt
3. Die Wahl erfolgt als Listenwahl.	entfällt
4. Die Vorschlagsliste muß so viele Kandidaten benennen, wie Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.	entfällt
5. Die Vorschlagsliste hat das in Artikel 137 Abs. 2 bezeichnete Verhältnis zu berücksichtigen. Sie muß in dem Verhältnis Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit benennen, wie es der Anzahl der in den verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entspricht.	entfällt
6. Gewählt ist die Liste, die die meisten Stimmen, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.	entfällt
7. Kommt im ersten Wahlgang keine ausreichende Mehrheit zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang stehen nur die beiden Listen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist die Liste, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.	entfällt
Artikel 140	Artikel 140
1. Wahlvorschläge können von den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen, vom EBR, von den in den Betriebsstätten der S. E. vertretenen Gewerkschaften und von den Arbeitnehmern der S. E. eingebracht werden. Für die Wahl zum Aufsichtsrat einer S. E., die herrschendes Konzernunternehmen im Sinne des Artikels 223 ist, kann auch der Konzern-Betriebsrat Wahlvorschläge einbringen.	entfällt
2. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel aller Arbeitnehmer der S. E. oder von mindestens 100 Arbeitnehmern der S. E. unterzeichnet sein.	entfällt
Artikel 141	Artikel 141
1. Die Wahl soll innerhalb von zwei Monaten nach Gründung der S. E. erfolgen.	entfällt
2. Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrats werden die Vertreter der Arbeitnehmer für die folgende Amtszeit gewählt.	entfällt
Artikel 142	Artikel 142
Sind die Vertreter der Arbeitnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Gründung der S. E. oder bis zum Beginn einer neuen Amtszeit des Aufsichtsrats gewählt, übt dieser seine Funktionen al-	entfällt

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

lein durch die von der Hauptversammlung bestellten Mitglieder bis zu dem Tage aus, an dem die Entsendung der Vertreter der Arbeitnehmer erfolgt.

Artikel 143

1. Vor der Wahl wird eine Wahlkommission gebildet.
2. Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl und der in Artikel 138 vorgesehenen Abstimmung.
3. Die Wahlkommission setzt sich aus Mitgliedern der in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen im Verhältnis der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer zusammen. Die Zahl ihrer Mitglieder darf 25 nicht übersteigen.
4. Die Mitglieder der Wahlkommission sind an Beschlüsse oder Weisungen der Vertretungen, denen sie angehören, nicht gebunden.

Artikel 144

Die Amtszeit der von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats richtet sich nach der Amtszeit der von der Hauptversammlung entsandten Mitglieder. Die Vorschriften der Artikel 108 und 110 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 145

Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat haben dieselben Rechte und Verpflichtungen wie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie genießen denselben Kündigungsschutz wie die Mitglieder des EBR.

Artikel 143

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Artikel 144

entfällt

Artikel 145

1. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat haben dieselben Rechte und beruflichen Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Ihre Mitgliedschaft im Konzernunternehmensrat, im EBR oder in den in Anhang I aufgeführten Vertretungen bleibt unberührt.

2. Vertreter, die von der S. E. oder den von ihr abhängigen Konzernunternehmen beschäftigt werden, und ihre Stellvertreter genießen denselben Kündigungsschutz wie die Mitglieder des EBR. Sie werden während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat in der vom Aufsichtsrat für die Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich befundenen Zeit von ihren Verpflichtungen freigestellt. Artikel 113 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

4. ABSCHNITT

Regelung der Arbeitsbedingungen

Artikel 146

Die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der S. E. können durch Tarifvertrag zwischen der S. E. und den in ihren Betriebsstätten vertretenen Gewerkschaften geregelt werden.

Artikel 146

1. Die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der S. E. können durch Tarifvertrag zwischen der S. E. und den in ihren Betrieben vertretenen Gewerkschaften geregelt werden.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Die in einem oder mehreren Betrieben der S. E. geltenden günstigeren Bedingungen bleiben unberührt.

Artikel 147

1. Die durch Tarifvertrag geregelten Arbeitsbedingungen gelten unmittelbar und zwingend für alle Arbeitnehmer der S. E., die Mitglied einer am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften sind.

2. Im Anstellungsvertrag zwischen der S. E. und Arbeitnehmern, für die der Tarifvertrag nicht nach Absatz 1 unmittelbar gilt, kann vorgesehen werden, daß die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen auf das Anstellungsverhältnis unmittelbar Anwendung finden sollen.

Artikel 147

1. unverändert

2. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL VI Rechnungslegung

1. ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

Artikel 148

1. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zum Jahresabschluß. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.
2. Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.
3. Der Jahresabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat im Rahmen der Bewertungs- und Gliederungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu geben.
4. In der Anwendung der Bewertungsmethoden und in der Gliederung der aufeinanderfolgenden Jahresabschlüsse, insbesondere in der Wahl der Darstellungsform, soll Stetigkeit gewahrt werden. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Die Ausnahmen und die Gründe sind im Anhang darzulegen.

Artikel 149

Die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 6 dieses Titels finden keine Anwendung auf Europäische Aktiengesellschaften, die gewerbsmäßig Kredite vergeben (Kreditinstitute) oder Versicherungsverträge abschließen (Versicherungsgesellschaften). An die Stelle dieser Bestimmungen treten die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der S. E. befindet.

Artikel 148

1. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zum Jahresabschluß sowie einer Kapitalflußrechnung. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.
2. Der Jahresabschluß hat einen getreuen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu geben.
3. Der Jahresabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat die nachstehenden Gliederungs- und Bewertungsvorschriften zu beachten.

entfällt

(siehe Artikel 149 a und Artikel 179 Absatz 1 b)

Artikel 149

unverändert

2. ABSCHNITT Gliederung des Jahresabschlusses

1. UNTERABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

Artikel 149 a

vgl. Artikel 148 Abs. 4 alt

In der Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Kapitalflußrechnungen, insbesondere in der Wahl der

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 150

1. In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind in jedem Falle die Posten gesondert auszuweisen, die in Unterabschnitt 2 und 4 dieses Abschnittes vorgesehen sind. Eine durch die Besonderheit des Unternehmens bedingte abweichende Gliederung bei einzelnen mit arabischen Ziffern versehenen Posten ist zulässig. Eine solche abweichende Gliederung muß jedoch einen gleichwertigen Einblick geben. Sie ist im Anhang zu erläutern.

2. Die mit arabischen Ziffern versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die im Verhältnis zur Größe des Unternehmens von untergeordneter Bedeutung sind, können zusammengefaßt ausgewiesen werden.

3. In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind zu jedem Posten die Vergleichszahlen des Vorjahres anzugeben.

— neu

Artikel 151

Eine Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten sowie zwischen Aufwands- und Ertragsposten ist unzulässig.

Artikel 152

Die Bilanz ist entweder in Kontoform (Artikel 153) oder in Staffelform (Artikel 154) aufzustellen.

Artikel 150

Darstellungsform, muß Stetigkeit gewahrt werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in Ausnahmefällen zulässig. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen.

1. In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Posten gesondert auszuweisen, die in den Artikeln 153, 154 und 168 bis 171 vorgesehen sind. Eine weitere Untergliederung der mit arabischen Ziffern versehenen Posten ist gestattet.

2. Eine abweichende Gliederung bei einzelnen mit arabischen Ziffern versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist nur zulässig, wenn die Besonderheit des Unternehmens es erforderlich macht. Eine abweichende Gliederung muß jedoch einen gleichwertigen Einblick geben. Sie ist im Anhang zu erläutern.

3. Die mit arabischen Ziffern versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung können zusammengefaßt ausgewiesen werden,

- a) wenn sie in bezug auf das Ziel des Artikels 148 Abs. 2 von untergeordneter Bedeutung sind oder
- b) wenn dadurch die Klarheit vergrößert wird. Die zusammengefaßten Posten müssen jedoch gesondert im Anhang ausgewiesen werden.

4. unverändert

Artikel 150 a

Die Gliederung der Bilanz kann zur Ausweisung der Verwendung der Ergebnisse angepaßt werden.

Artikel 151

unverändert

2. UNTERABSCHNITT

Gliederung der Bilanz

Artikel 152

unverändert

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
Artikel 153	Artikel 153
Kontoform	Kontoform
Auf der Aktivseite sind folgende Posten auszuweisen:	Aktiva:
A. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (Frais d'établissement)	A. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens
B. Anlagevermögen	B. Anlagevermögen
I. Immaterielle Anlagen:	I. Immaterielle Anlagen:
1. Forschungs- und Entwicklungskosten	1. unverändert
2. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie	2. unverändert
a) entgeltlich erworben worden und diese Vermögenswerte nicht unter Ziffer 3 auszuweisen sind	
b) selbst erstellt wurden	
3. Derivativer Firmenwert, goodwill, fonds de commerce, avviamento	3. Derivativer Firmenwert
4. Anlagen in Ausführung und Anzahlungen auf immaterielle Anlagen	4. Geleistete Anzahlungen
II. Sachanlagen	II. Sachanlagen
1. Grundstücke und Bauten	1. unverändert
2. Technische Anlagen und Maschinen	2. unverändert
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3. unverändert
4. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Sachanlagen	4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
III. Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen:	III. Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen:
1. Beteiligungen, die nicht zu B III Nr. 2 gehören	1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	2. Forderungen an verbundene Unternehmen
3. Wertpapiere des Anlagevermögens, die nicht zu B III Nr. 1 und 2 gehören	3. Beteiligungen
4. Forderungen an Beteiligungsgesellschaften	4. Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen an verbundene Unternehmen	5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Forderungen	6. unverändert
C. Umlaufvermögen	C. Umlaufvermögen
I. Vorräte	I. Vorräte
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1. unverändert
2. Unfertige Erzeugnisse einschließlich Abfälle	2. unverändert
3. Fertige Erzeugnisse und Handelswaren	3. unverändert
4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	4. Geleistete Anzahlungen

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
<p>II. Forderungen (bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr enthalten sind)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen an Beteiligungsgesellschaften 3. Forderungen an verbundene Unternehmen 4. Sonstige Forderungen 	<p>II. Forderungen (unverändert)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. Forderungen an verbundene Unternehmen 3. Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 4. unverändert
<p>III. Wertpapiere des Umlaufvermögens und verfügbare Mittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wechsel 2. Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens mit Ausnahme der unter Nr. 3 auszuweisenden Schecks 3. Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand 	<p>III. Wertpapiere des Umlaufvermögens und verfügbare Mittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Wechsel 3. unverändert 4. Sonstige Wertpapiere
D. Rechnungsabgrenzungsposten	D. Rechnungsabgrenzungsposten
E. Bilanzverlust	E. Bilanzverlust (soweit der Verlust nicht unter den Passiva ausgewiesen wird)
Auf der Passivseite sind folgende Posten auszuweisen:	Passiva:
<p>I. Kapital (sofern Aktien verschiedener Gattungen ausgegeben sind, sind diese getrennt nach den einzelnen Gattungen mit ihrem Nennwert aufzuführen)</p>	A. Gezeichnetes Kapital (unverändert)
<p>II. Rücklagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Agio 2. Neubewertungsrücklage 3. Rücklage zu immateriellen Anlagerechten 4. Statutarische Rücklagen 5. Freie Rücklagen 	<p>B. Rücklagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzliche Rücklage 2. Agio 3. Neubewertungsrücklage 4. Satzungsmäßige Rücklagen 5. unverändert
<p>III. Abschreibungen, soweit sie nicht auf der Aktivseite offen abgesetzt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) 2. zu den immateriellen Anlagen 3. zu den Sachanlagen 	<p>C. Summe des gezeichneten Kapitals und der Rücklagen mit Abzug des Bilanzverlusts, soweit dieser nicht unter den Aktiva ausgewiesen wird (Der Betrag des Bilanzverlusts ist gesondert auszuweisen)</p>

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
<p>4. zu den Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen</p> <p>(bei den unter den Ziffern 2 bis 4 gruppierten Vermögenswerten ist gegebenenfalls eine Untergliederung entsprechend der Gliederung auf der Aktivseite vorzunehmen)</p>	
<p>IV. Wertberichtigungen, soweit sie nicht auf der Aktivseite offen abgesetzt sind:</p> <p>1. zu den immateriellen Anlagen</p> <p>2. zu den Sachanlagen</p> <p>3. zu den Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen</p> <p>(bei den unter den Ziffern 1 bis 3 gruppierten Vermögenswerten ist gegebenenfalls eine Untergliederung entsprechend der Gliederung auf der Aktivseite vorzunehmen)</p>	entfällt
<p>V. Rückstellungen:</p> <p>1. Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</p> <p>2. Steuerrückstellungen davon für latente Steuerverpflichtungen</p> <p>3. Sonstige Rückstellungen</p>	<p>D. Rückstellungen:</p> <p>1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</p> <p>2. u n v e r ä n d e r t</p> <p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>VI. Verbindlichkeiten:</p> <p>(bei den folgenden Posten sind jeweils gesondert die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und die Verbindlichkeiten anzugeben, welche dinglich gesichert sind)</p> <p>1. Anleihen davon konvertibel</p> <p>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</p> <p>3. Erhaltene Anzahlungen</p> <p>4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>5. Verbindlichkeiten aus Wechseln</p> <p>6. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsgesellschaften</p> <p>7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</p> <p>8. Sonstige Verbindlichkeiten</p>	<p>E. Verbindlichkeiten:</p> <p>(Bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr enthalten sind sowie Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren und Verbindlichkeiten, welche dinglich gesichert sind)</p> <p>1. u n v e r ä n d e r t</p> <p>2. u n v e r ä n d e r t</p> <p>3. Auf Bestellungen erhaltene Anzahlungen</p> <p>4. u n v e r ä n d e r t</p> <p>5. u n v e r ä n d e r t</p> <p>6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</p> <p>7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</p> <p>8. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>VII. Rechnungsabgrenzungsposten</p>	<p>F. Rechnungsabgrenzungsposten</p>
<p>VIII. Bilanzgewinn</p>	<p>G. Bilanzgewinn</p>

Ursprünglicher Vorschlag

Artikel 154
Staffelform

Geänderter Vorschlag

Artikel 154
Staffelform

A. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens

B. Anlagevermögen:

I. Immaterielle Anlagen:

1. Forschungs- und Entwicklungskosten
2. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie
 - a) entgeltlich erworben werden und diese Vermögenswerte nicht unter Ziffer 3 auszuweisen sind
 - b) selbst erstellt wurden
3. Derivativer Firmenwert
4. Geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke und Bauten
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Forderungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Forderungen

C. Umlaufvermögen:

I. Vorräte:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse einschließlich Abfälle
3. Fertige Erzeugnisse und Handelswaren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen:

(Bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr enthalten sind)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Forderungen an verbundene Unternehmen
 3. Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 4. Sonstige Forderungen
- III. Wertpapiere des Umlaufvermögens und verfügbare Mittel:
1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 2. Wechsel
 3. Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand
 4. Sonstige Wertpapiere
- D. Rechnungsabgrenzungsposten
- E. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
(Bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Verbindlichkeiten enthalten sind, welche dinglich gesichert sind)
1. Anleihen
davon konvertibel
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 3. Auf Bestellungen erhaltene Anzahlungen
 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 5. Verbindlichkeiten aus Wechseln
 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 8. Sonstige Verbindlichkeiten
- F. Umlaufvermögen höher als Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- G. Gesamtbetrag der Aktiven nach Abzug der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- H. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:
(Bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren enthalten sind sowie Verbindlichkeiten, welche dinglich gesichert sind)
1. Anleihen
davon konvertibel
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 3. Auf Bestellungen erhaltene Anzahlungen
 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

5. Verbindlichkeiten aus Wechseln
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8. Sonstige Verbindlichkeiten

I. Rückstellungen:

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
davon für latente Steuerverpflichtungen
3. Sonstige Rückstellungen

J. Rechnungsabgrenzungsposten

K. Gezeichnetes Kapital

(Die Aktien sind getrennt nach den einzelnen Gattungen mit ihrem Nennwert aufzuführen)

L. Rücklagen:

1. Gesetzliche Rücklage
2. Agio
3. Neubewertungsrücklage
4. Satzungsmäßige Rücklagen
5. Freie Rücklagen

M. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Artikel 155

1. Fällt ein Aktivum oder Passivum unter mehrere Posten des Gliederungsschemas, ist bei dem Posten, unter dem es ausgewiesen wird, die Zugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

2. Anteile an verbundenen Unternehmen dürfen nur unter den ausdrücklich hierfür vorgesehenen Posten ausgewiesen werden.

Artikel 156

Unter der Bilanz oder im Anhang sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, gesondert zu vermerken:

1. Eventualverbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln (Wechselobligo), Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungsverhältnissen

Artikel 155

1. Fällt ein Aktivum oder Passivum unter mehrere Posten des Gliederungsschemas, so ist bei dem Posten, unter dem es ausgewiesen wird, oder im Anhang die Zugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken. Diese Angabe kann unterbleiben, wenn sie zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses nicht nötig ist.

2. unverändert

Artikel 156

1. Unter der Bilanz oder im Anhang sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, gesondert zu vermerken:

a) Eventualverbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln (Wechselobligo), Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungsverhältnissen, gegliedert nach den Garantiearten und unter Angabe der gewährten dinglichen Sicherheiten

Ursprünglicher Vorschlag

2. Die einzelnen, sich über mehr als ein Jahr erstreckenden finanziellen Verpflichtungen, soweit sie beim Eingang der Verpflichtung 100 000 RE überschreiten.

Bestehen die Haftungsverhältnisse oder die Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, ist dies bei den einzelnen Vermerken anzugeben.

Geänderter Vorschlag

b) die einzelnen, sich über mehr als ein Jahr erstreckenden finanziellen Verpflichtungen, soweit sie beim Eingang der Verpflichtung 100 000 RE überschreiten.

2. Bestehen die Haftungsverhältnisse oder die Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, ist dies bei den einzelnen Vermerken anzugeben.

3. UNTERABSCHNITT

Erläuterungen zu einigen Posten der Bilanz

Artikel 157

Zu den Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) gehören insbesondere die Aufwendungen für die Gründung und Kapitalbeschaffung sowie für die Ingangsetzung, Erweiterung und Umstellung des Betriebes und das Disagio.

Artikel 157

Zu den Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens gehören insbesondere die Aufwendungen für die Gründung und Kapitalbeschaffung sowie für die Ingangsetzung, Erweiterung und Umstellung des Betriebes.

Artikel 158

1. Für die Zuordnung der Vermögenswerte zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist die Zweckbestimmung maßgebend.

2. Unter das Anlagevermögen sind die Vermögenswerte einzustellen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

3. Sofern sich Abgrenzungsschwierigkeiten bei Gegenständen des Anlagevermögens hinsichtlich ihrer Zuordnung zu den im Gliederungsschema vorgesehenen Posten ergeben, ist zu der Position, unter der diese Gegenstände ausgewiesen sind, entweder in der Bilanz eine Anmerkung zu machen oder im Anhang eine entsprechende Erläuterung zu geben.

4. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist in der Bilanz oder im Anhang darzustellen; dabei müssen ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder von den Wiederbeschaffungswerten die Zu- und Abgänge sowie die Umbuchungen und die Zuschreibungen in der Rechnungsperiode und die bis zum Bilanzstichtag kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen für jeden im Gliederungsschema vorgesehenen Bilanzposten des Anlagevermögens gesondert aufgeführt werden. Wenn die Abschreibungen und Wertberichtigungen in der Bilanz ausgewiesen werden, können sie entweder

a) auf der Aktivseite oder

b) auf der Passivseite ausgewiesen werden.

Artikel 158

1. unverändert

2. unverändert

entfällt

3. a) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist in der Bilanz oder im Anhang darzustellen. Dabei müssen, ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zu- und Abgänge sowie die Umbuchungen und die Zuschreibungen in dem Geschäftsjahr und alle bis zum Bilanzstichtag vorgenommenen Abschreibungen und Wertberichtigungen für jeden Posten des Anlagevermögens gesondert aufgeführt werden. Die Abschreibungen und Wertberichtigungen sind entweder in der Bilanz von dem betreffenden Posten offen abgesetzt oder im Anhang auszuweisen.

b) Wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften dieses Titels die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Anlagewertes nicht ohne ungerechtfertigte Kosten oder Verzögerungen festgestellt werden

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

5. Für die Darstellung des Postens Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 sinngemäß.

Artikel 159

Als Forschungs- und Entwicklungskosten können nur Kosten für die Neu- und Weiterentwicklung bestimmter Erzeugnisse und Herstellungsverfahren aktiviert werden.

Artikel 160

Als Grundstücke und Bauten sind sowohl unbebaute als auch bebaute Grundstücke einschließlich der Auf- und Einbauten auszuweisen.

Artikel 161

1. Beteiligungen im Sinne dieses Titels sind Anteilsrechte an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Anteilsrechte in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Es wird vermutet, daß der Besitz von 10 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft eine Beteiligung ist.

2. Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen innerhalb oder außerhalb der

können, kann der Restbuchwert am Anfang des Geschäftsjahres als Anschaffungs- oder Herstellungskosten betrachtet werden. Die Anwendung dieser Bestimmung ist im Anhang zu erwähnen.

c) Bei Anwendung des Artikels 181 ist die unter a) genannte Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens zu vervollständigen. Dazu sind alle im Artikel 181 Abs. 2 genannten Unterschiedsbeträge und alle zusätzlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen bis zum Bilanzstichtag für jeden der betreffenden Posten gesondert anzugeben.

4. a) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Umlaufvermögens ist in der Bilanz oder im Anhang darzustellen. Dabei müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der ausgewiesenen Werte und die Abschreibungen und Wertberichtigungen für jeden Posten des Umlaufvermögens gesondert aufgeführt werden. Die Abschreibungen und Wertberichtigungen sind entweder in der Bilanz von dem betreffenden Posten offen abgesetzt oder im Anhang auszuweisen.

b) Die Vorschriften des Absatzes 3 c) gelten sinngemäß für die Darstellung des Postens „Vorräte“.

5. Die Vorschriften des Absatzes 3 a) und b) gelten sinngemäß für die Darstellung des Postens „Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens“.

Artikel 159

unverändert

Artikel 160

unverändert

Artikel 161

1. Beteiligungen im Sinne dieses Titels sind Anteilsrechte an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Anteilsrechte in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Es wird vermutet, daß der Besitz von 10 % des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens eine Beteiligung ist.

2. Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen innerhalb oder außerhalb der

Ursprünglicher Vorschlag

Mitgliedstaaten, die im Verhältnis zu der S. E. abhängige oder herrschende Unternehmen (Artikel 6) oder Konzernunternehmen (Artikel 223) sind, oder Unternehmen, mit denen die S. E. unter gemeinsamer Leitung steht, ohne daß eines der Unternehmen abhängig oder herrschend ist.

Artikel 162

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Artikel 163

Die Rücklage zu immateriellen Anlagewerten ist der Gegenposten zu den auf der Aktivseite ausgestellten Forschungs- und Entwicklungskosten sowie der in Artikel 153 unter B I 2 b ausgewiesenen immateriellen Anlagewerte.

Artikel 164

1. Als Abschreibungen sind Wertminderungen zu erfassen, die am Bilanzstichtag feststehen.

2. Wertberichtigungen sind Korrekturposten zu Vermögensgegenständen für noch nicht endgültig feststehende Wertminderungen, mit denen am Bilanzstichtag auf Grund vorsichtiger Bewertung zu rechnen ist.

Artikel 165

Unter Rückstellungen sind auszuweisen:

1. Verpflichtungen, die hinsichtlich ihres Entstehens oder Bestehens oder ihrer Höhe ungewiß sind;

2. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften;

3. Aufwendungen, die im Geschäftsjahr verursacht worden sind, aber erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einer Ausgabe führen.

Geänderter Vorschlag

Mitgliedstaaten, die im Verhältnis zu der S. E. in Mehrheitsbesitz stehende oder mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige oder herrschende Unternehmen (Artikel 6) oder Konzernunternehmen (Artikel 223) sind, oder Unternehmen, mit denen die S. E. unter gemeinsamer Leitung steht, ohne daß eines der Unternehmen abhängig oder herrschend ist.

Artikel 162

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen sowie Erträge vor dem Abschlußstichtag, soweit sie erst nach diesem Tag vereinnahmt werden. Diese letztgenannten Beträge können aber auch unter den Forderungen ausgewiesen werden. Falls sie eine gewisse Bedeutung haben, sind sie im Anhang zu erläutern.

Artikel 163

entfällt

Artikel 164

Abschreibungen und Wertberichtigungen sind Korrekturposten zu Vermögensgegenständen zur Berücksichtigung von endgültigen oder nicht endgültigen Wertminderungen, welche am Bilanzstichtag festgestellt werden.

entfällt

Artikel 165

Unter Rückstellungen sind auszuweisen mit Sicherheit anfallende, in den folgenden Geschäftsjahren auszuweisende Aufwendungen für größere Instandhaltungs- oder Wiederinstandsetzungsarbeiten sowie ihrer Eigenart nach genau umschriebene Verluste oder Aufwendungen, die am Bilanzstichtag als wahrscheinlich oder sicher, aber ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts nach als unbestimmt anzusehen sind.

Rückstellungen können keine Korrektur der auf der Aktivseite aufgeführten Werte darstellen.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 166

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Artikel 166

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sowie Aufwendungen vor dem Abschlußstichtag, welche erst nach diesem Tag zu Ausgaben führen. Diese letztgenannten Beträge können aber auch unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Falls sie eine gewisse Bedeutung haben, sind sie im Anhang zu erläutern.

4. UNTERABSCHNITT

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 167

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach einer der folgenden Gliederungen aufzustellen.

Artikel 167

unverändert

Artikel 168

I. Betriebsergebnis (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen und Erträge)

1. Nettoumsatzerlöse
2. Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. Andere aktivierte Eigenleistungen
4. Sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand
6. Personalaufwand

7. Abschreibungen auf Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement)

8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

10. Betriebsergebnis

II. Finanzergebnis

11. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen davon aus verbundenen Unternehmen

12. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II Nr. 11 gehören davon aus verbundenen Unternehmen

Artikel 168

I. unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

b) Gesetzliche soziale Aufwendungen

c) Sonstige soziale Aufwendungen davon für Altersversorgung

7. Abschreibungen und Wertberichtigungen

a) zu Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens und für immaterielle Anlagen und Sachanlagen

b) zu Gegenständen des Umlaufvermögens

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

9. Betriebsergebnis

II. Finanzergebnis

10. unverändert

11. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II Nr. 10 gehören davon aus verbundenen Unternehmen

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
13. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen	12. un verändert
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen	13. un verändert
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme	14. un verändert
16. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen	15. Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen	16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen
18. Finanzergebnis	17. un verändert
III. Außerordentliches Ergebnis	III. Außerordentliches Ergebnis
19. Außerordentliche Erträge	18. un verändert
20. Außerordentliche Aufwendungen	19. un verändert
21. Außerordentliches Ergebnis	20. un verändert
22. Zwischensumme	
	IV. Zwischensumme
IV. Steuern	V. Steuern
23. Gewinnabhängige Steuern effektiv latent	21. un verändert
24. Sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind	22. un verändert
25. Zwischensumme	
	VI. Zwischensumme
V. Ergebnisübernahme bzw. -abführung	VII. Ergebnisübernahme bzw. -abführung
26. Erträge aus Verlustübernahme	23. un verändert
27. Auf Grund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne	24. un verändert
VI. Jahresgewinn / Jahresverlust	VIII. Jahresgewinn / Jahresverlust
VII. Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr	IX. Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr
28. Zwischensumme	
	X. Zwischensumme
VIII. Rücklagenbewegungen	XI. Rücklagenbewegungen
29. Entnahmen aus Rücklagen	25. un verändert
30. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen	26. un verändert
IX. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	XII. Bilanzgewinn / Bilanzverlust
Artikel 169	Artikel 169
A. Auf der Seite der Aufwendungen	A. Auf der Seite der Aufwendungen
I. Betriebliche Aufwendungen (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen)	I. un verändert

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
1. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1. unverändert
2. Materialaufwand	2. unverändert
3. Personalaufwand	3. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Gesetzliche soziale Aufwendungen c) Sonstige soziale Aufwendungen davon für Altersversorgung
4. Abschreibungen auf Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement)	4. Abschreibungen und Wertberichtigungen a) zu Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens und zu immateriellen Anlagen und Sachanlagen b) zu Gegenständen des Umlaufvermögens
5. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5. unverändert
II. Finanzaufwendungen	II. Finanzaufwendungen
1. Aufwendungen aus Verlustübernahme	1. unverändert
2. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen	2. Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen	3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen
III. Außerordentliche Aufwendungen	III. Außerordentliche Aufwendungen
IV. Steuern	IV. Steuern
1. Gewinnabhängige Steuern effektiv latent	1. unverändert
2. Sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind	2. unverändert
V. Auf Grund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne	V. unverändert
VI. Gewinn	VI. Gewinn
1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	1. unverändert
2. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen	2. unverändert
3. Bilanzgewinn	3. unverändert
B. Auf der Seite der Erträge	B. Auf der Seite der Erträge
I. Betriebliche Erträge (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Erträge)	I. unverändert
1. Nettoumsatzerlöse	1. unverändert
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	3. unverändert
4. Sonstige betriebliche Erträge	4. unverändert
II. Finanzerträge	II. Finanzerträge
1. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen davon aus verbundenen Unternehmen	1. unverändert
2. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II Nr. 1 gehören davon aus verbundenen Unternehmen	2. unverändert
3. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen	3. unverändert
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen	4. unverändert
III. Außerordentliche Erträge	III. Außerordentliche Erträge
IV. Erträge aus Verlustübernahme	IV. Erträge aus Verlustübernahme
V. Verlust	V. Verlust
1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1. unverändert
2. Entnahmen aus Rücklagen	2. unverändert
3. Bilanzverlust	3. unverändert
Artikel 170	Artikel 170
I. Betriebsergebnis (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II. enthaltenen betrieblichen Aufwendungen und Erträge)	I. unverändert
1. Nettoumsatzerlöse	1. unverändert
2. Herstellungskosten der umgesetzten Leistungen (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)	2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)
3. Bruttoerfolg vom Umsatz	3. unverändert
4. Vertriebskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)	4. unverändert
5. Allgemeine Verwaltungskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)	5. unverändert
6. Sonstige betriebliche Erträge	6. unverändert
7. Betriebsergebnis	7. unverändert
II. Finanzergebnis	II. Finanzergebnis
8. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen davon aus verbundenen Unternehmen	8. unverändert
9. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II 8 gehören davon aus verbundenen Unternehmen	9. unverändert
10. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen	10. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen	11. unverändert
12. Aufwendungen aus Verlustübernahme	12. unverändert
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen	13. Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen	14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen
15. Finanzergebnis	15. unverändert
III. Außerordentliches Ergebnis	III. Außerordentliches Ergebnis
16. Außerordentliche Erträge	16. unverändert
17. Außerordentliche Aufwendungen	17. unverändert
18. Außerordentliches Ergebnis	18. unverändert
19. Zwischensumme	
	IV. Zwischensumme
IV. Steuern	V. Steuern
20. Gewinnabhängige Steuern effektiv latent	19. unverändert
21. Sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind	20. unverändert
22. Zwischensumme	
	VI. Zwischensumme
V. Ergebnisübernahme bzw. -abführung	VII. Ergebnisübernahme bzw. -abführung
23. Erträge aus Verlustübernahme	21. unverändert
24. Auf Grund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne	22. unverändert
VI. Jahresgewinn / Jahresverlust	VIII. Jahresgewinn / Jahresverlust
VII. Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr	IX. Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr
25. Zwischensumme	
	X. Zwischensumme
VIII. Rücklagenbewegungen	XI. Rücklagenbewegungen
26. Entnahmen aus Rücklagen	23. unverändert
27. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen	24. unverändert
IX. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	XII. Bilanzgewinn — Bilanzverlust
Artikel 171	Artikel 171
A. Auf der Seite der Aufwendungen	A. Auf der Seite der Aufwendungen
I. Betriebliche Aufwendungen (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II. enthaltenen betrieblichen Aufwendungen)	I. unverändert
1. Herstellungskosten der umgesetzten Leistungen (einschließlich Abschreibungen und Wertberichtigungen)	1. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
2. Vertriebskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)	2. unverändert
3. Allgemeine Verwaltungskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)	3. unverändert
II. Finanzaufwendungen	II. Finanzaufwendungen
1. Aufwendungen aus Verlustübernahme	1. unverändert
2. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen	2. Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen	3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen
III. Außerordentliche Aufwendungen	III. Außerordentliche Aufwendungen
IV. Steuern	IV. Steuern
1. Gewinnabhängige Steuern effektiv latent	1. unverändert
2. Sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind	2. unverändert
V. Auf Grund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne	V. unverändert
VI. Gewinn	VI. Gewinn
1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	1. unverändert
2. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen	2. unverändert
3. Bilanzgewinn	3. unverändert
B. Auf der Seite der Erträge	B. Auf der Seite der Erträge
I. Betriebliche Erträge (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Erträge)	I. unverändert
1. Nettoumsatzerlöse	1. unverändert
2. Sonstige betriebliche Erträge	2. unverändert
II. Finanzerträge	II. Finanzerträge
1. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen	1. unverändert
2. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II Nr. 1 gehören davon aus verbundenen Unternehmen	2. unverändert
3. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen	3. unverändert
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen	4. unverändert
III. Außerordentliche Erträge	III. Außerordentliche Erträge
IV. Erträge aus Verlustübernahme	IV. Erträge aus Verlustübernahme

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
V. Verlust	V. Verlust
1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1. unverändert
2. Entnahmen aus Rücklagen	2. unverändert
3. Bilanzverlust	3. unverändert

5. UNTERABSCHNITT

Erläuterungen zu einigen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 172

Zu den Nettoumsatzerlösen zählen die Erlöse aus dem Verkauf von für den einzelnen Geschäftszweig betriebstypischen Erzeugnissen, Handelswaren und Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

Artikel 173

Unter dem Posten „andere aktivierte Eigenleistungen“ sind alle aktivierten innerbetrieblichen Leistungen mit Ausnahme der Bestandserhöhung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen auszuweisen.

Artikel 174

Als Aufwendungen aus Verlustübernahme sind die in anderen Unternehmen entstandenen Verluste einzustellen, zu deren Übernahme die S.E. verpflichtet ist.

Artikel 175

1. Unter den Positionen „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“ sind sowohl periodenfremde als auch für die Tätigkeit des Unternehmens nicht typische Erträge bzw. Aufwendungen zu erfassen.

2. Sind diese Aufwendungen und Erträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung, sind sie nach ihrer Art jeweils gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

Artikel 176

Bei den gewinnabhängigen Steuern ist der für die Rechnungsperiode zu zahlende (effektive) Steueraufwand und gesondert die Höhe der latenten Steuerpflichtungen anzugeben.

Artikel 177

Zu den Erträgen aus Verlustübernahme gehören die vom Dritten auf Grund von Verlustübernahmeverträgen zu erstattenden Aufwendungen.

Artikel 172

Zu den Nettoumsatzerlösen zählen die Erlöse aus dem Verkauf von für die Tätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnissen, Handelswaren und Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

Artikel 173

entfällt

Artikel 174

unverändert

Artikel 175

1. Unter den Positionen außerordentliche Erträge oder außerordentliche Aufwendungen sind sowohl die zu einem anderen Geschäftsjahr gehörenden als auch die für die Tätigkeit des Unternehmens nicht typischen Erträge oder Aufwendungen zu erfassen.

2. Sind diese Aufwendungen und Erträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung, so sind sie hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern.

Artikel 176

Bei den gewinnabhängigen Steuern ist der für das Geschäftsjahr zu zahlende effektive Steueraufwand und gesondert die Höhe der latenten Steuerpflichtungen anzugeben.

Artikel 177

unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 178

Als Einstellung aus dem Jahresgewinn in Rücklagen ist der Teil des Jahresgewinns auszuweisen, der durch Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Artikel 217 Abs. 1 als Rücklage verwendet wird.

Artikel 178

Als Einstellung aus dem Jahresgewinn in Rücklagen ist der Teil des Jahresgewinns auszuweisen, der durch Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Artikel 217 Abs. 1 Buchstabe a als Rücklage verwendet wird.

3. ABSCHNITT

Bewertung im Jahresabschluß

Bewertungsregeln

1. UNTERABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

Artikel 179

1. Für die Bewertung im Jahresabschluß gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- a) Nur am Bilanzstichtag realisierte Gewinne dürfen ausgewiesen werden; es müssen jedoch alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken im Jahresabschluß berücksichtigt werden.
- b) Verlustbringende Ereignisse, die erst nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Aufstellung der Bilanz erkannt werden, müssen im Jahresabschluß berücksichtigt werden, sofern sie in dem Zeitraum verursacht wurden, der dem Jahresabschluß zugrunde liegt.
- c) Wertminderungen sind unabhängig davon zu berücksichtigen, ob die Rechnungsperiode mit einem Gewinn oder Verlust abschließt.
- d) Die Vermögens- und Schuldposten sind einzeln zu bewerten.
- e) Die Schlußbilanz einer Rechnungsperiode muß mit der Anfangsbilanz der folgenden Rechnungsperiode übereinstimmen.

2. Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen sind in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Die Ausnahme und die Gründe sind im Anhang darzulegen.

Artikel 179

1. Für die Bewertung im Jahresabschluß gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- a) Eine Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit wird unterstellt.
- b) In der Anwendung der Bewertungsmethoden soll Stetigkeit bestehen.
- c) Der Grundsatz der Vorsicht muß in jedem Fall beachtet werden. Das bedeutet insbesondere:
 - aa) Nur am Bilanzstichtag realisierte Gewinne dürfen ausgewiesen werden; es müssen jedoch alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken berücksichtigt werden;
 - bb) Verlustbringende Ereignisse, die erst nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Aufstellung der Bilanz erkannt werden, müssen berücksichtigt werden, sofern sie in dem Zeitraum verursacht worden sind, auf den sich der Jahresabschluß bezieht;
 - cc) Wertminderungen sind unabhängig davon zu berücksichtigen, ob das Geschäftsjahr mit einem Gewinn oder Verlust abschließt.
- d) Aufwendungen und Erträge für das Geschäftsjahr, auf das sich der Jahresabschluß bezieht, müssen berücksichtigt werden, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausgabe oder Einnahme dieser Aufwendungen und Erträge.
- e) Die in den Aktiv- und Passivposten enthaltenen Werte sind einzeln zu bewerten.
- f) Die Anfangsbilanz eines Geschäftsjahres muß mit der Schlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen.

2. Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen sind in Ausnahmefällen zulässig. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen. Ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert anzugeben.

Ursprünglicher Vorschlag

Artikel 180

Für die Bewertung der Posten im Jahresabschluß gelten die Artikel 182 bis 189.

Artikel 181

1. Statt einer Bewertung nach den in Artikel 180 vorgesehenen Regeln kann eine Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertprinzips vorgenommen werden. Im Anhang ist anzugeben, welche Posten auf der Grundlage dieses Prinzips bewertet worden sind.

2. Im Falle einer Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertprinzips gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Unterschiedsbeträge, welche sich aus der Bewertung nach dem Wiederbeschaffungswertprinzip und der Bewertung nach den in Artikel 180 vorgesehenen Regeln ergeben, sind in die Neubewertungsrücklage einzustellen.
- b) Die Neubewertungsrücklage darf nur insoweit aufgelöst werden, als die Beträge nicht mehr zur Wiederbeschaffung benötigt werden. In diesem Falle ist sie aufzulösen. Diese Beträge sind Bestandteil des Jahresgewinns oder sind vom Jahresverlust abzuziehen. Sie sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.
- c) Die Neubewertungsrücklage kann nach Maßgabe des Artikels 41 in Kapital umgewandelt werden.
- d) Im Anhang sind die unter 2 a) erwähnten Unterschiedsbeträge zumindest für folgende Positionen gesondert anzugeben:

I. Bilanz

1. Anlagevermögen
 - a) immaterielle Anlagen
 - b) Sachanlagen
 - c) Beteiligungs- und sonstige Finanzanlagen
2. Umlaufvermögen

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Abschreibungen auf Vermögenswerte des Anlagevermögens
 - a) immaterielle Anlagen
 - b) Sachanlagen
 - c) Beteiligungs- und sonstige Finanzanlagen

Geänderter Vorschlag

Artikel 180

Für die Bewertung der Posten im Jahresabschluß gelten die Artikel 182 bis 189, denen das Anschaffungswertprinzip zugrunde liegt.

Artikel 181

1. Abweichend von Artikel 180 kann eine Bewertung vorgenommen werden:

- a) auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswerts für Sachanlagen deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und für Vorräte;
- b) auf der Grundlage anderer als unter a) vorgesehener Methoden zur Berücksichtigung des Zeitwerts für Sachanlagen, Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen, sowie Vorräte.

Die Anwendung einer dieser Abweichungen ist unter Angabe der betreffenden Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der für die Berechnung der ausgewiesenen Werte angewandten Methode im Anhang zu erwähnen.

2. Im Falle einer Anwendung des Absatzes 1 sind die Unterschiedsbeträge, welche sich aus der Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes oder einer anderen der obengenannten Methoden und der Bewertung nach dem Grundsatz von Artikel 180 ergeben, auf der Passivseite in dem Posten Neubewertungsrücklage ggf. unter gesondertem Abzug der latenten Steuern einzustellen. Dieser Posten ist wie folgt zu untergliedern:

- Rücklage für Sachanlagen,
- Rücklage für Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen,
- Rücklage für Vorräte.

3. Die Neubewertungsrücklage kann nach Maßgabe des Artikels 41 in Kapital umgewandelt werden.

4. Die Neubewertungsrücklage muß aufgelöst werden, soweit die darin enthaltenen Beträge nicht mehr zur Erhaltung der Substanz des Unternehmens benötigt werden. Diese Beträge sind Bestandteil des Jahresergebnisses. Sie sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Ursprünglicher Vorschlag

2. Wertberichtigung auf Vermögenswerte des Anlagevermögens
 - a) immaterielle Anlagen
 - b) Sachanlagen
 - c) Beteiligungs- und sonstige Finanzanlagen
- e) Die jährlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen sind von den jeweils für die Rechnungsperiode ermittelten Wiederbeschaffungswerten vorzunehmen.
- f) Im übrigen gelten die Artikel 182 bis 189 sinngemäß.

— neu

(vgl. Artikel 188 Abs. 1 bis 3, alt)

Artikel 182

1. a) Gegenstände des Anlagevermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Wertberichtigungen zu bilanzieren.
- b) Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Abschreibungen zu vermindern, die sich nach einem Plan berechnen, der den Regeln einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung entspricht.
- c) aa) Bei Gegenständen des Anlagevermögens können ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerordentliche Wertberichtigungen vorgenommen werden, um die Gegenstände mit dem niedrigen Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist oder der für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten wird.
- bb) Außerordentliche Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn es sich voraussichtlich um eine dauernde Wertminderung handelt.

Geänderter Vorschlag

5. Außer den in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Fällen darf die Neubewertungsrücklage nicht aufgelöst werden.
6. Die jährlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen sind von den jeweils für das Geschäftsjahr ermittelten Werten vorzunehmen.

Artikel 181 a

1. a) Die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens sind spätestens nach fünf Jahren abzuschreiben.
- b) Solange diese Aufwendungen nicht vollständig abgeschrieben worden sind, ist die Ausschüttung von Gewinn verboten, es sei denn, daß die freien Rücklagen wenigstens so hoch wie der nicht abgeschriebene Teil dieser Aufwendungen sind.
2. Der Inhalt dieses Postens ist im Anhang zu erläutern.

Artikel 182

1. a) Gegenstände des Anlagevermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, unbeschadet der Bestimmungen unter b) und c).
- b) un verändert
- c) aa) Bei Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen können Wertberichtigungen vorgenommen werden, um die Gegenstände mit dem niedrigsten Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.
- bb) Bei Gegenständen des Anlagevermögens sind ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, Abschreibungen vorzunehmen, um die Gegenstände mit deren niedrigsten Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wenn es sich voraussichtlich um eine dauernde Wertminderung handelt.

Ursprünglicher Vorschlag

cc) Der niedrige Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe der außerordentlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen nicht mehr bestehen.

2. Zu den Anschaffungskosten gehören neben dem Einkaufspreis auch die Nebenkosten.

3. a) Zu den Herstellungskosten gehören neben den Anschaffungskosten der Einsatzstoffe die dem einzelnen Produkt direkt zurechenbaren Produktionskosten.

b) Daneben dürfen angemessene Teile der dem einzelnen Produkt nur indirekt zurechenbaren Produktionskosten eingerechnet werden, welche auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

c) In die Herstellungskosten dürfen Vertriebskosten nicht einbezogen werden.

4. a) Zinsen für Fremdkapital, die als Finanzierungskosten zu Ausgaben bei der Herstellung von Anlagegütern führen, können in die Herstellungskosten einbezogen werden, sofern sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; die Aktivierung ist im Anhang zu erwähnen.

b) Zinsen für Eigenkapital können in die Herstellungskosten einbezogen werden; im Anhang sind die Gründe für die Aktivierung und die Höhe der Zinsen anzugeben.

Artikel 183

1. Sofern die Vermögenswerte des immateriellen Anlagevermögens aktiviert werden, sind sie innerhalb einer vorsichtig geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer abzuschreiben.

2. In Höhe der aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten sowie der in Artikel 153 unter B. I. 2 b) vorgesehenen immateriellen Anlagewerte ist eine Rücklage zu bilden. Die aufgelösten Beträge sind Bestandteil des Jahresgewinns oder sind vom Jahresverlust abzuziehen. Sie sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Artikel 184

Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die ständig erneuert

Geänderter Vorschlag

cc) Die unter aa) und bb) genannten Wertberichtigungen und Abschreibungen sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzugeben.

dd) Der niedrigste Wertansatz nach aa) und bb) darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe der Wertberichtigungen und Abschreibungen nicht mehr bestehen.

d) Wenn bei Gegenständen des Anlagevermögens allein für die Anwendung von Steuervorschriften außerordentliche Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorgenommen werden, ist ihr Betrag unter Angabe der damit verbundenen latenten Steuern im Anhang zu erwähnen und hinreichend zu begründen.

2. unverändert

3. a) unverändert

b) Daneben müssen angemessene Teile der dem einzelnen Produkt nur indirekt zurechenbaren Produktionskosten hinzugerechnet werden, welche auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

c) unverändert

4. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung von Anlagegütern gebraucht wird, dürfen in die Herstellungskosten einbezogen werden, sofern sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; ihre Aktivierung ist im Anhang zu erwähnen.

entfällt

Artikel 183

1. unverändert

2. a) Die Vorschriften des Artikels 181 a gelten sinngemäß für den Posten „Forschungs- und Entwicklungskosten“.

b) Die Vorschriften des Artikels 181 a Absatz 1 Buchstabe a gelten sinngemäß für den Posten „Derivativer Firmenwert“.

Artikel 184

Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die ständig erneuert

Ursprünglicher Vorschlag

werden, können in Abweichung von Artikel 179 Abs. d) mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringfügigen Veränderungen unterliegt.

Artikel 185

Ist die S. E. im Sinne von Artikel 161 mit mehr als 50 % an einem Unternehmen beteiligt, so ist die Beteiligung mit ihrem inneren Wert anzusetzen.

Artikel 186

1. Gegenstände des Umlaufvermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

2. Ist am Bilanzstichtag der Börsen- oder Marktpreis niedriger als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ist der niedrigere Wert anzusetzen.

3. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Gegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist, ist dieser Wert anzusetzen.

4. Die Gegenstände des Umlaufvermögens dürfen mit einem niedrigeren Wert als dem Wert nach Absatz 2 oder Absatz 3 angesetzt werden, soweit der niedrigere Wertansatz

a) bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Gegenstände auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muß oder

b) für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten wird.

5. Der niedrigere Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn seine Gründe nicht mehr bestehen.

6. Bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten Artikel 182 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

Geänderter Vorschlag

werden und deren Gesamtwert für das Unternehmen von untergeordneter Bedeutung ist, können in Abweichung von Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe e) mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringfügigen Veränderungen unterliegt.

Artikel 185

unverändert

Artikel 186

1. a) Gegenstände des Umlaufvermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, unbeschadet der Bestimmungen unter b) und c).

b) Bei Gegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen, um die Gegenstände mit dem niedrigsten Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.

c) Außerordentliche Wertberichtigungen dürfen vorgenommen werden, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Gegenstände aufgrund von Wertschwankungen geändert werden muß. Der Betrag dieser Wertberichtigungen ist gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang auszuweisen.

d) Der niedrigste Wertansatz nach b) und c) darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe der Abschreibungen und Wertberichtigungen nicht mehr bestehen.

e) Wenn bei Gegenständen des Umlaufvermögens allein für die Anwendung von Steuervorschriften außerordentliche Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorgenommen werden, ist ihr Betrag unter Angabe der damit verbundenen latenten Steuern im Anhang zu erwähnen und hinreichend zu begründen.

2. Bezüglich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gilt Artikel 182 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 187

Die Endbestände gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens können am Bilanzstichtag bei schwankenden Einstandswerten mit den gewogenen Durchschnittswerten oder mit den auf Grund des Fifo- oder Lifoverfahrens ermittelten Preisen bewertet werden.

Artikel 187

1. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens können auch nach den gewogenen Durchschnittswerten oder aufgrund des First in — First out — (Fifo oder Last in — First out — (Lifo) Verfahrens oder eines analogen Verfahrens berechnet werden.

2. Wenn die Bewertung in der Bilanz wegen der angewandten Methode in Vergleich zu einer Bewertung auf der Grundlage der derzeitigen Anschaffungskosten zu einem beträchtlichen Unterschied führt, ist der Unterschiedsbetrag im Anhang auszuweisen.

Artikel 188

1. Die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesondert in die Bilanz einzustellen.

2. Diese Vermögenswerte sind in fünf Jahren angemessen abzuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen ist eine abweichende Handhabung zulässig.

3. Der Inhalt des Zugangs zu diesem Posten ist im Anhang zu erläutern.

4. a) Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen höher als der vom Schuldner erhaltene Betrag, kann der Unterschiedsbetrag unter die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) aktiviert werden. Er ist gesondert auszuweisen.

b) Der Unterschiedsbetrag ist längstens innerhalb der Laufzeit der Verbindlichkeiten oder Anleihen abzuschreiben.

Artikel 188

1 bis 3 entfällt (vgl. Artikel 181 a)

1. Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten höher als der erhaltene Betrag, so kann der Unterschiedsbetrag aktiviert werden. Er ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.

2. Dieser Betrag ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Verbindlichkeiten abzuschreiben.

Artikel 189

Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Artikel 189

Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten sonstige Rückstellungen ausgewiesen werden, sind im Anhang zu erläutern, falls sie eine gewisse Bedeutung haben.

4. ABSCHNITT

Inhalt des Anhangs

Artikel 190

Im Anhang ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung so zu erläutern, wie es zur Ver-

Artikel 190

Im Anhang ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und die Kapitalflußrechnung so zu

Ursprünglicher Vorschlag

mittlung eines möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erforderlich ist.

Artikel 191

Im Anhang sind außer den in anderen Bestimmungen dieses Statuts vorgeschriebenen Erläuterungen zumindest Angaben zu machen über:

1. die Bewertungsgrundsätze im Jahresabschluß
2. Abweichungen von den in Artikel 148 Abs. 4 und Artikel 179 niedergelegten allgemeinen Grundsätzen, welche die Vergleichbarkeit mit dem letzten Jahresabschluß beeinträchtigen; sofern diese Änderungen materiell von Bedeutung sind, ist eine ziffernmäßige Angabe des Unterschiedsbetrages erforderlich;
3. Namen und Sitz der Unternehmen, von denen die S. E. 10 % oder mehr der Anteile besitzt, unter jeweiliger Angabe des Anteils am Kapital;
4. das Bestehen einer Beteiligung an der S. E., die ihr nach Artikel 47 Abs. 5 mitgeteilt worden ist; dabei ist anzugeben, wem die Beteiligung gehört.
5. die Angehörigkeit der S. E. zu einem Konzern als herrschendes oder abhängiges Unternehmen sowie das Ausscheiden aus einem Konzern unter Erläuterungen des Sachverhalts; die S. E. hat weiterhin mitzuteilen, ob sie mit anderen Unternehmen unter gemeinsamer Leitung steht, ohne daß eines der Unternehmen abhängig oder herrschend ist;
6. die Namen der verbundenen Unternehmen (Artikel 161 Abs. 2), die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu den einzelnen verbundenen Unternehmen und die geschäftlichen Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der S. E. von erheblichem Einfluß sein können;

neu

7. die Umsatzerlöse, aufgeschlüsselt nach Hauptprodukten und Tätigkeiten sowie nach Märkten;

Geänderter Vorschlag

erläutern, wie es zur Vermittlung eines getreuen Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erforderlich ist.

Artikel 191

unverändert

1. die auf die verschiedenen Posten des Jahresabschlusses angewandten Bewertungsmethoden sowie die Berechnungsmethoden der Abschreibungen und Wertberichtigungen. Für Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung ist die für die Berechnung des Wechselkurses angewandte Methode anzugeben.

entfällt

2. Name und Sitz der Unternehmen, von denen die S. E. 10 % oder mehr des Kapitals besitzt unter jeweiliger Angabe des Anteils am Kapital sowie des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen und des Jahresergebnisses des letzten Geschäftsjahres des betreffenden Unternehmens;

3. das Bestehen einer Beteiligung an der S. E., die ihr nach Artikel 46 a Abs. 1 mitgeteilt worden ist; dabei ist die Höhe der Beteiligung anzugeben sowie wem sie gehört.

4. das Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung im Sinne des Artikels 47 unter Angabe der beiderseitigen Beteiligungshöhen;

5. unverändert

6. unverändert

7. das Bestehen von Wandelschuldverschreibungen unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen.

8. die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse nach Kategorien von Erzeugnissen und Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten. Der Betrag, mit dem jede dieser Kategorien und

Ursprünglicher Vorschlag

8. die Zusammensetzung der Belegschaft nach Arbeitern und Angestellten, Altersaufbau und geographischer Verteilung sowie die Durchschnittslöhne, die Durchschnittsgehälter und die Höhe der Sozialleistungen des Geschäftsjahres;

9. die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie der früheren Vorstandsmitglieder oder ihrer Hinterbliebenen, nach diesen Personengruppen unterteilt.

10. die Mehrwertsteuer sowie die sonstigen Steuern, die im Betriebsergebnis, im Finanzergebnis oder im außerordentlichen Ergebnis enthalten sind.

neu

neu

Artikel 192

Die in den Fällen des Artikels 191 Ziffer 3 und 6 geforderten Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, einem der durch diese Bestimmungen betroffenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Das Unterlassen dieser Angaben ist im Anhang oder in der gemäß Artikel 193 gemachten Aufstellung zu erwähnen.

Artikel 193

Die in Artikel 191 unter 3 und 6 vorgeschriebenen Angaben können auch in einer Aufstellung gemacht werden, die beim Europäischen Handelsregister hinterlegt wird. Im Anhang ist auf diese Aufstellung zu verweisen.

Artikel 194

Dem Anhang ist ein Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns als Anlage beizufügen.

Geänderter Vorschlag

Märkte zum Jahresergebnis beigetragen hat, ist auszuweisen;

9. die Zusammensetzung der Belegschaft nach Kategorien, Altersaufbau und geographischer Verteilung, sowie, falls sie nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen, die gesamten in dem Geschäftsjahr verursachten Personalaufwendungen, aufgegliedert wie in Artikel 168 I. 6 vorgesehen;

10. die im Geschäftsjahr den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit gewährten Gesamtbezüge sowie die entstandenen oder eingegangenen Ruhegeldverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern dieser Organe oder ihrer Hinterbliebenen. Diese Angaben sind sämtlich für jede dieser Personengruppen zu machen. Dieselben Angaben sind zu machen über die Gesamtbezüge, welche Mitglieder der genannten Organe in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane eines von der Gesellschaft abhängigen oder sie beherrschenden Unternehmens erhalten;

11. Steuern, die im Betriebsergebnis, im Finanzergebnis oder im außerordentlichen Ergebnis enthalten sind;

12. den Betrag der Änderungen des Jahresergebnisses, welche aus der Anwendung von Steuervorschriften hervorgehen;

13. den Gesamtbetrag des Kapitals und der Rücklagen sowie das Jahresergebnis berechnet auf der Grundlage einer der in Artikel 181 Abs. 1 genannten Bewertungsmethoden, falls die Posten im Jahresabschluß nach Artikel 180 bewertet worden sind.

Artikel 192

Die in Artikel 191 Ziffer 2, 3, 4 und 6 geforderten Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, einem der durch diese Bestimmungen betroffenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Das Unterlassen dieser Angaben ist im Anhang oder in der gemäß Artikel 193 gemachten Aufstellung zu erwähnen.

Artikel 193

Die in Artikel 191 Ziffer 2, 3, 4 und 6 geforderten Angaben können auch in einer Aufstellung gemacht werden, die beim Europäischen Handelsregister hinterlegt wird. Im Anhang ist auf diese Aufstellung zu verweisen.

Artikel 194

unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

5. ABSCHNITT

Inhalt des Lageberichts

Artikel 195

1. Der Lagebericht hat den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr darzustellen. Er hat den Grundsätzen getreuer und gewissenhafter Rechenschaftslegung zu entsprechen.

2. Außer den in anderen Bestimmungen dieses Statuts vorgeschriebenen Erläuterungen ist im Lagebericht mindestens zu berichten über:

- a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind;
- b) die voraussichtliche Entwicklung der S. E.;
- c) die geplanten Investitionen, ihren Umfang und die Höhe des für sie voraussichtlich notwendigen Aufwands.

Artikel 195

1. Der Lagebericht hat den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft eingehend darzustellen.

2. **unverändert**

a) **unverändert**

b) **unverändert**

c) die geplanten Investitionen, ihren Umfang und die Höhe des für sie voraussichtlich notwendigen Aufwands, insbesondere für den Bereich Forschung und Entwicklung.

6. ABSCHNITT

Rechnungslegung im Konzern

Artikel 196

1. Ist die S. E. herrschende Gesellschaft eines Konzerns, hat sie eine Konzernbilanz sowie eine Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nebst einem Anhang (Konzernabschluß) und einen Konzernlagebericht aufzustellen.

In den Konzernabschluß, den die S. E. zum Stichtag ihres Jahresabschlusses aufzustellen hat, ist jedes Unternehmen einzubeziehen, das gemäß Artikel 223 dem Konzern angehört.

2. Ist die S. E. abhängige Gesellschaft innerhalb eines Konzerns, hat sie eine Teilkonzernbilanz sowie eine Teilkonzern-Gewinn- und Verlustrechnung nebst einem Anhang (Teilkonzernabschluß) und einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 227 Abs. 2 vorliegen. In den Teilkonzernabschluß, den die S. E. zum Stichtag des Jahresabschlusses aufzustellen hat, sind die Unternehmen, welche mit Hilfe der S. E. beherrscht werden, einzubeziehen. Für den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gelten die Artikel 197 bis 202 sinngemäß.

Artikel 196

1. Ist die S. E. herrschendes Konzernunternehmen, hat sie eine Konzernbilanz sowie eine Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nebst einem Anhang und eine Konzernkapitalflußrechnung (Konzernabschluß) sowie einen Konzernlagebericht aufzustellen.

In den Konzernabschluß, den die S. E. zum Stichtag ihres Jahresabschlusses aufzustellen hat, ist jedes Unternehmen einzubeziehen, das gemäß Artikel 223 dem Konzern angehört.

2. Ist die S. E. abhängige Konzerngesellschaft und werden mit ihrer Hilfe noch andere Konzernunternehmen beherrscht, hat sie eine Teilkonzernbilanz sowie eine Teilkonzern-Gewinn- und Verlustrechnung nebst einem Anhang und eine Teilkonzernkapitalflußrechnung (Teilkonzernabschluß) und einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen, es sei denn, das herrschende Konzernunternehmen legt selbst Rechnung entsprechend den in diesem Titel aufgenommenen Vorschriften. In dem Teilkonzernabschluß, den die S. E. zum Stichtag des Jahresabschlusses aufzustellen hat, sind die Konzernunternehmen, welche mit Hilfe der S. E. beherrscht werden, einzubeziehen. Für den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gelten die Artikel 197 bis 202 sinngemäß.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 197

Artikel 197

1. a) Von der Einbeziehung eines Konzernunternehmens in den Konzernabschluß ist abzu-
sehen, wenn durch die Einbeziehung der Aus-
sagewert des Konzernabschlusses beeinträch-
tigt würde.
- b) Von der Einbeziehung eines Konzernunter-
nehmens in den Konzernabschluß kann ab-
gesehen werden, wenn die Darstellung der
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des
Konzerns wegen der geringen Bedeutung des
Konzernunternehmens dadurch nicht beein-
trächtigt wird.
2. a) Wird ein Konzernunternehmen nicht in den
Konzernabschluß einbezogen, ist dies im An-
hang näher zu begründen.
- b) In dem unter Absatz 1 a) genannten Fall ist
dem Anhang zur Konzernbilanz und Gewinn-
und Verlustrechnung der auf den Stichtag
des Konzernabschlusses aufgestellte Abschluß
dieses Unternehmens beizufügen.

unverändert

Artikel 198

Artikel 198

1. Die Konzernbilanz sowie die Konzern-Gewinn-
und Verlustrechnung bilden gemeinsam mit dem
Anhang den Konzernabschluß, der eine Einheit dar-
stellt. Er hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer
Buchführung zu entsprechen.
2. Der Konzernabschluß ist klar und übersichtlich
aufzustellen und muß im Rahmen der Bewertungs-
und Gliederungsvorschriften einen möglichst siche-
ren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertrags-
lage des Konzerns geben.

1. Der Konzernabschluß besteht aus der Konzern-
bilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
und dem Anhang zum Konzernabschluß sowie einer
Konzernkapitalflußrechnung. Diese Unterlagen bil-
den eine Einheit.

2. Der Konzernabschluß hat einen getreuen Ein-
blick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
des Konzerns zu geben.

3. Der Konzernabschluß ist klar und übersichtlich
aufzustellen. Er hat die nachstehenden Gliederungs-
und Bewertungsvorschriften zu beachten.

Artikel 199

Artikel 199

Für die Gliederung des Konzernabschlusses gel-
ten die Vorschriften des 2. Abschnittes dieses Titels
entsprechend mit folgenden Abweichungen:

unverändert

1. In der Konzernbilanz
 - a) sind die aus der Aufrechnung der Beteiligungs-
buchwerte im Zeitpunkt der erstmaligen Konso-
lidierung mit den auf sie entfallenden Kapital-
anteilen einschließlich der Rücklagen und Ge-
winne der Konzernunternehmen entstehenden
Unterschiedsbeträge in einem Sammelposten als
Konsolidierungsausgleichsposten gesondert aus-
zuweisen;
 - b) sind die Anteile konzernfremder Gesellschafter
an Kapital, Rücklagen und Gewinn der konsoli-
dierten Konzernunternehmen in einem gesonder-
ten Posten unter entsprechender Bezeichnung ein-
zustellen;
 - c) können die Vorräte in einem Sammelposten aus-
gewiesen werden.

1. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung können folgende Posten in einem Posten zusammengefaßt ausgewiesen werden.

- a) in Artikel 168 die Posten I.2 bis 9
- b) in Artikel 169 die Posten A.I.1 bis 6 mit B.I.2 bis 4
- c) in Artikel 170 die Posten I.2 bis 6
- d) in Artikel 171 die Posten A.I.1 bis 3 mit B.I.2.

2. unverändert

- a) unverändert
- b) in Artikel 169 die Posten A.I.1 bis 5 mit B.I.2 bis 4
- c) unverändert
- d) unverändert

Artikel 200

Artikel 200

1. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Einheit der Konzernunternehmen mit den Werten in die Konzernbilanz zu übernehmen, mit denen sie in den jeweiligen Bilanzen der Konzernunternehmen angesetzt sind.

unverändert

2. Die in den Konzernabschluß einbezogenen Abschlüsse der Konzernunternehmen müssen jedoch weitgehend nach den gleichen Bewertungsvorschriften aufgestellt sein.

Artikel 201

Artikel 201

1. Für den Inhalt des Konzern-Anhangs gelten die Artikel 191 bis 193 sinngemäß, soweit die Angaben im einzelnen für die Beurteilung des Konzernabschlusses von Bedeutung sind.

unverändert

2. Die Konsolidierungsmethoden und insbesondere die Ursachen und der bilanzmäßige Charakter des Konsolidierungsausgleichspostens sowie gegebenenfalls die Nichteliminierung von Zwischengewinnen sind zu erläutern.

Artikel 202

Artikel 202

Für den Inhalt des Konzern-Lageberichts gilt Artikel 195 sinngemäß.

unverändert

7. ABSCHNITT

Prüfung

Artikel 203

Artikel 203

1. Der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit er den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr darstellt, sind von einem unabhängigen Abschlußprüfer ordnungsgemäß und in eigener Verantwortung zu prüfen.

1. unverändert

2. Als Abschlußprüfer können nur Personen bestellt werden, die eine für die Ausübung dieser Tätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung auf Grund eines gesetzlich geregelten Zulassungs- und besonderen Fachprüfungsverfahrens nachweisen

2. Als Abschlußprüfer können nur Personen bestellt werden, die eine für die Ausübung dieser Tätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung auf Grund eines gesetzlich geregelten oder anerkannten Zulassungs- und besonderen Fachprüfungs-

Ursprünglicher Vorschlag

und daraufhin in einem der Mitgliedstaaten zur Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften zugelassen sind, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden.

3. Die Abschlußprüfer dürfen in keiner Weise von der S. E. abhängig sein.

neu

Geänderter Vorschlag

verfahrens nachweisen und daraufhin in einem der Mitgliedstaaten zur Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften zugelassen sind, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden.

entfällt;

vgl. Artikel 203 a

Artikel 203 a

1. Die Prüfung darf nicht von Personen vorgenommen werden, die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der S. E. oder eines von ihr abhängigen oder sie beherrschenden Unternehmens sind oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung gewesen sind.

2. Die Prüfung darf ferner nicht vorgenommen werden

a) von Gesellschaften, deren Gesellschafter, deren Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder deren vertretungsberechtigte Personen Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der S. E. oder eines von ihr abhängigen oder sie beherrschenden Unternehmens sind oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung gewesen sind;

b) von einer Prüfungsgesellschaft, welche von der S. E. abhängig ist oder sie beherrscht oder welche von dem die S. E. beherrschenden Unternehmen abhängig ist.

Artikel 203 b

1. Die Personen, welche die Prüfung vorgenommen haben, dürfen mindestens drei Jahre lang nach Beendigung ihrer Amtszeit nicht Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der S. E. oder eines von ihr abhängigen oder eines sie beherrschenden Unternehmens werden.

2. Ferner dürfen Gesellschafter, Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder vertretungsberechtigte Personen von Gesellschaften, welche die Prüfung vorgenommen haben, mindestens drei Jahre lang nach Erfüllung dieser Aufgabe nicht Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der S. E. oder eines von ihr abhängigen oder eines sie beherrschenden Unternehmens werden.

Artikel 204

1. Der Abschlußprüfer wird von der Hauptversammlung gewählt. Für das erste Geschäftsjahr kann seine Wahl von den Hauptversammlungen der Gründungsgesellschaften vorgenommen werden.

Artikel 204

1. Der Abschlußprüfer wird jährlich von der Hauptversammlung gewählt. Für das erste Geschäftsjahr kann seine Wahl von den Hauptversammlungen der Gründungsgesellschaften vorgenommen werden.

2. Wird die Bestellung durch die Hauptversammlung nicht rechtzeitig vorgenommen oder kann eine bestellte Person ihre Aufgaben nicht erfüllen, so bestellt das Gericht des Sitzes auf Antrag des Vor-

Ursprünglicher Vorschlag

2. Er kann nur aus wichtigem Grund durch die Hauptversammlung abberufen werden und ist berechtigt, an den Beratungen über seine Abberufung teilzunehmen.
3. Der Abschlußprüfer kann auch seinerseits aus wichtigem Grund vom Prüfungsvertrag zurücktreten.

neu

Artikel 205

Der Abschlußprüfer hat zu prüfen, ob die Buchführung und der Jahresabschluß dem Statut und der Satzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Artikel 206

1. In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Abschlußprüfer ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht bezüglich aller Unterlagen und Vermögensgegenstände der Gesellschaft.
2. Der Abschlußprüfer kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sachgerechte Prüfung seines Erachtens notwendig sind.
3. Soweit es für die Prüfung erforderlich ist, hat er diese Rechte auch gegenüber verbundenen Unternehmen.
4. Der Abschlußprüfer kann sich bei seiner Arbeit von Mitarbeitern oder Sachverständigen unterstützen lassen. Diese haben dieselben Rechte wie der

Geänderter Vorschlag

stands, des Aufsichtsrats oder eines Aktionärs einen Abschlußprüfer.

3. Auf Antrag des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines oder mehrerer Aktionäre die über mindestens 5 % des Kapitals oder über Aktien im Nennwert von mindestens 100 000 RE verfügen, kann das Gericht des Sitzes einen durch die Hauptversammlung bestellten Abschlußprüfer aus wichtigem Grund abberufen und dafür eine andere Person bestellen. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung durch die Hauptversammlung einzureichen.

4. Unbeschadet des Absatzes 3 kann der Abschlußprüfer vor Ablauf seiner Amtsdauer nur aus wichtigem Grund von der Hauptversammlung abberufen werden. Er ist berechtigt, an den Beratungen über seine Abberufung teilzunehmen.

5. un verändert

Artikel 204 a

1. Die Vergütung des Abschlußprüfers wird vor Beginn seiner Tätigkeit von der Hauptversammlung oder im Falle einer gerichtlichen Bestellung von dem Gericht festgesetzt.

2. Außer der nach Absatz 1 festgesetzten Vergütung dürfen ihm für die Abschlußprüfung keine weitere Vergütung oder weiteren Vorteile gewährt werden.

Artikel 205

Der Abschlußprüfer hat zu prüfen, ob die Buchführung und der Jahresabschluß sowie der Lagebericht, soweit er den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr darstellt, dem Statut und der Satzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Artikel 206

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert
4. un verändert

Ursprünglicher Vorschlag

Abschlußprüfer und handeln unter seiner Verantwortlichkeit. Der Abschlußprüfer und die von ihm herangezogenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 207

1. Erhebt der Abschlußprüfer nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluß, so hat er einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.
2. Erhebt der Abschlußprüfer Einwendungen gegen den Jahresabschluß, so hat er seinen Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu verweigern.
3. Bei einer Einschränkung oder Verweigerung ist der sachliche Grund der Beanstandungen ausdrücklich zu erwähnen.

Artikel 208

1. Außer dem Bestätigungsvermerk hat der Abschlußprüfer dem Aufsichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten.
2. Stellt der Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der S. E. gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehende Vorschriften dieses Statuts oder gegen die Satzung erkennen lassen, so hat er auch darüber zu berichten.

Artikel 209

Auf die Haftung der Abschlußprüfer findet Artikel 20 über die Haftung der Gründungsprüfer sinngemäß Anwendung.

Geänderter Vorschlag

Artikel 207

1. Erhebt der Abschlußprüfer nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluß und den Lagebericht, so hat er dies schriftlich zu bestätigen.

2. unverändert

entfällt

vgl. Artikel 208 d

Artikel 208

Der Abschlußprüfer erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Dieser Bericht muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) ob er die Prüfung gemäß Artikel 205 vorgenommen hat;
- b) gegebenenfalls festgestellte Verstöße der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Lageberichts gegen das Statut oder die Satzung oder die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung;
- c) gegebenenfalls festgestellte Tatsachen, die die finanzielle Lage der S. E. gefährden oder ihre Zukunftsaussichten wesentlich beeinträchtigen oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehende Vorschriften dieses Statuts oder gegen die Satzung erkennen lassen;
- d) den vollständigen Wortlaut des nach Artikel 207 erteilten Bestätigungsvermerks. Ist die Bestätigung eingeschränkt oder versagt worden, so sind die Gründe dafür anzugeben.

Artikel 209

1. Ein Abschlußprüfer haftet der S. E., den Aktionären der S. E. und Dritten gegenüber unbeschränkt für den Schaden, der diesen durch eine Verletzung der Bestimmungen dieses Statuts sowie durch jede andere Verletzung der ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben obliegenden Pflichten entstanden ist.

Sind mehrere Abschlußprüfer bestellt worden, haften diese gesamtschuldnerisch. Ein Abschlußprüfer kann sich jedoch von seiner Haftung befreien, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

Die Haftung besteht für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des Prüfungsbe-

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 210

Für die Prüfung der Konzernabschlüsse und der Konzernlageberichte sowie der Teilkonzernabschlüsse und der Teilkonzernlageberichte gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß.

rechts im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 219 oder, wenn die schädigende Handlung oder Unterlassung verheimlicht worden ist, von deren Entdeckung an.

2. Für die Erhebung der Haftungsklage der S. E. findet Artikel 72 entsprechende Anwendung.

Artikel 210
unverändert

8. ABSCHNITT

**Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
Gewinnverwendung und Veröffentlichung**

Artikel 211

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr und den Lagebericht aufzustellen.

Artikel 211
unverändert

Artikel 212

Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden dem Aufsichtsrat vom Vorstand vorgelegt. Diesen Unterlagen ist der Prüfungsbericht beizufügen.

Artikel 212

1. Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden dem Aufsichtsrat vom Vorstand vorgelegt. Diesen Unterlagen ist der Prüfungsbericht beizufügen.

2. Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden vom Vorstand und vom Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung erörtert. Auf Wunsch des Aufsichtsrates wohnen die Abschlußprüfer dieser Sitzung mit beratender Stimme bei.

Artikel 213

1. Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden vom Vorstand und vom Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung, jedoch in gesonderter Abstimmung festgestellt.

2. Auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden wohnen die Abschlußprüfer den Sitzungen des Aufsichtsrats, in denen der Jahresabschluß und der Lagebericht festgestellt werden, mit beratender Stimme bei.

Artikel 213

1. Der Jahresabschluß wird vom Vorstand und vom Aufsichtsrat gemeinsam, jedoch in gesonderter Abstimmung festgestellt.

2. Der Lagebericht wird vom Vorstand festgestellt.

Artikel 214

1. Einigen sich Aufsichtsrat und Vorstand nicht über die Aufstellung des Jahresabschlusses, so wird der Jahresabschluß von der Hauptversammlung festgestellt, es sei denn, daß sich die Uneinigkeit

Artikel 214

1. Einigen sich Aufsichtsrat und Vorstand nicht über die Feststellung des Jahresabschlusses, so wird der Jahresabschluß von der Hauptversammlung festgestellt.

Ursprünglicher Vorschlag

zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ausschließlich auf die Verwendung des Jahresgewinns bezieht.

2. Der Hauptversammlung werden als Grundlage für ihre Beschlußfassung der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluß und der Lagebericht zusammen mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats vorgelegt, die in einer Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses aufzuzeichnen ist.

Artikel 215

Für die Feststellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Teilkonzernabschlusses und des Teilkonzernlageberichts gelten die Artikel 211 bis 214 sinngemäß.

Artikel 216

1. Der gemäß Artikel 84 zusammentretenden Hauptversammlung sind in einem einzigen Dokument vorzulegen

- a) der Jahresabschluß;
- b) der Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer; ist der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder verweigert, ist dies unter Angabe des sachlichen Grundes zu vermerken;
- c) der Lagebericht.

2. Von der Einberufung der Hauptversammlung an kann jedermann die im vorigen Absatz erwähnten Unterlagen (Jahresunterlagen) unverzüglich und kostenlos von der Gesellschaft erhalten. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

3. Die Jahresunterlagen dienen der Hauptversammlung als Grundlage für ihren Beschluß über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

4. Für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sowie den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gelten die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sinngemäß.

Artikel 217

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, können sie einen Teil des Jahresge-

Geänderter Vorschlag

2. Der Hauptversammlung werden als Grundlage für ihre Beschlußfassung der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluß zusammen mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats vorgelegt, die in einer Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses aufzuzeichnen ist.

Artikel 215

unverändert

Artikel 216

1. unverändert

- a) unverändert
- b) der in Artikel 208 vorgesehene Prüfungsbericht;

c) unverändert

2. unverändert

entfällt

3. unverändert

Artikel 216 a

1. Fünf von Hundert des Jahresgewinns, gegebenenfalls gemindert um einen Verlustvortrag, sind in die gesetzliche Rücklage einzustellen, bis diese mindestens den Betrag von zehn von Hundert des gezeichneten Kapitals erreicht hat.

2. Die gesetzliche Rücklage darf, soweit sie den in Absatz 1 bestimmten Betrag nicht überschreitet, nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden, soweit dazu andere Rücklagen nicht ausreichen.

Artikel 217

1. a) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, können sie einen Teil des Jah-

Ursprünglicher Vorschlag

winns, höchstens jedoch die Hälfte, als Rücklage verwenden.

2. Einigen sich Aufsichtsrat und Vorstand nicht über die Höhe des Jahresgewinns oder dessen Verwendung, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns.

3. Bei Vorliegen einer solchen Meinungsverschiedenheit hat der Aufsichtsrat seine Stellungnahme in einer Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses klarzulegen.

4. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns (Absatz 1) auf Grundlage des gemeinsamen Vorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat und gegebenenfalls über die Verwendung des Jahresgewinns (Absatz 2) auf Grundlage des Vorschlags des Vorstands und der im vorigen Absatz erwähnten Stellungnahme des Aufsichtsrats.

Artikel 218

1. Die Hauptversammlung, der die Jahresunterlagen vorgelegt werden, entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Über die Entlastung eines einzelnen Mitglieds wird gesondert abgestimmt, wenn ein Viertel der vertretenen Aktionäre dies verlangt.

2. Die Entlastung ist ein Vertrauensvotum der Hauptversammlung. Sie erstreckt sich auf alle Tatsachen und Handlungen, welche aus den Jahresunterlagen ersichtlich sind.

3. Nach der Entlastung kann die Hauptversammlung nicht mehr beschließen, eine Haftungsklage gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben zu erheben. Im übrigen bleibt die Möglichkeit, Klagen gegen den Vorstand, den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder dieser Organe oder gegen die Gesellschaft zu erheben, durch die Entlastung unberührt.

Artikel 219

1. Das der Hauptversammlung gemäß Artikel 216 vorgelegte Dokument ist nach Beendigung der Hauptversammlung mit der Niederschrift unverzüglich vom Vorstand bei dem Europäischen Handels-

Geänderter Vorschlag

resgewinns, höchstens jedoch die Hälfte, als Rücklage verwenden. Dabei ist der Betrag des Jahresgewinns zuerst um den Betrag, der nach Artikel 216 a in die gesetzliche Rücklage gestellt werden muß und gegebenenfalls um einen Verlustvortrag zu mindern. Die Hauptversammlung beschließt auf einen gemeinsamen Vorschlag des Vorstands und Aufsichtsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns.

b) Einigen Vorstand und Aufsichtsrat sich nicht über die ihnen nach Absatz 1 a) überlassene Verwendung des Jahresgewinns, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des gesamten Jahresgewinns.

c) Bei Vorliegen einer solchen Meinungsverschiedenheit hat der Aufsichtsrat seine Stellungnahme in einer Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses klarzulegen. Gleiches gilt, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich nicht einigen über den nach Absatz 1 a) einzureichenden Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns.

2. Wird im Falle des Artikels 214 Abs. 1 der Jahresabschluß von der Hauptversammlung festgestellt, beschließt sie über die Verwendung des gesamten Jahresgewinns.

Artikel 218

entfällt

entfällt

entfällt

Artikel 219

1. **unverändert**

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

register in zwei Exemplaren zur Hinterlegung einzureichen.

2. Der Vorstand hat diese Hinterlegung und die Zahlung einer Dividende, falls eine solche beschlossen wurde, unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

3. Für eine Veröffentlichung der Jahresunterlagen eines Konzerns oder eines Teilkonzerns gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

neu

2. Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den in Artikel 208 vorgesehenen Prüfungsbericht unverzüglich nach der Hinterlegung vollständig in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Dabei ist auch die Hinterlegung des Lageberichts bekanntzumachen.

Der Verwendung des Bilanzgewinns oder die Behandlung des Bilanzverlusts ist zusammen mit dem Jahresabschluß in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen, falls diese nicht in dem Jahresabschluß angegeben wird.

entfällt

(vgl. Artikel 219 b)

Artikel 219 a

1. Werden der Jahresabschluß und der Lagebericht neben dem in Artikel 219 erwähnten Fall vollständig durch die S. E. bekanntgemacht, sind sie in der Form und mit dem Wortlaut wiederzugeben, für welche der Abschlußprüfer seinen Bericht erstellt hat, und zwar mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerks. Hat der Abschlußprüfer die Bestätigung eingeschränkt oder verweigert, so ist dies unter Angabe der Gründe gleichfalls bekanntzugeben.

2. Wird der Jahresabschluß durch die S. E. in einer unvollständigen Fassung bekanntgemacht, ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine gekürzte Wiedergabe handelt und in welchem Amtsblatt der Jahresabschluß bekanntgemacht worden ist. Der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers darf nicht beigefügt werden. Es ist jedoch anzugeben, ob der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt oder eingeschränkt erteilt oder ob er verweigert wurde.

Artikel 219 b

Für die Offenlegung der Jahresunterlagen eines Konzerns oder eines Teilkonzerns gelten die Artikel 219 und 219 a sinngemäß.

9. ABSCHNITT

Gerichtsverfahren hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Artikel 220

1. Aktionäre, die zusammen 5 % des Kapitals oder Aktien im Nennwert von 100 000 RE besitzen, oder der Vertreter einer Masse von Inhabern von Schuldverschreibungen können sich unter Angabe von Gründen an das Gericht des Sitzes wenden, falls sie der Meinung sind, daß die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts, soweit er den

Artikel 220

1. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr darstellt, nicht den Vorschriften dieses Statuts entspricht, und sie ihre Bedenken in der Hauptversammlung zu Protokoll gegeben haben.

2. Die Klage ist innerhalb von drei Monaten einzureichen. Diese Frist beginnt mit dem Tage der in Artikel 219 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung.

3. Das Gericht kann bei der Entscheidung über die Klage einen oder mehrere Sachverständige hinzuziehen. Auf diese Sachverständigen finden die Artikel 203 und 206 entsprechende Anwendung.

4. Die mündlichen Verhandlungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit in Anwesenheit beider Parteien statt. Die Entscheidung wird veröffentlicht.

Artikel 221

1. Falls das Gericht der Klage stattgibt, erteilt es der Gesellschaft genaue Anweisung, wie sie ihren Jahresabschluß oder ihren Lagebericht zu berichtigen hat. Die Anweisung kann sich auf die Zukunft beschränken.

2. Betrifft die Anweisung die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres, auf die sich die Klage bezog, ist deren Feststellung nichtig. Die Gesellschaft hat in diesem Falle eine neue Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Anweisung festzustellen und innerhalb einer in der Anweisung festzusetzenden Frist der Hauptversammlung vorzulegen. Das Gericht kann die Folgen der Nichtigkeit einschränken.

3. Betrifft die Anweisung die Zukunft, kann das Gericht auf Antrag der Gesellschaft seine Anweisung später auf Grund veränderter Umstände zurücknehmen.

Artikel 222

Für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sowie den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß.

Geänderter Vorschlag

2. Die Klage ist innerhalb von drei Monaten einzureichen. Diese Frist beginnt mit der in Artikel 219 Abs. 2 vorgesehenen Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

3. Das Gericht kann bei der Entscheidung über die Klage einen oder mehrere Sachverständige hinzuziehen. Auf diese Sachverständigen finden die Artikel 15 Abs. 3, 203, 203 a, 203 b, 206 entsprechende Anwendung. Die in Artikel 15 Abs. 3 erwähnte Frist läuft vom Tage, an dem die Entscheidung Rechtskraft erlangt.

4. unverändert

Artikel 221

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 222

unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL VII
Konzernrecht

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Artikel 223

1. Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen, gleichgültig, ob sie dem Recht eines der Mitgliedstaaten unterliegen oder nicht, unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt und ist eines dieser Unternehmen eine S. E., bilden sie einen Konzern im Sinne des Statuts.

Die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

2. Wird ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen gemäß Artikel 6 beherrscht, wird vermutet, daß das abhängige und das herrschende Unternehmen einen Konzern bilden.

Vgl. Artikel 238 des ursprünglichen Vorschlages

3. Befinden sich alle Anteile eines abhängigen Konzernunternehmens nationalen Rechts mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten in der Hand einer S. E., finden nationale Vorschriften, welche aus diesem Grund die Auflösung dieser Gesellschaft vorsehen, keine Anwendung.

Artikel 224

1. Ist die S. E. herrschendes Konzernunternehmen, finden die Vorschriften des dritten bis fünften Abschnitts Anwendung auf abhängige Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten und ihre Beziehungen zu der herrschenden S. E.

2. Ist die S. E. abhängiges Konzernunternehmen, finden die Vorschriften des dritten bis fünften Abschnitts Anwendung auf die S. E. und ihre Beziehungen zu dem herrschenden Unternehmen mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten.

Artikel 223

1. Sind ein herrschendes Unternehmen und eine oder mehrere abhängige Gesellschaften unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt und ist eines dieser Unternehmen eine S. E., bilden sie einen Konzern im Sinne des Statuts.

Die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

2. Wird eine Gesellschaft von einem anderen Unternehmen gemäß Artikel 6 beherrscht, wird vermutet, daß die abhängige Gesellschaft und das herrschende Unternehmen einen Konzern bilden.

3. Abhängige Konzerngesellschaften im Sinne dieses Titels sind die Konzernunternehmen, welche in der Rechtsform einer S. E., einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt werden.

4. In den nachstehenden Vorschriften dieses Titels sind, falls die abhängige Konzerngesellschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, die freien Aktionäre als freie Inhaber von Anteilen und die Hauptversammlung als Gesellschafterversammlung zu lesen.

5. Befinden sich alle Anteile einer abhängigen Konzerngesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist, in der Hand einer S. E., finden nationale Vorschriften, welche aus diesem Grund die Auflösung dieser Gesellschaft vorsehen, keine Anwendung.

Artikel 224

1. Ist die S. E. herrschendes Konzernunternehmen, finden die Vorschriften des dritten bis sechsten Abschnitts Anwendung auf abhängige Konzerngesellschaften, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegründet worden sind, und ihre Beziehungen zu der herrschenden S. E.

2. Ist die S. E. abhängige Konzerngesellschaft, finden unbeschadet des Absatzes 3 die Vorschriften des dritten bis sechsten Abschnitts Anwendung auf die S. E. und ihre Beziehungen zu dem herrschenden Konzernunternehmen ohne Rücksicht auf seinen Sitz.

Ursprünglicher Vorschlag

neu

Artikel 225

1. Die S.E. kann die Frage, ob sie Konzernunternehmen im Sinne dieses Statuts ist, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung vorlegen.

Das gleiche gilt bei einem Unternehmen nationalen Rechts für die Frage, ob es abhängiges Unternehmen in einem von einer S.E. beherrschten Konzern ist.

2. Wenn die S.E. oder das Unternehmen nationalen Rechts keine Entscheidung gemäß Absatz 1 herbeiführt, kann diese auch beantragt werden von

- a) denjenigen Aktionären, die bei der Annahme, daß das Unternehmen abhängiges Konzernunternehmen wäre, freie Aktionäre sein würden und zusammen mindestens 5 % des Kapitals abzüglich der Aktien, die dem Unternehmen gehören, das als herrschend zu betrachten wäre, oder Aktien der S.E. im Nominalwert von mindestens 50 000 RE besitzen, oder
- b) Gläubigern, wenn das Unternehmen, das als herrschendes zu betrachten wäre, den Verpflichtungen nach Artikel 239 nicht nachkommt.

neu

3. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet nach Anhörung der beteiligten Unternehmen. Er bestimmt gegebenenfalls den Zeitpunkt, von dem an das Unternehmen Konzernunternehmen ist.

4. Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten.

Geänderter Vorschlag

3. Ist die S.E. abhängige Konzerngesellschaft und werden mit ihrer Hilfe noch andere Konzerngesellschaften, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten oder in der Form einer S.E. gegründet worden sind, beherrscht (Teilkonzern), finden die Vorschriften des dritten bis sechsten Abschnitts auch Anwendung auf die letztgenannten Gesellschaften und ihre Beziehungen zu der S.E. Die S.E. ist für die Anwendung der Vorschriften dieses Titels als herrschendes Konzernunternehmen zu betrachten.

Artikel 225

1. Die S.E. kann die Frage, ob sie Konzernunternehmen im Sinne dieses Statuts ist, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung vorlegen.

Das gleiche gilt bei einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist, für die Frage, ob sie abhängige Konzerngesellschaft einer S.E. ist sowie bei einem Unternehmen nationalen Rechts für die Frage, ob es herrschendes Konzernunternehmen im Sinne dieses Statuts ist.

2. Wenn die S.E. oder die Gesellschaft nationalen Rechts keine Entscheidung gemäß Abs. 1 herbeiführt, kann diese auch beantragt werden von

- a) denjenigen Aktionären, die bei der Annahme, daß die Gesellschaft abhängige Konzerngesellschaft wäre, freie Aktionäre sein würden und zusammen mindestens 5 % des Kapitals abzüglich der Aktien, die dem Unternehmen, das als herrschend zu betrachten wäre, unmittelbar oder mittelbar gehören oder ihm nach Artikel 6 Abs. 4 zugerechnet werden oder
- b) **u n v e r ä n d e r t**

3. Die Frage, ob eine Gesellschaft abhängige Konzerngesellschaft ist, kann dem Gerichtshof auch vorgelegt werden von den Einrichtungen, Organisationen oder Personen auf der Ebene dieser Gesellschaft, welche, falls diese Frage bejaht würde, Wahlvorschläge zur Wahl des Aufsichtsrats der S.E. einreichen oder Mitglieder in den Konzernunternehmensrat der S.E. entsenden könnten.

4. **u n v e r ä n d e r t**

5. **u n v e r ä n d e r t**

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. ABSCHNITT

Publizität

Artikel 226

1. Wird die S. E. Konzernunternehmen, hat sie dies unverzüglich dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in ihren Gesellschaftsblättern bekanntzugeben.

2. Das gleiche gilt, wenn die S. E. aufhört, einem Konzern anzugehören.

Artikel 227

1. Ist die S. E. herrschendes Konzernunternehmen, hat sie einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften des Titels VI aufzustellen.

2. Ist die S. E. abhängiges Konzernunternehmen und werden mit ihrer Hilfe noch andere Unternehmen beherrscht, hat sie einen Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzernlagebericht nach den Vorschriften des Titels VI aufzustellen, es sei denn, das herrschende Konzernunternehmen legt selbst Rechnung entsprechend den Vorschriften über die Konzernrechnungslegung des Titels VI.

Artikel 226

1. Wird die S. E. herrschendes oder abhängiges Konzernunternehmen, hat sie dies gegebenenfalls mit Erwähnung des Namens des herrschenden Konzernunternehmens unverzüglich dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in ihren Gesellschaftsblättern bekanntzugeben.

2. unverändert

Artikel 227

entfällt

vgl. Artikel 196 des geänderten Vorschlages

entfällt

3. ABSCHNITT

Schutz der freien Aktionäre

Artikel 228

1. Die freien Aktionäre eines abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten können wählen zwischen

a) der Barabfindung gemäß Artikel 229;

Artikel 228

1. Das herrschende Konzernunternehmen hat den freien Aktionären einer abhängigen Konzerngesellschaft innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des Konzernatbestandes oder nach einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, die die Konzernabhängigkeit feststellt, anzubieten

a) wenn das herrschende Konzernunternehmen eine S. E. ist oder eine Aktiengesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist, eine angemessene Barabfindung gegen Übernahme der Aktien der freien Aktionäre oder anstelle der Barabfindung einen Umtausch der Aktien derselben in Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen der herrschenden Konzerngesellschaft. Das Angebot kann den freien Aktionären auch die Wahl zwischen einer Barabfindung und einem Umtausch ihrer Aktien lassen;

Ursprünglicher Vorschlag

b) dem Umtausch gemäß Artikel 230.

2. Hat das herrschende Konzernunternehmen sich gemäß Artikel 231 außerdem verpflichtet, einen jährlich fälligen, auf den Nennbetrag der Aktie bezogenen Ausgleich zu zahlen, erstreckt sich das Wahlrecht der freien Aktionäre auch darauf.

Artikel 229

1. Ist das herrschende Konzernunternehmen eine S. E., hat sie den freien Aktionären eines abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten gegen Übernahme der Aktien derselben eine angemessene Barabfindung anzubieten.

2. Die gleiche Verpflichtung obliegt einem herrschenden Unternehmen nationalen Rechts mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten gegenüber den freien Aktionären einer von ihm abhängigen S. E.

Artikel 230

1. Ist das herrschende Konzernunternehmen eine S. E., hat es den freien Aktionären eines abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten neben der Barabfindung einen Umtausch der Aktien des abhängigen Konzernunternehmens in Aktien der S. E. anzubieten.

2. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem herrschenden Unternehmen gegenüber den freien Aktionären einer abhängigen S. E., wenn es eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten ist.

3. Befindet sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 das herrschende Konzernunternehmen seinerseits in Abhängigkeit einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten oder einer S. E., kann es den freien Aktionären des von ihr abhängigen Konzernunternehmens anstelle des Umtausches seiner Aktien den Umtausch gegen Aktien des sie beherrschenden Konzernunternehmens anbieten.

Artikel 231

Das herrschende Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten kann sich gegenüber den freien Aktionären des abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten außerdem verpflichten, einen jähr-

Geänderter Vorschlag

b) wenn das herrschende Konzernunternehmen eine Aktiengesellschaft ist, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist, eine angemessene Barabfindung gegen Übernahme der Aktien der freien Aktionäre. Das Angebot kann den freien Aktionären auch die Wahl zwischen einer Barabfindung und einem Umtausch der Aktien derselben in Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen der herrschenden Konzerngesellschaft lassen.

2. Das herrschende Konzernunternehmen hat neben dem Angebot nach Absatz 1 zusätzlich und zur Wahl der freien Aktionäre einen jährlich fälligen auf den Nennbetrag der Aktien bezogenen Ausgleich gemäß Artikel 231 anzubieten.

Artikel 229

entfällt

entfällt

Artikel 230

entfällt

entfällt

entfällt

Artikel 231

1. Als Ausgleich gemäß Artikel 228 Abs. 2 hat das herrschende Konzernunternehmen mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der abhängigen Konzerngesellschaft und unter Berücksichtigung der

Ursprünglicher Vorschlag

lich fälligen, auf den Nennbetrag der Aktie bezogenen Ausgleich zu zahlen.

Geänderter Vorschlag

Zukunftsansichten voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

2. a) Ist das herrschende Konzernunternehmen eine S. E. oder eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts, kann es unbeschadet des Buchstaben b) den Ausgleich auch nach dem auf Aktien der herrschenden Konzerngesellschaft entfallenden Gewinnanteil bemessen. Das Verhältnis zwischen den Aktien beider Gesellschaften ist dabei wie für einen Aktienumtausch im Falle einer Verschmelzung zu berechnen.
- b) Ist die S. E. Obergesellschaft eines Teilkonzerns, darf sie den Ausgleich nach Absatz 2 a) nur nach dem auf Aktien der sie endgültig beherrschenden Konzerngesellschaft entfallenden Gewinnanteil bemessen, vorausgesetzt, diese Gesellschaft ist eine S. E. oder eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts. Absatz 2 a) letzter Satz ist anwendbar.

Artikel 232

1. Das abhängige Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten hat unverzüglich mit Eintritt des Konzerntatbestandes oder nach einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, die die Konzernabhängigkeit feststellt, unabhängige Sachverständige zu bestellen und sie zu beauftragen, einen Bericht über die angemessene Höhe der Barabfindung und gegebenenfalls über ein angemessenes Verhältnis für den Umtausch der Aktien anzufertigen.

Auf die Sachverständigen findet Artikel 15 Abs. 2 Anwendung.

neu

Artikel 232

1. Das zuständige Verwaltungsorgan der abhängigen Konzerngesellschaft hat unverzüglich, nachdem das herrschende Konzernunternehmen die Angebote nach Artikel 228 gemacht hat, einen oder mehrere unabhängige Sachverständige zu bestellen und sie zu beauftragen, einen Bericht für die freien Aktionäre über die Angemessenheit der Angebote anzufertigen.

Auf die Sachverständigen findet Artikel 15 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung. Die in Artikel 15 Abs. 3 genannte Frist läuft vom Tage der Bekanntmachung nach Artikel 234 Abs. 2.

2. Auf Antrag von einem oder mehreren freien Aktionären der abhängigen Konzerngesellschaft, die allein oder zusammen mindestens 5 % des Kapitals abzüglich der Aktien, die dem herrschenden Konzernunternehmen unmittelbar oder mittelbar gehören oder ihm nach Artikel 6 Abs. 4 zugerechnet werden, kann das Gericht des Sitzes einen oder mehrere andere Sachverständige bestellen, wenn die Unabhängigkeit der bestellten Sachverständigen ungenügend gewährleistet erscheint.

3. In ihrem Bericht müssen die Sachverständigen insbesondere erklären, ob die Angebote nach ihrer Ansicht gerechtfertigt sind oder nicht. Diese Erklärung ist zumindest durch folgende Angaben zu begründen:

- a) im Falle einer Barabfindung gemäß Artikel 228 Abs. 1 die Höhe des Reinvermögens der Gesellschaft auf der Grundlage der tatsächlichen Werte; die Höhe des Ertragswertes der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Zukunftsansichten; die Kriterien für die Bewertung des Reinvermögens und des Ertragswertes;

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

neu

2. Die Sachverständigen haben das Recht, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei dem abhängigen und dem herrschenden Konzernunternehmen einzuholen und alle notwendigen Sachprüfungen durchzuführen.

Artikel 233

1. Die Sachverständigen leiten ihren Bericht nach Abschluß der Prüfungen dem abhängigen Konzernunternehmen zu.

2. Das abhängige Konzernunternehmen übersendet den Bericht unverzüglich dem herrschenden Konzernunternehmen.

3. Das herrschende Konzernunternehmen teilt dem abhängigen Konzernunternehmen innerhalb angemessener Frist nach Übersendung des Berichts seine Vorschläge über die Höhe der Barabfindung und gegebenenfalls für das Umtauschverhältnis mit. Es zeigt gleichzeitig an, ob es beabsichtigt, sich zu verpflichten, eine jährliche Ausgleichszahlung zu leisten.

4. Die Verwaltungsorgane des abhängigen Konzernunternehmens bereiten für die Aktionäre eine Zusammenfassung des Berichts der Sachverständigen vor, die die Ergebnisse der Prüfung und die wesentlichen sie begründenden Tatsachen und Umstände enthalten muß. Sie nehmen zu dem Bericht und seinen Ergebnissen Stellung. Sie können ihrerseits einen begründeten Vorschlag über die Höhe der Barabfindung und das Umtauschverhältnis, die sie für angemessen halten, erarbeiten .

Artikel 234

1. Das zuständige Verwaltungsorgan des abhängigen Konzernunternehmens beruft mit angemessener Frist eine Hauptversammlung zur Entscheidung über die angebotene Barabfindung und gegebenenfalls das Umtauschverhältnis ein.

- b) im Falle eines Umtausches gemäß Artikel 228 Abs. 1: das Verhältnis des Reinvermögens der Gesellschaften auf der Grundlage der tatsächlichen Werte; das Verhältnis der Ertragswerte der Gesellschaften unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten; die Kriterien für die Bewertung des Reinvermögens und der Ertragswerte;
- c) im Falle einer Ausgleichszahlung nach Artikel 231 Abs. 1: die Elemente der Berechnung des durchschnittlichen Gewinnanteils;
- d) im Falle einer Ausgleichszahlung nach Artikel 231 Abs. 2: dieselben Angaben wie nach dem obenstehenden Buchstaben b).

4. In dem Bericht ist außerdem auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung, soweit solche aufgetreten sind, hinzuweisen.

5. Die Sachverständigen haben das Recht, bei dem abhängigen und dem herrschenden Konzernunternehmen alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen zur erhalten und alle erforderlichen Sachprüfungen vorzunehmen.

Artikel 233

entfällt**entfällt****entfällt**

Das Verwaltungsorgan der abhängigen Konzerngesellschaft erstellt einen Bericht, in dem es zu dem Bericht der Sachverständigen gemäß Artikel 232 und seinen Ergebnissen Stellung nimmt. Das Verwaltungsorgan kann seinerseits einen begründeten Vorschlag über die Höhe der Barabfindung oder das Umtauschverhältnis und über die Höhe der Ausgleichszahlung, die es für angemessen hält, erarbeiten.

Artikel 234

1. Das zuständige Verwaltungsorgan der abhängigen Konzerngesellschaft beruft eine Hauptversammlung zur Entscheidung über die von dem herrschenden Konzernunternehmen gemachten Angebote ein. Zwischen der Einberufung und dem Zusammentreten dieser Hauptversammlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

Ursprünglicher Vorschlag

2. In der Bekanntmachung der Einberufung sind die Vorschläge des herrschenden Konzernunternehmens zur Höhe der Barabfindung, gegebenenfalls zum Umtauschverhältnis und gegebenenfalls zur Ausgleichszahlung, mitzuteilen. Haben die Verwaltungsorgane ihrerseits Vorschläge gemacht, sind diese ebenfalls bekanntzumachen.

3. Die Aktionäre sind in der Bekanntmachung der Einberufung darauf hinzuweisen, daß ihnen die Zusammenfassung des Berichts der Sachverständigen, die Stellungnahme der Verwaltungsorgane zu diesem Bericht sowie gegebenenfalls eine Begründung der Vorschläge nach Absatz 2 auf Anforderung kostenlos übersandt werden.

Artikel 235

1. Bei der Abstimmung über die Barabfindung und das Umtauschverhältnis sind die Aktien, die dem herrschenden Unternehmen gehören oder ihm nach Artikel 6 Abs. 4 zugerechnet werden, nicht stimmberechtigt.

2. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des nach Absatz 1 zur Beschlußfassung zugelassenen und in der Hauptversammlung vertretenen Kapitals umfaßt. Stimmrechtslose Aktien sind bei der Berechnung des erforderlichen Kapitals mitzuzählen. Sie sind stimmberechtigt.

Artikel 236

1. Lehnt die Hauptversammlung die Vorschläge des herrschenden Konzernunternehmens ab, entscheidet das Gericht des Sitzes auf Antrag des herrschenden Konzernunternehmens in letzter Instanz über die Höhe der Barabfindung und gegebenenfalls des Umtauschverhältnisses. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beschlußfassung der Hauptversammlung zu stellen.

2. Das gleiche gilt für die Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, der die Vorschläge des herrschenden Unternehmens genehmigt. Die Anfechtung ist nur zulässig wegen Unangemessenheit der Barabfindung oder des Umtauschverhältnisses und wenn sie von freien Aktionären betrieben wird, die in der Hauptversammlung gegen den Beschluß gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben und zusammen mindestens 20 %

Geänderter Vorschlag

2. In der Bekanntmachung der Einberufung sind die Vorschläge des herrschenden Konzernunternehmens mitzuteilen. Hat das Verwaltungsorgan seinerseits Vorschläge gemacht, sind diese ebenfalls bekanntzumachen.

3. Die Aktionäre sind in der Bekanntmachung der Einberufung darauf hinzuweisen, daß ihnen der Bericht der Sachverständigen und der Bericht des Verwaltungsorgans auf Anforderung kostenlos übersandt werden. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß nur denjenigen Aktionären, die in der Hauptversammlung gegen den Beschluß über die Angebote gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben, unter den Voraussetzungen des Artikels 236 ein Anfechtungsrecht zusteht.

Artikel 235

1. Bei der Abstimmung über die nach Artikel 228 gemachten Angebote sind die Aktien, die dem herrschenden Konzernunternehmen unmittelbar oder mittelbar gehören oder ihm nach Artikel 6 Abs. 4 zugerechnet werden, nicht stimmberechtigt.

2. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der nach Absatz 1 zur Beschlußfassung zugelassenen Aktien umfaßt. Stimmrechtslose Aktien sind stimmberechtigt und bei der Berechnung des erforderlichen Kapitals mitzuzählen.

3. Die Vorschriften des Artikels 24 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 236

1. Hat die Hauptversammlung die von Artikel 228 zwingend vorgeschriebenen Vorschläge ganz oder teilweise abgelehnt, entscheidet das Gericht des Sitzes in letzter Instanz über die Höhe desjenigen Angebots, auf das sich die Ablehnung bezieht. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beschlußfassung der Hauptversammlung von dem herrschenden Konzernunternehmen zu stellen. Wird der Antrag vom herrschenden Konzernunternehmen nicht innerhalb dieser Frist gestellt, kann er innerhalb eines weiteren Monats von jedem Aktionär der abhängigen Konzerngesellschaft auf deren Kosten gestellt werden.

2. Hat die Hauptversammlung die Vorschläge des herrschenden Konzernunternehmens genehmigt, kann ihr Beschluß innerhalb eines Monats nur wegen Unangemessenheit der Barabfindung, des Umtauschverhältnisses oder der Ausgleichzahlung beim Gericht des Sitzes angefochten werden. Die Anfechtung kann nur von freien Aktionären betrieben werden, die in der Hauptversammlung gegen den Beschluß gestimmt und Widerspruch zu Protokoll

Ursprünglicher Vorschlag

des nach Artikel 235 zur Abstimmung zugelassenen Kapitals auf sich vereinigen.

3. Das Gericht kann auf Kosten des abhängigen Konzernunternehmens unabhängige Sachverständige bestellen, die die Voraussetzungen des Artikels 15 Abs. 2 erfüllen. Artikel 232 Abs. 2 findet Anwendung.

Artikel 237

1. Das zuständige Verwaltungsorgan des abhängigen Konzernunternehmens hat innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlußfassung in der Hauptversammlung oder im Fall des Artikels 236 innerhalb eines Monats nach Erlaß der Entscheidung des Gerichts die Höhe der Barabfindung und das Umtauschverhältnis in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Gleichzeitig muß die Verpflichtung des herrschenden Konzernunternehmens, den freien Aktionären eine jährliche Ausgleichszahlung entsprechend Artikel 231 zu gewähren, sowie deren Bedingungen in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden.

2. Innerhalb von drei Monaten nach der in den Gesellschaftsblättern zuletzt erfolgten Bekanntmachung kann jeder freie Aktionär des abhängigen Konzernunternehmens die Barabfindung oder gegebenenfalls den Umtausch seiner Aktien verlangen.

3. Für die Zahlung der Barabfindung haften die beteiligten Konzernunternehmen gesamtschuldnerisch. Für den Umtausch der Aktien haftet das herrschende Konzernunternehmen.

4. Hat sich das herrschende Konzernunternehmen zur Zahlung eines jährlich fälligen Ausgleichs nach Artikel 231 verpflichtet, erhalten diejenigen freien Aktionäre, die von ihren Rechten nach Absatz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, diese Ausgleichszahlung.

neu

Artikel 238

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß für abhängige Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. An die Stelle der freien Aktionäre treten die freien Inhaber von Anteilen und an die Stelle der Hauptversammlung tritt die Gesellschafterversammlung.

Geänderter Vorschlag

erhoben haben und zusammen mindestens 20 % des nach Artikel 235 zur Abstimmung zugelassenen Kapitals auf sich vereinigen. Im Falle der Unangemessenheit des Angebots, entscheidet das Gericht des Sitzes in letzter Instanz über die Höhe des Angebots.

3. Das Gericht kann auf Kosten der abhängigen Konzerngesellschaft unabhängige Sachverständige bestellen. Die Artikel 15 Abs. 2 und 3 sowie 232 Abs. 5 finden Anwendung. Die in Artikel 15 Abs. 3 erwähnte Frist läuft vom Tage, an dem die Entscheidung Rechtskraft erlangt.

Artikel 237

1. Das zuständige Verwaltungsorgan der abhängigen Konzerngesellschaft hat innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlußfassung in der Hauptversammlung oder im Fall des Artikels 236 innerhalb eines Monats nach Erlaß der Entscheidung des Gerichts die Höhe der Barabfindung und der jährlichen Ausgleichszahlung sowie deren Bedingungen und gegebenenfalls das Umtauschverhältnis in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Ist die abhängige Konzerngesellschaft eine Gesellschaft, welche nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist, ist unter Gesellschaftsblättern im Sinne dieses Titels das amtliche Bekanntmachungsorgan für Aktiengesellschaften des betreffenden Mitgliedstaates zu verstehen.

2. Innerhalb von drei Monaten nach der in den Gesellschaftsblättern zuletzt erfolgten Bekanntmachung kann jeder freie Aktionär der abhängigen Konzerngesellschaft die Barabfindung oder gegebenenfalls den Umtausch seiner Aktien verlangen.

3. un verändert

4. Diejenigen freien Aktionäre, die von ihren Rechten nach Absatz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, erhalten die jährliche Ausgleichszahlung.

5. Für die Zahlung des jährlichen Ausgleichs haften die beteiligten Konzernunternehmen gesamtschuldnerisch.

Artikel 238

entfällt

(vgl. Artikel 223 Absatz 3 des geänderten Vorschlags)

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

4. ABSCHNITT

Ausscheiden der freien Aktionäre

Artikel 238 a

1. Hat das herrschende Konzernunternehmen unmittelbar oder mittelbar und unter Berücksichtigung der nach Artikel 6 Abs. 4 zuzurechnenden Anteile neunzig vom Hundert oder mehr des Kapitals der abhängigen Konzerngesellschaft erworben, kann es unbeschadet des in Artikel 238 b geregelten Falles unter den in Artikel 228 Abs. 1 erwähnten Bedingungen die Abfindung der freien Aktionäre in bar oder den Umtausch ihrer Aktien verlangen. Die Vorschriften der Artikel 232 bis 236, 237 Abs. 1 sind anzuwenden. Mit der in den Gesellschaftsblättern zuletzt erfolgten Bekanntmachung nach Artikel 237 Abs. 1 gehen die Aktien der freien Aktionäre von Rechts wegen auf das herrschende Konzernunternehmen über. Die über diese Aktien ausgegebenen Aktienurkunden verbriefen bis zu ihrer Aushändigung an das herrschende Konzernunternehmen nur den Anspruch auf Barabfindung oder Umtausch.

2. Das herrschende Konzernunternehmen hat den Erwerb der in Absatz 1 erwähnten Beteiligungsquote unverzüglich der abhängigen Konzerngesellschaft anzuzeigen. Das Verwaltungsorgan der abhängigen Konzerngesellschaft hat diese Mitteilung in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

3. Jeder freie Aktionär kann nach der gemäß Absatz 2 erfolgten Bekanntmachung seinerseits verlangen, abgefunden zu werden. Das herrschende Konzernunternehmen muß ihm unbeschadet des in Artikel 238 b geregelten Falles ein Angebot gemäß Artikel 228 Abs. 1 machen. Dabei hat das herrschende Konzernunternehmen mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen es während des Jahres, das dem Angebot vorhergeht, andere freie Aktionäre in Anwendung dieses Absatzes abgefunden hat. Lehnt der freie Aktionär dieses Angebot ab, entscheidet das Gericht des Sitzes auf Antrag des freien Aktionärs über die Höhe der Barabfindung oder das Umtauschverhältnis. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Angebots zu stellen. Artikel 236 Abs. 3 ist anwendbar. Die Entscheidung des Gerichts wird von dem Verwaltungsorgan der abhängigen Konzerngesellschaft in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht.

Artikel 238 b

1. Hat das herrschende Konzernunternehmen am Ende der in Artikel 237 Abs. 2 erwähnten Frist unmittelbar und unter Berücksichtigung der nach Artikel 6 Abs. 4 zuzurechnenden Anteile neunzig vom Hundert oder mehr des Kapitals der abhängigen Konzerngesellschaft erworben, kann es die Abfindung der verbleibenden freien Aktionäre in bar

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

oder den Umtausch ihrer Aktien unter den gemäß Artikel 237 Abs. 1 bekanntgemachten Bedingungen verlangen. Es hat der abhängigen Konzerngesellschaft innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Artikel 237 Abs. 2 erwähnten Frist mitzuteilen, ob es von diesem Recht Gebrauch macht oder nicht.

2. Das Verwaltungsorgan der abhängigen Konzerngesellschaft macht diese Mitteilung unter Angabe der Höhe der Barabfindung oder des Umtauschverhältnisses unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt.

3. Hat das herrschende Konzernunternehmen mitgeteilt, daß es die freien Aktionäre abfinden will, gehen mit der in den Gesellschaftsblättern zuletzt erfolgten Bekanntmachung nach Absatz 2 die Aktien der freien Aktionäre von Rechts wegen auf das herrschende Konzernunternehmen über. Artikel 238 a Abs. 1 letzter Satz findet Anwendung.

4. Hat das herrschende Konzernunternehmen mitgeteilt, daß es von dem Recht zur Abfindung der freien Aktionäre keinen Gebrauch macht, kann jeder freie Aktionär innerhalb eines Monats nach der gemäß Absatz 2 erfolgten Bekanntmachung seinerseits die Barabfindung oder den Umtausch seiner Aktien nach den bekanntgemachten Bedingungen verlangen.

4. ABSCHNITT

Schutz der Gläubiger

Artikel 239

1. Das herrschende Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten haftet für die Verbindlichkeiten des abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten gesamtschuldnerisch.

2. Das herrschende Konzernunternehmen kann jedoch erst in Anspruch genommen werden, nachdem der Gläubiger nachweislich vergeblich versucht hat, Befriedigung wegen seiner Forderung bei dem abhängigen Konzernunternehmen zu erlangen.

5. ABSCHNITT

Weisungen

Artikel 240

Sind die im dritten Abschnitt vorgesehenen Garantien nach den dort vorgesehenen Verfahren gewährt, kann das zur Vertretung berufene Organ eines abhängigen Konzernunternehmens die Befolgung von Weisungen des herrschenden Konzern-

5. ABSCHNITT

Schutz der Gläubiger

Artikel 239

1. Das herrschende Konzernunternehmen haftet für die Verbindlichkeiten der abhängigen Konzerngesellschaft.

2. Das herrschende Konzernunternehmen kann jedoch erst in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger zuvor vergeblich die abhängige Konzerngesellschaft schriftlich in Verzug gesetzt hat.

6. ABSCHNITT

Weisungen und Haftung

Artikel 240

1. Vom Zeitpunkt der in den Gesellschaftsblättern der abhängigen Konzerngesellschaft zuletzt erfolgten Bekanntmachung nach Artikel 237 Abs. 1 kann das herrschende Konzernunternehmen dem Verwaltungsorgan der abhängigen Konzerngesellschaft

Ursprünglicher Vorschlag

unternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten nicht mit der Begründung ablehnen, daß sie gegen die Interessen des abhängigen Konzernunternehmens verstoßen würden.

Geänderter Vorschlag

Weisungen erteilen, welche das Verwaltungsorgan zu befolgen hat.

2. Ist das herrschende Konzernunternehmen eine S. E. und erteilt sie dem Verwaltungsorgan der abhängigen Konzerngesellschaft eine Weisung für ein Geschäft, über das dieses nach dem Gesetz oder der Satzung nur mit Zustimmung ihres Aufsichtsorgans entscheiden kann, so ist, wenn die Zustimmung verweigert wird, die Weisung erst zu befolgen, nachdem die Zustimmung des Aufsichtsrats der S. E. eingeholt worden ist.

3. Ist das herrschende Konzernunternehmen ein Unternehmen nationalen Rechts, bleiben die Befugnisse des Aufsichtsrats einer abhängigen konzernverbundenen S. E. nach Artikel 66 unberührt, es sei denn, die Arbeitnehmer der S. E. und der mit ihrer Hilfe beherrschten anderen Konzerngesellschaften sind in den Organen des herrschenden Konzernunternehmens in einer der Regelung für die S. E. gleichwertigen Weise vertreten.

Artikel 240 a

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans des herrschenden Konzernunternehmens haben bei der Ausübung des Weisungsrechts nach Artikel 240 die Sorgfalt eines gewissenhaften Verwalters anzuwenden und das Wohl des Konzerns und seiner Belegschaft zu fördern.

Artikel 240 b

1. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans des herrschenden Konzernunternehmens haften bei der Ausübung des Weisungsrechts nach Artikel 240 der abhängigen Konzerngesellschaft gegenüber für den Schaden, der durch eine Verletzung der ihnen nach Artikel 240 a obliegenden Pflichten entstanden ist. Die Artikel 71 Abs. 2 bis 5 und 81 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

2. Die Haftungsklage kann im Namen und auf Rechnung der abhängigen Konzerngesellschaft erhoben werden von

a) einem oder mehreren freien Aktionären der abhängigen Konzerngesellschaft, die alleine oder zusammen mindestens 5% des Kapitals abzüglich der Aktien, die dem herrschenden Konzernunternehmen unmittelbar oder mittelbar gehören oder ihm nach Artikel 6 Abs. 4 zugerechnet werden, besitzen. Zu diesem Zweck bestellen die Aktionäre, wenn es sich um mehrere handelt, einen besonderen Bevollmächtigten, der mit der Führung des Prozesses beauftragt wird;

b) gegebenenfalls dem Konkursverwalter.

3. Artikel 72 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 240 c

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans der abhängigen Konzerngesellschaft haften der abhängigen Konzerngesellschaft gegenüber nicht für den Schaden, der durch Handlungen oder Unterlassungen entstanden ist, welche auf Grund von Weisungen des herrschenden Konzernunternehmens entsprechend Artikel 240 veranlaßt worden sind. Ihnen obliegt die Beweislast für die Veranlassung der Handlungen oder Unterlassungen von dem herrschenden Konzernunternehmen.

7. ABSCHNITT

Sonderregelung für vor der Gründung der S. E. bestehende Konzernverhältnisse

Artikel 240 d

1. Wird eine Gesellschaft, welche mit einer der Gründungsgesellschaften der S. E. als abhängige Konzerngesellschaft verbunden gewesen ist, nach Gründung der S. E. abhängige Konzerngesellschaft der S. E., hat die S. E. dies unter Angabe ihres Namens zusammen mit der Anmeldung gemäß Artikel 226 dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in ihren Gesellschaftsblättern bekanntzugeben.
2. Die S. E. braucht die Vorschriften des dritten und fünften Abschnittes nicht auf eine gemäß Absatz 1 angemeldete abhängige Konzerngesellschaft anzuwenden. Sie hat jedoch den freien Aktionären dieser Gesellschaft innerhalb 18 Monaten nach Gründung der S. E. eine Ausgleichszahlung gemäß Artikel 231 anzubieten. Die Vorschriften der Artikel 232 bis 237 sind anwendbar.
3. Die S. E. hat den freien Aktionären einer gemäß Absatz 1 angemeldeten abhängigen Konzerngesellschaft spätestens sechs Jahre nach Gründung der S. E. eine angemessene Barabfindung oder den Umtausch nach Artikel 228 Abs. 1 anzubieten. Die Vorschriften der Artikel 232 bis 237 sind anwendbar.
4. Die Vorschriften des vierten Abschnitts finden erst Anwendung, nachdem das in Absatz 3 dieses Artikels genannte Verfahren abgewickelt worden ist.
5. Die Haftung nach Artikel 239 gilt nur für diejenigen Verbindlichkeiten einer nach Absatz 1 angemeldeten abhängigen Konzerngesellschaft, welche nach der Gründung der S. E. eingegangen sind.
6. Das Weisungsrecht nach Artikel 240 entsteht, nachdem die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Ausgleichszahlung nach dem dort vorgesehenen Verfahren gewährt worden ist. Von diesem Zeitpunkt an gilt auch die in Artikel 240 a, 240 b und 240 c vorgesehene Haftungsregelung.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL VIII
Satzungsänderung

Artikel 241

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Artikel 242

1. Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung gemäß Artikel 84 ist der Gegenstand der vorgeschlagenen Satzungsänderung anzugeben.

2. Von der Einberufung der Hauptversammlung an kann jeder Aktionär den vollen Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Satzungsbestimmungen unverzüglich und kostenlos von der Gesellschaft beziehen. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

3. Der Vorstand hat seine Vorschläge zur Satzungsänderung in einem Bericht zu begründen. Auf diesen Bericht findet Absatz 2 dieses Artikels Anwendung.

Artikel 243

1. Die Hauptversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten ist. Wird die Beschlußfähigkeit nach der ersten Einberufung nicht erreicht, findet eine zweite Einberufung statt. Die Hauptversammlung ist dann ohne Ansehen der Höhe des vertretenen Kapitals beschlußfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

2. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

3. Die Satzung kann weitergehende Erfordernisse aufstellen.

Artikel 244

1. Die Satzungsänderung ist vom Vorstand beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das Europäische Handelsregister anzumelden.

2. Der Anmeldung sind in zweifacher beglaubigter Abschrift beizufügen

Artikel 241

1. unverändert

2. Vorschläge des Vorstandes zu einer Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind vom Vorstand in einem Bericht für die Hauptversammlung zu begründen.

Artikel 242

1. Die Tagesordnung bezeichnet die vorgeschlagene Satzungsänderung.

2. Von der Einberufung der Hauptversammlung an kann jeder Aktionär den vollen Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsbestimmung sowie den vom Vorstand verfaßten Bericht kostenlos von der Gesellschaft beziehen. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

entfällt

Artikel 243

1. unverändert

2. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann weitergehende Mehrheitsanforderungen aufstellen.

entfällt

Artikel 244

1. unverändert

2. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

- a) die Niederschrift der Hauptversammlung und die in Artikel 94 erwähnten Anlagen, die sich auf die Satzungsänderung beziehen;
- b) der neue vollständige Text der Satzung.

Artikel 245

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung und des Inhalts des Beschlusses sowie die Vollzahlung des erhöhten Kapitals, es sei denn, daß gemäß Artikel 41 Abs. 3 genehmigtes Kapital geschaffen wird.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die Eintragung in das Europäische Handelsregister abzulehnen, wenn
 - a) der Beschluß oder die Beschlußfassung den Vorschriften dieses Statuts oder der Satzung nicht entsprechen;
 - b) bei einer Kapitalerhöhung aus dem Prüfungsbericht nicht hervorgeht, daß die Volleinzahlung des Kapitals gesichert ist, insbesondere, daß der Wert der Sacheinlagen mindestens dem Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien entspricht.

entspricht Artikel 246 Abs. 1 des ursprünglichen Vorschlages

Artikel 246

1. Liegen keine Gründe zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung vor, ordnet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Eintragung der Satzungsänderung im Europäischen Handelsregister an und übersendet diesem die Anmeldung mit deren Anlagen.
2. Die Eintragung wird in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.
3. Solange die Eintragung der Satzungsänderung nicht in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht worden ist, kann die Satzungsänderung Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß die Dritten die Satzungsänderung kannten.

Geänderter Vorschlag

Artikel 245

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit der Satzungsänderung.
2. Der Gerichtshof hat die Eintragung der Satzungsänderung in das Europäische Handelsregister abzulehnen, wenn der Beschluß den Vorschriften dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft nicht entspricht.
3. Der Gerichtshof kann der S. E. die Möglichkeit zur Ergänzung oder Berichtigung der Anmeldung und der beigefügten Unterlagen geben.
4. Liegen keine Gründe zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung vor, ordnet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Eintragung der Satzungsänderung im Europäischen Handelsregister an und übersendet diesem die Anmeldung mit deren Anlagen.
5. Die Eintragung der Satzungsänderung wird in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

Artikel 246

entfällt

entfällt

entfällt

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL IX
Auflösung, Abwicklung, Konkurs und verwandte Verfahren

1. ABSCHNITT

Auflösung

Artikel 247

Die S. E. wird aufgelöst

- a) durch Beschluß der Hauptversammlung;
- b) durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
- c) durch Eintreten des in Artikel 249 Abs. 4 erwähnten Umstands;
- d) durch Eröffnung des Konkurses über die S. E.

Artikel 248

Der in Artikel 247 unter a) genannte Beschluß der Hauptversammlung hat den Bedingungen eines satzungsändernden Beschlusses zu entsprechen.

Artikel 247

Die S. E. wird aufgelöst

- a) un verändert
- b) un verändert
- c) durch Eintritt des in Artikel 249 Abs. 4 erwähnten gesetzlichen Auflösungsgrundes;
- d) durch Eröffnung des Konkurses oder eines konkursähnlichen Verfahrens über die S. E. oder durch gerichtliche Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse;
- e) durch eine gerichtliche Entscheidung aufgrund von Artikel 99 dieses Statuts.

Artikel 248

1. Ein Beschluß der Hauptversammlung zur Auflösung der S. E. hat den Voraussetzungen einer Satzungsänderung zu entsprechen.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, den Europäischen Betriebsrat zu hören, bevor die Hauptversammlung über die Auflösung beschließt.

3. Die Hauptversammlung kann die Auflösung nur beschließen, wenn die Stellungnahme des Europäischen Betriebsrats vorliegt, es sei denn, der Europäische Betriebsrat hat innerhalb angemessener Frist nach seiner Unterrichtung durch den Vorstand keine Stellungnahme abgegeben.

Artikel 248 a

1. Ist der Europäische Betriebsrat der Meinung, daß durch die beabsichtigte Auflösung der S. E. Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt werden, so ist der Vorstand verpflichtet, vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung über die Auflösung mit dem Europäischen Betriebsrat Verhandlungen aufzunehmen, um zu einer Einigung über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen (Sozialplan) zu gelangen.

2. Wird eine Einigung über den Sozialplan erzielt, ist diese schriftlich niederzulegen. Sie hat die Wirkung einer Betriebsvereinbarung nach Artikel 127.

3. Der Vorstand unterrichtet die Hauptversammlung und den Aufsichtsrat über das Ergebnis der

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Verhandlungen über den Sozialplan. Der Europäische Betriebsrat kann dazu ebenfalls Stellung nehmen.

4. Ist bei den Verhandlungen über den Sozialplan keine Einigung erzielt worden und hat die Hauptversammlung die Auflösung beschlossen, können der Europäische Betriebsrat oder die Abwickler der S. E. innerhalb eines Monats die in Artikel 128 bezeichnete Schiedsstelle anrufen. Die Schiedsstelle bestimmt die bei der Abwicklung für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen.

Artikel 249

1. Sinkt infolge von Verlusten, die in den Büchern festgestellt werden, das Reinvermögen der Gesellschaft unter die Hälfte des Kapitals, entscheidet die Hauptversammlung, die die Jahresrechnung gemäß Artikel 84 erörtert, ob die Gesellschaft aufzulösen ist. Ist dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden, hat der Vorstand in einem Sonderbericht, der vom Aufsichtsrat zu genehmigen und in der Tagesordnung anzukündigen ist, ausdrücklich zu der Frage der Auflösung Stellung zu nehmen. Jede Person, die das Recht hat, an der Hauptversammlung teilzunehmen, kann verlangen, daß ihr 15 Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung ein Exemplar dieses Berichts kostenlos zugesandt wird.

2. Wird die Auflösung nicht beschlossen, muß das Kapital spätestens zwei Jahre nach dem Tage des Zusammentritts der in Absatz 1 vorgesehenen Hauptversammlung um den Betrag herabgesetzt werden, der mindestens dem Verlust entspricht, wenn in der Zwischenzeit das Reinvermögen nicht in der Höhe des Wertes von mindestens der Hälfte des Kapitals wieder angewachsen ist. Die Herabsetzung des Kapitals auf einen Betrag, der unter dem in Artikel 4 bestimmten Mindestkapital liegt, kann jedoch nur beschlossen werden, wenn gleichzeitig eine Kapitalerhöhung beschlossen wird, die das Kapital auf den in diesem Artikel vorgeschriebenen Betrag bringt. Der Vorstand hat den Tag der Beendigung der Zweijahresfrist unverzüglich dem Europäischen Handelsregister zur Eintragung mitzuteilen.

3. In jedem Fall beschließt die Hauptversammlung nach den für Satzungsänderungen geltenden Vorschriften.

4. Ist die Hauptversammlung nicht zusammengetreten oder hat sie nicht rechtsgültig innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist beraten können, um entweder die Auflösung der Gesellschaft oder die Herabsetzung des Kapitals unter den oben festgelegten Voraussetzungen zu beschließen, ist die Gesellschaft mit Beendigung der in Absatz 2 vorgesehenen Zweijahresfrist von Rechts wegen aufgelöst.

Artikel 249

1. Sinkt infolge von Verlusten, die in den Büchern festgestellt werden, das Reinvermögen der Gesellschaft unter die Hälfte des Kapitals, entscheidet die Hauptversammlung, die die Jahresrechnung gemäß Artikel 84 erörtert, ob die Gesellschaft aufzulösen ist. Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung gesetzt; der Vorstand hat in einem Sonderbericht, zu dem der Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme abgeben muß, ausdrücklich zu der Frage der Auflösung Stellung zu nehmen.

Jeder Interessierte kann verlangen, daß ihm spätestens 15 Tage vor Zusammentritt der Hauptversammlung ein Exemplar dieser Dokumente kostenlos zugesandt wird. In der Einberufung der Hauptversammlung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. Hat die Hauptversammlung nicht rechtzeitig innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist die Auflösung der Gesellschaft oder die Herabsetzung des Kapitals unter den in Absatz 2 festgesetzten Bedingungen beschlossen, ist die Gesellschaft mit Ablauf dieser Frist von Rechts wegen aufgelöst.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 250

Artikel 250

1. In den Fällen des Artikels 247 unter b) und unter c) hat der Vorstand die Auflösung unverzüglich beim Europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

1. Die von der Hauptversammlung beschlossene Auflösung ist vom Vorstand beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das Europäische Handelsregister anzumelden. Artikel 244 Abs. 2 Buchstabe a und Artikel 245 finden entsprechende Anwendung.

2. Wird der Vorschrift des vorigen Absatzes nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Auflösung entsprochen, kann sich jeder Interessent an das Gericht des Sitzes mit dem Antrag wenden, die Eintragung der Auflösung in das Europäische Handelsregister anzuordnen und auf Kosten der Gesellschaft bekanntzumachen.

2. In den Fällen des Artikels 247 Buchstabe b und c haben die Abwickler die Auflösung unverzüglich beim Europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Auflösung, kann das Gericht des Sitzes auf Antrag jedes Interessierten die Eintragung der Auflösung in das Europäische Handelsregister anordnen.

Die Eintragung der Auflösung wird in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

2. ABSCHNITT

Abwicklung

Artikel 251

Artikel 251

1. Außer im Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft wird nach Auflösung der Gesellschaft die Abwicklung nach den Vorschriften dieses Abschnittes durchgeführt.

1. unverändert

2. Soweit sich aus diesem Abschnitt oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt, sind auf die S. E. bis zur Beendigung der Abwicklung die Vorschriften weiterhin anzuwenden, die für die nicht aufgelöste S. E. gelten.

2. unverändert

3. Die Vorschriften hinsichtlich der Befugnisse und der Pflichten der Vorstandsmitglieder finden zum Zweck der Abwicklung auf die Abwickler Anwendung. Die Abwickler unterliegen der Überwachung durch den Aufsichtsrat.

3. unverändert

Artikel 252

Artikel 252

1. Mit der Auflösung enden die Befugnisse des Vorstands. Die bisherigen Vorstandsmitglieder besorgen die Abwicklung, es sei denn, daß die Hauptversammlung andere Personen als Abwickler bestellt.

1. Mit der Auflösung enden die Befugnisse des Vorstands. Die bisherigen Vorstandsmitglieder besorgen die Abwicklung, sofern die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.

2. Das Gericht des Sitzes kann auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen entweder 5 % des Kapitals oder Aktien im Nennwert von 100 000 RE besitzen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Abwickler abberufen und neue Abwickler bestellen.

2. Das Gericht des Sitzes kann auf Antrag von Aktionären, die einzeln oder zusammen entweder 5 % des Kapitals oder Aktien im Nennwert von 100 000 RE besitzen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen oder mehrere zusätzliche Abwickler bestellen oder einen oder mehrere der bisherigen Abwickler ersetzen.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

3. Die Hauptversammlung kann die Abwickler jederzeit abberufen und neue Abwickler bestellen.

Spricht das Gericht die Auflösung der Gesellschaft gemäß Artikel 99 aus oder ordnet es gemäß Artikel 250 Abs. 2 die Eintragung der Auflösung an, so bestellt es selbst die Abwickler.

3. Die Hauptversammlung kann Abwickler, die nicht durch Gericht bestellt worden sind, jederzeit abberufen und neue Abwickler bestellen.

4. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung für die Abwickler fest. Werden die Abwickler im Fall des Absatzes 2 von dem Gericht des Sitzes bestellt, setzt dieses die Vergütung fest.

4. unverändert

Artikel 253

Artikel 253

Die Bestellung und Abberufung der Abwickler ist beim Europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Artikel 65 findet sinngemäß Anwendung.

Die Bestellung und Abberufung der Abwickler ist von ihnen beim Europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Artikel 65 findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 254

Artikel 254

Die Abwickler haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Soweit es die Abwicklung erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen.

Die Abwickler haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen der Gesellschaft, soweit es für dessen Verwertung erforderlich ist, in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Soweit es die Abwicklung erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen.

Artikel 255

Artikel 255

1. Die Abwickler haben die Gläubiger der Gesellschaft unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in Abständen von mindestens zwei Wochen in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

1. unverändert

2. Hat ein der Gesellschaft bekannter Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung seinen Anspruch nicht angemeldet, ist ihm eine schriftliche Aufforderung nach den Vorschriften seines nationalen Rechts zuzustellen.

2. Hat ein der Gesellschaft bekannter Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung seinen Anspruch nicht angemeldet, ist ihm eine schriftliche Aufforderung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

3. Ansprüche, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung in den Gesellschaftsblättern nicht angemeldet sind, erlöschen. Hierauf ist in der letzten Bekanntmachung gemäß Absatz 1 und in der schriftlichen Aufforderung gemäß Absatz 2 ausdrücklich hinzuweisen.

3. Gläubiger, die ihre Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung in den Gesellschaftsblättern angemeldet haben, können ihre Ansprüche der Gesellschaft gegenüber nicht mehr geltend machen. Hierauf ist in der letzten Bekanntmachung gemäß Absatz 1 und in der schriftlichen Aufforderung gemäß Absatz 2 ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 256

Artikel 256

1. Die Abwickler haben der Hauptversammlung jährlich Rechnung über ihre Abwicklung zu legen.

1. unverändert

2. Die Vorschriften der ersten sieben Abschnitte des Titels VI über die Rechnungslegung sowie des

2. Die Vorschriften der ersten sieben Abschnitte des Titels VI über die Rechnungslegung sowie des

Ursprünglicher Vorschlag

kel 218 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und Artikel 219 über die Veröffentlichung finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 257

1. Das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Aktiennennbeträge verteilt.

2. Kann eine Verbindlichkeit zur Zeit nicht erfüllt werden oder ist sie streitig, darf eine Verteilung des Vermögens nur vorgenommen werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird oder wenn bei einer teilweisen Verteilung das verbleibende Vermögen dem Gläubiger genügend Sicherheit bietet.

Artikel 258

1. Eine vollständige oder teilweise Verteilung des Vermögens kann nur vorgenommen werden, wenn der Hauptversammlung gemäß Artikel 256 unter Beifügung eines nach Ablauf der in Artikel 255 Abs. 3 vorgeschriebenen Jahresfrist aufgestellten Verteilungsplan Rechnung gelegt worden ist und seit der Hinterlegung der Jahresunterlagen einschließlich des Verteilungsplans beim Europäischen Handelsregister drei Monate verstrichen sind, ohne daß eine Klage beim Gericht des Sitzes eingereicht worden ist. Das gleiche gilt, wenn eine solche Klage vom Gericht abgewiesen worden ist.

2. In Abweichung von Artikel 220 ist jeder Interessent zu dieser Klage berechtigt, soweit sie sich auf den Verteilungsplan bezieht.

Artikel 259

1. Ist die Abwicklung durchgeführt, haben die Abwickler die Beendigung der Abwicklung unverzüglich beim Europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

2. Stellt sich nachträglich heraus, daß weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig sind, hat das Gericht des Sitzes auf Antrag eines Aktionärs oder Gläubigers die bisherigen Abwickler neu zu bestellen oder andere Abwickler zu berufen.

Artikel 260

1. Nach der Abwicklung sind die Bücher und schriftlichen Unterlagen der S. E. beim Europäischen Handelsregister zur Aufbewahrung für zehn Jahre zu hinterlegen.

2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kann den Aktionären und den Gläubigern Ein-

Geänderter Vorschlag

Artikels 219 über die Veröffentlichung der Jahresunterlagen finden Anwendung.

Artikel 257

1. Das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Aktiennennbeträge verteilt, es sei denn, daß die Satzung Aktien unterschiedliche Rechte hinsichtlich der Verteilung des Gesellschaftsvermögens gewährt.

2. unverändert

Artikel 258

1. unverändert

2. Jeder Aktionär und jeder Gläubiger ist zu dieser Klage berechtigt, soweit sie sich auf den Verteilungsplan bezieht.

Artikel 259

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 260

1. unverändert

2. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

sicht in die Bücher und schriftlichen Unterlagen gestatten.

Artikel 260 a

1. Ist eine S. E. durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelöst worden, so kann die Hauptversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre begonnen worden ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Beschluß hat den Bedingungen einer Satzungsänderung zu entsprechen.

2. Die Abwickler haben die Fortsetzung der Gesellschaft beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das Europäische Handelsregister anzumelden.

Artikel 244 Abs. 2 Buchstabe a und Artikel 245 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 260 b

Ist eine S. E. durch Zeitablauf aufgelöst worden, so kann die Gesellschaft durch Satzungsänderung fortgesetzt werden, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre begonnen worden ist.

3. ABSCHNITT

Konkurs und verwandte Verfahren**Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren**

Artikel 261

Die S. E. unterliegt jedem zwischen den Mitgliedstaaten abzuschließenden Übereinkommen über den Konkurs, Vergleiche und konkursähnliche Verfahren.

Artikel 261

Die S. E. unterliegt dem zwischen den Mitgliedern abzuschließenden Übereinkommen über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren.

Artikel 262

Für die Anwendung der Vorschriften über die Zuständigkeit, die in jedem zwischen den Mitgliedstaaten abzuschließenden Übereinkommen über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren enthalten sind, ist der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung der S. E. immer ihr satzungsmäßiger Sitz.

Artikel 262

entfällt

Artikel 263

1. Der Konkursverwalter einer S. E. hat für die Eintragung der Konkurseröffnung in das Europäische Handelsregister Sorge zu tragen, bevor diese Entscheidung in dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht wird. Die Eintragung im Handelsregister

Artikel 263

1. Die Eröffnung des Konkurses sowie eines Vergleichsverfahrens und ähnlicher Verfahren über das Vermögen der S. E. wird vom Konkursverwalter oder der mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Person zur Eintragung in das Europäische Handelsregister angemeldet.

Ursprünglicher Vorschlag

enthält auch die Angaben, die in jedem zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Übereinkommen über Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren geregelt werden.

2. Der Konkursverwalter hat dem Europäischen Handelsregister ebenfalls die in einem solchen Übereinkommen aufgezählten Entscheidungen mitzuteilen.

Geänderter Vorschlag

Die Eintragung enthält:

- a) die Verfahrensart, das Datum der Entscheidung und das Gericht, das sie verkündet hat;
- b) das Datum der Zahlungseinstellung, wenn die Entscheidung diese Angabe enthält;
- c) Name und Anschrift des oder der Konkursverwalter, Kuratoren, Verwalter, Liquidatoren und anderer Personen, auf die Befugnisse des Konkursverwalters übertragen wurden;
- d) jede andere für zweckdienlich erachtete Angabe.

2. Der Konkursverwalter hat dem Europäischen Handelsregister ebenfalls die in Artikel IV des Protokolls zu dem Konkursübereinkommen bezeichneten Entscheidungen und Vorgänge mitzuteilen.

3. Hat ein Gericht die Eröffnung des Konkursverfahrens über die S. E. wegen des Fehlens einer ausreichenden Konkursmasse rechtskräftig abgelehnt, so ordnet es von Amts wegen oder auf Antrag jedes Interessierten die Eintragung dieser Entscheidung in das Europäische Handelsregister an.

4. Die Eintragungen nach Absatz 1 und 3 werden in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL X
Umwandlung

Artikel 264

1. Die S. E. kann durch einen satzungsändernden Beschluß der Hauptversammlung in eine Aktiengesellschaft des Rechts eines der Mitgliedstaaten umgewandelt werden.
2. Die Umwandlung ist nur gestattet, wenn drei Jahre nach der Gründung verstrichen sind.
3. Die Umwandlung erfolgt in eine Aktiengesellschaft des Rechts desjenigen Mitgliedstaates, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der S. E. befindet.

Artikel 265

Der Vorstand hat in einem Bericht zu begründen, weshalb die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft des Rechts eines Mitgliedstaates vorgeschlagen wird. Auf diesen Bericht findet Artikel 242 Abs. 2 Anwendung.

Artikel 266

1. Der Beschluß zur Umwandlung ist vom Vorstand beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzumelden.
2. Der Anmeldung sind beizufügen
 - a) zwei beglaubigte Abschriften der Niederschrift der Hauptversammlung und der in Artikel 94 und 265 erwähnten Anlagen, soweit diese sich auf den Beschluß über die Umwandlung beziehen,
 - b) der beglaubigte Wortlaut der durch die Hauptversammlung beschlossenen Neufassung der Satzung.
3. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung.

Artikel 264

1. Die S. E. kann auf Vorschlag des Vorstandes, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, durch Satzungsänderung in eine Aktiengesellschaft des Rechts eines der Mitgliedstaaten umgewandelt werden.
2. un verändert
3. un verändert
4. Sind in den Organen der Aktiengesellschaft, in die die S. E. umgewandelt werden soll, die Arbeitnehmer nicht in einer der Regelung für die S. E. gleichwertigen Weise vertreten, so ist die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Umwandlung nur wirksam, wenn die Mehrheit der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat für die Umwandlung gestimmt hat.

Artikel 265

1. Der Vorstand hat den Umwandlungsvorschlag in einem Bericht zu begründen. Dieser Bericht kann von der Einberufung der Hauptversammlung an von jedem Interessierten kostenlos von der Gesellschaft bezogen werden. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
2. Der Vorstand hat den EBR nach dem Verfahren des Artikels 125 zu dem Umwandlungsvorschlag zu hören.

Artikel 266

1. un verändert
2. un verändert
3. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit der Umwandlung.

Ursprünglicher Vorschlag

4. Entspricht die Beschlußfassung den Vorschriften dieses Statuts und der Satzung der S. E., sendet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in Absatz 2 erwähnten Schriftstücke an die S. E. mit einem Bestätigungsvermerk zurück, daß der Beschluß ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Artikel 267

Die Gesellschaft besteht als S. E. bis zu dem Tage fort, an dem sie als Aktiengesellschaft nationalen Rechts Rechtspersönlichkeit besitzt.

Artikel 268

1. Hat die Gesellschaft als Aktiengesellschaft nationalen Rechts Rechtspersönlichkeit erlangt, übersendet sie unverzüglich eine der in Artikel 266 Abs. 2 Buchstabe a erwähnten Abschriften sowie eine Abschrift der nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Gründung von Aktiengesellschaften erforderlichen Schriftstücke und Unterlagen, einschließlich des Nachweises der Veröffentlichung in den nationalen Veröffentlichungsorganen an das Europäische Handelsregister.

2. Das Europäische Handelsregister trägt die Umwandlung ein und veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf die nach nationalem Recht erfolgten Eintragungen, Hinterlegungen und Bekanntmachungen, soweit sich diese aus den dem Europäischen Handelsregister übersandten Schriftstücken und Unterlagen ergeben.

3. Solange die Umwandlung der Gesellschaft nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, kann sie gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

Geänderter Vorschlag

4. Entspricht der Umwandlungsbeschluß den Vorschriften dieses Statuts und der Satzung der S. E., sendet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in Absatz 2 erwähnten Schriftstücke an die S. E. mit einem Bestätigungsvermerk zurück, daß der Umwandlungsbeschluß ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Artikel 267

entfällt

Artikel 268

1. Nach Empfang des in Artikel 266 Abs. 4 erwähnten Bestätigungsvermerks hat der Vorstand der S. E. die Kontroll- und Publizitätsförmlichkeiten zu veranlassen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Recht sich die Gesellschaft unterwirft, bei Gründung einer Aktiengesellschaft vorgeschrieben sind.

2. Sobald die Gesellschaft Rechtspersönlichkeit nach dem auf sie anwendbaren Recht besitzt, ist die Umwandlung vollendet. Die Gesellschaft besteht als Aktiengesellschaft nationalen Rechts weiter.

3. Sind die in Absatz 1 erwähnten Förmlichkeiten erfüllt, übersendet das Verwaltungsorgan der Gesellschaft an das Europäische Handelsregister

- a) eine der in Artikel 266 Abs. 2 Buchstabe a erwähnten Abschriften;
- b) eine Abschrift der nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Gründung von Aktiengesellschaften erforderlichen Schriftstücke und Unterlagen, einschließlich des Nachweises der ordnungsmäßigen Veröffentlichung.

4. **u n v e r ä n d e r t**

entfällt

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL XI

Fusion**Verschmelzung**

1. ABSCHNITT

Fusion von Europäischen Aktiengesellschaften

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 269

Artikel 269

1. Eine S. E. kann ohne Abwicklung eine Fusion mit einer anderen S. E. durchführen

- a) durch Bildung einer neuen S. E., auf die das Vermögen der fusionierenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der neuen S. E. übergeht;
- b) durch Übertragung des Vermögens der übertragenden S. E. als Ganzes auf die übernehmende S. E. gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft.

2. Eine S. E. in Liquidation kann sich an einer Fusion durch Neubildung oder durch Aufnahme einer S. E. beteiligen, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der S. E. in Liquidation unter die Aktionäre begonnen worden ist.

1. Eine S. E. kann mit anderen Europäischen Aktiengesellschaften oder Aktiengesellschaften, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegründet worden sind, verschmelzen

- a) durch Gründung einer neuen S. E. nach Maßgabe der Gründungsvorschriften dieses Statuts;
- b) durch Aufnahme einer oder mehrerer Aktiengesellschaften gemäß Abschnitt 2 dieses Titels;
- c) durch Aufnahme der S. E. durch eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts gemäß Abschnitt 3 dieses Titels;
- d) durch Gründung einer neuen Aktiengesellschaft nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 4 dieses Titels.

2. Bei der Verschmelzung durch Aufnahme übertragen eine oder mehrere Aktiengesellschaften im Wege der Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf die übernehmende Gesellschaft. Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaften erhalten Aktien der übernehmenden Gesellschaft.

Bei der Verschmelzung durch Neugründung übertragen zwei oder mehrere Aktiengesellschaften im Wege der Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine Aktiengesellschaft, die sie gründen. Ihre Aktionäre erhalten Aktien der neuen Gesellschaft.

In beiden Fällen sind bare Zuzahlungen zum Ausgleich übersteigender Beträge bis zu einer Höhe von 10 % des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der gewährten Aktien zulässig.

3. Eine S. E. in Abwicklung kann sich an einer Verschmelzung beteiligen, solange noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre begonnen worden ist. Das gleiche gilt für eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts bei Aufnahme durch eine S. E.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 270

Artikel 270

1. Die Fusion durch Neubildung bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung jeder S. E.

entfällt

2. Die Vorschriften des Titels II 1. und 2. Abschnitt finden Anwendung. An die Stelle der Gründungsprüfer treten die Abschlußprüfer.

entfällt

1. Für eine S. E., die an einer Verschmelzung teilnimmt, gelten in allen Fällen der Verschmelzung die nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels.

2. Der für die Verschmelzung erforderliche Entwurf des Gründungsaktes bei Gründung einer S. E. oder des Verschmelzungsplanes bei Verschmelzungen im Sinne der nachfolgenden Abschnitte wird vom Vorstand der S. E. aufgestellt. Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3. Der Vorstand bestellt für die Prüfung des Entwurfs des Gründungsaktes oder Verschmelzungsplans den oder die Abschlußprüfer der S. E.

4. Die Genehmigung der Verschmelzung erfolgt durch einen Beschluß der Hauptversammlung, der den Bedingungen für eine Satzungsänderung entsprechen muß.

Artikel 270 a

Soweit in den Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 auf Vorschriften des Titels II verwiesen wird, sind unter „Gründungsgesellschaften“ die sich verschmelzenden Gesellschaften, unter „S. E.“ die übernehmende Gesellschaft, unter „Gründung“ die Verschmelzung und unter „Gründungsakt“ der Verschmelzungsplan zu verstehen.

2. ABSCHNITT

Aufnahme durch eine S. E.

Artikel 271

Artikel 271

1. Die Fusion durch Aufnahme bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung jeder S. E.

entfällt

2. Die Vorschriften des Titels II 1. und 2. Abschnitt finden sinngemäß Anwendung, soweit dieser und der folgende Artikel keine abweichenden Vorschriften enthalten. An die Stelle der Gründungsprüfer treten die Abschlußprüfer.

entfällt

3. Die Fusion durch Aufnahme ist von der übernehmenden S. E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das Europäische Handelsregister anzumelden.

entfällt

4. Die Eintragung wird in den Gesellschaftsblättern der fusionierenden Gesellschaften veröffentlicht.

entfällt

Ursprünglicher Vorschlag

5. Am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erlischt die übertragende S. E. Von diesem Tage an haftet die übernehmende S. E. an Stelle der übertragenden S. E.

Geänderter Vorschlag

entfällt

1. Die Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften stellen einen Verschmelzungsplan auf. Dieser ist notariell zu beurkunden. Er enthält

- a) die Firma, die Rechtsform und den Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften;
- b) das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen;
- c) die Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien der übernehmenden S. E. und den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien das Recht auf Teilnahme am Gewinn gewähren;
- d) den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften als für Rechnung der übernehmenden S. E. vorgenommen gelten;
- e) die Rechte, die die übernehmende S. E. den Aktionären der übertragenden Gesellschaften mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;
- f) die in Artikel 271 a vorgesehenen Sachverständigenberichte;
- g) die in Artikel 271 b vorgeschriebenen Berichte der Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften.

2. Dem Verschmelzungsplan sind als Anlagen beizufügen

- a) die geltenden Fassungen der Satzungen der sich verschmelzenden Gesellschaften;
- b) die in Artikel 22 Abs. 2 Buchstaben c, d, e aufgeführten Bilanzen, Zwischenbilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Geschäftsberichte der sich verschmelzenden Gesellschaften.

Artikel 271 a

1. Das Verwaltungsorgan jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften bestellt einen oder mehrere Sachverständige. Dieselbe Person kann nur bei einer Gesellschaft bestellt werden. Die Vorschriften des Artikels 15 Abs. 2 und 3 finden auf die Sachverständigen entsprechende Anwendung.

2. Die Sachverständigen prüfen den Verschmelzungsplan und erstellen einen Bericht für die Aktionäre. Die Bestimmungen von Artikel 23 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Artikel 271 b

1. Das Verwaltungsorgan der sich verschmelzenden Gesellschaft erstellt einen Bericht, in dem der Verschmelzungsplan und vor allem das Umtauschver-

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

hältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

2. In diesem Bericht werden auch die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erläutert sowie gegebenenfalls die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen bezeichnet.

Artikel 271 c

1. Von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, erteilen die Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften kostenlos jedem Interessierten auf Verlangen eine Abschrift des Verschmelzungsplans und seiner Anlagen.

2. Artikel 23 b Abs. 2 und 3 findet auf die Einberufung der Hauptversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften Anwendung.

Artikel 271 d

Die Vorschriften des Artikels 23 c über die Erörterung der Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer und des Artikels 23 d finden entsprechende Anwendung.

Artikel 271 e

1. Die Hauptversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften hat den Verschmelzungsplan zu genehmigen. Für den hierzu notwendigen Beschluß gelten die Bestimmungen des Artikels 24.

2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung können nur unter den Voraussetzungen des Artikels 25 angefochten oder für nichtig erklärt werden.

Artikel 271 f

1. Die Verschmelzung wird vom Vorstand der übernehmenden S. E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das Europäische Handelsregister angemeldet.

2. Der Anmeldung sind der Verschmelzungsplan und dessen Anlagen, die Niederschriften der Hauptversammlungen sowie der Nachweis der ordnungsgemäßen Hinterlegung dieser Niederschriften beizufügen. Die Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften haben dem Gerichtshof mitzuteilen, ob und gegebenenfalls bei welchem Gericht der Beschluß der Hauptversammlung angefochten worden ist.

Artikel 271 g

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit der Verschmelzung. Artikel 17 findet entsprechende Anwendung.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Die Eintragung der Verschmelzung enthält Firma, Sitz und Rechtsform der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie die Höhe des Kapitals der übertragenden Gesellschaft. Sie wird in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

3. Mit Ablauf des Tages, an dem die Verschmelzung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben wird, erlöschen die übertragenden Gesellschaften. Von diesem Zeitpunkt an haftet die S. E. an ihrer Stelle und werden die Aktionäre der übertragenden Gesellschaften Aktionäre der übernehmenden S. E.

Artikel 271 h

Die Gläubiger der übertragenden Gesellschaften können von der übernehmenden S. E. die Leistung einer Sicherheit verlangen. Artikel 27 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 271 i

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch dann anwendbar, wenn der übernehmenden S. E. alle oder ein Teil der Aktien einer der anderen Gesellschaften gehören. In diesem Fall erlöschen diese Aktien.

2. Gehören der übernehmenden S. E. alle Aktien einer der sich verschmelzenden Gesellschaften, kann abweichend von Artikel 271 a dieselbe Person als Sachverständiger für beide Gesellschaften bestellt werden. In diesem Fall entfallen die Angaben in Artikel 271 Abs. 1 Buchstaben b und c.

2. ABSCHNITT

Fusion einer S. E. mit Aktiengesellschaften, die nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründet sind

Artikel 272

1. Eine S. E. kann ohne Abwicklung eine Fusion mit einer nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründeten Aktiengesellschaft durchführen

- a) durch Bildung einer neuen S. E., auf die das Vermögen der fusionierenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der neuen S. E. übergeht;
- b) durch Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende S. E. gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft.

2. Eine S. E. in Liquidation oder eine nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründete Aktiengesellschaft in Liquidation können sich an einer Fusion durch Neubildung einer S. E. oder an einer

3. ABSCHNITT

Aufnahme einer S. E. durch eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts

Artikel 272

1. Die Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften stellen einen Verschmelzungsplan auf. Dieser ist notariell zu beurkunden.

2. Für den Verschmelzungsplan gelten die Bestimmungen der Artikel 271 bis 271 b entsprechend. Dabei ist in Artikel 2 unter „übertragender Gesellschaft“ die S. E. und unter „übernehmender S. E.“

Ursprünglicher Vorschlag

Fusion durch Aufnahme einer nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründeten Aktiengesellschaft beteiligen, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft in Liquidation unter ihre Aktionäre begonnen worden ist.

Geänderter Vorschlag

die übernehmende Gesellschaft nationalen Rechts zu verstehen.

Artikel 272 a

Sind die Arbeitnehmer in den Organen der übernehmenden Gesellschaft nicht in einer der Regelung für die übertragende S. E. gleichwertigen Weise vertreten, so ist die nach Artikel 270 Abs. 2 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates zu der Verschmelzung nur wirksam, wenn die Mehrheit der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. für die Verschmelzung gestimmt hat.

Artikel 272 b

1. Von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, erteilt der Vorstand der S. E. kostenlos jedem Interessierten auf Verlangen eine Abschrift des Verschmelzungsplans und seiner Anlagen.
2. Artikel 23 b Abs. 2 und 3 findet auf die Einberufung der Hauptversammlung der S. E. Anwendung.

Artikel 272 c

Die Vorschriften des Artikels 23 c über die Erörterung der Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer und des Artikels 23 d finden für die S. E. entsprechende Anwendung.

Artikel 272 d

Für die Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlung der S. E. und für die Anfechtung des Genehmigungsbeschlusses gelten Artikel 24 und Artikel 25 entsprechend.

Artikel 272 e

1. Die von der Hauptversammlung der S. E. und von der übernehmenden Gesellschaft beschlossene Verschmelzung ist vom Vorstand der S. E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das Europäische Handelsregister anzumelden.
2. Der Anmeldung sind beizufügen
 - a) der Verschmelzungsplan und dessen Anlagen;
 - b) die Satzung der übernehmenden Gesellschaft;
 - c) die Niederschrift der Hauptversammlung der S. E. sowie der Nachweis der ordnungsgemäßen Hinterlegung dieser Niederschrift.
3. Der Europäische Gerichtshof prüft die Ordnungsmäßigkeit der Verschmelzung.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

4. Entspricht die Verschmelzung den Vorschriften dieses Statuts und der Satzung der S. E., sendet der Gerichtshof die in Absatz 2 erwähnten Schriftstücke mit einem Bestätigungsvermerk an die S. E. zurück, daß der Verschmelzungsbeschluß der S. E. ordnungsgemäß zustandegekommen ist. Abschriften der Schriftstücke werden beim Europäischen Handelsregister hinterlegt.

Artikel 272 f

1. Die Eintragung der Verschmelzung in das Europäische Handelsregister kann erst erfolgen, wenn die für die übernehmende Gesellschaft nach deren Recht vorgeschriebenen Kontrollförmlichkeiten erfüllt worden sind.

2. Die Eintragung kann beim Europäischen Handelsregister vom Vorstand der S. E. oder vom Verwaltungsorgan der übernehmenden Gesellschaft beantragt werden. Ihr sind der Bestätigungsvermerk des Europäischen Gerichtshofes und diejenigen Schriftstücke und Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß der Verschmelzung nach dem auf die übernehmende Gesellschaft anwendbaren Recht keine Hindernisse entgegenstehen.

3. Die Eintragung in das Europäische Handelsregister enthält Firma, Sitz und Gegenstand der übernehmenden Gesellschaft sowie die Angabe der Höhe ihres Kapitals. In der Eintragung sind ferner die Namen der Mitglieder ihres Verwaltungs- und ihres Aufsichtsorgans sowie die Blätter bekanntzugeben, in denen Bekanntmachungen bezüglich der Gesellschaft veröffentlicht werden.

4. Die Eintragung mit den in Absatz 3 bezeichneten Angaben wird in den Gesellschaftsblättern der S. E. veröffentlicht.

Artikel 272 g

Die S. E. erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Verschmelzung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben wird. Von diesem Zeitpunkt an haftet die übernehmende Gesellschaft an Stelle der S. E. und werden die Aktionäre der S. E. Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft.

Artikel 272 h

Soweit das auf die übernehmende Gesellschaft anwendbare Rechte keine weitergehende Regelung enthält, können die Gläubiger der S. E. von der übernehmenden Gesellschaft die Leistung einer Sicherheit verlangen. Artikel 27 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 272 i

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch dann anwendbar, wenn der übernehmenden Gesellschaft alle oder ein Teil der Aktien der S. E. gehören.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Gehören der übernehmenden Gesellschaft alle Aktien der S. E., kann abweichend von Artikel 271 a dieselbe Person als Sachverständiger für beide Gesellschaften bestellt werden. In diesem Fall entfallen die Angaben in Artikel 271 Abs. 1 Buchstaben b und c.

4. ABSCHNITT

**Verschmelzung durch Gründung einer neuen Aktiengesellschaft
nationalen Rechts**

Artikel 273

Auf die Fusion durch Neubildung finden die Vorschriften des Titels II, 1. und 2. Abschnitt Anwendung. An Stelle der Gründungsprüfer treten für die S. E. die Abschlußprüfer.

Artikel 273

1. Die Verwaltungsorgane stellen den Entwurf eines Verschmelzungsplanes auf. Dieser ist notariell zu beurkunden.

2. Der Verschmelzungsplan enthält die Firma, die Rechtsform und den Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften und der neuen Gesellschaft sowie die in Artikel 22 Abs. 1 Buchstaben c bis g vorgesehenen Angaben und Berichte.

Artikel 22 Abs. 2, Artikel 22 a Abs. 2 und 3 sowie Artikel 23 und 23 a finden entsprechende Anwendung.

Dabei sind unter „Gründungsgesellschaften“ die verschmelzenden Gesellschaften, unter „S. E.“ die neue Gesellschaft und unter „Gründungsakt“ der Verschmelzungsplan zu verstehen.

3. Der Verschmelzungsplan oder die Satzung der neuen Gesellschaft hat die Namen derjenigen Mitglieder der Organe dieser Gesellschaft zu enthalten, deren Ernennung nach dem Recht des Staates, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, zur Zuständigkeit entweder der Hauptversammlung oder der untergehenden Gesellschaften selbst gehört.

4. Auf die Gründungsprüfer findet Artikel 15 Anwendung.

Artikel 273 a

Sind die Arbeitnehmer in den Organen der neuen Gesellschaft nicht in einer der Regelung für die übertragende S. E. gleichwertigen Weise vertreten, so ist die nach Artikel 270 Abs. 2 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats zu der Verschmelzung nur wirksam, wenn die Mehrheit der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. für die Verschmelzung gestimmt hat.

Artikel 273 b

1. Von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, teilt der Vorstand der S. E. kostenlos jedem Interessierten auf Verlangen eine Abschrift des Verschmelzungsplans und seiner Anlagen.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Artikel 23 b Abs. 2 und 3 findet auf die Einberufung der Hauptversammlung der S. E. Anwendung.

Artikel 273 c

Die Vorschriften des Artikels 23 c über die Erörterung der Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer und des Artikels 23 d finden für die S. E. entsprechende Anwendung.

Artikel 273 d

Für die Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlung der S. E. und für die Anfechtung des Genehmigungsbeschlusses gelten Artikel 24 und 25 entsprechend.

Artikel 273 c

Die Gründung der neuen Gesellschaft und die Offenlegung ihrer Gründung hat nach denjenigen Vorschriften des Staates des Sitzes der Gesellschaft zu erfolgen, welche die Gründung von Gesellschaften als Folge einer Verschmelzung regeln, oder, mangels solcher Vorschriften, nach dem allgemeinen Recht der Gründung von Gesellschaften.

Artikel 273 f

1. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verschmelzungsbeschlusses der S. E. und für die Eintragung der Verschmelzung in das Europäische Handelsregister und deren Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern der S. E. gelten die Bestimmungen der Artikel 272 e und 272 f entsprechend.

Dabei ist unter der „übernehmenden Gesellschaft“ die neue Gesellschaft zu verstehen.

2. Die Eintragung der Verschmelzung enthält außerdem den Zeitpunkt, zu welchem die neue Gesellschaft Rechtspersönlichkeit erlangt hat.

Artikel 273 g

Die S. E. erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die neue Gesellschaft Rechtspersönlichkeit erlangt. Von diesem Zeitpunkt an haftet die neue Gesellschaft an Stelle der S. E. und werden die Aktionäre der S. E. Aktionäre der neuen Gesellschaft.

Artikel 273 h

Soweit das auf die neue Gesellschaft anwendbare Recht keine weitergehende Regelung enthält, können die Gläubiger der S. E. von der neuen Gesellschaft die Leistung einer Sicherheit verlangen. Artikel 27 findet entsprechende Anwendung.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 273 i

1. Dieser Abschnitt ist auch dann anwendbar, wenn einer der verschmelzenden Gesellschaften alle oder ein Teil der Aktien einer der anderen Gesellschaften gehören.
2. Gehören einer der verschmelzenden Gesellschaften alle Aktien einer anderen, kann abweichend von Artikel 15 Abs. 1 dieselbe Person als Gründungsprüfer für beide Gesellschaften bestellt werden.

Artikel 274

1. Auf die Fusion durch Aufnahme einer nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründeten Aktiengesellschaft durch eine S. E. ist Artikel 271 sinngemäß anzuwenden.
2. Die Fusion ist von der übernehmenden S. E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das europäische Handelsregister anzumelden.
3. Die Eintragung wird von der S. E. in ihren Gesellschaftsblättern veröffentlicht. Die übertragende Aktiengesellschaft hat die Fusion in der von ihrem Gründungsrecht für die Bekanntmachung einer Auflösung vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.
4. Am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erlischt die übertragende Aktiengesellschaft. Von diesem Tage an haftet die übernehmende S. E. an Stelle der übertragenden Aktiengesellschaft.

Artikel 274

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL XII
Steuerrecht

1. ABSCHNITT
Gründung

Artikel 275

1. Im Falle der Gründung einer Holding-S. E. im Sinne von Artikel 2 und 3 durch Aktiengesellschaften, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegründet worden sind, oder durch Europäische Aktiengesellschaften, unterliegt die Aushändigung von Aktien der Holding-S. E. an die Aktionäre der Gründungsgesellschaften im Austausch gegen Aktien dieser Gesellschaften keiner Steuer.

2. Sind diese Aktien Vermögensbestandteil eines Unternehmens, können die Mitgliedstaaten von dieser Regel abweichen, falls das Unternehmen die Aktien der Holding-S. E. in seiner Steuerbilanz nicht zum gleichen Wert ansetzt, mit dem die Aktien der Aktiengesellschaften oder der Europäischen Aktiengesellschaften angesetzt waren.

Artikel 275

unverändert

unverändert

2. ABSCHNITT
Steuerlicher Wohnsitz

Artikel 276

1. Steuerlich gilt die S. E. als in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

2. Wenn eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates dies für erforderlich hält oder wenn sie durch eine S. E. damit befaßt wird, ist ein Verfahren zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten einzuleiten, um die bei der Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels entstandenen Schwierigkeiten oder Zweifel zu beseitigen.

3. Die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne von Absatz 2 unmittelbar untereinander verkehren. Die am Verfahren beteiligte oder durch das Verfahren betroffene Gesellschaft oder ihr Vertreter muß auf Antrag gehört werden.

4. Kann eine Verständigung nach Absatz 2 und 3 nicht erzielt werden, kann jeder der beteiligten Staaten den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist. Die S. E. kann dem Verfahren beitreten.

Artikel 276

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

5. Solange die oben vorgesehenen Verfahren nicht zu einer endgültigen Festlegung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung geführt haben, wird der S. E. auf Antrag ein Steueraufschub gewährt.

Artikel 277

Verlegt eine S. E., die seit mindestens fünf Jahren ihren steuerlichen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in einen anderen Mitgliedstaat, hat der Staat, in dem sich dieser Sitz vor der Verlegung befand,

- a) von jeder Besteuerung der Wertsteigerung bei Vermögensgegenständen der S. E. abzusehen. Hierunter sind die Beträge zu verstehen, die dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert dieser Gegenstände und ihrem in der Steuerbilanz der S. E. ausgewiesenen Wert entsprechen, soweit diese Vermögensgegenstände buchungs-technisch einer in diesem Staat belegenen Betriebsstätte der S. E. zugerechnet werden, ohne eine wertmäßige Änderung zu erfahren, und soweit sie zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Betriebsstätte beitragen;
- b) es der unter Buchstabe a genannten Betriebsstätte zu gestatten, die von der S. E. in diesem Staat unter teilweiser oder völliger Steuerbefreiung gebildeten Rückstellungen oder Rücklagen entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Rechts steuerfrei zu übernehmen oder zu behalten;
- c) es dieser Betriebsstätte zu ermöglichen, entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Rechts, die in diesem Staat aus steuerlicher Sicht noch nicht abgegoltenen Verluste der S. E. zu übernehmen und abzuschreiben;
- d) vom Zeitpunkt der Verlegung an darauf zu verzichten, die außerhalb seines Hoheitsgebietes ausgeübten Tätigkeiten aus steuerlicher Sicht mit den Tätigkeiten verbindet, die sie in dem Staat ausübt, in den sie den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung verlegt hat. Wird eine solche Verbindung hergestellt, finden die Bestimmungen unter Buchstaben b und c keine Anwendung, wenn sich die darin genannten Rückstellungen, Rücklagen oder Verluste auf Tätigkeiten beziehen, die außerhalb des Hoheitsgebietes des Staates ausgeübt werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung vor seiner Verlegung befand.

Geänderter Vorschlag

unverändert

Artikel 277

unverändert

- d) vom Zeitpunkt der Verlegung an darauf zu verzichten, die außerhalb seines Hoheitsgebietes ausgeübten Tätigkeiten zu besteuern, wenn die S. E. sie aus steuerlicher Sicht mit den Tätigkeiten verbindet, die sie in dem Staat ausübt, in den sie den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung verlegt hat. Wird eine solche Verbindung hergestellt, finden die Bestimmungen unter Buchstaben b und c keine Anwendung, wenn sich die darin genannten Rückstellungen, Rücklagen oder Verluste auf Tätigkeiten beziehen, die außerhalb des Hoheitsgebietes des Staates ausgeübt werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung vor seiner Verlegung befand. *)

*) Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

3. ABSCHNITT

Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Artikel 278

1. Wenn eine S. E., die ihren steuerlichen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat besitzt, steht das Recht der Besteuerung der Gewinne dieser Betriebsstätte ausschließlich diesem anderen Mitgliedstaat zu.

2. Wenn innerhalb eines Besteuerungszeitraumes die Gesamtsumme der Ergebnisse von Betriebsstätten einer S. E., die in einem Staat belegen ist, einen Verlust ausweist, so kann dieser von Gewinnen der S. E. abgezogen werden, die in dem Staat zu versteuern sind, in dem die Gesellschaft steuerlich ansässig ist.

3. Die späteren Gewinne dieser Betriebsstätten bilden in Höhe des nach den Bestimmungen des Absatzes 2 abzugsfähigen Verlustes ein steuerpflichtiges Einkommen der S. E. in dem Staat, in dem sie steuerlich ansässig ist.

4. Der nach Absatz 2 abzugsfähige Verlust und die nach Absatz 3 steuerpflichtigen Gewinne werden nach den Rechtsvorschriften des Staates ermittelt, in dem die Betriebsstätte oder die Betriebsstätten belegen sind.

Artikel 279

Die Modalitäten der Besteuerung einer Betriebsstätte, die eine steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässige S. E. in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, dürfen für diese Betriebsstätte keine schwerere Steuerbelastung ergeben, als eine steuerlich in diesem Staat ansässige Gesellschaft zu tragen hätte, die die gleiche Tätigkeit ausübt.

Artikel 280

1. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit einer S. E. ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,

Artikel 278

unverändert

2. Wenn innerhalb eines Besteuerungszeitraumes die Gesamtsumme der Ergebnisse von Betriebsstätten einer S. E., die in diesem Staat belegen sind, einen Verlust ausweist, so kann dieser von Gewinnen der S. E. abgezogen werden, die in dem Staat zu versteuern sind, in dem die Gesellschaft steuerlich ansässig ist. *)

unverändert

unverändert

Artikel 279

Die Art und Weise der Besteuerung einer Betriebsstätte, die eine steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässige S. E. in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, darf für diese Betriebsstätte zu keiner schwereren Steuerbelastung führen, als eine steuerlich in diesem Staat ansässige Gesellschaft zu tragen hätte, die die gleiche Tätigkeit ausübt. *)

Artikel 280

unverändert

unverändert

*) Diese Änderungen betreffen nur den deutschen Text.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

3. Als Betriebsstätten gelten nicht die folgenden zu Buchstaben a bis e angegebenen Einrichtungen und Bestände, wobei es gleichgültig ist, ob diese Voraussetzungen einzeln oder gemeinsam gegeben sind:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren einer Gesellschaft benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren einer Gesellschaft, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren einer Gesellschaft, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch eine andere Gesellschaft verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für eine Gesellschaft Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für eine Gesellschaft zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

4. Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Mitgliedstaat für eine Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat belegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen der Gesellschaft Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für die Gesellschaft beschränkt.

5. Eine Gesellschaft eines Mitgliedstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe sie eine Betriebsstätte in dem anderen Mitgliedstaat, weil sie dort ihre Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

6. Allein dadurch, daß eine Gesellschaft eines Mitgliedstaates eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Mitgliedstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 281

1. Besitzt eine S. E. eine Beteiligung von mindestens 50 % an einer anderen, der Körperschaftsteuer unterliegenden Gesellschaft und weist das Betriebsergebnis dieser anderen Gesellschaft für einen Veranlagungszeitraum einen Verlust auf, kann

unverändert

4. Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne de Absatzes 5 — in einem Mitgliedstaat für eine S. E. eines anderen Mitgliedstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat belegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen der Gesellschaft Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für die Gesellschaft beschränkt.

5. Eine S. E. eines Mitgliedstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe sie eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat, weil sie dort ihre Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

6. Allein dadurch, daß eine S. E. eines Mitgliedstaates eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Mitgliedstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 281

unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

dieser Verlust entsprechend der Kapitalbeteiligung von den steuerlichen Gewinnen der S. E. in dem Staat abgezogen werden, in dem sie steuerlich ansässig ist.

2. Der Abzug nach Absatz 1 ist endgültig, wenn der Verlust nach dem Recht, das auf die Gesellschaft, an deren Kapital die Beteiligung besteht, anwendbar ist, nicht auf andere Veranlagungszeiträume vorgetragen werden kann. Andernfalls bilden die späteren Gewinne der Gesellschaft, an der die S. E. beteiligt ist, in Höhe des abzugsfähigen Verlustes und entsprechend der Kapitalbeteiligung im Zeitpunkt der Erzielung dieser Gewinne ein steuerpflichtiges Einkommen der S. E. in dem Staat, in dem sie steuerlich ansässig ist.

unverändert

3. Sobald die Beteiligung nicht mehr 50 % erreicht, muß der gesamte innerhalb von fünf Jahren von den Gewinnen einer S. E. nach Absatz 1 abgezogene Verlust ungeachtet der Vorschriften von Absatz 2 wieder in den steuerpflichtigen Gewinn dieser S. E. einbezogen werden.

unverändert

4. Handelt es sich bei der in Absatz 1 genannten Beteiligung um eine Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat, so werden der nach Absatz 1 abzugsfähige Verlust und die nach Absatz 2 steuerpflichtigen Gewinne nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates ermittelt.

unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

**TITEL XIII
Strafrecht**

Artikel 282

1. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, in ihre Rechte Strafbestimmungen aufzunehmen, um die in der Anlage aufgeführten Verhaltensweisen zu ahnden.
2. Die nationalen strafrechtlichen Sondervorschriften bei Verstößen gegen das Aktienrecht gelten nicht für die Verletzung von Vorschriften dieses Statuts.

Artikel 282

1. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, in ihre Rechte Bestimmungen aufzunehmen, um die in Anhang IV aufgeführten Verhaltensweisen zu ahnden.
2. Die nationalen Sondervorschriften, die Verstöße gegen das nationale Aktienrecht als Straftat oder Ordnungswidrigkeit ahnden, gelten nicht für die Verletzung von Vorschriften dieses Statuts.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

TITEL XIV
Schlußvorschriften

Artikel 283

Die Mitgliedstaaten treffen die nach Artikel 282 erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erlaß dieser Verordnung.

Artikel 284

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Sie tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 283

Die Mitgliedstaaten treffen die nach Artikel 282 erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Erlaß dieser Verordnung.

Artikel 284

u n v e r ä n d e r t

Sie tritt zwölf Monate nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Anhang I

**Nationale Vertretungen der Arbeitnehmer gemäß Artikel 102 Abs. 1
dieser Verordnung**

1. auf Betriebsebene

Belgien:

„Ondernemingsraden“ oder „Conseils d'entreprise“ nach dem Gesetz zur Organisation der Wirtschaft vom 20. September 1948

Dänemark:

„Samarbejdsudvalg“ nach der zwischen dem dänischen Arbeitgeberverband und dem dänischen Gewerkschaftsbund am 2. Oktober 1970 getroffenen Vereinbarung

Bundesrepublik Deutschland:

„Betriebsräte“ nach dem „Betriebsverfassungsgesetz“ vom 15. Januar 1972

Frankreich:

„Comités d'entreprise“ nach der Verordnung vom 22. Februar 1945

Irland:

¹⁾

Italien:

„Rappresentanze dei lavoratori“ im Sinne des Gesetzes Nr. 300 vom 30. Mai 1970, und zwar die „commissioni interne d'azienda“ nach dem Abkommen zwischen den Tarifpartnern vom 18. April 1966 oder die „consigli di fabbrica“

Luxemburg:

„Délégations ouvrières principales“ nach der durch Gesetz vom 20. November 1962 geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 30. Oktober 1958 und „délégations d'employés“ nach dem Gesetz vom 20. April 1962

Niederlande:

„Ondernemingsraden“ nach dem Betriebsrätegesetz vom 28. Januar 1971

Vereinigtes Königreich:

¹⁾

¹⁾ In Irland und im Vereinigten Königreich gibt es bisher keine auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhende institutionelle Vertretung der Arbeitnehmer.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. auf Unternehmensebene

Belgien:

²⁾

Dänemark:

²⁾

Bundesrepublik Deutschland:

„Gesamtbetriebsräte“ nach dem „Betriebsverfassungsgesetz“ vom 15. Januar 1972

Frankreich:

„Comités centraux d'entreprise“ nach der Verordnung vom 22. Februar 1945

Irland:

¹⁾

Italien:

„Rappresentanze dei lavoratori“ im Sinne des Gesetzes Nr. 300 vom 30. Mai 1970, soweit sie auf Unternehmensebene bestehen

Luxemburg:

„Comités mixtes d'entreprise“ nach dem Gesetz zur Einsetzung von gemischten Ausschüssen in den Privatunternehmen und zur Organisation der Vertretung der Arbeitnehmer in den Aktiengesellschaften vom 6. Mai 1974

Niederlande:

„Centrale ondernemingsraden“ nach dem Betriebsrätegesetz vom 28. Januar 1971

Vereinigtes Königreich:

¹⁾

¹⁾ siehe Fußnote 1 S. 168

²⁾ In Belgien und Dänemark gibt es bisher keine auf Unternehmensebene bestehende Vertretung der Arbeitnehmer.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Anhang II**Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats**

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Wahlberechtigt sind die Arbeitnehmer der S. E., die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die einem Betrieb der S. E. seit mindestens vier Monaten angehören oder die seit mindestens vier Monaten in der Hauptsache für ihn tätig sind.

Artikel 2

1. Wählbar als Vertreter eines Betriebes sind alle Wahlberechtigten dieses Betriebes, die am Tage der Wahl

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit insgesamt mehr als sechs Monaten im Unternehmen der S. E. oder einer ihrer Gründungsgesellschaften beschäftigt sind.

2. Nicht wählbar sind Personen, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten infolge gerichtlicher Entscheidung ein öffentliches Amt nicht ausüben können.

Artikel 3

1. Die Vertreter zum EBR werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

2. Wahlvorschläge können von den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften sowie von den wahlberechtigten Arbeitnehmern eingebracht werden.

3. Die von den Arbeitnehmern eingebrachten Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten des Betriebes oder von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet werden. Kein Wahlberechtigter darf mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig unterzeichnen.

4. In einem Wahlvorschlag dürfen höchstens zweimal soviel Kandidaten benannt werden wie Vertreter in den EBR zu wählen sind. Für jeden Kandidaten ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Kein Kandidat und kein Stellvertreter eines Kandidaten darf auf mehreren Wahlvorschlägen gleichzeitig aufgeführt sein.

Artikel 4

1. Ist von den Wahlberechtigten eines Betriebes nur ein Vertreter zum EBR zu wählen, so ist der

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

2. Entfallen auf zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los über die Zuteilung des Sitzes.

Artikel 5

1. Sind mehr als ein Vertreter zum EBR zu wählen und sind mehrere Wahlvorschläge eingebracht worden, so erfolgt die Wahl nach dem Grundsatz der Verhältniswahl.

2. Jeder an der Wahl teilnehmende Wahlberechtigte kann seine Stimme für einen Wahlvorschlag abgeben. Er kann zusätzlich für einen der Kandidaten, die auf dem von ihm gewählten Wahlvorschlag aufgeführt sind, eine Vorzugsstimme abgeben.

3. Stimmt ein Wahlberechtigter für einen Kandidaten, so zählt dies als Stimme für den Wahlvorschlag, auf dem dieser aufgeführt ist, und als Vorzugsstimme für diesen Kandidaten.

Artikel 6

1. Die Sitze im EBR, die auf die eingebrachten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen entfallen, werden wie folgt ermittelt. Die Zahlen der für die eingebrachten Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. so lange geteilt, bis für jeden Wahlvorschlag so viele Teilzahlen errechnet worden sind, wie Sitze für die Zuweisung in Betracht kommen. Jedem Wahlvorschlag werden so viele Sitze zugeteilt, wie in absteigender Reihenfolge ausgesonderte Teilzahlen auf ihn entfallen.

2. Wenn die niedrigste für die Zuteilung eines Sitzes in Betracht kommende Teilzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so wird der Sitz demjenigen Wahlvorschlag zugeteilt, auf den noch kein Sitz entfallen ist. Haben alle in Betracht kommenden Wahlvorschläge Sitze bereits erhalten, so entscheidet das Los über die Zuteilung des Sitzes.

3. Die Sitze, die auf einen Wahlvorschlag entfallen, werden den dort aufgeführten Kandidaten nach der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag zugeteilt, sofern sich nicht aus der Anzahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Vorzugsstimmen eine abweichende Reihenfolge ergibt.

4. Enthält ein Wahlvorschlag nicht genügend Kandidaten, um die auf ihn entfallenden Sitze für Vertreter zu besetzen, so werden die nicht besetzten Sitze auf die übrigen Wahlvorschläge nach Maßgabe der auf sie gemäß Absatz 1 entfallenen Teilzahlen verteilt.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 7

Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die entweder auf Grund ihres Listenplatzes oder auf Grund von Vorzugsstimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Artikel 8

1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
2. Ein Stimmzettel, der nicht gemäß diesen Wahlvorschriften ausgefüllt worden ist, ist ungültig.

ABSCHNITT II

Vorbereitung und Durchführung der Wahl*a) Bildung der Wahlkommission*

Artikel 9

1. Der Vorstand der S. E. veröffentlicht im Hinblick auf die Wahlen zum EBR spätestens zehn Tage nach der Gründung der S. E. oder dem Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzungen des Artikels 100 für die Bildung eines EBR erfüllt sind, in allen Einrichtungen der S. E., in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, eine Aufstellung aller Betriebe, in denen Vertreter zum EBR zu wählen sind. Ist der EBR bereits gebildet worden, so ist diese Aufstellung in gleicher Weise spätestens 100 Tage vor dem Ende seiner Amtszeit zu veröffentlichen.
2. Diese Aufstellung ist für die Bildung der Wahlkommissionen und deren Zuständigkeitsbereiche maßgeblich, sofern nicht ihre Vollständigkeit und Richtigkeit innerhalb einer Frist von 15 Tagen gemäß den im folgenden Artikel 10 enthaltenen Bestimmungen bestritten wird. Der Vorstand hat in der Aufstellung hierauf hinzuweisen.
3. Versäumt der Vorstand die Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Aufstellung, so können trotzdem Wahlkommissionen nach Artikel 11 dieses Anhangs zur Durchführung der Wahlen gebildet werden. Der Vorstand kann nur innerhalb einer Frist von acht Tagen nach dem Empfang der in Artikel 13 Abs. 4 dieses Anhangs vorgesehenen Mitteilung über die Bildung der Wahlkommission nach dem in diesem Artikel 10 vorgesehenen Verfahren Einwände gegen die Bildung der Wahlkommission oder gegen den Zuständigkeitsbereich, für den sie gebildet worden ist, erheben.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 10

1. Über jede Anfechtung betreffend die im obigen Artikel 9 genannte Aufstellung entscheidet das für den Betrieb zuständige Gericht.
2. Eine Feststellung nach Absatz 1 können herbeiführen:
 - a) der Vorstand der S. E.,
 - b) mindestens drei in dem Betrieb der S. E. beschäftigte Arbeitnehmer oder eine Gewerkschaft, der in dem Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer angehören.
3. Die Anfechtung einer Aufstellung oder eines Gerichtsentscheids hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Ist die Wahl durchgeführt worden und wird rechtskräftig entschieden, daß die Voraussetzungen für die Wahl nicht vorgelegen haben, wird die Wahl ungültig. Hat die Wahl nicht stattgefunden, so ist sie in den Betrieben durchzuführen, für die rechtskräftig entschieden worden ist, daß die Voraussetzungen für ihre Durchführung gegeben sind.

Artikel 11

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einer Wahlkommission.
2. Eine Wahlkommission wird in jedem Betrieb, in dem Vertreter zum EBR zu wählen sind, spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzungen des Artikels 10 dieses Statuts erfüllt sind, gebildet. Bei Erneuerung des EBR werden die Wahlkommissionen spätestens 75 Tage vor dem Ende seiner Amtszeit gebildet.
3. Die Wahlkommission wird von den im Betrieb bestehenden Arbeitnehmervertretungen im Sinne des Anhangs I zu diesem Statut bestellt.

In den Mitgliedstaaten, in denen diese nicht bestehen, wird die Wahlkommission von den im Betrieb anerkannten Vertretern der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Vorstand der S. E. bestellt.

Bestehen in einem Betrieb weder eine Arbeitnehmervertretung im Sinne des Anhangs I zu diesem Statut noch anerkannte Vertreter der Arbeitnehmer, so hat der Vorstand der S. E. rechtzeitig eine Betriebsversammlung zur Wahl der Mitglieder der Wahlkommission einzuberufen.

4. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern in Betrieben mit weniger als 1 000 Arbeitnehmern, aus fünf Mitgliedern in Betrieben mit weniger als 5 000 Arbeitnehmern und aus sieben Mitgliedern in Betrieben mit 5 000 und mehr Arbeitnehmern.
5. Mitglieder der Wahlkommission müssen die im obigen Artikel 2 genannten Voraussetzungen der Wählbarkeit als Mitglieder des EBR besitzen. Sie dürfen für den EBR nicht kandidieren. Von ihrer

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Bestellung bis dreißig Tage nach Verkündung des Wahlergebnisses unterliegen sie den Vorschriften über den Kündigungsschutz gemäß Artikel 112 und den Vorschriften des Artikels 113 dieses Statuts.

Artikel 12

1. Wird in einem Betrieb, in dem Vertreter zum EBR zu wählen sind, nicht innerhalb der im Artikel 11 Abs. 2 vorgeschriebenen Frist eine Wahlkommission gebildet, so kann das für den Betrieb zuständige Gericht auf Antrag die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

Das Gericht kann Mitglieder einer Wahlkommission, die ihre Pflichten verletzten, ihres Amtes entheben und in dringenden Fällen neue Mitglieder bestellen.

Das Gericht kann auch unternehmensfremde Personen zu Mitgliedern der Wahlkommission bestellen.

2. Der Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 kann von einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft oder von drei Wahlberechtigten oder vom Vorstand der S. E. gestellt werden. Das Gericht soll vor seiner Entscheidung den Vorstand der S. E. und die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften anhören.

Artikel 13

1. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen unter sich den Vorsitzenden. Wird kein Vorsitzender bestellt, so ist das älteste Mitglied Vorsitzender.

2. Der Vorsitzende beruft die Wahlkommission von sich aus oder auf Antrag eines ihrer Mitglieder ein und leitet deren Sitzungen.

3. Die Wahlkommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder einberufen worden sind und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

4. Die Wahlkommission unterrichtet den Vorstand der S. E. und den Vorsitzenden des EBR, falls ein solcher bereits gebildet ist, unverzüglich von ihrer Konstituierung und Zusammensetzung.

b) Vorbereitung der Wahl

Artikel 14

1. Die Wahlkommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Zeitpunkt und die Dauer der Wahl während der im Betrieb üblichen Arbeitszeiten sowie die Räumlichkeiten innerhalb des Betriebes, in denen die Wahl durchgeführt wird. Die Wahl soll spätestens 75 Tage nach der Gründung der S. E. oder dem Zeitpunkt der Erfüllung der Vor-

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

aussetzungen des Artikels 100 dieses Statuts stattfinden. Ist der EBR bereits gewählt worden, so soll sie spätestens 30 Tage vor dem Ende seiner Amtszeit stattfinden.

2. Die Wahlkommission bestimmt im Rahmen der Vorschriften dieses Statuts die näheren Einzelheiten für die Durchführung der Wahl und ermittelt die Zahl der im Betrieb für den EBR zu wählenden Vertreter. Für Wahlberechtigte, die am Tage der Wahl vom Betrieb abwesend sind, ist unter den von der Wahlkommission festzulegenden Voraussetzungen eine Briefwahl zulässig.

3. Mindestens 30 Tage vor der Wahl veröffentlicht die Wahlkommission einen Wahlauf Ruf, in dem die Wahlberechtigten über Zeit und Ort der Wahl unterrichtet werden. Der Wahlauf Ruf muß außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Wahlkommission,
- b) die Anschrift im Betrieb für Eingaben an die Wahlkommission,
- c) die Anzahl der für den EBR zu wählenden Vertreter des Betriebes,
- d) den Ort, an dem die Wählerlisten im Sinne des folgenden Artikels 15 ausliegen, und die Dauer der Zeit, in der sie eingesehen werden können,
- e) den gemäß Artikel 16 bestimmten Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge entgegengenommen werden.

4. Der Wahlauf Ruf muß außerdem die auf die Wahl anwendbaren Vorschriften und die von der Wahlkommission beschlossenen Bestimmungen über die Durchführung der Wahl, insbesondere über die Einzelheiten der Briefwahl, enthalten.

5. Die Wahlkommission hat Sorge dafür zu tragen, daß auch diejenigen Arbeitnehmer, die der Sprache oder der Sprachen nicht mächtig sind, in denen der Wahlauf Ruf abgefaßt ist, von dem Wahlauf Ruf Kenntnis nehmen können.

Artikel 15

1. Die Wahlkommission erstellt eine Wählerliste und legt diese gleichzeitig mit dem Wahlauf Ruf zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten bis zur Wahl im Betrieb aus. Der Vorstand der S. E. hat die für die Aufstellung der Wählerliste erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Wählerliste müssen bei der Wahlkommission spätestens zehn Tage nach der Auslegung erhoben werden. Die Wahlkommission entscheidet über die Einsprüche innerhalb einer Frist von fünf Tagen. Hat die Wahlkommission innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt der Einspruch als abgelehnt.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Hat die Wahlkommission dem Einspruch nicht entsprochen, so ist innerhalb einer Frist von fünf Tagen eine Beschwerde bei dem für den Betrieb zuständigen Gericht zulässig. Dieses entscheidet innerhalb einer Frist von drei Tagen in letzter Instanz.

Die gerichtliche Beschwerde hat in bezug auf die Fortsetzung des Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

3. Nur diejenigen Wahlberechtigten, die spätestens einen Tag vor der Wahl in die Wählerliste eingetragen worden sind, können an der Wahl teilnehmen.

Artikel 16

1. Die Wahlvorschläge sind der Wahlkommission innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach dem Erlass des Wahlaufufes vorzulegen. Den Wahlvorschlägen muß eine schriftliche Erklärung aller dort aufgeführten Kandidaten und ihrer Stellvertreter über die Annahme der Kandidatur beigefügt sein.

2. Die Wahlkommission hat zu prüfen, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Wahlvorschriften entsprechen. Sie hat gegebenenfalls diejenigen Gewerkschaften oder diejenigen Personen, die sie eingereicht haben, zu einer Anpassung der Wahlvorschläge an die Wahlvorschriften aufzufordern.

3. Sind innerhalb der Frist des Absatzes 1 keine Wahlvorschläge eingereicht worden, so hat die Wahlkommission dies unverzüglich in gleicher Weise wie die Wahlausschreibung bekanntzugeben und zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer von ihr festzusetzenden Nachfrist von mindestens fünf Tagen aufzufordern.

4. Wahlvorschläge, die den Wahlvorschriften entsprechen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nebeneinandergestellt und den Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahl bekanntgegeben. Rechtliche Einwände gegen die bekanntgegebenen Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntgabe bei der Wahlkommission erhoben werden. In der Bekanntgabe ist hierauf hinzuweisen.

5. Spätestens drei Tage vor der Wahl unterrichtet die Wahlkommission die Wahlberechtigten über die endgültig zur Wahl stehenden Wahlvorschläge und über die Art und Weise, wie die Wahlberechtigten ihr Stimmrecht ausüben können. Artikel 14 Abs. 5 dieses Anhangs gilt entsprechend.

c) Durchführung der Wahl

Artikel 17

1. Die Wahlkommission kann Wahlhelfer bestellen, die sie bei der Durchführung der Wahl unter ihrer Verantwortung unterstützen können.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Während der festgesetzten Dauer der Wahl hat stets mindestens ein Mitglied der Wahlkommission im Wahllokal zugegen zu sein und an Hand der Wählerliste die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe zu überwachen.

3. Die Wahlkommission nimmt die Stimmenauszählung und die Verteilung der Sitze vor und unterrichtet die Kandidaten, den Vorstand der S. E. und den Vorsitzenden des EBR, falls ein solcher bereits gewählt ist, über das Ergebnis der Wahl. Sie gibt dieses Ergebnis den Wahlberechtigten bekannt.

4. Gewerkschaften und Arbeitnehmer, deren Vorschläge zur Wahl stehen, können jeweils bis zu drei Vertrauenspersonen benennen, die bei der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung zugegen sein können.

Artikel 18

1. Alle Entscheidungen der Wahlkommission sowie das Ergebnis der Stimmenauszählung und der Berechnung der Sitzverteilung sind in einer vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten.

2. Eingaben an die Wahlkommission sind von dieser unverzüglich schriftlich zu bescheiden.

3. Nach Verkündung der Wahlergebnisse sind die Stimmzettel zu versiegeln und mit einer Abschrift die Wahl Niederschrift bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde bis zum Ablauf der Frist für eine Anfechtung der Wahl zu hinterlegen.

4. Eine Abschrift der Wahl Niederschrift ist dem Vorstand der S. E. oder, falls der EBR bereits besteht, dessen Vorsitzenden zu übermitteln. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden des neu gewählten EBR auszuhändigen.

Artikel 19

1. Das für den Betrieb zuständige Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen den für die Wahl festgesetzten Termin verschieben, wenn hierfür zwingende Gründe bestehen.

2. Den Antrag an das Gericht gemäß Absatz 1 können die Wahlkommission, eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft, eine Gruppe von Arbeitnehmern, die nach Artikel 3 zur Einbringung von Wahlvorschlägen berechtigt ist, oder der Vorstand der S. E. stellen.

3. Der ursprünglich für die Wahl festgesetzte Termin bleibt für die Wahlberechtigung der Arbeitnehmer und die Wählbarkeit der Kandidaten maßgeblich.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

ABSCHNITT III

Anfechtung der Wahl

Artikel 20

1. Die Wahl der Mitglieder des EBR kann bei dem für den Betrieb zuständigen Gericht angefochten werden, wenn gegen Wahlvorschriften verstoßen worden ist und durch den Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Die Wahl kann von einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft, dem Vorstand der S. E. oder einem Zehntel der in einem Betrieb wahlberechtigten Arbeitnehmer oder 100 Arbeitnehmern angefochten werden.
3. Die Wahlanfechtung ist nur innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet zulässig.
4. Bis zur rechtskräftigen Feststellung der Ungültigkeit der Wahl bleiben die gewählten Mitglieder des EBR im Amt.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Anhang III**Vorschriften über die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer
in den Aufsichtsrat**

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

1. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. werden durch Wahlmänner gewählt, wenn die S. E. und die von ihr abhängigen Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten mehr als einen Betrieb haben.
2. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer wählen in jedem Betrieb der S. E. und der von ihr abhängigen Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten je zwei Wahlmänner. Hat ein Betrieb mehr als 100 wahlberechtigte Arbeitnehmer, so wird dort zusätzlich für jede angefangene Hundertzahl je ein Wahlmann gewählt.
3. Hat die S. E. nur einen Betrieb, so werden die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes direkt gewählt.

Artikel 2

Wahlberechtigt für die Wahl nach Artikel 1 Abs. 2 und 3 sind alle Arbeitnehmer der S. E. und der von ihr abhängigen Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten, die an dem für die Wahl festgesetzten Tag das 16. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens vier Monaten dem Betrieb, in dem die Wahl stattfindet, angehören oder für ihn tätig sind.

ABSCHNITT II

Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer durch Wahlmänner*A. Wahl der Wahlmänner*

Artikel 3

1. Die Wahlmänner für die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. werden in den Betrieben der S. E. und der von ihr abhängigen Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten in geheimer und unmittelbarer Wahl entsprechend den Vorschriften der Artikel 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Anhangs II zu diesem Statut gewählt.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Sie müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Artikels 2 des genannten Anhangs erfüllen.

3. Wahlmänner und deren Stellvertreter unterliegen bis zum Abschluß der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der S. E. dem Kündigungsschutz des Artikels 112 dieses Statuts. Die Vorschriften des Artikels 113 finden entsprechend Anwendung.

Artikel 4

1. Der Vorstand der S. E. veröffentlicht im Hinblick auf die Wahl der Wahlmänner für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. spätestens zehn Tage nach der Gründung der S. E. oder, wenn Vertreter der Arbeitnehmer bereits in den Aufsichtsrat der S. E. gewählt worden sind, spätestens 100 Tage vor dem Ende von deren Amtszeit in allen Einrichtungen der S. E. eine Aufstellung aller Betriebe der S. E., in denen Wahlmänner gewählt werden.

2. Der Vorstand veröffentlicht ferner eine Aufstellung aller von der S. E. abhängigen Konzernunternehmen, in deren Betrieben Wahlmänner für die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat der S. E. zu wählen sind.

3. Die Geschäftsführungsorgane der Konzernunternehmen erstellen für den Bereich ihrer Betriebe die in Absatz 1 vorgesehene Aufstellung und veröffentlichen sie zu dem in Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkt. Der Vorstand der S. E. hat die Geschäftsführungsorgane der konzernabhängigen Unternehmen zu diesem Zweck spätestens sieben Tage vor diesem Zeitpunkt über die vorzubereitende Wahl zu unterrichten.

4. Auf die Aufstellungen nach Absatz 1 und 3 finden die Vorschriften des Artikels 9 Abs. 2 und 3 und des Artikels 10 des Anhangs II zu diesem Statut entsprechende Anwendung.

5. Ist streitig, ob ein Unternehmen von einer S. E. konzernabhängig ist, so nimmt dieses Unternehmen an Wahlen zum Aufsichtsrat der S. E. erst teil, wenn eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Sinne des Artikels 225 dieses Statuts über die Konzernzugehörigkeit vorliegt.

Artikel 5

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Wahlmänner werden in allen Betrieben der S. E. und der konzernabhängigen Unternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten spätestens 30 Tage nach dem Entstehen der S. E. Wahlkommission gebildet. Sind Arbeitnehmervertreter bereits in den Aufsichtsrat der S. E. gewählt worden, so werden die Wahlkommissionen spätestens 75 Tage vor dem Ende von deren Amtszeit gebildet.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Die Wahlkommissionen werden nach den Vorschriften des Artikels 11 des Anhangs II zu diesem Statut gebildet.

In konzernabhängigen Unternehmen treten deren Geschäftsführungsorgane an die Stelle des Vorstandes der S. E., soweit in jenen Vorschriften auf diesen Bezug genommen wird.

Die Vorschriften der Artikel 12 und 13 des Anhangs II gelten für die Wahlkommissionen entsprechend.

Artikel 6

1. Die Wahlkommissionen bestimmen im Einvernehmen mit dem Vorstand der S. E. oder mit der Geschäftsführungsorganen der von ihr konzernabhängigen Unternehmen für die in deren Betrieben durchzuführenden Wahlen den Zeitpunkt und die Dauer der Wahl. Die Wahl soll spätestens 75 Tage nach dem Entstehen der S. E. und, wenn Arbeitnehmervertreter bereits in den Aufsichtsrat der S. E. gewählt worden sind, spätestens 30 Tage vor dem Ende von deren Amtszeit stattfinden.

2. Im übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die Bestimmungen der Artikel 14, 15, 16, 17 und 18 des Anhangs II zu diesem Statut entsprechend.

3. Abweichend von Artikel 18 Abs. 4 des genannten Anhangs ist die Wahl Niederschrift nach Verkündung des Wahlergebnisses jedoch der zentralen Wahlkommission im Sinne des Artikels 14 auszuhändigen.

B. Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer

Artikel 7

1. Die Wahlmänner wählen die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. gemeinsam in geheimer Wahl. Sie sind in der Ausübung ihres Wahlrechts frei und an Weisungen nicht gebunden.

2. Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer können vom EBR, von den in den Betrieben der S. E. vertretenen Gewerkschaften, von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlmänner oder von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer der S. E. eingebracht werden.

3. Für die Wahl zum Aufsichtsrat einer S. E., die herrschendes Konzernunternehmen ist, können auch der Konzernbetriebsrat, die in den Betrieben der abhängigen Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten vertretenen Gewerkschaften oder mindestens ein Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer eines Konzernunternehmens Wahlvorschläge einbringen.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

4. Wahlvorschläge der Arbeitnehmer und Wahlvorschläge der Wahlmänner müssen von allen Personen, die sie unterstützen, unterzeichnet sein. Niemand darf mehrere Wahlvorschläge zugleich unterzeichnen.

Artikel 8

1. In einem Wahlvorschlag dürfen höchstens zweimal soviel Kandidaten benannt werden, wie Sitze im Aufsichtsrat von Vertretern der Arbeitnehmer zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

2. In einem Wahlvorschlag können höchstens doppelt soviel unternehmensfremde Kandidaten benannt werden wie nach Artikel 137 Abs. 2 unternehmensfremde Arbeitnehmervertreter zugelassen sind. Diese Kandidaten werden auf den Wahlvorschlägen besonders gekennzeichnet.

3. Kein Kandidat und kein Stellvertreter darf auf mehreren Wahlvorschlägen gleichzeitig aufgeführt werden.

Artikel 9

1. Ist nur ein Vertreter der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat zu wählen, so ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

2. Entfallen auf zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so findet für diese Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch dieser Wahlgang keine Mehrheit für einen Kandidaten, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Artikel 10

1. Sind mehr als ein Vertreter zum Aufsichtsrat zu wählen und sind mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht worden, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

2. Jeder an der Wahl teilnehmende Wahlmann kann seine Stimme für einen Wahlvorschlag abgeben.

3. Jeder Wahlmann kann zusätzlich für einen Kandidaten, der auf dem von ihm gewählten Wahlvorschlag aufgeführt ist, eine Vorzugsstimme abgeben.

4. Stimmt ein Wahlmann für einen Kandidaten, so gilt dies als Stimme für den Wahlvorschlag, auf dem dieser Kandidat aufgeführt ist, und als Vorzugsstimme für den bezeichnenden Kandidaten.

Artikel 11

1. Bei Verhältniswahl werden die Sitze im Aufsichtsrat auf die eingebrachten Wahlvorschläge nach dem in Artikel 6 Abs. 1 des Anhangs II zu diesem Statut festgelegten Verfahren vergeben.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Wenn die niedrigste für die Zuteilung eines Sitzes in Betracht kommende Teilzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, findet Artikel 6 Abs. 2 des Anhangs II entsprechende Anwendung.

3. Die Sitze, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, werden den dort aufgeführten Kandidaten nach der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag zugeteilt, sofern sich nicht aus der Anzahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Vorzugsstimmen eine abweichende Reihenfolge ergibt.

Entfällt jedoch ein Sitz auf einen unternehmensfremden Kandidaten und sind die den einzelnen Wahlvorschlägen zuvor zugeteilten Sitze bereits auf die nach Artikel 137 Abs. 2 zugelassene Anzahl von unternehmensfremden Personen entfallen, so wird dieser Kandidat bei der Vergabe des Sitzes durch den auf demselben Wahlvorschlag nachfolgenden unternehmensangehörigen Kandidaten ersetzt.

4. Enthält ein Wahlvorschlag nicht genügend Kandidaten, um die auf ihn entfallenden Sitze für Vertreter zu besetzen, so werden die nicht besetzten Sitze auf die übrigen Wahlvorschläge nach Maßgabe der auf sie gemäß Absatz 1 entfallenden Teilzahlen verteilt.

Artikel 12

1. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die entweder auf Grund ihres Listenplatzes oder auf Grund von Vorzugsstimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Entfällt dabei jedoch ein Sitz auf einen unternehmensfremden Kandidaten und sind zuvor bereits auf die nach Artikel 137 Abs. 2 zugelassene Anzahl von unternehmensfremden Personen Sitze entfallen, so wird dieser Kandidat bei der Vergabe des Sitzes durch den noch nicht berücksichtigten unternehmensangehörigen Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl ersetzt.

2. Entfällt auf einen oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und stehen nicht für alle Kandidaten Sitze zur Verfügung, so entscheidet zwischen ihnen eine Stichwahl über die Zuteilung des oder der zu vergebenden Sitze. Bringt auch die Stichwahl keine Entscheidung, so entscheidet das Los.

Artikel 13

1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

2. Ein Stimmzettel, der nicht gemäß diesen Wahlvorschriften ausgefüllt worden ist, ist ungültig.

Artikel 14

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

S. E. durch die Wahlmännerversammlung obliegt einer zentralen Wahlkommission.

2. Die zentrale Wahlkommission besteht aus den Vorsitzenden der Wahlkommissionen, die in den drei Betrieben mit der höchsten Anzahl von Arbeitnehmern zur Wahl der Wahlmänner gebildet worden sind. Werden nur in zwei Betrieben Wahlmänner gewählt, so wird neben den beiden Vorsitzenden das älteste Mitglied der Wahlkommission aus dem Betrieb mit der höchsten Zahl von Arbeitnehmern Mitglied der zentralen Wahlkommission.

3. Die zentrale Wahlkommission tritt spätestens 80 Tage nach Entstehen der S. E. oder, wenn Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der S. E. bereits gewählt sind, spätestens 25 Tage vor dem Ende von deren Amtszeit an dem Ort zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, an dem die S. E. ihre tatsächliche Geschäftsleitung hat. Sie kann für ihre Sitzungen einen anderen Ort bestimmen, wenn dies für die Durchführung der Wahl zweckmäßig ist.

4. Im übrigen findet Artikel 13 des Anhangs II zu diesem Statut entsprechende Anwendung.

Artikel 15

1. Wird die zentrale Wahlkommission nicht innerhalb der Frist des Artikels 14 Abs. 3 gebildet, so kann das zuständige Gericht auf Antrag die für ihre Bestellung erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Das Gericht kann auch Mitglieder einer Wahlkommission, die ihre Pflichten verletzt, ihres Amtes entheben und in dringenden Fällen neue Mitglieder bestellen. Das Gericht kann auch unternehmensfremde Personen zu Mitgliedern der Wahlkommission bestellen.

2. Der Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 kann von einer in den Betrieben der S. E. oder der von ihr konzernabhängigen Unternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten vertretenen Gewerkschaft oder von drei Wahlmännern oder vom Vorstand der S. E. gestellt werden.

3. Zuständiges Gericht für Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 ist das Gericht des Ortes, an dem die zentrale Wahlkommission zusammentritt.

Artikel 16

1. Die zentrale Wahlkommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand der S. E. den Zeitpunkt des Zusammentretens der Wahlmännerversammlung und den Sitzungsort. Die Wahlmännerversammlung soll spätestens 100 Tage nach dem Entstehen der S. E. zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zusammentreten. Sind Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat der S. E. bereits gewählt worden, so soll die spätestens zehn Tage vor dem Ende von deren Amtszeit zusammentreten.

2. Die zentrale Wahlkommission hat die Wahlmänner spätestens zehn Tage vor dem für die Wahl-

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

männerversammlung festgesetzten Zeitpunkt schriftlich einzuberufen.

Die Einberufung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den nach Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt und den Sitzungsort der Wahlmännerversammlung;
- b) die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der zentralen Wahlkommission und deren Anschrift an dem Ort, an dem sie zusammentritt;
- c) die Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeitnehmer unter Angabe der Zahl der Vertreter, die nach Artikel 137 Abs. 2 unternehmensfremd sein können.

Der Einberufung ist ferner eine Abschrift der nach Artikel 17 dieses Anhangs erstellten Wahlmännerliste beizufügen.

3. Die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Angaben sowie Abschriften der Wahlmännerliste werden gleichzeitig den auf Betriebsebene gebildeten Wahlkommissionen übermittelt und von diesen zusammen mit einem Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen spätestens acht Tage vor dem Zusammentreten der Wahlmännerversammlung in den Betrieben veröffentlicht. Der Aufruf muß außerdem die für die Wahlvorschläge geltenden Bestimmungen enthalten. Artikel 14 Abs. 5 des Anhangs II zu diesem Statut gilt für die betrieblichen Wahlkommissionen entsprechend.

Artikel 17

1. Die zentrale Wahlkommission erstellt eine Liste aller Wahlmänner und ihrer Stellvertreter unter Angabe ihrer Anschrift in den Betrieben, in denen sie gewählt worden sind.

2. Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wahlmännerliste müssen spätestens zu Beginn der Wahlmännerversammlung bei der zentralen Wahlkommission erhoben werden. Die zentrale Wahlkommission entscheidet unverzüglich über diese Einsprüche.

3. An Abstimmungen der Wahlmännerversammlung kann nur teilnehmen, wer in die Wahlmännerliste eingetragen worden ist.

Artikel 18

1. Wahlvorschläge der Wahlmänner werden von der zentralen Wahlkommission bis zu einem von ihr zu Beginn der Sitzung der Wahlmännerversammlung bekanntzugebenden Zeitpunkt entgegengenommen. Der Zeitpunkt muß so bestimmt sein, daß für die Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens drei Stunden zur Verfügung stehen. Auf die Einhaltung dieser Frist kann von den Wahlmännern einstimmig verzichtet werden.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Andere Wahlvorschläge müssen bei der zentralen Wahlkommission spätestens am Tage vor dem Zusammentreten der Wahlmännerversammlung eingereicht werden.
3. Den Wahlvorschlägen muß eine schriftliche Erklärung aller dort aufgeführten Kandidaten und Stellvertreter beigefügt sein, daß sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.
4. Die Wahlvorschläge, die nicht von Wahlmännern eingebracht worden sind, müssen außerdem einen Vertreter benennen, der den Wahlvorschlag vor der Wahlmännerversammlung vertreten kann und der insbesondere dazu ermächtigt ist, den Wahlvorschlag zu ändern, mit anderen zu verbinden oder zurückzuziehen.
5. Ein Wahlvorschlag, der keinen Vertreter vor der Wahlmännerversammlung benennt oder dessen benannter Vertreter vor der Wahlmännerversammlung nicht erscheint, gilt als nicht eingebracht, wenn nicht ein Wahlmann seine Vertretung übernimmt.
6. Die zentrale Wahlkommission hat zu prüfen, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Wahlvorschriften entsprechen. Sie hat gegebenenfalls die Wahlmänner oder die Vertreter derjenigen Gewerkschaften und Personen, die sie eingereicht haben, zu einer Anpassung der Wahlvorschläge aufzufordern.

Artikel 19

1. Die zentrale Wahlkommission leitet die Beratungen der Wahlmännerversammlung.
2. Die Wahlmännerversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Wahlmänner eingeladen worden sind und die Hälfte von ihnen anwesend oder durch ihre Stellvertreter vertreten ist.
3. Die zentrale Wahlkommission stellt nach Ablauf der gemäß Artikel 18 bestimmten Frist die Wahlvorschläge, die den Wahlvorschriften entsprechen, zur Abstimmung und unterrichtet die Wahlmänner über die Art und Weise, wie sie ihr Stimmrecht ausüben.
4. Die Wahlkommission trifft die nötigen Vorkehrungen für die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe.
5. Sie nimmt die Stimmauszählung und die Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der S. E. vor und unterrichtet die Wahlmännerversammlung, die Kandidaten, den Aufsichtsrat und den Vorstand der S. E. sowie die wahlberechtigten Arbeitnehmer über den Ausgang der Wahl.

Artikel 20

1. Alle Entscheidungen der zentralen Wahlkommission, das Ergebnis der Stimmauszählung und der

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Berechnung der Sitzverteilung sowie der Hergang der Wahlmännerversammlung sind in einer Wahl-niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der zentralen Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlmännerliste ist der Nieder-schrift als Bestandteil beizufügen.

2. Nach Verkündung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel zu versiegeln und mit einer Abschrift der Wahl-niederschrift bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde bis zum Ablauf der Frist für eine Anfechtung der Wahl zu hinterlegen.

3. Eine Abschrift der Wahl-niederschrift ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der S. E. auszuhän-digen.

Artikel 21

1. Das zuständige Gericht kann auf Antrag den für die Wahl festgesetzten Termin verschieben, wenn hierfür zwingende Gründe bestehen.

2. Den Antrag nach Absatz 1 kann die zentrale Wahlkommission, eine Gewerkschaft oder eine Gruppe von Wahlmännern oder Arbeitnehmern, die nach Artikel 7 zur Einbringung von Wahlvorschlä- gen berechtigt sind, oder der Vorstand der S. E. stellen.

3. Zuständig ist das Gericht des Ortes, an dem die zentrale Wahlkommission zusammentritt.

C. Anfechtung der Wahl

Artikel 22

1. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Auf-sichtsrat der S. E. kann bei dem für den Ort, an dem die Wahlkommission zusammentritt, zuständigen Gericht angefochten werden, wenn gegen Wahlvor-schriften verstoßen worden ist und durch den Ver-stoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflußt werden konnte.

2. Zur Anfechtung berechtigt sind eine Organisa-tion oder eine Gruppe von Wahlmännern oder Ar-beitnehmern, die zur Einbringung von Wahlvor-schlägen berechtigt sind, sowie der Vorstand der S. E.

3. Die Wahlanfechtung ist nur innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahl-ergebnisses an gerechnet zulässig.

4. Bis zur rechtskräftigen Feststellung der Ungül-tigkeit der Wahl bleiben die gewählten Vertreter der Arbeitnehmer im Amt.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

ABSCHNITT III

Unmittelbare Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer

Artikel 23

1. Findet eine direkte Wahl gemäß Artikel 1 Abs. 3 dieses Anhangs statt, so werden die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. in dem betreffenden Betrieb von allen wahlberechtigten Arbeitnehmern in geheimer Wahl gewählt.
2. Wahlvorschläge können von den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften sowie von den wahlberechtigten Arbeitnehmern eingebracht werden.
3. Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten des Betriebes oder von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet werden. Kein Wahlberechtigter darf mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig unterzeichnen.
4. Die Wahlvorschläge müssen den Voraussetzungen des Artikels 8 dieses Anhangs entsprechen.

Artikel 24

1. Ist nur ein Vertreter der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat zu wählen, so findet Artikel 9 dieses Anhangs Anwendung.
2. Sind mehr als ein Vertreter zum Aufsichtsrat zu wählen und sind mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht worden, so finden Artikel 10 und Artikel 11 Anwendung.
3. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden, so finden Artikel 12 Abs. 1 und 2 Anwendung. Entfällt auf einen oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und stehen nicht für alle Kandidaten Sitze zur Verfügung, so entscheidet zwischen ihnen das Los über die Zuteilung des oder der zu vergebenden Sitze.
4. Für die Stimmabgabe gilt Artikel 13 entsprechend.

Artikel 25

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird in dem Betrieb, in dem die Vertreter der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat der S. E. zu wählen sind, spätestens 30 Tage nach dem Entstehen der S. E. eine Wahlkommission gebildet. Sind Arbeitnehmervertreter bereits in den Aufsichtsrat der S. E. gewählt worden, so wird die Wahlkommission spätestens 75 Tage vor dem Ende von deren Amtszeit gebildet.
2. Die Wahlkommission wird nach den Vorschriften des Artikels 11 des Anhangs II zu diesem Statut

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

gebildet. Die Vorschriften der Artikel 12 und 13 des genannten Anhangs gelten für die Wahlkommission entsprechend.

Artikel 26

1. Die Wahlkommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand der S. E. oder mit den Geschäftsführungsorganen der von ihr abhängigen Unternehmen den Zeitpunkt und die Dauer der Wahl. Die Wahl soll spätestens 75 Tage nach dem Entstehen der S. E. und, wenn Arbeitnehmervertreter bereits in den Aufsichtsrat der S. E. gewählt worden sind, spätestens 30 Tage vor dem Ende von deren Amtszeit stattfinden.
2. Im übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die Bestimmungen der Artikel 14, 15, 16, 17, 18 und 19 des Anhangs II zu diesem Statut entsprechend.
3. Für die Anfechtung der Wahl gilt Artikel 22 dieses Anhangs entsprechend.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Anhang IV

Anhang zur Verordnung des Rates Nr. ...
über das Statut für Europäische
Aktiengesellschaften

Sanktionen bei Verstößen gegen das Statut

Unter Strafandrohung zu stellen ist:

Mit Strafe oder mit Geldbuße zu bedrohen ist:

- | | |
|---|------------------------------|
| <p>I. Wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder eines sonstigen leitenden Organs einer Gründungsgesellschaft in dem Gründungsbericht oder seinen Anlagen über</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Höhe des Kapitals sowie den Nennwert und die Anzahl der Aktien, — die Bewertung der Sacheinlagen und deren Herkunft, — die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Gründung gemacht wurden, — Vorrechte und Vorteile, die Personen gewährt werden, die an der Gründung beteiligt waren <p>vorsätzlich falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt;</p> | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>II. wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer S. E. zum Zwecke der Eintragung einer Erhöhung oder einer Herabsetzung des Kapitals der S. E. vorsätzlich falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt;</p> | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>III. wer vorsätzlich Aktien ausgibt, bevor auf sie der Nennbetrag voll geleistet ist;</p> | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>IV. wer vorsätzlich zur Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung Aktien eines anderen benutzt, die er sich zu diesem Zweck durch Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile verschafft hat, oder wer einem anderen Aktien zu dem bezeichneten Zweck gegen Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile überläßt;</p> | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>V. wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats in dem Jahresabschluß oder Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß oder in dem Lagebericht oder Konzernlagebericht oder Teilkonzernbericht vorsätzlich falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt;</p> | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>VI. wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats durch vorsätzliches Handeln oder Unterlassen bewirkt, daß falsche oder unvollständige Angaben dem Prüfungsbericht zugrunde gelegt werden;</p> | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>VII. wer als Prüfer vorsätzlich einen falschen oder einen unvollständigen Prüfungsbericht erstellt;</p> | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |

Ursprünglicher Vorschlag

VIII. Wer es vorsätzlich unterläßt, die Förmlichkeiten zu erfüllen, die Abänderungen zu veranlassen oder die Erklärungen abzugeben, die ihm nach Artikel 82 des Statuts obliegen.

Geänderter Vorschlag

VIII. Wer vorsätzlich die ihm nach Artikel 46 a oder Artikel 82 obliegenden Pflichten verletzt;

IX. wer vorsätzlich die ihm nach dem Statut obliegenden Geheimhaltungspflichten verletzt;

X. wer vorsätzlich die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. oder der Mitglieder des EBR oder des Konzernunternehmensrat behindert oder verfälscht, oder wer diese Wahlen durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst;

XI. wer rechtswidrig die Bezeichnung „Europäische Aktiengesellschaft“ oder die Abkürzung „S. E.“ oder eine andere Bezeichnung oder Abkürzung gebraucht, die zu Verwechslungen mit dieser Bezeichnung und Abkürzung führen kann;

XII. wer im Namen der S. E. Schriftstücke in den Rechtsverkehr bringt, die nicht den Anforderungen des Artikels 10 des Statuts entsprechen.

Erläuterungen

I. Einleitung

Zu dem Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften haben das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß Stellung genommen. Mit Rücksicht auf diese Stellungnahmen hat die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 2 des Vertrages über die Errichtung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geändert.

Sie hat dabei zugleich die durch den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland notwendig gewordenen Anpassungen vorgenommen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind die Bestimmungen des Vorschlags weiter mit den zwischenzeitlich von der Kommission vorgelegten Vorschlägen zur Koordinierung der gesellschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen nationalen Rechts und mit den von der Kommission vorgenommenen Änderungen ihrer früheren Vorschläge auf diesem Gebiet abgestimmt worden. Die Bestimmungen des Vorschlags wurden auch in Einklang gebracht mit den Arbeiten zur Schaffung eines europäischen Rechts durch Übereinkommen, insbesondere mit dem Entwurf eines Übereinkommens über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften, der von den Regierungssachverständigen der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 220 Abs. 3 des EWG-Vertrages ausgearbeitet worden ist.

Diese Abstimmung ist erforderlich, damit vergleichbare Sachverhalte in den koordinierten Gesetzen der Mitgliedstaaten oder in den zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen nicht anders geregelt werden als im Statut für Europäische Aktiengesellschaften, ohne daß dafür eine Rechtfertigung bestünde.

Schließlich wurden die zahlreichen Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände und Gewerkschaftsorganisationen zu dem Kommissionsvorschlag und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Statut für Europäische Aktiengesellschaften berücksichtigt.

Die Änderungen werden nachstehend erläutert. Umstellungen und Umgruppierungen von Vorschriften sind bei den einzelnen Artikeln kenntlich gemacht worden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

TITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Der Zugang zur Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erweitert worden.

Für drei Gründungsarten wurde das Mindestkapital wesentlich gesenkt.

Die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft soll darüber hinaus auch Unternehmen in anderen Rechtsformen als der Aktiengesellschaft offenstehen.

Artikel 2

1. Zugang zur Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft sollen nunmehr außer den Aktiengesellschaften nicht nur die vom Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß in erster Linie erwähnten Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, sondern auch andere Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit und sonstige juristische Personen, die in der Gemeinschaft wirtschaftlich tätig sind, erhalten.

2. Eine weitergehende Öffnung des Zugangs erscheint gegenwärtig nicht angezeigt.

Die Gründung einer S.E. durch Verschmelzung und durch Errichtung einer Holdinggesellschaft muß weiterhin Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft vorbehalten bleiben. Der mit diesen Gründungsarten verbundene Aktienumtausch (Artikel 21 und 29) ist nur bei Gründungsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft praktisch durchführbar.

In Irland und im Vereinigten Königreich können alle Unternehmen in der Rechtsform der „company limited by shares“, also auch „private companies“, an der Gründung einer S.E. durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft teilnehmen. Die „private companies“ unterscheiden sich von den anderen „limited companies“ nicht in einer

Weise, die eine unterschiedliche Behandlung sachgerecht erscheinen ließe.

3. Außer der Erweiterung des Zugangs auf Unternehmen in anderen Rechtsformen als die Aktiengesellschaft ist auch die Forderung nach einer Öffnung des Zugangs für Unternehmen erhoben worden, die sich bereits vor Inkrafttreten des Statuts auf europäischer Ebene zusammengeschlossen haben.

Eine derartige Änderung würde ein besonderes Verfahren erforderlich machen, um zu überprüfen, ob die wirtschaftlichen Tatbestandsmerkmale für die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft erfüllt worden sind. Dies würde erhebliche Umgestaltungen des ursprünglichen Vorschlages erforderlich machen und zu großen technischen Schwierigkeiten führen. Deshalb sollen für die Gründung einer S. E. auch weiterhin nur rechtliche Tatbestandsmerkmale maßgeblich sein.

4. Der Wirtschaftsausschuß des Europäischen Parlaments hat nachdrücklich eine noch weitergehende Öffnung des Zugangs zur Europäischen Aktiengesellschaft verlangt. Eine Europäische Aktiengesellschaft soll nach seinen Vorstellungen auch von natürlichen Personen gegründet werden können.

Die S. E. ist jedoch nach ihrer dem Kommissionsvorschlag zugrunde liegenden und vom Europäischen Parlament gebilligten Zielsetzung ein Integrationsmittel für bestehende Unternehmen. Sie soll eine Lücke schließen, die sich aus der Verankerung der Organisationsformen in nationalen Rechtsordnungen für eine Zusammenarbeit der Unternehmen ergibt. Durch die beschränkte Reichweite der nationalen Rechtsordnungen, deren Geltung an den innergemeinschaftlichen Grenzen endet, fehlt es an einem geeigneten Instrument für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Die Europäische Aktiengesellschaft soll diese Zusammenarbeit in einer gefestigten, den Ausmaßen des Gemeinsamen Marktes entsprechenden und von den nationalen Rechten unabhängigen Organisationsform ermöglichen.

Hierfür besteht ein vorrangiges wirtschaftliches Bedürfnis in der Gemeinschaft.

Für Neugründungen von Unternehmen reichen die nationalen Instrumente zunächst als Organisationsform aus.

5. Absatz 3 behandelt die Frage, in welchem Umfang die Gründungsgesellschaften und die an der Gründung einer S. E. teilnehmenden juristischen Personen aufgrund des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen vom 29. Februar 1968 anerkannt sein müssen.

Für eine S. E. müssen die Folgen, die sich aus der Nichtanerkennung einer Gründungsgesellschaft durch einen Mitgliedstaat ergeben, so eng wie möglich begrenzt werden. Der Vorschlag stellt es deshalb darauf ab, daß nur diejenigen Mitgliedstaaten die Gründungsgesellschaften und sonstigen an der Gründung teilnehmenden juristischen Personen aufgrund des Anerkennungs-Übereinkommens vom 29. Februar 1968 anerkannt haben müssen, deren

Rechtsordnung eine an der Gründung beteiligte Gesellschaft oder juristische Person unterliegt.

Artikel 3

Absatz 1 regelt die Teilnahme einer schon bestehenden S. E. an der Gründung einer S. E. durch Verschmelzung und Errichtung einer Holdinggesellschaft; Absatz 2 betrifft die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft. Diese Änderung ergibt sich aus der Neufassung des Artikels 2.

Absatz 4 erfaßt den Fall, daß neben einer S. E. Gründungsgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten an der Gründung einer anderen S. E. teilnehmen. In diesem Fall muß die Anerkennung der Gründungsgesellschaften nationalen Rechts parallel zu Artikel 2 Abs. 3 geregelt werden.

Artikel 4

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben sich für eine Herabsetzung des Mindestkapitals eingesetzt. Die Kommission folgt dem Europäischen Parlament. Sie hat dabei auch das bei Verschmelzung und Gründung einer Holdinggesellschaft erforderliche Kapital gesenkt, um das Gefälle zwischen dem Mindestkapital bei den verschiedenen Gründungsarten nicht zu groß werden zu lassen.

Artikel 5

Die Kommission hält an ihrem Vorschlag, der Europäischen Aktiengesellschaft die Möglichkeit des Mehrfachsitzes einzuräumen, fest. Die rechtlichen Bedenken, die das Europäische Parlament dazu bewegen haben, gegen diese Möglichkeit Stellung zu nehmen, sind nach Auffassung der Kommission nicht so erheblich, daß sie die mit einem Mehrfachsitz verbundenen Vorteile aufheben können.

Die Kommission hat die Möglichkeit der Wahl eines Mehrfachsitzes vorgesehen, um den psychologischen Schwierigkeiten zu begegnen, die sich daraus ergeben können, daß die an der Gründung einer S. E. beteiligten Gesellschaften durch Name und Tradition eng mit dem Land ihres jeweiligen Sitzes verknüpft sind. Der Wegfall dieser Möglichkeit würde den europäischen Charakter der neuen Rechtsform erheblich einschränken.

Probleme entstehen aus der Zulässigkeit des Mehrfachsitzes nur in Rechtsstreitigkeiten, die die inneren Angelegenheiten der Gesellschaften betreffen (z. B. die Aufhebung von Hauptversammlungsbeschlüssen) und in denen untereinander abweichende Entscheidungen mehrerer zuständiger Gerichte vermieden werden müssen.

Das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 enthält in Artikel 16 für solche gesellschaftsinternen Streitigkeiten eine ausschließliche Zuständigkeitsregel für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft. Die hieraus herrührenden Kompetenz-

konflikte werden jedoch durch Anwendung der in Artikel 23 des Übereinkommens enthaltenen Bestimmung gelöst, wonach sich das zuletzt angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären hat.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Zweifelsfragen bei der Anwendung des genannten Übereinkommens, insbesondere seiner Artikel 16 und 53, auf eine Europäische Aktiengesellschaft wurden darüber hinaus die Artikel 10 a, 10 b und 10 c eingeführt, auf deren Erläuterung Bezug genommen wird.

Artikel 6

1. Die Unwiderleglichkeit der Vermutungen des Absatzes 2, mit deren Hilfe aus einfachen Tatbeständen das Bestehen eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Absatzes 1 erschlossen werden kann, ist entsprechend dem Wunsch des Europäischen Parlaments, jedoch entgegen der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, beibehalten worden.

2. Die Reichweite der in Absatz 2 enthaltenen Vermutungstatbestände soll künftig auch „mittelbare“ Möglichkeiten der Einflußnahme erfassen. Die Vermutungstatbestände werden damit auf Fälle erweitert, in denen ein Unternehmen zwar nicht allein, wohl aber mit Hilfe anderer abhängiger Unternehmen oder vorgeschobener Personen über die in Absatz 2 erwähnten Einflußmöglichkeiten verfügen kann.

3. Die im ursprünglichen Absatz 2 Buchstabe c aufgestellte unwiderlegliche Vermutung der Abhängigkeit bei Ausübung des beherrschenden Einflusses aufgrund von Verträgen ist dem Wunsch des Europäischen Parlaments entsprechend entfallen. Sie ist jedoch, insoweit entgegen der Auffassung des Parlaments, nicht als widerlegliche Vermutung in Absatz 3 aufgenommen worden, da sie im Unterschied zu den anderen Vermutungen das Merkmal des beherrschenden Einflusses im Sinne des Absatzes 1 nur wiederholt und deshalb dessen Ermittlung in keiner Weise erleichtern kann.

Die Vermutung in Absatz 3 und die Zurechnungsvorschrift des Absatzes 4 sind redaktionell geändert worden.

Absatz 3 wird parallel zur Regelung in Absatz 2 auf Fälle erstreckt, in denen der Einfluß mittelbar über Kapitalanteile in der Hand eines anderen abhängigen Unternehmens ausgeübt wird.

4. Durch diese Einbeziehung mittelbaren Einflusses in die Regelung des Absatzes 3 ist der diesen Fall regelnde Satz des Absatzes 4 überflüssig geworden, so daß nur noch die in dessen zweiten Satz enthaltene Zurechnungsvorschrift beibehalten zu werden braucht.

Artikel 7

Die Vorschrift ist entgegen der Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses beibehalten worden. Sie ist wichtig für die Grenzziehung zwischen

dem Statut und den nationalen Rechtsordnungen, in denen sich die S. E. bewegen muß.

Zur Klarstellung wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b angeführten gemeinsamen Regeln und allgemeinen Grundsätze der Rechte der Mitgliedstaaten bei der Auslegung des Statuts als dessen Bestandteile gelten. Eine derartige Rezeption von gemeinsamen Grundsätzen des nationalen Rechts durch das Gemeinschaftsrecht ist diesem keineswegs fremd.

Ein Beispiel hierfür bildet die Regelung der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft in Artikel 215 des EWG-Vertrages.

Artikel 8

Absatz 1 ist ergänzt worden durch einen Hinweis auf die beim Europäischen Handelsregister zu hinterlegenden Schriftstücke. Dies schien im Hinblick auf die an eine solche Hinterlegung anknüpfenden Regelungen der Absätze 3 und 4 sachgerecht.

Absatz 3 ist ergänzt worden durch eine vom Europäischen Parlament gewünschte Pflicht zur Hinterlegung von Zweitschriften der beim Europäischen Handelsregister hinterlegten Schriftstücke bei der Zweigstelle in dem Mitgliedstaat, in dem die S. E. ihren Sitz hat.

Artikel 9

Entsprechend dem Wunsch des Parlaments soll aus dem Kreis der in Absatz 1 angeführten Gesellschaftsblätter, an deren Veröffentlichungen Rechtsfolgen geknüpft sind (Artikel 9 a Abs. 3), die Tageszeitung herausgenommen werden, um das Risiko fehlerhafter Veröffentlichungen zu vermeiden.

Außerdem ist bestimmt worden, daß die Veröffentlichung im Amtsblatt nur in deren Originalsprache verbindlich sein soll. Eine solche Bestimmung gilt z. B. auch für die Ausschreibung öffentlicher Bauaufträge. Sie dient dem Zwecke, die aus mißverständlichen Übersetzungen herrührenden Unsicherheiten des Rechtsverkehrs zu vermeiden.

Artikel 9 a

Die Vorschriften des Artikels 9 a lehnen sich eng an Artikel 3 der ersten Richtlinie zur Koordinierung gesellschaftsrechtlicher Schutzbestimmungen an. Die Einfügung geht auf eine Anregung der fachlichen Gruppe für Wirtschaftsfragen des Wirtschafts- und Sozialausschusses zurück. Diese hat sich in ihrem Bericht dafür ausgesprochen, für die S. E. eine zusammenhängende Publizitätsregelung zu treffen.

Artikel 10

Der Text ist lediglich redaktionell überarbeitet worden.

Artikel 10 a, 10 b, 10 c

1. Das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Ent-

scheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 findet ohne weiteres auf Rechtsstreitigkeiten, die eine S. E. betreffen, Anwendung. Dies gilt insbesondere für Artikel 16 Ziffer 2, der die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Sitzstaates der Gesellschaften oder juristischen Personen für Klagen vorsieht, welche deren Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung oder die Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben. Dies gilt ferner für Artikel 53, der den Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen für die Anwendung des Übereinkommens dem Wohnsitz gleichstellt.

Zweifelsfragen könnten sich allerdings im Falle des Mehrfachsitzes und der daraus herrührenden ausschließlichen Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten bei der Anerkennung einer Entscheidung im Vollstreckungsstaat ergeben, wenn sich dort einer der Sitze befindet und die Entscheidung von einem Gericht getroffen wurde, das ebenfalls ausschließlich zuständig ist.

2. Um jede Schwierigkeit und jeden Zweifel zu vermeiden, erscheint eine ausdrückliche Bestimmung sachgerecht, daß nur der satzungsmäßige Sitz und nicht auch gegebenenfalls ein tatsächlicher Sitz bei Anwendung des vorgenannten Übereinkommens heranzuziehen ist, obwohl dies bereits aus Artikel 7 Abs. 1 des Statuts folgt (Artikel 10 a).

3. Außerdem ist es geboten, im Falle des Mehrfachsitzes und der daraus herrührenden ausschließlichen Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten die Regelung der im Zusammenhang stehenden Klagen gegenüber dem Text von Artikel 22 des vorgenannten Übereinkommens zu verstärken.

Zwei Änderungen sind notwendig: Zum einen muß das später angerufene Gericht verpflichtet werden, seine Entscheidung auszusetzen, wenn es sich nicht für unzuständig erklärt. Zum anderen muß der Sachzusammenhang auch dann zur Aussetzung der Entscheidung führen, wenn die Klagen nicht im selben Rechtszug anhängig sind. Im Unterschied zur Unzuständigkeitserklärung führt die Aussetzung nämlich nicht dazu, den Parteien einen Rechtszug zu nehmen. Darüber hinaus ist es für eine Europäische Aktiengesellschaft mit Sitzen in mehreren Staaten sehr wichtig, jeden Widerspruch zwischen Entscheidungen zu vermeiden (Artikel 10 b).

Im übrigen findet Artikel 22 des Übereinkommens vom 27. September 1968 vollständig Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Definition des Sachzusammenhangs. Artikel 23 dieses Übereinkommens über die Rechtshängigkeit bei Klagen, für die die ausschließliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte gegeben ist, findet selbstverständlich Anwendung, ohne daß eine besondere Bestimmung für die Europäische Aktiengesellschaft notwendig wäre.

4. Ferner erscheint es sachgerecht, auch ausdrücklich jede Möglichkeit der Nichtanerkennung im Vollstreckungsstaat aus dem Grunde auszuschließen, die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte sei durch ein ebenfalls ausschließlich zuständiges Ge-

richt eines anderen Mitgliedstaates verkannt worden (Artikel 10 c).

TITEL II

Gründung

Der Titel II ist weitgehend an die Vorschriften des geänderten Vorschlags einer dritten Richtlinie zur Koordinierung der Schutzvorschriften bei Fusionen von Aktiengesellschaften (KOM/72/1668 vom 4. Januar 1973) und dem aufgrund Artikel 220 des EWG-Vertrags ausgearbeiteten Entwurfs eines Übereinkommens über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften (abgedruckt als Beilage 13/73 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften) angeglichen worden. Das gilt besonders für den ersten und zweiten Abschnitt. Damit wurde den Wünschen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Rechnung getragen.

Ein Rechtsvorgang wie die Verschmelzung von Aktiengesellschaften soll sich in der Gemeinschaft überall soweit wie möglich unter gleichen Bedingungen vollziehen, gleichgültig ob nationales oder gemeinschaftliches Recht anzuwenden ist.

Bei der Neufassung ist angestrebt worden, in den Vorschriften über die einzelnen Gründungsarten eine zusammenhängende Darstellung aller bei den einzelnen Gründungsarten zu erfüllenden Förmlichkeiten zu geben.

In dem Abschnitt „Allgemeines“ werden nur noch die Vorschriften beibehalten, die ohne jede Ergänzung oder Einschränkung bei allen Gründungsarten anwendbar sind. Dies sind insbesondere die Vorschriften über die Satzung und die Gründungskontrolle durch den Europäischen Gerichtshof sowie über die an die Gründungsprüfer zu stellenden Anforderungen.

Die Vorschriften des zweiten Abschnitts über die Gründung durch Verschmelzung sind insbesondere ergänzt worden durch eine Regelung über die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer (Artikel 23 a bis 23 d; vgl. Artikel 6 des Vorschlags einer dritten Richtlinie).

Die Vorschriften des dritten Abschnitts über die Gründung durch Errichtung einer Holdinggesellschaft konnten durch stärkere Ausnutzung der Möglichkeit der Verweisung auf Parallelvorschriften der Verschmelzung gestrafft werden.

In den Regelungen über die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft im vierten Abschnitt und einer Tochtergesellschaft im fünften Abschnitt mußte sichergestellt werden, daß auch bei dieser Gründungsart die erforderlichen Schutzgarantien gewährt werden, falls das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens der Gründungsgesellschaften in eine gemeinsame Tochtergesellschaft eingebracht wird.

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Artikel 11

1. Absatz 1 stellt nunmehr klar, daß die Verantwortung für die Anmeldung der S. E. den Gründungsgesellschaften obliegt.

2. Absatz 2 enthält eine Regelung über die der Anmeldung beizufügenden Gründungsunterlagen und führt gleichzeitig in die Systematik der Regelung des Titels II ein.

3. Absatz 3 gibt eine Definition des Begriffs der Gründungsgesellschaften für die Vorschriften des Titels II. Diese Vorschrift ist notwendig geworden, weil der Kreis der juristischen Personen, die an der Gründung einer S. E. teilnehmen können, über Aktiengesellschaften hinaus erweitert worden ist. Es wäre zu schwerfällig, wenn bei jedem Hinweis auf die Gründer der S. E. auf die Regelung in den Artikeln 2 und 3 verwiesen werden müßte.

Artikel 12

1. Artikel 12 enthält nur noch die Vorschrift des bisherigen Artikels 12 Abs. 3 über die notarielle Form des Gründungsaktes und verweist wegen der übrigen an diesen zu stellenden Anforderungen auf die Bestimmungen der einzelnen Gründungsarten.

2. Die Kommission hat die notarielle Form für den Gründungsakt und die Satzung der S. E. (Artikel 13) beibehalten.

Es ist von großer Bedeutung für die Gründung der S. E., daß die Gründungsunterlagen frei von Fehlern errichtet werden. Die notarielle Beurkundung erscheint als die für einen internationalen Vorgang wie die Gründung der S. E. am besten geeignete Garantie gegen die Fehlerhaftigkeit der Gründungsunterlagen und die hieraus herrührenden Gefahren für die Gründungsbeteiligten. Es wird den Notaren in allen Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission möglich sein, sich auf die ihnen durch das Statut neu zugewiesenen Aufgaben vorzubereiten.

Artikel 13

1. Die Vorschriften dieses Artikels fassen die an die Satzung der S. E. zu stellenden formellen und sachlichen Anforderungen in einer Vorschrift zusammen.

2. Absatz 2 Buchstabe a über die Firma der S. E. ist dem Vorschlag im Bericht der Fachgruppe für Wirtschaftsfragen des Wirtschafts- und Sozialausschusses entsprechend geändert worden, um die Abkürzung „S. E.“ in die Firma des Unternehmens und damit in deren rechtlichen Schutz einzubeziehen.

Es ist darüber hinaus im Anhang zum Statut vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten den rechtswidrigen Gebrauch der Bezeichnung „Europäische Aktien-

gesellschaft“ und die Abkürzung „S. E.“ unter Strafdrohung zu stellen haben.

Buchstabe c über den Gegenstand des Unternehmens ist in Artikel 18 Buchstabe c des ursprünglichen Vorschlags angeglichen worden.

Die Änderung des Buchstaben d über die Angaben bezüglich der ausgegebenen Akten dient lediglich der Klarstellung.

Buchstabe e des ursprünglichen Vorschlags über die Rechnungswährung entfällt, da er wegen der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 40 überflüssig ist.

Die Buchstaben f und g der Neufassung enthalten die Angaben über Aufsichtsrat und Vorstand der S. E., die bisher in Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe d vorgeschrieben waren.

Artikel 14

Die Regelung des Artikels 14 ist in die Bestimmungen über die einzelnen Gründungsarten aufgenommen worden.

Artikel 15

1. Die Vorschrift faßt die Regeln über die Bestellung der Gründungsprüfer (Absatz 1), die an ihre Qualifikation zu stellenden Anforderungen (Absatz 2) und über ihre Haftung (Absatz 3) zusammen.

Demgegenüber sind die Anforderungen an den Prüfungsbericht in die Vorschriften über die einzelnen Gründungsarten aufgenommen worden.

2. Absatz 1 über die Bestellung der Gründungsprüfer entspricht Artikel 12 Abs. 1 des Vorentwurfs eines Übereinkommens über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften.

3. Die Vorschriften des Absatzes 2 über die an die Gründungsprüfer zu stellenden Anforderungen sind dem Wunsch des Europäischen Parlaments entsprechend abgeändert worden, um die Zulassungs- und Prüfungsverfahren in den neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Außerdem wurde, um eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Gründungsprüfer so weit wie möglich auszuschließen, die aus der Abhängigkeit von einer Gründungsgesellschaft herrührenden Inkompatibilität in die Vergangenheit erstreckt.

Der letzte Satz von Absatz 2 über die Möglichkeit der Gründungsprüfung durch die Abschlußprüfer entspricht Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 des geänderten Vorschlags der dritten Richtlinie und Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs eines Übereinkommens über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften.

4. Absatz 3 über die Haftung der Gründungsprüfer ersetzt den bisherigen Artikel 20 Abs. 3. Die Haftungsregelung entspricht der für den Abschlußprüfer (Artikel 209) und die Mitglieder des Vorstands (Artikel 71 und 72 a) und des Aufsichtsrats der S. E. (Artikel 81 und 81 a).

Es ist sachlich gerechtfertigt, daß alle diese Personen, die in der einen oder anderen Weise für die Erhaltung des Vermögens der S. E. Verantwortung tragen, in gleicher Weise haften.

5. Absatz 4 wurde hinzugefügt, um die Erhebung der Haftungsklage der S. E. zu regeln.

Artikel 16

Artikel 16 wurde in die Bestimmungen über die Gründung von Tochtergesellschaften aufgenommen, für die er sachlich Bedeutung hat (Artikel 35 c, Artikel 38 Abs. 5).

Artikel 17

1. Der bisherige Absatz 2 ist auf Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialausschusses gestrichen worden. Die dort geregelte Frage der Heranziehung von Wirtschaftsprüfern zur Unterstützung des Europäischen Gerichtshofes sollte in der Verfahrensordnung des Gerichtshofes zusammen mit anderen für diesen unter Umständen notwendigen Entscheidungshilfen geregelt werden. Im Statut kann die Bestimmung Anlaß zu Mißverständnissen über die Bedeutung der Gründungsprüfung geben, die eine reine Rechtskontrolle ist.

2. In Absatz 2 sind die Ablehnungsgründe der Eintragung gestrafft worden. Der Gerichtshof hat die Eintragung nur abzulehnen, wenn die Gründungsvorschriften dieses Statuts nicht eingehalten worden sind (Buchstabe a des bisherigen Absatzes 3) oder wenn die Satzung der S. E. den Vorschriften dieses Statuts nicht entspricht (Buchstabe c des bisherigen Absatzes 3).

Buchstabe b des bisherigen Absatzes 3 (Unvollständigkeit der Gründungsunterlagen) ist entbehrlich; er fällt unter Absatz 3 der Neufassung (Ergänzung der eingereichten Gründungsunterlagen).

Buchstabe d des bisherigen Absatzes 3 entfällt, weil er mißverständlich ist. Dieser Ablehnungsgrund hätte den Eindruck erwecken können, er verpflichte den Gerichtshof zu einer wirtschaftlichen Beurteilung des Prüfungsberichts. Dies obliegt dem Gerichtshof jedoch nicht, zumal die Volleinzahlung des Kapitals durch die neue Vorschrift des Artikels 20 Abs. 2 wirkungsvoll geschützt wird.

3. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4 mit einer Erweiterung durch Zufügung der Worte „und der eingereichten Gründungsunterlagen“.

4. Absatz 4 entspricht sachlich dem bisherigen Absatz 5.

Artikel 18

1. Die Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 1 sind angepaßt worden an Artikel 13. Der bisherige Buchstabe h ist wegen der Neufassung der Artikel 8 und 9 überflüssig geworden, da von der Gesellschaft zu bezeichnende Tageszeitungen nicht mehr Gesellschaftsblätter sind.

2. In Absatz 2 ist die Veröffentlichung des Ergebnisses des Prüfungsberichts in den Gesellschaftsblättern gestrichen worden. Die Prüfungsberichte sind jetzt vollständig in den Gründungsakt aufgenommen worden (Artikel 22, 30, 35 und 38). Der Gründungsakt kann beim Handelsregister und dessen Zweigstelle von jedem Interessenten eingesehen werden (Artikel 17 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 4). Er braucht deshalb nicht besonders veröffentlicht zu werden.

Entsprechend dem Grundgedanken von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d Satz 2 der 1. Richtlinie muß stets für Dritte ohne weiteres erkennbar sein, wie die Vertretungsbefugnis der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt ist, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft nur ein Vorstandsmitglied hat (Europäischer Gerichtshof in der Rechtssache 32/74 „Haaga“).

Artikel 19

Absatz 1 präzisiert den Zeitpunkt des Entstehens der S. E. (vgl. Artikel 26 Abs. 2).

Absatz 2 stellt klar, daß die dort geregelte Haftung nur für Dritten gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten besteht.

Absatz 3 sieht dem Wunsch des Europäischen Parlaments entsprechend eine Übernahme dieser Haftung durch die inzwischen entstandene S. E. vor.

Artikel 20

1. Absatz 1 stellt dem Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses entsprechend nicht mehr auf die „verantwortlichen Personen“ der Gründungsgesellschaften ab, sondern auf deren „Verwaltungsorgane“.

2. Absatz 2 erstreckt sich nunmehr ausdrücklich die Haftung der Gründungsgesellschaften und der Mitglieder ihrer Verwaltungsorgane auch auf die Volleinzahlung des Kapitals. Damit soll sichergestellt werden, daß die S. E. von ihrer Entstehung an über ihr Kapital verfügen kann.

3. Absatz 3 gewährt die bisher vorgesehene Haftungsbefreiung nur noch den Mitgliedern der Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften. Die Gründungsgesellschaften selbst sollen auf jeden Fall für Pflichtwidrigkeiten einstehen.

2. ABSCHNITT

Gründung durch Verschmelzung

Artikel 21

1. Absatz 1 ist in der Umschreibung des Verschmelzungsvorganges redaktionell an den Wortlaut von Artikel 2 Abs. 3 des geänderten Vorschlags der dritten Richtlinie und Artikel 4 des Entwurfs eines Übereinkommens über die internationale Fusion angeglichen worden.

2. Absatz 2 entspricht Artikel 2 Abs. 5 des Richtlinienvorschlags und Artikel 6 des Entwurfs.

Artikel 22

1. Diese Vorschrift über die an den Entwurf des Gründungsaktes zu stellenden sachlichen Anforderungen ist Artikel 3 und Artikel 5 Abs. 3 des geänderten Vorschlags der dritten Richtlinie sowie Artikel 8 und 9 des Entwurfs des Fusionsübereinkommens angepaßt worden.

2. Sie regelt darüber hinaus den Fall, daß eine Gründungsgesellschaft noch keine drei Geschäftsjahre vollendet hat (Artikel 22 Abs. 2 Buchstaben c und e der Neufassung). Auch solche Gesellschaften sollen an der Gründung teilnehmen können.

3. Die bisher in Artikel 22 enthaltenen Bilanzierungsvorschriften sind in Artikel 22 a enthalten; die Vorschriften über die Gründungsprüfungen sind in Artikel 23 zusammengefaßt worden.

Technisch ist dafür Sorge getragen worden, daß alle für die Bewertung der Gründung maßgeblichen Angaben und Berichte in den Entwurf des Gründungsaktes selbst aufgenommen werden.

Artikel 22 a

1. Die Vorschrift enthält die für die Gründung durch Verschmelzung geltenden Bilanzierungsvorschriften. Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 14 Abs. 1, 2 und 4. Artikel 14 Abs. 3 hat nur für die Gründung einer Tochtergesellschaft Bedeutung und ist deshalb auch nur dort übernommen worden. Der bisherige Artikel 14 Abs. 4 ist geändert worden, um insbesondere auch Zusagen an Personen zu erfassen, die zur Ermöglichung der Gründung aus einer Gründungsgesellschaft oder aus deren Organen ausscheiden.

2. Absatz 2 entspricht Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe b des ursprünglichen Vorschlags. Der Text ist angepaßt worden an Artikel 4 Abs. 4 des geänderten Vorschlags der dritten Richtlinie und an Artikel 10 des Entwurfs des Fusionsübereinkommens.

Artikel 23

Die Vorschrift enthält nunmehr eine zusammenhängende Regelung der Anforderungen an die Gründungsprüfung bei Gründung durch Verschmelzung.

Inhaltlich ist die Vorschrift in Anlehnung an Artikel 5 Abs. 2 des geänderten Vorschlags der dritten Richtlinie sowie Artikel 12 Abs. 5 und 6 des Fusionsübereinkommens ausgestaltet worden. Mit dieser Änderung des ursprünglichen Vorschlags ist zugleich einer Forderung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem bisherigen Artikel 22 Rechnung getragen worden.

Artikel 23 a

Nach dieser Vorschrift haben die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften den Entwurf

des Gründungsaktes zu erläutern und die mit der Verschmelzung für die Arbeitnehmer verbundenen Folgen darzulegen.

Es erscheint sachgerecht, die Ausführungen der Verwaltungsorgane, anders als es in den Artikeln 5 und 6 der 3. Richtlinie vorgesehen ist, in einem einheitlichen Bericht zusammenzufassen und diesen in den Entwurf des Gründungsaktes aufzunehmen (wie dies schon Artikel 12 Abs. 1 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags vorsah).

Redaktionell ist der Text an Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 1 des geänderten Vorschlags der dritten Richtlinie angepaßt worden.

Artikel 23 b

Diese Vorschrift stellt sicher, daß der Entwurf des Gründungsaktes in geeigneter Weise bekanntgegeben wird. Bisher war dies in Artikel 24 in Zusammenhang mit der Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlung geregelt worden (Artikel 24 Abs. 2 und 3). Systematisch ist es sachgerechter, diese Bestimmungen den Artikeln voranzustellen, die die neu eingeführte Erörterung der Auswirkungen der Verschmelzung mit den Vertretern der Arbeitnehmer (Artikel 23 c) und die Genehmigung der Verschmelzung durch die Aktionäre (Artikel 24) regeln.

In der neuen Fassung wurde berücksichtigt, daß es nicht gerechtfertigt ist, die Aktionäre mit den Kosten für Abschriften der Gründungsunterlagen zu belasten (vgl. Artikel 5 Abs. 5 des geänderten Vorschlags der dritten Richtlinie). Da dies auch für die Arbeitnehmer der Gründungsgesellschaften und andere Personen gilt, deren Interessen durch die Verschmelzung berührt werden (Inhaber von Schuldverschreibungen), ist vorgesehen worden, daß der Entwurf des Gründungsaktes kostenlos zur Verfügung steht.

Artikel 23 c

1. Entsprechend der Regelung in dem geänderten Vorschlag von Artikel 6 der dritten Richtlinie ist vorgesehen worden, daß die Auswirkungen der Verschmelzung mit den Vertretern der Arbeitnehmer zu erörtern sind (Absatz 1).

2. Die Regelung knüpft dabei in Absatz 2 an diejenigen Organisationen oder Vertreter an, die nach dem auf die Gründungsgesellschaften anwendbaren Recht bei Verschmelzungen angehört werden müssen.

Bei Gesellschaften nationalen Rechts sind dies diejenigen Personen oder Organisationen, die die Mitgliedstaaten in Durchführung von Artikel 6 der dritten Richtlinie dazu bestimmen werden oder die sie bereits dazu bestimmt haben.

Bei einer S.E. als Gründungsgesellschaft wird auf den Europäischen Betriebsrat verwiesen, soweit ein solcher nach Artikel 100 zu bilden ist.

3. Entsprechend Artikel 6 des Vorschlags der dritten Richtlinie ist in Absatz 3 vorgesehen, daß die

Verwaltungsorgane und die Arbeitnehmervertreter Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung über die für die Arbeitnehmer im Falle der Verschmelzung zu treffenden Maßnahmen vor dem Zusammentreten der Hauptversammlung aufnehmen müssen. Die Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften sind zur Aufnahme solcher Verhandlungen stets dann verpflichtet, wenn die Vertreter der Arbeitnehmer der Auffassung sind, die Interessen der Arbeitnehmer würden berührt. Wird in den Verhandlungen eine Einigung über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist diese schriftlich niederzulegen.

4. Kommt es bei den Verhandlungen zu keiner Einigung, so können gemäß Absatz 4 die Vertreter der Arbeitnehmer zu den Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer und zu dem Ergebnis der Erörterungen und Verhandlungen mit den Verwaltungsorganen schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahme wird nach Absatz 5 von dem Verwaltungsorgan der betreffenden Gesellschaft der Hauptversammlung bekanntgegeben. Die Hauptversammlung trifft in diesem Falle ihre Entscheidung in voller Kenntnis der Standpunkte des Verwaltungsorgans und der Arbeitnehmer.

5. Die Hauptversammlung bekommt gemäß Absatz 5 auf jeden Fall einen Bericht des Verwaltungsorgans über das Ergebnis der Erörterungen und Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitnehmer, wenn diese derartige Verhandlungen gemäß Absatz 3 verlangt haben.

In diesem Bericht wird entweder auf eine erzielte Einigung oder das Scheitern der Verhandlungen hingewiesen oder ein durchaus mögliches Fortdauern der Verhandlungen begründet. Denn die Durchführung der Hauptversammlung ist nach diesen Vorschriften vom Ergebnis der Verhandlungen nicht abhängig.

Eine erzielte Einigung (Absatz 3) oder die schriftliche Stellungnahme der Arbeitnehmer (Absatz 4) ist in den Bericht des Verwaltungsorgans aufzunehmen.

Artikel 23 d

1. Wird eine Einigung über die für die Arbeitnehmer aus Anlaß der Verschmelzung zu treffenden Maßnahmen nicht erzielt, kann eine Schiedsstelle angerufen werden. Ein Schiedsverfahren ist in diesem Fall notwendig, um zu vermeiden, daß die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen letztlich doch einseitig von der Unternehmensleitung beschlossen werden; denn die Durchführung der Verschmelzung wird durch die Nichteinigung nicht gehindert *).

2. Deshalb bestimmt die Schiedsstelle in diesem Fall nach Anhörung der Parteien die Maßnahmen,

*) Vgl. auch Artikel 8 des Vorschlags einer Richtlinie zur Wahrung von Ansprüchen und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei Gesellschaftsfusionen, Betriebsübertragungen sowie Unternehmenszusammenschlüssen (KOM[74]351 end. vom 29. Mai 1974 — Amtsblatt Nr. C 104/1 vom 13. September 1974).

die von der jeweiligen Gründungsgesellschaft oder später von der inzwischen entstandenen S. E. zu treffen sind. Die Regelung des Schiedsverfahrens in Artikel 23 d Abs. 2 und 3 lehnt sich an die entsprechenden Vorschriften in Artikel 128 und 129 an.

3. Absatz 4 enthält lediglich eine Verfahrensvorschrift, die eine Fortführung des Schiedsverfahrens bei zwischenzeitlichem Entstehen der S. E. (Artikel 19) ermöglichen soll.

Artikel 24

1. Absatz 1 knüpft hinsichtlich der Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlung nicht mehr wie bisher stets an die für die Auflösung der Gründungsgesellschaft geltenden Regeln an, sondern im Regelfall an die für Verschmelzungen geltenden Bestimmungen. Für eine S. E. als Gründungsgesellschaft finden sich diese Bestimmungen in Titel XI.

2. Absätze 2 und 3 des bisherigen Artikels 24 sind in Artikel 23 b geregelt worden.

3. Der neue Absatz 2 berücksichtigt, daß an der Gründung einer S. E. auch eine andere S. E. teilnehmen kann. Der bisherige Verweis auf „nationales Recht“ war ungenau.

4. Der letzte Satz des neuen Absatzes 4 trägt der Tatsache Rechnung, daß auch Nichtaktionäre Interesse an einer Abschrift der Niederschrift über die Hauptversammlung haben (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 23 b).

Artikel 25

1. Absatz 1 verdeutlicht in redaktionell veränderter Fassung die Tragweite der Regelung des Anfechtungsrechts der Aktionäre. Die Anfechtungszeit wurde dabei erweitert.

2. Absatz 2 stellt die Voraussetzungen für die dem Europäischen Gerichtshof gegebene Möglichkeit zur Einräumung einer besonderen Anfechtungsfrist eingehender als bisher heraus. Dem Gerichtshof muß glaubhaft gemacht werden,

- daß der antragstellende Aktionär ohne Verschulden die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen konnte und
- daß der Genehmigungsbeschluß mit einem Rechtsfehler behaftet ist.

Der bisherige Text ließ die Glaubhaftmachung nur für die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses zu. Der Gerichtshof sollte aber auch von einer langwierigen Aufklärung des Sachverhaltes zur ersten Voraussetzung entlastet werden. Deshalb schien es gerechtfertigt, auch hierfür die Glaubhaftmachung genügen zu lassen.

3. Absatz 3 stellt sicher, daß die S. E. nicht eingetragen wird, bevor die Fristen zur Erhebung von Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen abgelaufen sind. Diese Ergänzung erscheint notwendig, damit

das Rechtsschutzbegehren der Aktionäre nicht durch Entstehen der S. E. gegenstandslos wird.

Artikel 26

1. Die bisherige Vorschrift des Artikels 26 ist in Absatz 1 der Neufassung ergänzt worden durch eine Mitteilungspflicht der Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften, die dem Europäischen Gerichtshof gegebenenfalls die Zurückstellung der Eintragung nach Artikel 25 Abs. 3 ermöglichen kann.

2. Absatz 2 entspricht Artikel 28 Abs. 2 und 3 der bisherigen Fassung. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit über den Zeitpunkt des Erlöschens der Gründungsgesellschaften ist auf den Ablauf des Tages der Bekanntmachung des Entstehens der S. E. abgestellt worden (vgl. hierzu auch Artikel 19 Abs. 1).

Artikel 27

1. Das in der ursprünglichen Vorschrift enthaltene System des Gläubigerschutzes ist ersetzt worden durch ein System, das den Gläubigern nicht mehr die Möglichkeit zur Aufschiebung der Verschmelzung bis zur Gewährung von Sicherheiten durch die Gründungsgesellschaften gibt. Vielmehr erhalten die Gläubiger das Recht, von der S. E. die Gewährung von Sicherheiten für ihre Forderungen zu verlangen.

Ein solches System ist in Artikel 19 des Entwurfs eines Übereinkommens über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften enthalten. Es ist dem bisherigen System vorzuziehen, da es einerseits den Gläubigern ausreichenden Schutz bietet, andererseits aber nicht die Durchführung der Fusion hinausschiebt und so vermeidet, daß andere Interessen verletzt werden.

2. Absatz 1 erstreckt die Reichweite des Schutzsystems — insoweit über Artikel 19 Abs. 1 des Entwurfs des Fusionsübereinkommens hinausgehend — auf alle Gläubiger, deren Forderungen vor dem Erlöschen der Gründungsgesellschaften (Artikel 26 Abs. 2) begründet worden sind.

3. Absatz 2 ist Artikel 19 Abs. 2 des oben angeführten Entwurfs nachgebildet worden. Die Frist für Verhandlungen über die Sicherheit ist jedoch auf 14 Tage erweitert worden, um den Beteiligten einen größeren Verhandlungsspielraum einzuräumen.

4. Absatz 3 entspricht inhaltlich Artikel 19 Abs. 3 des oben angeführten Entwurfs.

5. Absatz 4 bezieht die Regelung für Anleihegläubiger in Artikel 20 des Entwurfs des Fusionsübereinkommens in die Regelung des Gläubigerschutzes ein, um ein zusammenhängendes System zu erzielen.

Anleihegläubiger können demnach die Einräumung von Sicherheiten verlangen, wenn sie nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 der Verschmelzung, das heißt, den im Entwurf des Gründungsaktes für sie vorgeschlagenen Rechten und

Maßnahmen (Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe e) zugestimmt haben.

Absatz 4 trägt in dieser Form dem Änderungswunsch des Europäischen Parlaments zu Artikel 27 Rechnung.

6. Die Regelung des Artikels 27 erscheint hinreichend flexibel, um den Erfordernissen der einzelnen Fälle des Gläubigerschutzes gerecht zu werden. Insbesondere erscheint es möglich, mit Hilfe dieser Regelung besondere für eine Gründungsgesellschaft bestehende Sicherheiten auf die S. E. als Ganzes zu erstrecken oder einen gleichwertigen Ersatz dafür zu schaffen.

Dies gilt etwa für die in Großbritannien und Irland zugunsten von Schuldverschreibungsinhabern oder anderen Gläubigern bestehenden „floating charges“. Das „board of directors“ der betreffenden britischen oder irischen Gesellschaft wird in dem Entwurf des Gründungsaktes die für diesen Personenkreis vorgesehenen Rechte oder Maßnahmen vorschlagen. Sind diese Personen damit nicht zufrieden, können sie einer „floating charge“ wirtschaftlich gleichwertige Sicherheiten von der S. E. verlangen.

Artikel 28

1. Diese Vorschrift regelt jetzt die Besonderheiten, die sich daraus ergeben, daß einer der verschmelzenden Gesellschaften Aktien einer anderen gehören. Die bisherige Regelung von Artikel 28 ist in Artikel 26 aufgenommen worden. Dabei ist der bisherige Absatz 1 von Artikel 28 als überflüssig entfallen.

2. Absatz 1 entspricht in Teilen Artikel 42 Abs. 1 des Entwurfs eines Übereinkommens über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften. Er regelt die Folgen, die sich daraus ergeben, daß einer der Gründungsgesellschaften Aktien einer anderen Gründungsgesellschaft gehören. Der Entwurf des Fusionsübereinkommens konnte diese Frage dem auf die jeweilige Gesellschaft anwendbaren nationalen Recht überlassen (vgl. Bericht von Goldman zu Artikel 5 und zu Artikel 42 des Entwurfs — abgedruckt in Beilage 13/73 zum Bulletin der EG, S. 47, 91).

Das Statut muß hierfür eine Regelung treffen. Die Aktien fallen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen der S. E. Dadurch fallen die Aktien und das Vermögen, auf das sie sich beziehen, in der Person der S. E. zusammen. Wie bei einem derartigen Zusammenfallen von Forderungsrecht und Leistungspflicht üblich, kann das Erlöschen der in einem solchen Fall der S. E. zufallenden Aktien vorgesehen werden.

3. Absatz 2 entbindet für den Fall, daß einer Gesellschaft alle Aktien einer anderen gehören, von der in Artikel 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Bestellung von einem Gründungsprüfer für beide Gesellschaften. Die Gründungsprüfung muß sich zwar auf beide Gesellschaften erstrecken, um das Umtauschverhältnis der Aktien zu ermitteln. Die Bestel-

lung von Gründungsprüfern für zwei Gesellschaften ist jedoch nur notwendig bei Gesellschaften mit außenstehenden Aktionären, um deren Interessen zu schützen. Das ist hier nicht der Fall.

3. ABSCHNITT

Gründung einer Holding-S. E.

Artikel 29

1. Die Regelung des Absatzes 1 bleibt — entgegen den Vorstellungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses, jedoch mit Billigung des Europäischen Parlaments — unverändert.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wendet sich dagegen, daß stets alle Aktien umgetauscht werden müssen. Er möchte den Aktionären der Gründungsgesellschaften auch die Möglichkeit offenlassen, ihre Aktien zu behalten.

Wirtschaftlicher Sinn der Gründung einer Holdinggesellschaft ist es jedoch, die Aktionäre der Gründungsgesellschaften nicht mehr an deren jeweiligen Einzelergebnissen, sondern an dem Ergebnis der Holdinggesellschaft teilhaben zu lassen. Ein Aktienumtausch führt hier zu klaren Verhältnissen.

2. Absatz 2 ist ergänzt worden durch eine Regelung, wie sie bereits in Artikel 223 Abs. 3 des ursprünglichen Kommissionsvorschlages aufgenommen worden ist. Es erscheint nützlich, auch bei der Errichtung einer S. E.-Holdinggesellschaft, bei der stets alle Aktien der Gründungsgesellschaften der Holdinggesellschaft gehören, die Anwendbarkeit nationaler Vorschriften, die in einem solchen Fall eine Auflösung der Gründungsgesellschaften vorsehen, ausdrücklich auszuschließen.

Artikel 30 bis 34

1. Die Regelung über die Gründung einer S. E. in Form einer Holdinggesellschaft erfolgt stärker als bisher durch Verweisungen auf die Bestimmungen über die Gründung durch Verschmelzung.

2. Für die Aktionäre ist die Interessenlage in beiden Fällen gleichartig, da sie die Mitgliedschaft in ihren bisherigen Gesellschaften verlieren und durch Aktientausch Aktionäre einer neuen Gesellschaft werden.

3. Die Arbeitnehmer der Gründungsgesellschaften haben ein unmittelbares Interesse, über die Auswirkungen der Errichtung der Holdinggesellschaft und gegebenenfalls — etwa bei beabsichtigten Rationalisierungsvorhaben — über die für sie vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet zu werden.

Sind die Vertreter der Arbeitnehmer der Meinung, daß durch die Errichtung der Holdinggesellschaft Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt werden, so müssen die bei der Verschmelzung vorgesehenen Schutzvorschriften in den Artikeln 23 c und 23 d entsprechend Anwendung fin-

den*). Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Gründungsgesellschaften nach Errichtung der Holdinggesellschaft weiter bestehen bleiben und nicht durch die S. E. ersetzt werden.

4. Eine andere Interessenlage als bei der Verschmelzung besteht jedoch für die Gläubiger der Gründungsgesellschaften.

Die Gründungsgesellschaften bleiben nach Errichtung der Holdinggesellschaft weiter bestehen, so daß sich aus der Gründung der S. E. keine unmittelbaren rechtlichen Folgen ergeben, die besonders geregelt werden müßten.

Bei Errichtung einer reinen Finanzholding bleiben die Gründungsgesellschaften wirtschaftlich sogar autonom. Werden die Gründungsgesellschaften nach der Gründung der Holdinggesellschaft durch diese jedoch einheitlich geleitet, so finden die im Rahmen des Konzernrechts vorgesehenen Schutzvorschriften des Artikels 239 Anwendung.

5. Die neuen Vorschriften ziehen aus dieser Interessenlage die Konsequenz und regeln die Gründung einer S.-E.-Holdinggesellschaft hinsichtlich der Rechtsstellung der Aktionäre und der Arbeitnehmer auch optisch durch die stärkere Benutzung des Mittels der Verweisung parallel zur Gründung durch Verschmelzung.

Durch die Verweisung wird den Bemerkungen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den Artikeln 30 bis 34 sowie zu den Artikeln 22 bis 26, denen sie entsprechen, Rechnung getragen.

4. ABSCHNITT

Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft

Artikel 35 bis 37

1. Die Notwendigkeit, Vorschriften über die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft umzugestalten und zu ergänzen, ergab sich daraus, daß mit dieser Gründungsform nicht nur Teile der Gründungsgesellschaften zusammengelegt, sondern auch den anderen Gründungsarten wirtschaftlich weitgehend gleichwertige Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das hat besonders für Unternehmen in Rechtsformen Bedeutung, die zwar nicht an den anderen Gründungsarten, wohl aber an der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft teilnehmen können.

2. Artikel 35 enthält demgemäß die in Artikel 22 vorgeschriebenen Angaben mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Aktienumtausch oder die Rechtsstellung von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien beziehen.

*) Vgl. auch Artikel 8 des Vorschlages einer Richtlinie zur Wahrung von Ansprüchen und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei Gesellschaftsfusionen, Betriebsübertragungen sowie Unternehmenszusammenschlüssen (KOM[74]351 end. vom 29. Mai 1974 — Amtsblatt Nr. C 104/1 vom 13. September 1974).

3. Artikel 35 a entspricht in seinem Absatz 1 sowie in Absatz 2 Buchstaben a und b dem Artikel 22 a Abs. 1, auf dessen Erläuterung verwiesen wird.

Artikel 35 a Abs. 2 Buchstabe c enthält die Bestimmung des Artikels 14 Abs. 3 des ursprünglichen Kommissionsentwurfs, der nur für die Gründung einer Tochtergesellschaft Bedeutung hat.

4. Artikel 35 b entspricht Artikel 23. Der Inhalt des Prüfungsberichts ist jedoch Artikel 15 Abs. 3 der alten Fassung entnommen worden. Die in dieser Vorschrift unter Buchstabe c enthaltene Prüfung der Volleinzahlung des Kapitals ist als entbehrlich gestrichen worden, da sich dies aus den Prüfungen zu Buchstabe b (Bewertung der Sacheinlagen) und Buchstabe a (Eröffnungsbilanz) bereits ergibt.

5. Artikel 35 c über die Prüfung bei Nachgründung entspricht Artikel 16 des bisherigen Vorschlags. Für die Bestellung der Prüfer wurde jedoch ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen.

6. Artikel 36 enthält eine Regelung der Rechtsvorschriften, die auf die Genehmigung des Gründungsaktes und der Satzung Anwendung finden.

Absatz 2 enthält bei Gründungsgesellschaften nationalen Rechts einen Verweis auf deren jeweilige Rechtsordnung.

Die Vorschriften des nationalen Rechts, die die Aktionäre, Arbeitnehmer und Gläubiger einer Gesellschaft bei deren Teilnahme an der Gründung einer anderen Gesellschaft schützen, finden voll Anwendung. Dies gilt insbesondere für Vorschriften, wie sie nach dem Richtlinienvorschlag zur Wahrung von Ansprüchen und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei Gesellschaftsfusionen, Betriebsübertragungen sowie Unternehmenszusammenschlüssen (KOM [74]351 end. vom 29. Mai 1974, ABl. Nr. C 104/1 vom 13. September 1974), eingeführt werden sollen. Führt die Gründung der gemeinsamen Tochtergesellschaft zu einer Betriebsübertragung, so wären die in Ausführung dieser Richtlinie erlassenen oder bereits bestehenden nationalen Vorschriften anwendbar.

Absatz 3 enthält besondere Vorschriften für den Fall, daß eine S. E. an der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft teilnimmt. Dies schon bisher in Artikel 36 enthaltene Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats reicht nicht aus, um die Interessen der Beteiligten in angemessener Weise zu schützen. Insbesondere müssen die Arbeitnehmer der S. E. Gelegenheit erhalten, zu der Gründung der gemeinsamen Tochtergesellschaft und den damit verbundenen Folgen Stellung zu nehmen (Buchstabe c).

Betrifft die Einlage in die gemeinsame Tochtergesellschaft das gesamte Vermögen der S. E. oder wird durch deren Gründung in anderer Weise die Zuständigkeit der Hauptversammlung nach Artikel 83 berührt, so müssen die Aktionäre der S. E. der Gründung zustimmen (Buchstabe d).

Werden durch die Gründung der gemeinsamen Tochtergesellschaft Interessen der Arbeitnehmer

nachteilig berührt, muß der Vorstand der gründenden S. E. einen Sozialplan aufstellen, zu dem die Zustimmung des EBR erforderlich ist (Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe e).

7. Artikel 37 ist technisch vervollständigt worden.

5. ABSCHNITT

Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine S. E.

Artikel 38 und 39

Die Regelung erfolgt wie bisher weitgehend durch Verweis auf die Bestimmungen des 4. Abschnitts.

TITEL III

Kapital — Aktien — Schuldverschreibungen

Die Änderungen in diesem Titel betreffen die Vorschriften über die Kapitalerhöhung (Artikel 41 bis 43), über den Erwerb eigener Aktien (Artikel 46) und über die wechselseitigen Beteiligungen (Artikel 47). Ferner sind die bisher in Artikel 47 Abs. 5 enthaltenen Publizitätsvorschriften über Kapitalbeteiligungen erweitert und in eine besondere Vorschrift (Artikel 46 a) aufgenommen worden.

Die übrigen Vorschriften dieses Titels sind im wesentlichen unverändert geblieben. Dies gilt insbesondere für das Gebot der Volleinzahlung des Kapitals der S. E. (Artikel 40 Abs. 2).

Die Vorschriften über die Kapitalerhöhung sind umgestellt worden. Die Abgrenzung zwischen Kapitalerhöhung und der Genehmigung einer künftigen Kapitalerhöhung ist nunmehr klarer. Das Bezugsrecht der Aktionäre konnte zusammenfassend geregelt werden.

Die Regelung über den Besitz und den Erwerb eigener Aktien ist erweitert worden. Einer Forderung des Europäischen Parlaments entsprechend ist ein solcher Erwerb möglich, wenn diese Aktien zur Ausgabe an Arbeitnehmer verwendet werden.

Die Neufassung der Regelung über die wechselseitige Beteiligung berücksichtigt dem allgemeinen Wunsch des Europäischen Parlaments entsprechend die Ergebnisse der Vorarbeiten am Richtlinienentwurf über die Koordinierung der nationalen Vorschriften über verbundene Unternehmen.

Die verstärkte Publizität der Kapitalbeteiligungen in Artikel 46 a trägt neueren Tendenzen des Gesellschaftsrechts der Mitgliedstaaten zu weitgehender Transparenz Rechnung.

Im übrigen sind Anpassungen insbesondere an dem geänderten Vorschlag einer zweiten Richtlinie über das Mindestkapital von Aktiengesellschaften und dessen Erhaltung vom 30. Oktober 1972 (KOM [72] 1310) vorgenommen worden.

1. ABSCHNITT

Kapital

Artikel 40

1. Die Kommission sieht sich entgegen der Forderung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht in der Lage, in ihrem Vorschlag auf das Gebot der Volleinzahlung des Kapitals in Absatz 2 zu verzichten. Die Kommission hat auch den Wunsch des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses geprüft, ob nicht zumindest bestimmte Gesellschaften wie Versicherungsunternehmen vom Gebot der Volleinzahlung ausgenommen werden sollen.

Die Volleinzahlung des Kapitals ist eines der wesentlichen Bestandteile der S. E.-Regelung; sie ist insbesondere deshalb eingeführt worden, um ihr ein Maximum an Kreditwürdigkeit zu sichern und den Leitungsorganen die volle Verfügbarkeit des ausgewiesenen Kapitals zu gewährleisten.

Jede Ausnahme von dem Gebot der Volleinzahlung beeinträchtigt dieses Ziel. Im übrigen lassen sich diejenigen Gründungsarten, die mit einem Aktienumtausch verbunden sind — Verschmelzung und Gründung einer Holdinggesellschaft — praktisch ohnehin nur von Gesellschaften mit voll eingezahltem Kapital verwirklichen. Bei der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft aber ist das Mindestkapital jetzt so weit herabgesetzt worden, daß ein echtes Bedürfnis für eine Ausnahmeregelung nicht mehr gegeben zu sein scheint, zumal nur bestehende Gesellschaften als Gründer zugelassen sind.

Hinzu kommt, daß die Zulassung von nur teilweise eingezahlten Aktien umfangreiche Regelungen für den Fall erforderlich machen würde, daß die Aktien später nicht voll eingezahlt werden. Es muß dann nämlich — etwa durch Bestimmungen über die zwangsweise Einziehung und Veräußerung dieser Aktien — sichergestellt werden, daß das ausgewiesene haftende Kapital auch tatsächlich zur Verfügung steht.

2. In Absatz 3 ist die Definition der Sacheinlage leicht verändert worden. Die Definition umfaßt wie bisher immaterielle Güter. Es wird dabei aber nicht an den Begriff des „Wertes“, sondern an den zivilrechtlich ausgeformten Begriff des Gegenstandes angeknüpft.

Es kommt nicht darauf an, ob dieser Gegenstand übertragbar ist, sondern darauf, ob er wirtschaftlich verwertbar ist (vgl. z. B. Artikel 10 des Vorschlags der zweiten Richtlinie). Unverwertbare Einlagen, wie insbesondere Verpflichtungen zu Arbeits- und Dienstleistungen, sind nach Absatz 3 nicht zulässig.

3. Die vom Wirtschafts- und Sozialausschuß geforderte Sonderregelung für die Übertragung von Grundstücken im Hinblick auf nationale Vorschriften, die deren Übertragung (ebenso wie die anderer Immobilienrechte) an noch nicht bestehende Gesellschaften ausschließen, erscheint nicht notwendig. Der Begriff der Einzahlung oder der „Erbringung einer Sacheinlage“ ist in dem Sinne auslegungsfähig,

daß er einen Rechtszustand erfaßt, in welchem dem Erwerb des eingebrachten Gegenstandes durch die entstandene Gesellschaft nichts mehr entgegensteht.

4. Der Änderungswunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Zerlegung des Aktienkapitals ist bei Artikel 48 Abs. 1 berücksichtigt worden.

Artikel 41

1. Die Vorschrift enthält jetzt eine zusammenhängende Regelung der Kapitalerhöhung durch Neueinlagen oder durch Umbuchung von Rücklagen. Sie entspricht sachlich im wesentlichen der ursprünglichen Regelung, die sich in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 41 sowie in den Absätzen 3 und 4 von Artikel 42 fand.

Die Schaffung genehmigten Kapitals wird nunmehr zusammenhängend in Artikel 42 behandelt.

2. Der neue Artikel 41 Abs. 1 faßt die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen. Dabei sind außer einer redaktionellen Umstellung des Textes zwei Klarstellungen erfolgt.

Die der Kapitalerhöhung durch Neueinlagen gegenübergestellte Kapitalerhöhung durch Umbuchung bezieht sich nicht mehr auf die vorhandenen Reserven, sondern auf die verfügbaren Rücklagen. Damit wird an die im Bilanzschema in Artikel 153 verwendete Terminologie angeknüpft (Position II der Passivseite). Zugleich wird einem Hinweis der fachlichen Gruppe für Wirtschaftsfragen des Wirtschafts- und Sozialausschusses entsprechend klargestellt, daß nicht alle vorhandenen Rücklagen in Kapital verwandelt werden können, sondern nur die für eine Umwandlung jeweils verfügbaren Rücklagen¹⁾.

Der neue Text bringt ferner deutlicher als der ursprüngliche Kommissionsvorschlag zum Ausdruck, daß es sich bei der Kapitalerhöhung um eine Satzungsänderung handelt.

3. Absatz 2 enthält die bisher in Artikel 42 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen über die Prüfung der Bewertung der Sacheinlagen durch Sachverständige. Auf Wunsch des Europäischen Parlaments wurde die Bestellung dieser Sachverständigen flexibler ausgestaltet.

Die Prüfung kann, wie bisher vorgesehen, durch gerichtlich bestellte Sachverständige, daneben aber auch durch den Abschlußprüfer der S. E., vorgenommen werden. Es wird vom Einzelfall abhängen, welche der beiden Möglichkeiten zweckmäßiger ist. Die Auswahl zwischen ihnen obliegt Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

Hinsichtlich der fachlichen Qualifikationen des vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen wird nur noch auf Artikel 15 Abs. 2 und nicht mehr auf die für den Abschlußprüfer geltenden Bestimmungen des Artikels 203 verwiesen. Sachlich ergibt sich kein Unterschied, da nach der Neufassung des Artikels 15 Abs. 2 die Anforderungen des bisherigen

¹⁾ Dieser Absatz betrifft nur den deutschen Text.

Artikels 203 Abs. 3 an die Unabhängigkeit der Abschlußprüfer nunmehr auch für die Sachverständigen gelten.

Die Sachverständigen unterliegen nunmehr auch den für die Gründungsprüfer geltenden Haftungsbestimmungen des Artikels 15 Abs. 3 (für den Abschlußprüfer ergibt sich dies aus Artikel 209).

Im dänischen, deutschen und niederländischen Text wurde der erste Halbsatz des Absatzes 2 gegenüber dem Text des ursprünglichen Kommissionsvorschlages gekürzt. Der im bisherigen Artikel 42 Abs. 3 enthaltene Satzteil „nicht in Bargeld“ wiederholt nur einen Bestandteil der Definition der Sacheinlage in Artikel 40 Abs. 3) und ist deshalb überflüssig.

4. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 und 3. Diese Vorschriften stellen sicher, daß die Öffentlichkeit von dem Bericht über die Sacheinlage erfährt und daß die Aktionäre von dessen Inhalt Kenntnis nehmen können (zur Einberufung der Hauptversammlung vgl. Artikel 86).

Nach Artikel 94 Abs. 2 ist dieser Bericht ferner als Anlage der Niederschrift der Hauptversammlung, die über die Kapitalerhöhung zu beschließen hat, beim Europäischen Handelsregister zu hinterlegen.

Die Regelung entspricht insoweit sachlich Artikel 8 Abs. 3 des geänderten Vorschlags einer zweiten Richtlinie.

5. Absatz 4 enthält die bisher in Artikel 42 Abs. 4 enthaltene Regelung der Kapitalerhöhung durch Umbuchung von Rücklagen.

Die Regelung ist der Forderung des Europäischen Parlaments entsprechend ergänzt worden, um der S. E. die Möglichkeit der Ausgabe von Aktien aus durch Umbuchung von Rücklagen geschaffenem Kapital an die Arbeitnehmer zu eröffnen.

Artikel 42

1. Die Vorschrift enthält alle für die Rechtsfigur des „genehmigten Kapitals“ geltenden Bestimmungen. Bisher ergab sich die Regelung dieses Instituts aus Artikel 41 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 1 und 3.

2. Die Absätze 1 und 2 der Neufassung entsprechen weitgehend der bisherigen Bestimmung des Artikels 41 Abs. 3.

In Absatz 1 wurde aber klargestellt, daß die Genehmigung einer künftigen Kapitalerhöhung eine Satzungsänderung darstellt, auf die alle Vorschriften des Titels VIII Anwendung finden. Die Genehmigung wird danach unmittelbar nach dem Beschluß der Hauptversammlung vom Europäischen Gerichtshof geprüft; sodann wird die Höhe des genehmigten Kapitals sowie die Geltungsdauer der Genehmigung im Europäischen Handelsregister eingetragen. Dadurch ist sichergestellt, daß die Verwendung der Genehmigung, die Ausgabe neuer Aktien, auf rechtlich gefestigter Grundlage erfolgt.

Die Änderung beruht auf wirtschaftlichen Erwägungen. Sie dient dazu, der S. E. die Finanzierung

zu erleichtern, indem dieses Mittel der Kapitalbeschaffung Anregungen aus Kreisen der Wirtschaft folgend verbessert wird.

3. Absatz 2 enthält die schon bisher in Artikel 41 Abs. 3 des ursprünglichen Vorschlags enthaltenen Beschränkungen der Genehmigung. Die Ausnahme, die dort für die Schaffung genehmigten Kapitals in Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandschuldverschreibungen gemacht wurde, brauchte er in den neuen Text nicht mehr aufgenommen zu werden, da die Ausgabe nunmehr in Artikel 60 der Neufassung erschöpfend und von Artikel 42 völlig losgelöst geregelt worden ist.

4. Die Absätze 3 bis 5 regeln die Verwendung der Genehmigung durch den Vorstand der S. E. Gegenüber den Vorschriften des Artikels 43 Abs. 1 und 3 ist der Vorstand bei der Verwendung an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden worden. Außerdem sind die vom Vorstand zu veranlassenden Publizitätsförmlichkeiten stärker präzisiert worden.

Artikel 43

1. Diese Vorschrift behandelt nunmehr zusammenfassend das Bezugsrecht der Aktionäre.

Absatz 1 enthält die bisher in Artikel 42 Abs. 1 des ursprünglichen Vorschlags enthaltene Regelung über das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung durch Neueinlagen. Es wurde klargestellt, daß dieses Bezugsrecht nur bei Einlagen in Geld besteht.

2. Absatz 2 regelt den Ausschluß des Bezugsrechts sachlich übereinstimmend mit Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 des ursprünglichen Vorschlags. Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für den Ausschluß des Bezugsrechts bei der Genehmigung einer künftigen Kapitalerhöhung. Einer Anregung im Bericht der Fachgruppe für Wirtschaftsfragen des Wirtschafts- und Sozialausschusses entsprechend wurde die Möglichkeit zu einer Ermächtigung des Vorstandes zum Ausschluß des Bezugsrechts eröffnet, um die Flexibilität der S. E. bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten zu erhöhen. Die Möglichkeit zu einer solchen Ermächtigung ist auch in Artikel 25 Abs. 3 des geänderten Vorschlags einer zweiten Richtlinie vorgesehen. Die Einräumung einer solchen Ermächtigung setzt jedoch voraus, daß der Vorstand deren Notwendigkeit schriftlich begründet.

Artikel 43 a

Diese Vorschrift enthält eine Haftungsregelung für den Vorstand der S. E., die der in Artikel 20 für die Gründungsgesellschaften und die Mitglieder ihrer Verwaltungsorgane getroffenen nachgebildet ist.

Eine solche Haftungsregelung ist nicht nur bei Gründung der S. E., sondern auch bei Kapitalerhöhungen erforderlich, um sicherzustellen, daß das ausgewiesene Kapital der S. E. zur Verfügung steht.

Artikel 44

1. Absatz 1 stellt nunmehr klar, daß die Kapitalherabsetzung eine Satzungsänderung mit allen Voraussetzungen im Sinne des Titels VIII ist.

2. Absatz 3 verbietet umfassender als in dem ursprünglichen Vorschlag eine Verwendung des aus einer Kapitalherabsetzung gewonnenen Differenzbetrages zwischen Aktiva und Passiva der S. E. zugunsten der Aktionäre. Die Regelung entspricht Artikel 30 des Vorschlags einer zweiten Richtlinie.

Artikel 45

Die Absätze 1 bis 3 gestalten das System des Gläubigerschutzes bei einer Kapitalherabsetzung parallel zu der Regelung in Artikel 27 bei Gründung der S. E. aus, auf dessen Erläuterung verwiesen wird.

Absatz 4 entspricht Artikel 29 Abs. 2 des geänderten Vorschlags einer zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie. Absatz 5 entspricht Artikel 30 Satz 1 dieses Richtlinienvorschlags.

Artikel 46

1. Das Verbot des Erwerbs und Besitzes eigener Aktien in Artikel 46 ist auf Wunsch des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgelockert worden, um der S. E. eine zusätzliche Möglichkeit zur Ausgabe eigener Aktien an die Arbeitnehmer zu geben.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat eine weitergehende Lockerung dieses Verbots gefordert. Er wünscht die Zulassung des Erwerbs eigener Aktien auch zur Abwendung schwerer Schäden von der Gesellschaft. Die Grenzen einer solchen Ausnahme sind schwer zu bestimmen und können zu einer Aushöhlung des Verbots und damit zu einer Gefährdung der Kapitalbasis führen. Wirtschaftlich scheint für eine solche Regelung auch keine zwingende Notwendigkeit zu bestehen. Im Vereinigten Königreich besteht keine Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien, ohne daß dadurch, soweit ersichtlich, Schwierigkeiten entstanden wären.

Auch im Falle des Aktienumtausches im Rahmen der Gewährung von Garantien an die außenstehenden Aktionäre einer konzernabhängigen Gesellschaft ist keine Ausnahme gerechtfertigt. Die Aktien können in solchen Fällen durch die klarere Lösung einer Kapitalerhöhung beschafft werden.

Eine Kapitalherabsetzung schließlich kann nach Artikel 44 Abs. 2 durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgen, so daß auch in dieser Richtung keine Ausnahme gemacht zu werden braucht.

Aus diesen Erwägungen und insbesondere auch mit Rücksicht auf das Europäische Parlament, das sich gegen eine solche Ausnahme ausgesprochen hat, ist die Kommission in diesem Punkt dem Wirtschafts- und Sozialausschuß nicht gefolgt.

2. Absatz 1 erstreckt auf Wunsch des Europäischen Parlaments den Verbotstatbestand über den schon bisher vorgesehenen Erwerb von Aktien der S. E. durch abhängige Unternehmen hinaus auf Unternehmen, deren Kapitalanteile mehrheitlich von der S. E. gehalten werden. Dieser Tatbestand begründet nach Artikel 6 nur eine Vermutung für eine Abhängigkeit. Er muß jedoch von der Verbotsregelung erfaßt werden, damit vermieden wird, daß der von dem anderen Unternehmen gehaltene Kapitalanteil in der S. E. über deren Mehrheitsbeteiligung an diesem Unternehmen der Substanz nach zum überwiegenden Teil wieder in das Vermögen der S. E. zurückfließt. Dadurch würde das Kapital der S. E. mittelbar geschmälert.

3. Absatz 2 enthält sachlich die vom Europäischen Parlament gewünschte Ausnahmeregelung zugunsten einer Ausgabe von Aktien der S. E. an deren Arbeitnehmer oder an die Arbeitnehmer konzernzugehöriger Unternehmen.

Absatz 3 erweitert auf Wunsch des Parlaments das bisher in Artikel 46 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Verbot, eigene Aktien als Pfand zu nehmen, auf die Begründung eines Nießbrauchs- oder Nutzungsrechts an eigenen Aktien. Im Hinblick auf Artikel 92 Abs. 1, der das Aktienstimmrecht dem Nießbraucher zuspricht, ist eine solche Erweiterung erforderlich, um die mit der Stimmrechtsausübung aus eigenen Aktien verbundene Mißbrauchsfahr zu beseitigen. Adressat dieses Verbots ist nur die S. E., da anders als beim Erwerb von Aktien Umgehungsgeschäfte durch Einschaltung Dritter oder abhängiger Unternehmen praktisch keine Rolle spielen dürften.

4. Absatz 4 Buchstabe a entspricht Absatz 2 des ursprünglichen Vorschlages. Die dort bisher enthaltene Veräußerungspflicht ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments auf 18 Monate erweitert worden. Zur Veräußerung von Aktien der S. E. verpflichtet ist künftig entsprechend der Regelung in Absatz 1 auch ein Unternehmen, dessen Kapitalanteile mehrheitlich der S. E. gehören.

Darüber hinaus wurde auf Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses klargestellt, daß eigene Aktien, die die S. E. durch Gesamtrechtsnachfolge erwirbt, zwar nicht unter das Verbot des Absatzes 1, daß diese aber innerhalb der Frist von 18 Monaten veräußert werden müssen. Unter die Gesamtrechtsnachfolge fallen neben der bisher schon in Artikel 46 Abs. 2 aufgeführten Fusion andere Fälle des Vermögensübergangs wie die Erbschaft.

5. Absatz 4 Buchstabe b enthält eine Sonderregelung für die Veräußerung der zum Zweck der Ausgabe an Arbeitnehmer erworbenen Aktien. Es ist dafür Sorge getragen, daß auch diese Aktien von der S. E. spätestens nach 18 Monaten veräußert werden.

6. Absatz 5 enthält auf Wunsch des Europäischen Parlaments eine Regel, mit der verhindert wird, daß die von Absatz 4 Buchstaben a und b erfaßten Aktien bis zu ihrer Veräußerung mißbräuchlich benutzt werden und die zugleich die Einhaltung der Veräußerungspflicht des Absatzes 4 erzwingen soll.

Artikel 46 a

1. Artikel 46 a enthält die bisher im wesentlichen in Artikel 47 Abs. 5 enthaltene Pflicht zur Offenlegung aller Beteiligungen über 10 % am Kapital einer S. E. und aller Beteiligungen über 10 % einer S. E. am Kapital einer anderen Gesellschaft.

Diese Verpflichtung ist in eine selbständige Vorschrift aufgenommen worden, da sie nicht nur als Grundlage für die Regelung wechselseitiger Beteiligungen in Artikel 47 ihre Bedeutung hat. Sie ist vielmehr Ausdruck eines in allen Mitgliedstaaten zunehmend verwirklichten grundsätzlichen rechtspolitischen Anliegens nach Transparenz der Herrschaftsverhältnisse in einem Unternehmen. In dieser Zielrichtung ist die Vorschrift auch ein wichtiger Bestandteil des Systems, mit welchem die Kommission das in Italien mit der Nominativität der Aktie verfolgte gesellschaftspolitische Ziel verfolgen will. Dieses Ziel besteht darin, jeden Aktionär namhaft zu machen, der in einer Aktiengesellschaft Einfluß ausüben kann (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 50). Ein anderer Bestandteil dieses Systems ist — für Aktien, die an einer Börse gehandelt werden — Artikel 82.

2. Absatz 1 erstreckt die Mitteilungspflicht auf jeden Aktionär, der mittelbar oder unmittelbar mit über 10 % am Kapital der S. E. beteiligt ist. Die bisherige Regelung in Artikel 47 Abs. 5 des ursprünglichen Vorschlags erfaßte — im Hinblick auf die wechselseitige Beteiligung — nur Gesellschaften. Darüber hinaus ist die Frist für die Mitteilung der Beteiligung auf acht Tage festgesetzt worden. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Anzeigepflichtige zur Anzeige in der Lage ist, zu dem er also eine Beteiligung erworben oder von einem ihm zuzurechnenden Erwerb Kenntnis erhalten hat.

3. Absatz 2 enthält unverändert die bisher in Artikel 47 Abs. 5 enthaltene Regelung, die eine S. E. zur Mitteilung einer Beteiligung über 10 % am Kapital einer anderen Gesellschaft verpflichtet. Eine solche Bestimmung ist notwendig, um das in Artikel 47 Abs. 2 vorgesehene System zum Abbau wechselseitiger Beteiligungen funktionsgerecht zu gestalten.

4. Absatz 3 verwirklicht ein der oben dargelegten Zielrichtung entsprechendes System der Publizität der Beteiligungen, die der S. E. nach Absatz 1 mitgeteilt werden. Bisher wurden diese Beteiligungen gemäß Artikel 191 Abs. 4 nur im Anhang zum Jahresabschluß der S. E. veröffentlicht. Dies reicht jedoch nicht aus, der Öffentlichkeit ein hinreichend aussagekräftiges Bild der Beteiligungsverhältnisse zu vermitteln. Die Neuregelung versucht dies dadurch zu erreichen, daß die S. E. dem Europäischen Handelsregister alle Beteiligungen über 10 % und jede relevante Veränderung dieser Beteiligungen mitzuteilen hat. Als für die Öffentlichkeit relevant wird jede Erhöhung einer Beteiligung am Kapital der S. E. angesehen, bei der die Schwellensätze von 15 %, 20 %, 25 % usw. des Kapitals der S. E. überschritten werden. Das gleiche gilt für eine Herabsetzung der Beteiligung, bei der einer dieser Schwel-

lensätze von 5 % wieder unterschritten wird. Dem Europäischen Handelsregister mitgeteilt werden muß also etwa eine Erhöhung, bei der eine Beteiligung von bisher 29 % auf 31 % aufgestockt wird oder eine Herabsetzung der Beteiligung von etwa bisher 18 % auf 14 %.

Die etwaige Veröffentlichung der Mitteilung der Beteiligungen, die eine S. E. in einer anderen Gesellschaft hält (Absatz 2) muß von der Rechtsordnung geregelt werden, der diese Gesellschaft unterliegt.

5. Absatz 4 enthält die bisher in Artikel 47 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Regelung zur Gewährleistung der Erfüllung der Mitteilungspflicht, jedoch mit zwei Abweichungen.

Das vorgesehene Ruhen der Rechte erfaßt nur noch die Aktionäre der S. E., die ihre Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt haben.

Versäumt hingegen der Vorstand die Mitteilungen, die der S. E. nach Absatz 2 obliegen, so ist das Ruhen der Rechte aus den davon betroffenen Beteiligungen in anderen Gesellschaften keine geeignete Sanktion. Die S. E. würde dadurch nicht unmittelbar geschützt.

Der Schutz der anderen Gesellschaft abliegt hingegen deren Rechtsordnung.

Der Vorstand der S. E. wird aber durch die vorgesehene Androhung von Strafe oder Bußgeld (vgl. die Erläuterungen unter Ziffer 6) auch zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 2 angehalten, damit der S. E. durch deren Nichterfüllung kein Schaden entsteht.

Das Ruhen der Rechte gilt nunmehr für die gesamte nach Absatz 1 anzeigepflichtige Beteiligung in der S. E., soweit sie nicht angezeigt worden ist.

Nach Artikel 47 Abs. 5 Satz 3 des ursprünglichen Vorschlags erfaßte die Regelung hingegen nur den 10 % des Kapitals der S. E. übersteigenden Anteil einer Beteiligung. Die Wirkung der Regelung bliebe bei einer solchen Einschränkung ihres Anwendungsbereichs jedoch übermäßig herabgesetzt.

6. Zur Sicherung der Beachtung der in Artikel 46 a vorgesehenen Pflichten ist — außer der zivilrechtlichen Sanktion in Absatz 4 — im Anhang zum Statut vorgesehen worden, daß die Mitgliedstaaten einen vorsätzlichen Verstoß gegen Artikel 46 a unter Straf- oder Bußgeldandrohung zu stellen haben.

Artikel 47

1. Das Verbot von wechselseitigen Beteiligungen über 10 % zwischen einer S. E. und einer anderen Gesellschaft ist beibehalten worden. Es ist vom Europäischen Parlament gebilligt, vom Wirtschafts- und Sozialausschuß jedoch als in seinem Anwendungsbereich zu weitgehend abgelehnt worden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die vom Wirtschafts- und Sozialausschuß angeführte Nützlichkeit wechselseitiger Beteiligungen als Mittel der Unternehmenszusammenarbeit die aus wechselseitigen Beteiligungen von über 10 % herrührenden Ge-

fahren einer Verschleierung der Kapitalverhältnisse und einer Verfälschung der Beschlußfassung der Hauptversammlung nicht aufwiegen kann.

2. Absatz 1 bestimmt die Merkmale einer wechselseitigen Beteiligung für die Zwecke der nachfolgenden Regelungen.

3. Absatz 2 regelt den Abbau einer wechselseitigen Beteiligung über 10 %. Gegenüber der bisherigen Regelung in Absatz 3 des ursprünglichen Vorschlages ist eine einfachere und gerechtere Regelung angestrebt worden. Diejenige Gesellschaft soll grundsätzlich ihre Beteiligung behalten können, die zuerst ihre Mitteilungspflicht aus Artikel 46 a erfüllt hat. Das bedeutet, daß diejenige Gesellschaft zum Abbau der Beteiligung verpflichtet wird, die zuerst eine Mitteilung gemäß Artikel 46 a über das Bestehen einer Beteiligung empfangen hat.

Haben beide Gesellschaften eine solche Mitteilung gleichzeitig empfangen, so müssen beide ihre Beteiligung bis auf 10 % herabsetzen.

Wie auch bisher schon vorgesehen, können sich die Gesellschaften aber stets über einen anderweitigen Abbau der wechselseitigen Beteiligung verständigen.

Die Frist zum Abbau der wechselseitigen Beteiligung ist auf Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses und parallel zur Frist in Artikel 46 Abs. 4 a auf 18 Monate verlängert worden, um die Gefahr einer Schädigung dritter Aktionäre durch Kursverluste herabzusetzen.

4. Absatz 3 bestimmt, daß die Rechte aus einer abzubauenen Beteiligung bereits vom Entstehen der Veräußerungspflicht an ruhen und nicht erst mit deren Ablauf, wie dies bisher in Absatz 4 vorgesehen war.

Dadurch werden die aus einer wechselseitigen Beteiligung herrührenden Gefahren einer Verfälschung des Entscheidungsprozesses der Hauptversammlung bereits vor Ablauf der Frist zum Abbau der wechselseitigen Beteiligung bekämpft.

5. Auf die Höhe der jeweiligen Beteiligung wird bei der Regelung des Abbaus der wechselseitigen Beteiligung also anders als in Absatz 2 des ursprünglichen Vorschlages nicht mehr abgestellt.

Eine Ausnahme muß jedoch in denjenigen Fällen der wechselseitigen Beteiligung gemacht werden, in denen eine Gesellschaft mit Mehrheit am Kapital einer anderen beteiligt ist oder diese andere Gesellschaft von jener Gesellschaft abhängig ist. Eine solche Ausnahmeregelung ist in den Absätzen 4 bis 6 enthalten.

Es erscheint nicht sachgerecht, einer herrschenden Gesellschaft durch die Regelung über den Abbau einer wechselseitigen Beteiligung dauerhaft die Möglichkeit zu einer Mehrheitsbeteiligung und damit zur Ausübung einheitlicher Leitung im Sinne der Konzernvorschriften des Titels VII zu entziehen, obwohl die Höhe der erworbenen Beteiligung eine solche wirtschaftlich unter Umständen sinnvolle einheitliche Leitung ermöglichen würde.

6. Absatz 4 regelt in diesem Lichte den Fall, daß eine S. E. eine solche Beteiligung besitzt, parallel zur Regelung in Artikel 46 Abs. 4 Buchstabe a und Absatz 5. Um Auslegungszweifel zu vermeiden, ist diese Bestimmung in Absatz 4 ausgeformt worden. Eine technisch komplizierte Lösung und im Hinblick auf die Absätze 5 und 6 schwer verständliche Lösung hätte darin bestanden, den Vorrang der Bestimmungen des Artikels 46 Abs. 4 Buchstabe a und Abs. 5 vor denen des Artikels 47 Abs. 2 und 3 festzulegen.

7. Absatz 5 regelt in Umkehrung von Absatz 4 den Fall, daß eine andere Gesellschaft die Möglichkeit hat, die S. E. zu beherrschen. Parallel zu der Regelung in Absatz 4 ist vorgesehen, daß die S. E. ihre gesamte Beteiligung veräußern muß. Dadurch wird die wechselseitige Beteiligung abgebaut und der anderen Gesellschaft — wie im Falle des Absatzes 4 der S. E. — die Möglichkeit zur Konzernbildung erhalten.

8. Absatz 6 regelt den Sonderfall, daß bei einer wechselseitigen Beteiligung beide Gesellschaften voneinander abhängig oder jeweils Mehrheitsaktionär bei der anderen Gesellschaft sind.

Ein solcher Fall kann etwa dadurch eintreten, daß eine Gesellschaft, die von einer anderen Gesellschaft abhängig ist, mit einer dritten Gesellschaft verschmilzt und dadurch die Mehrheit der Aktien der herrschenden Gesellschaft erwirbt. Beide Gesellschaften müssen ihre Beteiligungen innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist von 18 Monaten nach Eintritt der Abhängigkeit oder nach Erwerb des Mehrheitsbesitzes der Aktien auf 10 % herabsetzen, sofern sie sich nicht auf einen anderweitigen Abbau der wechselseitigen Beteiligung verständigen.

2. ABSCHNITT

Aktien

Artikel 48

In Absatz 1 ist der Forderung des Wirtschafts- und Sozialausschusses entsprochen worden, daß der Nennbetrag der Aktien der S. E. durch zehn teilbar sein soll.

Artikel 49

1. In Absatz 3 wurde klargestellt, daß neben den in Absatz 2 geregelten stimmrechtlosen Aktien keine anderen Aktien mit Beschränkungen oder Erweiterungen des Stimmrechts zulässig sein sollen. Dies gilt neben den schon bisher ausdrücklich verbotenen Mehrstimmrechtsaktien auch insbesondere für Aktien mit Vorschlagsrechten für die Besetzung von Aufsichtsratssitzen.

2. Absatz 5 über die Veränderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien wurde an Artikel 22 Abs. 3 und Artikel 28 des geänderten Vorschlages einer zweiten Richtlinie angepaßt. Die In-

haber einer Gattung von Aktien sind nicht nur vor einer Veränderung des Verhältnisses der Aktiegattungen, sondern vor jeder Benachteiligung zu schützen.

Artikel 50

1. Die Regelung, der Europäischen Aktiengesellschaft die Ausgabe von Inhaber und Namensaktien zur Wahl zu stellen, hat die Billigung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses gefunden.

Die Kommission ist sich bewußt, daß diese Regelung in Italien wegen der dort ausschließlich zulässigen Namensaktien Schwierigkeiten macht. Sie glaubt jedoch, das in Italien mit der Namensaktie verfolgte gesellschaftspolitische Ziel, die Herrschaftsverhältnisse in einer Gesellschaft transparent zu machen, bei der S. E. auf anderem Wege erreichen zu können. Die Bestimmungen der Artikel 46 a und 82 stellen in der Neufassung noch stärker als im ursprünglichen Vorschlag sicher, daß jeder Aktionär, der in einer S. E. Einfluß ausüben kann, namhaft zu machen ist. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch die in Artikel 89 Abs. 2 vorgeschriebene Anwesenheitsliste und durch das in Artikel 88 und 88 a enthaltene Verbot der Stimmrechtsausübung aufgrund verdeckter Vollmacht.

Das mit der Namensaktie in Italien außerdem verfolgte Ziel, einer gerechten Besteuerung der Aktionäre kann ebenfalls auf anderem Weg erreicht werden (Quellenabzug, Bordereausystem).

Es ist deshalb nicht erforderlich, die Verkehrsfähigkeit der Aktien der S. E. auf den Wertpapiermärkten der meisten Mitgliedstaaten dadurch zu erschweren, daß Namensaktien zwingend vorgeschrieben werden.

2. Absatz 2 schreibt für die Rechtsinhaber von Namensaktien ein jedermann zugängliches alphabetisches Register vor. Dies erscheint als ein praktischeres System der Erfassung dieser Aktionäre als die bisher vorgesehene Führung eines Aktienbuches.

Artikel 51

1. Die Regelung in Absatz 2 und 6 des ursprünglichen Vorschlags über die Ausstellung von Zwischenscheinen vor Herstellung der Aktienurkunden ist entfallen, da sie zu Zweifelsfragen führt und in der Praxis kein dringendes Bedürfnis dafür zu bestehen scheint.

2. Absatz 4, der dem bisherigen Absatz 5 entspricht, enthält nunmehr alle für die Kraftloserklärung von Aktienurkunden und deren Wirkungen gegenüber der S. E. maßgeblichen Bestimmungen, so daß der bisherige Verweis auf nationales Recht entbehrlich ist.

Artikel 52

Die bisherige Regelung ist dahin eingeschränkt worden, daß sie nur noch die Wirksamkeit der Übertragungen von Inhaberaktien gegenüber der S. E.

betrifft. Dadurch wird dem im Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber der Aktie geltenden Recht nicht vorgegriffen, das — wie in Deutschland — zur Wirksamkeit des Rechtserwerbs gegenüber dem Veräußerer zusätzlich zur Übergabe der Aktie weitere Erfordernisse wie eine Einigung über die Übertragung vorschreiben kann.

Artikel 53

1. Die Änderungen des Absatzes 1 ergeben sich aus den Änderungen zu Artikel 50 Abs. 2 und Artikel 52, auf deren Erläuterungen verwiesen wird.

2. Absatz 4 ist redaktionell verändert worden, um den Sinn des Verbots kurzfristiger Umschreibungen vor den Hauptversammlungen deutlicher herauszustellen. Vergleiche die Neufassung von Artikel 86 Abs. 1 über die Einberufung der Hauptversammlung.

3. ABSCHNITT

Schuldverschreibungen

Artikel 54

Der Artikel wurde redaktionell geändert, um den neuen Artikel 60 a über die Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen zu berücksichtigen.

Artikel 55

Die bei der öffentlichen Ausgabe von Schuldverschreibungen bekanntzugebenden Angaben sind auf Wunsch des Europäischen Parlaments vervollständigt worden.

Artikel 56

Absatz 2 ist redaktionell überarbeitet worden.

Artikel 57

1. Absatz 1 stellt nunmehr klar, daß der Vorstand der S. E. im Regelfall den Vertreter der Masse einer öffentlichen Ausgabe von Schuldverschreibungen bestellt.

2. In Absatz 2 ist klargestellt worden, daß dem Vertreter der Masse als „trustee“ der Inhaber von Schuldverschreibungen auch Sicherheiten für die betreffende Ausgabe von der Gesellschaft übertragen werden können. Außerdem ist präzisiert worden, welche Rechte der Vertreter der Masse in der Hauptversammlung ausüben kann.

Schließlich ist den Inhabern von Schuldverschreibungen auf Wunsch des Europäischen Parlaments Zugang zu den Unterlagen eröffnet worden, die den Aktionären zugänglich sind.

Artikel 58

1. In Absatz 1 ist der Prozentsatz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer Ausgabe, die eine

Versammlung einer Masse einberufen lassen können, von 5 % auf 10 % heraufgesetzt worden. Dadurch soll die Gefahr eines Mißbrauchs dieser Möglichkeit durch Inhaber von Schuldverschreibungen, die im Regelfall durch den Vertreter der Masse ausreichend geschützt sind, vermieden werden.

2. Das in Absatz 2 für die Beschlußfähigkeit der Versammlung festgesetzte Quorum ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments auf Inhaber von 50 % der noch umlaufenden Schuldverschreibungen gesenkt worden. Im übrigen werde der alte Text des Absatzes 2 beibehalten, um Mißverständnisse über die Beschlußfähigkeit zu vermeiden.

3. Absatz 4 ist redaktionell überarbeitet worden.

Artikel 59

Absatz 2 ist redaktionell überarbeitet worden.

Artikel 60

1. Die Fragen, die sich aus der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ergeben, sind nunmehr zusammenhängend geregelt worden.

2. Absatz 1 stellt klar, daß die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nur aufgrund einer Satzungsänderung erfolgen darf. Dadurch wird zugunsten der späteren Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen vor allem sichergestellt, daß der Europäische Gerichtshof nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen des Titels IX rechtzeitig prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausgabe vorliegen und insbesondere, ob ausreichend genehmigtes Kapital für den späteren Umtausch zur Verfügung steht. Der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen kann danach auf rechtlich gesicherter Grundlage erfolgen.

Der Änderung liegen ähnliche wirtschaftliche Erwägungen zugrunde wie in dem in Artikel 42 geregelten gleichgelagerten Fall der Ausgabe von Aktien nach Schaffung genehmigten Kapitals.

3. Absatz 2 der Neufassung begrenzt den Betrag des genehmigten Kapitals, das für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen bereitgestellt werden kann, und zwar unabhängig von der Höhe des in Anwendung von Artikel 42 geschaffenen genehmigten Kapitals.

Die Kommission erachtet zwar weiterhin in beiden Fällen eine Beschränkung der Schaffung genehmigten Kapitals zum Schutze der Aktionäre für notwendig. Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen folgt aber anderen Regeln und dient anderen Zwecken als eine Kapitalerhöhung nach der Neufassung von Artikel 42, so daß ein gemeinsamer Höchstbetrag für beide Finanzierungsmittel nicht gerechtfertigt erscheint.

4. Absatz 2 der Neufassung entspricht dem bisherigen Absatz 2. Die Regelung des Bezugsrechts der Aktionäre ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments ausgebaut und dessen Einschränkung an die Garantien des Artikels 43 gebunden worden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3, der nur redaktionell geändert wurde.

Absatz 5 regelt die vom Vorstand zu erfüllenden Publizitätsförmlichkeiten in Anlehnung an Artikel 42 Abs. 5.

Artikel 60 a

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat gefordert, daß der S. E. die Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen ermöglicht werden soll. Die Kommission ist diesem Wunsch nachgekommen.

Zum Schutze der Aktionäre erscheint es sachgerecht, für die Ausgabe einen Beschluß vorzusehen, der den Voraussetzungen einer Satzungsänderung entspricht und den Aktionären ein Bezugsrecht wie bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen einzuräumen.

Artikel 61

Durch Artikel 60 a ist die Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen nunmehr zugelassen worden, so daß klargestellt ist, daß diese von dem Verbot in Artikel 61 nicht erfaßt werden.

Ein dringendes Bedürfnis für eine noch weitergehende Ausnahme vom Verbot in Artikel 61 scheint nicht zu bestehen.

TITEL IV Organe

Die Regelung über die Organe der S. E. und die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand der S. E. ist sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Wirtschafts- und Sozialausschuß grundsätzlich gebilligt worden. Insbesondere wurde anerkannt, daß die Trennung der Funktionen von Aufsichtsrat und Vorstand erforderlich ist, um der S. E. alle Möglichkeiten einer effizienten Geschäftsführung zu geben und um gleichzeitig deren Überwachung sicherzustellen. Die Grundzüge des Titels IV sind deshalb unverändert geblieben.

Erheblich geändert wurden jedoch die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im zweiten Abschnitt dieses Titels.

Die Frage, ob und wie die Arbeitnehmer an der Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu beteiligen sind, stand von Anfang an mit im Mittelpunkt der Diskussion über die Europäische Aktiengesellschaft.

Seit die Kommission 1970 ihren Vorschlag unterbreitet hat, ist eine gewisse Annäherung der Standpunkte bei der allgemeinen Beurteilung der Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Organen ihrer Unternehmen eingetreten¹⁾. Ein Hinweis hierauf ist in

¹⁾ Darüber berichtet die Kommission im einzelnen in ihrem Dokument über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und die Struktur der Gesellschaften in den Europäischen Gemeinschaften.

den Erörterungen des Europäischen Parlaments, aber auch des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu finden. Der Grundsatz der Beteiligung im Aufsichtsrat der S. E. wird inzwischen übereinstimmend gebilligt; übereinstimmend wird auch eine einheitliche europäische Lösung gefordert, die sich nicht auf unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften stützen oder verschiedene Modelle zulassen soll.

Hinsichtlich der Ausgestaltung im einzelnen ist im Europäischen Parlament Einigung darüber erzielt worden, daß dem Aufsichtsrat eine gleiche Anzahl von Vertretern der Aktionäre und Arbeitnehmer angehören sollen, die gemeinsam unabhängige Personen, die allgemeine Interessen vertreten, hinzuwählen.

Im Wirtschafts- und Sozialausschuß gingen die Auffassungen hierzu auseinander, so daß eine Empfehlung nicht zustande kam.

Die Kommission legt ihrem revidierten Vorschlag die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zugrunde. Die gleichgewichtige Vertretung der Aktionäre und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat kann ihres Erachtens mit dazu beitragen, daß innerhalb der S. E. neue Beziehungen zwischen der S. E. und ihren Arbeitnehmern geschaffen werden. Die Arbeitnehmer erhalten Gelegenheit, aktiv an der Entwicklung eines Unternehmens neuen europäischen Typs teilzunehmen, nicht nur indem sie ihre Rechte und Positionen wahren, sondern indem sie zur Gestaltung einer Unternehmenspolitik beitragen, die hinsichtlich der legitimen Interessen aller Betroffenen in sachgerechter Weise ausgewogen ist.

Die vom Europäischen Parlament gewünschte Regelung trägt Sorge dafür, daß ein Stillstand des Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Aktiengesellschaft vermieden wird. Die Kommission sieht auch die Tatsache, daß sie breiteren Interessen als denen der am unmittelbarsten betroffenen Aktionäre und Arbeitnehmer eine Vertretung im Aufsichtsrat eines europäischen Unternehmens einräumt, als positives Element an.

Die vom Europäischen Parlament gewünschte umfassende Regelung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat jedoch systematisch besser ihren Platz in den Bestimmungen des Titels IV und nicht mehr in Artikel 137, der dem Titel V über die Vertretung der Arbeitnehmer angehört. Sie ist deshalb in die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Titels IV aufgenommen worden, ohne daß dies sachlich eine Änderung bedeutete. Die neuen Vorschriften der Artikel 74 a, 75 a und 75 b dienen diesem Zweck.

Der Konzeption der Stellungnahme des Europäischen Parlaments entsprechend wurde eine gleichberechtigte Stellung der Mitglieder des Aufsichtsrats auch bei den Regelungen über die Amtszeit und deren vorzeitige Beendigung angestrebt. Hierzu wird auf die Artikel 74 c und 74 d und deren Erläuterung verwiesen. Mit Rücksicht auf diese Konzeption wurde auch eine für alle Mitglieder geltende Regelung der gerichtlichen Abberufung bei grober Pflichtverletzung eingeführt (Artikel 74 e). Die übrigen Änderungen von Vorschriften des Titels IV sind

mehr technischer Art. Der erste Abschnitt über den Vorstand konnte durch eine Umgruppierung von Vorschriften gestrafft werden; die Informationen, die der Vorstand dem Aufsichtsrat zu geben hat, werden nunmehr zusammenhängend in dem neuen Artikel 73 a geregelt.

Im fünften Abschnitt über die Sonderkontrolle sind auf Wunsch des Europäischen Parlaments die in Artikel 99 dem Gericht gegebenen Interventionsmöglichkeiten erweitert worden.

Allgemein sind die Vorschriften des Titels IV dem Wunsch des Europäischen Parlaments entsprechend an die Vorschriften des Kommissionsvorschlags einer fünften Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaft vom 9. Oktober 1972¹⁾ angepaßt worden. Dies betrifft vor allem die Vorschriften über die Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung.

1. ABSCHNITT

Vorstand

Artikel 63

1. Absatz 1 über die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist um einen klarstellenden Hinweis erweitert worden (vgl. Artikel 13).

2. Der neue Absatz 2 bestimmt, daß die Vorstandsmitglieder für eine beschränkte Zeitdauer bestellt werden müssen. Dies erscheint der Kommission zweckmäßig, um dem Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft unter allen Umständen ein Mittel der Erneuerung des Vorstandes zu geben, das nicht an die Voraussetzungen einer für alle Beteiligten persönlich unangenehmen und für die Gesellschaft unter Umständen kostspieligen Abberufung nach Absatz 7 gebunden ist.

Die Dauer der Bestellung kann im Rahmen der festgesetzten Höchstfrist von sechs Jahren flexibel bemessen werden.

3. Die bisher in Absatz 3 enthaltenen Anforderungen an die Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder sind gestrichen worden.

Zwar hat das Europäische Parlament diese Vorschrift nicht in Frage gestellt; sein Rechtsausschuß hat einen Änderungsantrag auf Streichung ausdrücklich zurückgewiesen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat jedoch Bedenken gegen sie erhoben, die nach Auffassung der Kommission berechtigt sind.

Die Bestimmung steht im Widerspruch zu der im Rahmen des Statuts für Europäische Aktiengesellschaften gegebenen Möglichkeit, daß die Aktien einer S. E. von Aktionären außerhalb der Gemeinschaft gehalten werden. Auch die Beschäftigten der

¹⁾ Amtsblatt C 131/49 vom 13. Dezember 1972 abgedruckt mit Erläuterungen als Beilage 10/72 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften.

S.E. können aus Drittstaaten stammen. Die Vorschrift hat deshalb nur optische Bedeutung und keine echten Auswirkungen auf die Struktur der Europäischen Aktiengesellschaft. Sie erweckt nur den ungerechtfertigten Eindruck einer restriktiven oder gar diskriminierenden Einstellung.

4. Absatz 4 über die Umstände, die einer Tätigkeit als Vorstandsmitglied entgegenstehen, ist neu gefaßt worden; dabei wurden insbesondere die Diskussionen innerhalb des Wirtschafts- und Sozialausschusses berücksichtigt.

Der erste Ausschließungsgrund erfaßt nunmehr jede Art von Inkompatibilität, die sich aus der Rechtsordnung ergibt, der das jeweilige Vorstandsmitglied untersteht. Die bisher angeführte Geschäftsunfähigkeit fällt in diese Gruppe.

Die zweite Gruppe betrifft die Ausschließung infolge Richterspruchs. Gefordert wird nunmehr eine gerichtliche Entscheidung, gleichgültig ob sie von einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft getroffen wurde, an die das Recht eines der Mitgliedstaaten als Rechtsfolge die dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit des daran Betroffenen knüpft, die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder eine gleichartige Tätigkeit auszuüben. Die bisher aufgeführten Fälle der Konkurseröffnung und der strafgerichtlichen Verurteilung fallen in diese Gruppe.

5. In Absatz 6 ist die Regelung der Behandlung von Personalfragen gestrichen worden. Sie findet sich nunmehr in veränderter Form in Artikel 64 Abs. 2, auf dessen Erläuterung verwiesen wird.

6. Absatz 7 ist redaktionell überarbeitet und um eine Klarstellung erweitert worden. Die in Absatz 3 der Erläuterung zum ursprünglichen Vorschlag dargelegte Absicht, dem Widerruf in jedem Fall endgültige Wirkung zu geben, kam im bisherigen Text noch nicht deutlich genug zum Ausdruck.

Artikel 64

1. Absatz 2 regelt nunmehr die Verteilung der Zuständigkeit innerhalb des Vorstandes wegen der besseren Übersichtlichkeit zusammenhängend. Bisher war die Zuständigkeit in Artikel 63 Abs. 6 Satz 2 und Artikel 64 Abs. 2 geregelt.

Die bisher in Artikel 64 Abs. 2 außerdem geregelte Arbeitsweise wird nunmehr abgetrennt in Absatz 3 behandelt.

Nach Artikel 63 Abs. 6 Satz 2 des ursprünglichen Vorschlages war ein Vorstandsmitglied mit der Behandlung von Personalfragen zu beauftragen. Diese Regelung ist abgeändert worden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß vor allem in Holdinggesellschaften die Aufgaben innerhalb des Vorstandes häufig nicht nach Sachgebieten, sondern nach Tätigkeitsbereichen verteilt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist danach für die Beziehungen zu einem bestimmten Konzernunternehmen oder innerhalb eines Unternehmens für alle Fragen einer Unternehmensabteilung zuständig. Eine solche Gestaltung soll

durch die gesetzliche Regelung der Zuständigkeit für Personalfragen nicht ausgeschlossen werden.

Die Regelung der Zuständigkeit für Personalfragen obliegt wie bisher dem Aufsichtsrat. Dadurch ist die Gewähr gegeben, daß eine allen Interessen gerecht werdende Lösung gefunden wird.

Gesetzlich braucht nur gefordert zu werden, daß die Zuständigkeit für Personalfragen innerhalb des Vorstandes eindeutig festgelegt wird.

3. Absatz 3 faßt die bisherige Regelung der Arbeitsweise des Vorstandes in Absatz 2 Satz 2 des ursprünglichen Vorschlags wie vom Europäischen Parlament gewünscht neu.

Artikel 65

1. Die bisher in Artikel 65 und 67 geregelte Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten wird nunmehr unter Berücksichtigung der neuen Publizitätsregelung in Artikel 9 a zusammenhängend in Artikel 65 behandelt.

2. Der in Absatz 1 niedergelegte Grundsatz der Einzelvertretung hat die Billigung des Wirtschafts- und Sozialausschusses gefunden und ist in den Beratungen des Europäischen Parlaments nicht in Frage gestellt worden. Die Einzelvertretung schafft im Rechtsverkehr klare Verhältnisse und soll deshalb in unveränderter Form beibehalten werden.

3. Absatz 2 ist vor allem wegen des verwendeten Begriffs des Prokuristen, der in der Gemeinschaft keine einheitliche Bedeutung hat, sowohl im Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments als auch im Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Kritik gestoßen.

Der neue Text trägt den Beratungen in beiden Gremien Rechnung.

4. Der Vorstand soll, wie bisher vorgesehen, die Möglichkeit erhalten, bestimmte Aufgaben und Befugnisse auf Personen seines Vertrauens zu delegieren, die unter seiner Verantwortung handeln. Die Delegation von Befugnissen innerhalb der Gesellschaft muß nicht besonders geregelt werden.

Nach Artikel 62 ist der Aufgabenpreis des Vorstandes unbeschränkt. Deshalb ist im Rahmen des Statuts auch kein Raum für die Einführung von „Company Secretaries“, die in Großbritannien und Irland eine gesetzliche Regelung gefunden haben. Der Vorstand kann jedoch bestimmte Aufgaben ohne weiteres auf Personen delegieren, die unter seiner Verantwortung handeln. Dies gilt auch für Aufgaben, die in britischen oder irischen Gesellschaften von Company Secretaries wahrgenommen werden.

Sollen die vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauten Personen die Gesellschaften Dritten gegenüber allgemein und unbeschränkt vertreten können, ist hingegen eine Regelung der Vertretungsmacht im Statut erforderlich. Eine nach allgemeinem Recht erteilte Vollmacht reicht hierfür nicht aus, da ihr Inhalt in der Regel von Fall zu Fall nachgeprüft werden müßte. Die derart Bevollmächtigten können deshalb im Rechtsver-

kehr nicht das Vertrauen in ihre Vertretungsmacht genießen, das nach dem Zweck des Artikels 65 Abs. 2 Personen mit allgemeiner und nach außen unbeschränkbarer Vertretungsmacht soll entgegengebracht werden können.

Die Bestellung von Personen mit allgemeiner Vertretungsmacht ist von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig, wie dies auch für die bisherige Regelung galt. Der Vorstand kann die Bestellung jederzeit ohne Rücksicht auf den Arbeitsvertrag dieser Personen mit der S. E. widerrufen.

Diese Wirkungen der Bestellung und des Widerrufs gegenüber Dritten sind in Absatz 5 geregelt.

5. Absatz 3 enthält die bisher in Artikel 67 getroffene Regelung über Rechtsgeschäfte der Vorstandsmitglieder außerhalb des Gesellschaftszwecks. Der letzte Satz von Artikel 67 ist jedoch als überflüssig entfallen (vgl. bereits Artikel 65 Abs. 1). Die Regelung findet nunmehr auch auf Bevollmächtigte mit allgemeiner Vertretungsmacht Anwendung. Dem Zweck der Regelung in Absatz 2 entsprechend soll die Wirkung der Vertretungsmacht dieser Personen Dritten gegenüber in jeder Hinsicht derjenigen der Vorstandsmitglieder gleichen.

6. Absatz 4 entspricht sachlich dem bisherigen Absatz 3.

7. Satz 1 von Absatz 5 der Neufassung ersetzt den bisherigen Absatz 4 durch einen Verweis auf die allgemeine Publizitätsregelung in Artikel 9 a. Satz 2 entspricht sachlich dem ursprünglichen Absatz 5.

Artikel 66

1. Die in Artikel 66 Abs. 1 aufgezählten Entscheidungen bleiben mit Billigung des Europäischen Parlaments und im wesentlichen auch des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Zustimmung des Aufsichtsrats unterworfen.

Im Falle des Buchstaben a wird auf Wunsch des Europäischen Parlaments der Begriff des Betriebes als technische Einrichtung an Stelle des weniger gegenständlichen Unternehmens verwendet.

Buchstabe b soll künftig unmißverständlich auch Änderungen der Unternehmenstätigkeit erfassen.

Dem bisherigen Absatz 1 ist eine Regelung für eine S. E., die herrschende Konzerngesellschaft ist, hinzugefügt worden. Entscheidungen, die der Vorstand der S. E. in Ausübung der Konzernleitung trifft, sind danach in den Fällen des Artikels 66 auch dann der Zustimmung des Aufsichtsrats unterworfen, wenn sie ein abhängiges Konzernunternehmen betreffen. Dies folgt aus der Leitung des Konzerns als einer wirtschaftlichen Einheit. Eine allein auf die Verhältnisse in der S. E. beschränkte Bestimmung der Zustimmungspflicht wäre besonders dann wenig sachgerecht, wenn die S. E. als Holdinggesellschaft gegründet worden ist. Der Zusatz führt hier klare Verhältnisse herbei.

2. Absatz 2 ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments hinzugefügt worden, um Kriterien für die

Bestimmung der in Absatz 1 aufgezählten Fälle und insbesondere für die Auslegung der verwendeten unbestimmten Begriffe „wichtig“ und „erheblich“ aufzustellen.

3. Absatz 3 entspricht Satz 1 des bisherigen Absatzes 2. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist klargestellt worden, daß Absatz 1 die gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungsfälle nicht erschöpfend aufzählt. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist auch in anderen Stellen des Statuts zwingend vorgeschrieben (z. B. bei Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft — Artikel 36 Abs. 3 Buchstabe b); Verwendung genehmigten Kapitals (Artikel 43), Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Artikel 60), Feststellung des Jahresabschlusses (Artikel 213), Umwandlung und Verschmelzung (Artikel 264 Abs. 1, Artikel 270 Abs. 2).

4. Absatz 4 entspricht Satz 2 des bisherigen Absatzes 2. Die Regelung bezieht sich auf Absatz 1 und 3 und ist deshalb verselbständigt worden. Sie wurde an Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 4 des Vorschlags einer fünften Richtlinie angepaßt.

5. Absatz 5 enthält auf Wunsch des Europäischen Parlaments einen klarstellenden Hinweis.

Eine genaue Bezeichnung der betreffenden Zuständigkeiten ist an dieser Stelle nicht geboten.

Artikel 67

Die Regelung des Artikels 67 wurde in Artikel 65 Abs. 3 aufgenommen.

Artikel 68

1. Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 211 und kann deshalb entfallen.

2. Die Informationspflichten des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat sind im neuen Artikel 73 a zusammenfassend geregelt worden. Die bisherige Regelung in Artikel 68 Abs. 2 und 3 und Artikel 73 Abs. 1 führte zu Überschneidungen.

Artikel 69

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat eine Auflockerung des in Absatz 3 enthaltenen Kreditaufnahmeverbots empfohlen. Der Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments hat sich jedoch ausdrücklich für die Beibehaltung des Kommissionstextes ausgesprochen. Das Plenum ist ihm gefolgt. Die Kommission hat deshalb insoweit keine Änderung vorgenommen.

2. Absatz 4 über Vereinbarungen, die Interessen der Vorstandsmitglieder berühren, wurde an Artikel 10 des Vorschlags einer fünften Richtlinie angepaßt.

Artikel 70

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat sich dafür ausgesprochen, daß der Vorstand das Wohl der

Gesellschaft einschließlich ihrer Belegschaft im Rahmen der Interessen der Allgemeinheit zu fördern hat. Das Europäische Parlament hat jedoch nach eingehenden Diskussionen im Rechtsausschuß den Kommissionstext gebilligt. Die Kommission hat den Text deshalb nicht geändert.

Der Grundsatz, daß sich die Tätigkeit der Gesellschaft nur im Rahmen der Verfassungsordnung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsverträge vollziehen darf, braucht nach Auffassung der Kommission nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Artikel 71

1. Die Haftungsregelung für Vorstandsmitglieder ist in ihren Grundzügen sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Wirtschafts- und Sozialausschuß gebilligt worden. Sie ist deshalb beibehalten worden, wurde aber dem allgemeinen Wunsch des Europäischen Parlaments entsprechend an den Vorschlag einer fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie angepaßt (Artikel 14 bis 20 dieses Richtlinienvorschlages).

Artikel 71 handelt nunmehr nur von den Voraussetzungen der Haftung und Artikel 72 zusammenhängend von der Geltendmachung der Haftungsklage.

2. Absatz 1 über die haftungsbegründenden Merkmale stellt nicht mehr auf „schuldhaftes Verhalten“ der Vorstandsmitglieder „in ihrer Geschäftsführung“ ab. Erfasst werden soll vielmehr der gesamte Kreis der Pflichten, die den Vorstandsmitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegen.

Der Begriff der Pflichtverletzung erscheint geeignet, als allgemeines haftungsbegründendes Merkmal im Rahmen des Statuts der S. E. zu dienen. Er wird durch die Bestimmungen des Statuts und insbesondere des Artikels 70, die Satzung der S. E. und den Anstellungsvertrag der Vorstandsmitglieder näher konkretisiert.

Die schon bisher aufgeführte Nichtbeachtung von Bestimmungen des Statuts oder der Satzung der S. E. stellen sich aus dieser Sicht als besonders hervorgehobene Fälle von Pflichtverletzungen dar.

3. Absatz 2 regelt in Satz 1 die Art und Weise, in der die Vorstandsmitglieder haften. Satz 2 enthält die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung über den Entlastungsbeweis bei fehlendem Verschulden. Auf Wunsch des Europäischen Parlaments wurde klargestellt, daß sich jedes Vorstandsmitglied einzeln von seiner Haftung befreien kann (vgl. auch Artikel 14 Abs. 2 des Vorschlages der fünften Richtlinie).

4. Absatz 3 ist an Artikel 14 Abs. 4 des Vorschlages der fünften Richtlinie angepaßt worden.

5. Der neue Absatz 4 übernimmt sachlich Artikel 14 Abs. 5 des Richtlinienvorschlages.

6. Der bisherige Absatz 4 wird unverändert Absatz 5.

7. Der bisherige Absatz 5 ist als Artikel 72 Abs. 5 übernommen worden, da er die Geltendmachung der Haftung betrifft und deshalb dort systematisch seinen Platz hat.

Artikel 72

1. Absatz 1 handelt nunmehr nur noch von dem Beschluß über die Erhebung der Haftungsklage. Er enthält Satz 1 des bisherigen Absatzes 1 sowie eine Regelung, über die für den Beschluß der Hauptversammlung erforderliche Mehrheit, die sachlich Artikel 15 Abs. 2 des Vorschlags einer fünften Richtlinie entspricht und eine Einschränkung von Artikel 91 Abs. 2 des Statuts enthält.

2. Absatz 2 behandelt in redaktionell abgeänderter Form die bisher in Absatz 1 Satz 2 und 3 geregelte Erhebung der vom Aufsichtsrat oder von der Hauptversammlung beschlossenen Haftungsklage.

3. Absatz 3 behält die Regelung des bisherigen Absatzes 2 über die Haftungsklage der Aktionäre unverändert bei. Die Regelung ist vom Europäischen Parlament gebilligt worden. Sie entspricht Artikel 16 des Vorschlags einer fünften Richtlinie.

4. Absatz 4 über die Haftungsklage durch Gläubiger entspricht sachlich Artikel 19 des Vorschlags einer fünften Richtlinie.

5. Absatz 5 entspricht Artikel 71 Abs. 5.

6. Absatz 6 ist eine überarbeitete Fassung des bisherigen Absatzes 3.

7. Der bisherige Absatz 7 entfällt; er erhält einen Begriff in das Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten, der zu unnötigen Komplikationen führen kann.

Artikel 72 a

Während Artikel 71 und 72 die Ersatzansprüche der Gesellschaft zum Gegenstand haben, regelt der neue Artikel 72 a den Schaden, der Aktionären und Dritten unmittelbar aus Pflichtverletzungen des Vorstands im Zusammenhang mit der Leitung der Gesellschaft entstehen kann. Die Regelung entspricht Artikel 20 des Vorschlags einer fünften Richtlinie.

2. ABSCHNITT

Aufsichtsrat

Artikel 73

1. Die Befugnisse des Aufsichtsrats sind mit Billigung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sachlich im wesentlichen unverändert geblieben.

Aus der bisherigen Regelung des Artikels 73 Abs. 1 wurden die Informationspflichten des Vorstands und die entsprechenden Rechte des Aufsichtsrats herausgenommen. Zusammen mit den Regelungen der Artikel 68 und 78 wurden sie zur Vereinfachung in den neuen Artikel 73 a übernommen.

2. Absatz 3 ist berichtigt worden. Es gibt in dem Statut keinen Fall, in dem der Aufsichtsrat in die Verwaltung der Gesellschaft unmittelbar eingreifen kann. Die Verweigerung der nach dem Statut erforderlichen Zustimmung zu einer beabsichtigten Verwaltungsmaßnahme (Artikel 66) ist nur ein mittelbarer Eingriff.

3. Absatz 4 wurde gestrichen, da es genügend andere Möglichkeiten gibt, Vakanzen innerhalb des Vorstands zu überbrücken. Einem Aufsichtsratsmitglied ist es auch weiterhin ohne weiteres möglich, aus dem Aufsichtsrat auszuschneiden und Mitglied des Vorstands zu werden. Die zeitweilige Betrauung eines Aufsichtsratsmitglieds erscheint jedoch im Hinblick auf die damit verbundene Durchbrechung der Trennung von Aufsichtsrats- und Leitungsfunktionen innerhalb der Gesellschaft nicht unbedingt als geeignete Lösung für die neue europäische Rechtsform.

4. Die Anregung des Wirtschafts- und Sozialausschusses, dem Aufsichtsrat den Erlaß einer Geschäftsordnung der Einzelheiten seiner Überwachungstätigkeit vorzuschreiben, um dadurch Konflikte zwischen den Gesellschaftsorganen zu vermeiden, ist nicht aufgegriffen worden.

Die Kompetenzen der Organe sind gesetzlich festgelegt und können — vorbehaltlich der durch Artikel 66 der Satzung überlassenen Gestaltungsfreiheit — durch eine Geschäftsordnung weder erweitert noch eingeschränkt werden. Der Aufsichtsrat kann aber seine interne Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung regeln, ohne daß dies besonders bestimmt zu werden brauchte.

Artikel 73 a

1. Absatz 1 faßt die Regelung von Artikel 73 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 68 Abs. 2 über den Vierteljahresbericht des Vorstandes an den Aufsichtsrat zusammen.

Abgestellt wird auf Führung und Gang der Geschäfte der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen (Artikel 73 Abs. 1; Artikel 68 Abs. 2). Die in Artikel 73 Abs. 1 verwendeten Begriffe „Tochtergesellschaft“ und „Unternehmensabteilung“ konnten als überflüssig entfallen.

Der Text entspricht jetzt sachlich Artikel 11 Abs. 1 des Vorschlags einer fünften Richtlinie.

2. Absatz 2 enthält die Regelung von Artikel 68 Abs. 3 des ursprünglichen Vorschlags. Der Unterabschnitt 3 des bisherigen Artikels 73 Abs. 1 mit ähnlichem Inhalt konnte mit Rücksicht auf diese Regelung gestrichen werden. Es obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden, darüber zu entscheiden, ob die ihm zugegangenen Informationen noch vor dem Vierteljahresbericht den Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet werden sollen und ob gegebenenfalls der Aufsichtsrat einberufen werden muß.

3. Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Artikel 73 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 1. Die Berichtspflicht wurde parallel zu der allgemeinen Re-

gelung in Absatz 1 (Artikel 68 Abs. 2 des ursprünglichen Vorschlags) auf abhängige Unternehmen erstreckt.

4. Absatz 4 enthält sachlich im wesentlichen den bisherigen Artikel 73 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2.

Die Informationspflicht wurde gegenüber dieser Regelung erweitert und der allgemeinen Konzeption des Artikels 73 a entsprechend auf alle abhängigen Unternehmen erstreckt, unabhängig davon, ob sie mit der S. E. unter einheitlicher Konzernleitung stehen oder nicht.

Die bisherige Beschränkung der Informationsrechte auf Ereignisse, die „außerordentlich wichtigen“ Einfluß auf die Geschäftslage der Gesellschaft haben können, stand in einem inneren Gegensatz zu dem vom Europäischen Parlament ausdrücklich gebilligten unbeschränkten Einsichts- und Aufsichtsrecht des Aufsichtsrats im bisherigen Artikel 78 Satz 1. Sie ist deshalb entfallen.

5. Absatz 4 wurde dem allgemeinen Wunsch des Europäischen Parlaments entsprechend an Artikel 11 Abs. 4 Satz 1 des Vorschlags einer fünften Richtlinie angepaßt, so daß nunmehr nicht nur der Aufsichtsrat, sondern auch ein Drittel seiner Mitglieder die dort erwähnten Informationsansprüche geltend machen können. Diese Mitglieder nehmen das Informationsrecht für den Aufsichtsrat als ganzes wahr. Es ist deshalb folgerichtig, daß die erbetenen Auskünfte und Unterlagen in jedem Fall allen Mitgliedern des Aufsichtsrats gleichzeitig zur Kenntnis gegeben werden müssen.

6. Absatz 5 behandelt das Einsichtsrecht des Aufsichtsrats in die Geschäftsunterlagen. Er enthält sachlich Artikel 78 Satz 2 des ursprünglichen Vorschlags. In Anpassung an Artikel 11 Abs. 4 des Vorschlags der Fünften Richtlinie wird nunmehr vorgesehen, daß dieses Recht ebenso wie das Auskunftsrecht nach Absatz 4 auch von einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen ausgeübt werden kann. Aus praktischen Erwägungen muß eine Delegation der Ausübung des Einsichtsrechts auf eine geringe Zahl von Mitgliedern zugelassen werden.

Ferner ist vorgesehen, daß der Aufsichtsrat oder ein Drittel seiner Mitglieder zur Prüfung technischer schwieriger Fragen Sachverständige seines Vertrauens heranziehen können. Der Vorschlag einer fünften Richtlinie trifft in Artikel 11 Abs. 4 ebenfalls eine solche Regelung.

7. Absatz 6 verbietet im Hinblick auf die Gesamtverantwortung des Aufsichtsrats jede ungleiche Behandlung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der Erteilung von Informationen an den Aufsichtsrat. Er entspricht Artikel 11 Abs. 5 des Vorschlags einer fünften Richtlinie.

Artikel 74

1. Artikel 74 behandelt nunmehr in Absatz 1 und 2 die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Absätze 3 und 4 regeln die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.

2. Absatz 1 behält die bisherige Regelung des Absatzes 2 Satz 1 bei, nach der nur natürliche Personen Aufsichtsratsmitglieder sein können. Dies ist vom Europäischen Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß gebilligt worden. Der zweite Unterabsatz von Absatz 1 beschränkt die Anzahl der Aufsichtsratsmandate, die gleichzeitig wahrgenommen werden können, in Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 3 des Vorschlags einer fünften Richtlinie auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer S. E.

Eine Ausnahme ist jedoch für Aufsichtsratsmandate innerhalb eines Konzerns gemacht worden. Die in einem Konzern bestehenden besonderen Verhältnisse rechtfertigen es, diese Mandate mit nur zwei auf die Höchstzahl anzurechnen.

Aus Artikel 69 Abs. 1 ergibt sich, daß ein Mitglied des Vorstands nicht dem Aufsichtsrat der S. E. angehören darf. Aber auch die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens, auf das der Vorstand der S. E. einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, müssen von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ausgeschlossen werden. Andernfalls könnte der Vorstand der S. E. über das Geschäftsführungsorgan des abhängigen Unternehmens auf den Aufsichtsrat der S. E. Einfluß nehmen. Dies ist jetzt ausgeschlossen.

3. Absatz 2 gibt der Übersichtlichkeit wegen die Regelung des Artikels 74 Abs. 2 Satz 2 ohne Benutzung einer Verweisung wieder.

4. Absatz 3 Satz 1 enthält den bisher in Absatz 2 Satz 2 enthaltenen Grundsatz, daß die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Satzung bestimmt wird. Die Zahl muß aber, wie schon bisher in Absatz 1 Satz 1 von Artikel 74 vorgesehen war, durch 3 teilbar sein. Auf Wunsch des Europäischen Parlaments muß die Zahl außerdem ungerade sein, damit Mehrheitsentscheidungen sowohl innerhalb des Aufsichtsrats als Ganzes als auch innerhalb der verschiedenen Gruppen von Mitgliedern zustande kommen können.

Letzteres ist sowohl im Hinblick auf die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die weder die Aktionäre noch die Arbeitnehmer vertreten (Artikel 74 a, 75 a, 75 b) als auch im Hinblick auf die Rechte der Arbeitnehmer bei Umwandlungen und Verschmelzungen (Artikel 268 Abs. 4, Artikel 272 a, 273 a) von Bedeutung.

Die Mindestzahl, aus dem bisherigen Artikel 74 Abs. 1 Satz 2 wurde deshalb auf Wunsch des Europäischen Parlaments nunmehr auf neun festgesetzt.

Diese Regelung wurde im Hinblick auf die Teilnahme der Arbeitnehmer der von der S. E. abhängigen Konzernunternehmen an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der S. E. ergänzt durch eine Bestimmung, die die Betriebe der konzernabhängigen Unternehmen für die Festsetzung der Mindestzahl der S. E. zurechnet.

5. Absatz 4 enthält eine Übergangsvorschrift, die die Einberufung einer Hauptversammlung nur zum Zweck der Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder vermeidbar macht.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat gegen die Notwendigkeit einer Einberufung im vergleichbaren Fall des bisherigen Artikels 75 Abs. 4 mit Recht Bedenken erhoben.

Artikel 74 a

1. Diese Vorschrift behandelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Absatz 1 entspricht dem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Text von Artikel 137 Abs. 1. Die Kommission ist aus den einleitend zu diesem Titel dargelegten Gründen für die vom Europäischen Parlament geforderte Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Der Text des Europäischen Parlaments regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in Artikel 137 als Ganzes. Er hat systematisch besser seinen Platz in den Vorschriften dieses Abschnitts und nicht in Artikel 137, der zum Titel „Vertretung der Arbeitnehmer“ gehört. Deshalb soll Artikel 137 künftig nur die im Rahmen der allgemeinen Bestimmung des Artikels 74 a speziell für die Vertretung des Arbeitnehmers geltenden Regeln enthalten (Artikel 74 a Abs. 3). Diese Regeln stehen im Zusammenhang mit den für den EBR geltenden Wahlvorschriften und allgemeinen Bestimmungen des Titels V und sollten deshalb in Titel V verbleiben.

3. Im Rahmen der Regelung des Artikels 74 a Abs. 1 kann die Regelung für die Wahl oder die Bestellung der Vertreter der Aktionäre in Artikel 75 getroffen werden.

Für das hinzuzuwählende Drittel wurden die Bestimmungen des Artikels 75 a und 75 b eingeführt, die sachlich dem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Artikel 137 Abs. 3 entsprechen.

4. Absatz 5 enthält eine bisher in Artikel 75 Abs. 5 enthaltene Ordnungsvorschrift.

Artikel 74 b

Diese Vorschrift stellt sicher, daß der Aufsichtsrat der S. E. seine Aufgaben auch dann wahrnehmen kann, wenn noch nicht alle seine Mitglieder gewählt worden sind.

Absatz 1 entspricht dem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Text von Artikel 143 Abs. 1, der auf Artikel 142 des ursprünglichen Vorschlags zurückgeht.

Absatz 2 enthält eine gleichartige Regelung für die Zeit bis zur Wahl des dritten Drittels der Mitglieder.

Artikel 74 c

1. Bisher blieb die Regelung der Amtszeit des Aufsichtsrats der Satzung überlassen (Artikel 74 Abs. 3). Um eine gleichzeitige Durchführung der Wahl für den EBR und für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zu ermöglichen, hat das Europäische Parlament aber bereits eine Herabsetzung der Höchstdauer in Artikel 74 Abs. 3 von fünf auf vier Jahre gefordert und die Amtszeit der Vertreter der Arbeitnehmer auf vier Jahre festgesetzt (Artikel 144

des vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Texts).

Die Wahlen zum Aufsichtsrat sollen unter Berücksichtigung dieses Vorschlags für alle Gruppen von Aufsichtsratsmitgliedern so einfach wie möglich gestaltet werden; gleichzeitig sollen aber auch alle Aufsichtsratsmitglieder die gleiche Stellung im Aufsichtsrat haben. Unterschiedlich lange Amtszeiten für die verschiedenen Gruppen von Mitgliedern stünden damit im Widerspruch. Es scheint deshalb sachgerecht, einheitlich eine Amtszeit von vier Jahren zu bestimmen.

Die Wiederwahl wurde schon bisher durch Artikel 75 Abs. 1 zugelassen.

2. Absatz 2 entspricht einer Bestimmung, die das Europäische Parlament vorgeschlagen hat, um eine bei Ablauf der Amtszeit der Arbeitnehmervertreter entstehende Vakanz zu vermeiden (Artikel 143 Abs. 2 des Parlamentstextes).

Es ist im Hinblick auf die Gleichstellung der Mitglieder des Aufsichtsrats sachgerecht, dieser Bestimmung allgemeine Geltung für alle Mitglieder zu geben.

Um einen Mißbrauch zu vermeiden, soll eine durch Verzögerung der Wahl entstehende Vakanz aber nur für eine beschränkte Zeit überbrückt werden können.

3. Absatz 3 dient der Vereinfachung. Die Amtszeit aller Mitglieder des Aufsichtsrats soll zum gleichen Zeitpunkt enden.

Artikel 74 d

1. Diese Vorschrift enthält eine einheitliche Regelung für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds. Bisher gab es solche Regelung nur für die Vertreter der Arbeitnehmer, auf die nach Artikel 144 Satz 2 die Regelung des Artikels 108 und des Artikels 110 Anwendung finden sollte.

Eine Regelung ist aber für die anderen Gruppen von Aufsichtsratsmitgliedern sinnvoll.

2. Absatz 1 ist Artikel 108 Abs. 1 nachgebildet worden.

3. Absatz 2 entspricht Artikel 108 Abs. 3, der seinerseits Artikel 110 ersetzt.

Im Unterschied zu dieser Vorschrift ist darauf verzichtet worden, die Ersatzmitglieder schon bei zeitweiliger Verhinderung nachrücken zu lassen: die Regelung über die Vertretung abwesender Mitglieder durch anwesende (Artikel 77 Abs. 3) scheint hier sachgerechter.

Die gerichtliche Ausschließung, die das Europäische Parlament für die Vertreter der Arbeitnehmer vorgesehen hat (Artikel 144 a des Parlamentstextes), soll nach Artikel 74 e für alle Mitglieder des Aufsichtsrats aus denselben rechtlichen Gründen beantragt werden können.

4. Absatz 3 enthält eine Regelung für den Fall, daß kein Ersatzmitglied nachrücken kann. Dies kann dar-

an liegen, daß kein Ersatzmitglied gewählt worden ist, oder daß die gewählten Stellvertreter inzwischen nicht mehr verfügbar sind.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat im Zusammenhang mit der Regelung in Artikel 75 Abs. 4 des ursprünglichen Vorschlags zu Recht hervorgehoben, daß es sehr aufwendig wäre, für den Rest der Amtszeit das normale Wahlverfahren durchzuführen. Andererseits hängt aber die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats entscheidend von dessen ausgewogener Zusammensetzung ab.

Aus diesen Erwägungen wurde für jede Gruppe von Mitgliedern ein Kooptationsverfahren für die Ersatzmitglieder vorgesehen.

Artikel 74 e

1. Dieser Artikel führt ein für alle Mitglieder des Aufsichtsrats geltendes gerichtliches Abberufungsverfahren bei grober Pflichtverletzung ein. Das Europäische Parlament hat ein solches Verfahren in Artikel 144 a des Textes seiner Stellungnahme für die Vertreter der Arbeitnehmer gefordert. Der dem Statut zugrunde liegenden Konzeption, nach welcher alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleiche Rechte und Pflichten haben (Artikel 80), entspricht es jedoch, daß alle Mitglieder unter den gleichen Voraussetzungen bei grober Pflichtverletzung durch Gericht ihres Amtes enthoben werden können.

2. Die sachliche Voraussetzung des Ausschlusses — grobe Pflichtverletzung — entspricht der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu Artikel 144 a. Das Einschreiten des Gerichts wurde aber an einen Antrag gebunden. Das vom Europäischen Parlament gewünschte Einschreiten von Amts wegen ist der Gerichtspraxis vieler Mitgliedstaaten fremd.

Das Antragsrecht ist der Artikel 74 e zugrunde liegenden Konzeption entsprechend sowohl der Hauptversammlung als auch der Vertretung der Arbeitnehmer in der S. E. gegeben worden.

Bei der Definition der Vertretung der Arbeitnehmer konnte an die Regelung des Artikels 75 a Abs. 2 über das Vorschlagsrecht für das hinzuzuwählende Drittel angeknüpft werden. Diese Regelung geht ihrerseits auf Artikel 131 des Textes der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zurück.

Die nach Artikel 75 a Abs. 2 Buchstabe b cc) unter Umständen subsidiär vorschlagsberechtigten Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind dabei aber ausgenommen worden. Gibt es in einer S. E. weder einen Europäischen Betriebsrat noch eine Arbeitnehmervertretung im Sinne des Artikels 75 a Abs. 2 Buchstabe b aa) und bb), so sind die Arbeitnehmerinteressen in diesem Fall ausreichend dadurch geschützt, daß in den nachfolgenden Bestimmungen einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer ein Antragsrecht auf gerichtliche Abberufung gegeben wird. Dieses Antragsrecht der Arbeitnehmer sowie das Antragsrecht des Aufsichtsrats selbst geht auf den Text der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu Artikel 144 a zurück.

Parallel zum Antragsrecht der Arbeitnehmer wurde aber auch den Aktionären selbst ein Antragsrecht gegeben. Im Hinblick auf den schwerwiegenden Charakter eines solchen Verfahrens wurden wie im ähnlich gelagerten Fall der Sonderprüfung schwerere Bedingungen aufgestellt als etwa für die Erhebung der Haftungsklage.

Artikel 75

1. Die Bestellung der Vertreter der Aktionäre im Aufsichtsrat obliegt nach Absatz 1 Satz 1 wie bisher der Hauptversammlung. Satz 3 enthält einen klarstellenden Hinweis auf eine für den Aufsichtsrat einer neu gegründeten S. E. geltende Ausnahme (vgl. dazu Artikel 13). Satz 2 ist auf Anregung des Wirtschafts- und Sozialausschusses neu hinzugefügt worden, um der Hauptversammlung ein einfaches Mittel zu geben, Vakanzen im Aufsichtsrat auszuschießen. Hat die Hauptversammlung keine Ersatzmitglieder gewählt, findet Artikel 74 d Abs. 3 bei einer Vakanz Anwendung.

2. Absatz 2 ist neu eingeführt worden, um eine Vertretung einer Aktionärsminderheit im Aufsichtsrat zu ermöglichen.

Insbesondere bei einer Gründung einer S. E. als gemeinsame Tochtergesellschaft kann es für eine mit Minderheit am Kapital der S. E. beteiligte Gründungsgesellschaft wichtig sein, die Gewähr für eine Vertretung im Aufsichtsrat zu besitzen. Diese Gewähr besteht jedoch nicht, wenn für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder die allgemeine Regel in Artikel 91 Abs. 2 Anwendung findet. Danach werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Würde hingegen die nach Artikel 91 Abs. 2 gegebene Möglichkeit genutzt und durch die Satzung eine größere Mehrheit für die Wahl vorgeschrieben, erschwerte dies der Mehrheit die Wahl eigener Vertreter in zu starkem Maße.

Artikel 75 Abs. 2 gibt deshalb der Satzung die Möglichkeit, ein Wahlverfahren festzusetzen, das in einem solchen Fall allen Interessen gerecht wird. Gedacht werden kann dabei zum Beispiel an die Einführung des in amerikanischer Praxis geläufigen „cumulative voting“.

3. Artikel 75 Abs. 3 über die Abberufung der Aktionärsvertreter entspricht sachlich Absatz 2 des ursprünglichen Vorschlags. Durch dieses Abberufungsrecht ist sichergestellt, daß die jeweiligen Inhaber der Kapitalmehrheit auch bei einem plötzlichen Wechsel im Aufsichtsrat vertreten sein können.

4. Artikel 75 Abs. 1 des ursprünglichen Vorschlags ist nunmehr Artikel 74 c Abs. 1 Satz 2 geworden.

Absatz 3 des ursprünglichen Vorschlags ist in veränderter Form in Artikel 75 Abs. 4 aufgenommen worden.

Eine Altersgrenze kann durch die Satzung künftig nur für die Vertreter der Aktionäre festgesetzt werden. Für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erscheint eine solche Regelung wegen der vorge-

schlagenen Wahlbestimmung nicht zwingend notwendig. Es wäre im übrigen auch nicht sachgerecht, für diese eine Altersgrenze allein durch die Aktionäre bestimmen zu lassen.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 4 ist im Hinblick auf den neuen Artikel 74 d als überflüssig entfallen.

Der bisherige Absatz 5 ist nunmehr Artikel 74 Abs. 5 geworden.

Artikel 75 a

1. Artikel 75 a und 75 b enthalten sachlich unverändert die vom Europäischen Parlament aufgestellten Bedingungen für die Bestellung des von den Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer gemeinsam zu wählenden dritten Drittels von Aufsichtsratsmitgliedern. Artikel 75 a regelt das Vorschlagsverfahren. Die Wahl selbst ist in Artikel 75 b geregelt.

2. Artikel 75 a entspricht sachlich Artikel 137 Abs. 3 Unterabsatz 1 des vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Textes. Das Vorschlagsrecht konnte aber außer der Hauptversammlung und dem Vorstand nicht nur dem Europäischen Betriebsrat gegeben werden, wie es der Stellungnahme des Europäischen Parlaments entspräche. Ein Europäischer Betriebsrat muß nur unter den Voraussetzungen des Artikels 100 gebildet werden. Dem Grundgedanken des Textes des Europäischen Parlaments entspricht es aber, daß seitens der Arbeitnehmer auch dann Vorschläge gemacht werden können, wenn kein EBR zu bilden ist.

Artikel 75 a Abs. 1 trägt diesen Gegebenheiten Rechnung und gibt das Vorschlagsrecht „der Vertretung der Arbeitnehmer“. Die „Vertretung der Arbeitnehmer“ wird in den nachfolgenden Bestimmungen des Absatzes 2 in Anlehnung an die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Fassung von Artikel 131 definiert.

In den bei einer S.E. mit wenigen Beschäftigten durchaus möglichen Fällen, in denen weder ein EBR noch eine Arbeitnehmervertretung nach den Buchstaben aa oder bb besteht, ist durch Buchstabe cc auf die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zurückgegriffen worden, um die Regelung nicht übermäßig zu komplizieren.

Ist die S.E. herrschendes Konzernunternehmen und hat sie einen Konzernunternehmensrat nach Artikel 130 zu bilden, so ist auch dieser vorschlagsberechtigte Vertretung der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 74 a. Die Arbeitnehmer des gesamten Konzerns sind an der Zusammensetzung des Aufsichtsrats unmittelbar interessiert; sie nehmen nach Artikel 137 auch an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat teil.

Bei einer neu gegründeten S.E. wäre es zu aufwendig, eine Hauptversammlung nur zum Zwecke der Einrichtung von Wahlvorschlägen einzuberufen. Absatz 4 gibt deshalb in diesem Fall den die Gründung der S.E. beschließenden Organen der Gründungsgesellschaften (Artikel 24, 32, 36, 39) das Vorschlagsrecht.

3. Absatz 3 enthält die Qualifikation, die die vorgeschlagenen Kandidaten erfüllen müssen. Er entspricht Artikel 137 Abs. 3 Unterabsatz 2 des vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Textes.

Die Anforderungen sind sehr allgemein gehalten. Sie sollen die Wahl geeigneter und unabhängiger Mitglieder erleichtern. Eine zu starke Formalisierung der Anforderungen würde die erstrebte Einigung unter den Beteiligten hingegen erschweren.

Positiv wird ausgedrückt, daß breitere Interessen als diejenigen der am unmittelbarsten betroffenen Aktionäre und Arbeitnehmer im Entscheidungsprozeß der S. E. Gehör finden sollen.

Die hinzuzuwählenden Mitglieder sollen durch ihre persönlichen und beruflichen Qualifikationen zu allen Interessen gerecht werdenden Lösungen in Konfliktsituationen des Unternehmens beitragen können.

Negativ lassen sich die Anforderungen durch die verlangte Unabhängigkeit von den Interessen, die in den beiden anderen Dritteln von Mitgliedern vertreten sind, näher in Richtung auf eine angestrebte Treuhänderstellung der hinzuzuwählenden Mitglieder gegenüber dem Unternehmen als Ganzes eingrenzen. Das Wahlverfahren in Artikel 75 b bietet hierfür zusätzliche Garantien.

Artikel 75 b

1. Die Vorschrift regelt die Bestellung der hinzuzuwählenden Mitglieder des Aufsichtsrats.

Absatz 1 enthält die grundlegende Bestimmung hierfür, die das Europäische Parlament in Artikel 137 Abs. 3 Unterabsatz 3 Satz 1 getroffen hat. Die Bestimmung bedeutet, daß ein Kandidat nur gewählt ist, wenn er zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.

2. Absatz 2 enthält sachlich Artikel 137 Abs. 3 Unterabsatz 2 Satz 2 des vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Textes.

3. Absatz 3 enthält für die nach Absatz 2 bei erfolglosem Wahlgang erforderlichen neuen Vorschläge eine Regelung, die die Einberufung der Hauptversammlung und der Vertretung der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 75 a zum alleinigen Zweck der Einreichung neuer Vorschläge vermeiden soll. Zur Erleichterung des Verfahrens scheint es sachgerecht, beiden Gremien die Möglichkeit zu geben, einen engeren Kreis von Personen mit der Auslotung der Bedingungen für neue erfolgversprechende Vorschläge zu betrauen.

Die Hauptversammlung und die Vertretung der Arbeitnehmer können hiervon mit der Folge Abstand nehmen, daß die gewählten Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat als bevollmächtigt gelten, neue Vorschläge in ihrem Namen einzureichen.

4. Absatz 4 sieht dem Wunsch des Europäischen Parlaments entsprechend die Entscheidung einer

Schiedsstelle vor, wenn die Wahl nicht zustande kommt.

5. Absatz 5 regelt die Zusammensetzung der Schiedsstelle sachlich übereinstimmend mit dem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Text von Artikel 137 Abs. 3 Unterabsatz 3.

Artikel 76

1. Absatz 1 ist auf Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses ergänzt worden.

2. Absatz 2 wurde redaktionell geändert, um den Eindruck zu vermeiden, der Aufsichtsratsvorsitzende habe nachzuprüfen, ob der Antrag auf Einberufung gerechtfertigt ist. Ferner wurde klargestellt, daß der Antrag auf Einberufung nur vom Vorstand, nicht aber von dessen einzelnen Mitgliedern gestellt werden kann.

Artikel 77

1. Absatz 1 wurde redaktionell überarbeitet und um eine Regelung für die Ergänzung der Tagesordnung erweitert.

2. Die Reihenfolge der Absätze 3 und 4 wurde vertauscht, da die Regelung im bisherigen Absatz 3 systematisch auf die Regelung im bisherigen Absatz 4 aufbaut.

3. Die Bevollmächtigung in Absatz 3 der Neufassung ist einem Änderungswunsch des Europäischen Parlaments zu Absatz 4 des ursprünglichen Vorschlags entsprechend geregelt worden.

4. Absatz 4 trägt auf Wunsch des Europäischen Parlaments nunmehr der nach dem vorigen Absatz möglichen Vertretung bei der Stimmabgabe Rechnung.

5. Absatz 6 wurde auf Wunsch des Europäischen Parlaments vereinfacht.

Artikel 78

Die Regelung ist in Artikel 73 a Abs. 5 aufgegangen.

Artikel 79

Absatz 3 über die Vereinbarungen, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes berühren, wurde wie Artikel 69 Abs. 4 an Artikel 10 des Vorschlags einer fünften Richtlinie angepaßt.

Artikel 81 und 81 a

Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder bleibt weiterhin parallel zu der für die Vorstandsmitglieder ausgestaltet. Die Änderungen des Artikels 81 tragen Änderungen der Artikel 71 und 72 Rechnung.

Artikel 81 a entspricht Artikel 72 a, auf dessen Erläuterungen verwiesen wird.

3. ABSCHNITT

(Besondere Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Abschlußprüfer und der Großaktionäre)

Artikel 82

1. Die Aufnahme von Regelungen über den privilegierten Zugang zu Informationen über die S. E. in das Statut für Europäische Aktiengesellschaften ist vom Europäischen Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß gebilligt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß möchte jedoch die Großaktionäre aus dem Kreis der erfaßten Personen ausnehmen. Das Europäische Parlament hat Absatz 1 aber gebilligt. Die gewünschte Änderung würde modernen Tendenzen des Gesellschaftsrechts vor allem in Großbritannien und den Niederlanden zuwiderlaufen. Deshalb sind sachlich keine Änderungen vorgenommen worden.

2. Die Formvorschriften der Absätze 2 bis 4 sind vor allem im Wirtschafts- und Sozialausschuß als überspitzt angesehen worden. Wenn die Regelung Insideroperationen transparent machen soll, dürfen bei diesen Vorschriften aber keine Abstriche gemacht werden. Praktische Schwierigkeiten sollten bei den modernen Methoden der Informationsspeicherung nicht überbewertet werden.

3. Die Regelung über die Veräußerungsgewinne in Absatz 5 ist vielfach als zu unelastisch kritisiert worden. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß möchte die in Absatz 5 vorgesehenen Rechtsfolgen auf die Spekulationsgewinne beschränken. Der Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments hingegen hält die Regelung für unzureichend und ersucht die Kommission darum, die Bedingungen für die Einrichtung einer Kontrollkommission zu prüfen. Dieser Weg ist jedoch aus den vom Rechtsausschuß bereits hervorgehobenen institutionellen Gründen zumindest für die beschränkten Zwecke der Europäischen Aktiengesellschaft kaum gangbar.

Der Fragenkreis der Verwertung von Insiderwissen wird gegenwärtig in einigen Mitgliedstaaten eingehend diskutiert. Deshalb und im Hinblick auf die geäußerten unterschiedlichen Auffassungen hat die Kommission vorerst davon Abstand genommen, ihren ursprünglichen Vorschlag zu ändern.

4. ABSCHNITT

Hauptversammlung

Artikel 83

1. Der Katalog der Zuständigkeiten der Hauptversammlung in Absatz 1 wurde auf Wunsch des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses vervollständigt.

Die vom Europäischen Parlament angeführte Entlastung der Mitglieder des Vorstands ist in den Katalog nicht aufgenommen worden, da sie nach

dem System des Statuts keine Rechtswirkung hat (vgl. Artikel 71 Abs. 4 der Neufassung), und deshalb auch künftig in Artikel 218 Abs. 2 und 3 nicht mehr geregelt wird.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe k des bisherigen Katalogs genannten Verträge sind auf Wunsch des Europäischen Parlaments in einem besonderen Absatz 2 ausdrücklich der Genehmigung der Hauptversammlung unterworfen worden. Dabei wurde hervorgehoben, daß die Genehmigung Dritten gegenüber grundsätzlich wie im Falle des Artikels 66 Abs. 4 keine Wirkung hat.

Diese Regelung der Drittwirkung kann für die Verschmelzung und Umwandlung der S. E., bei denen deren Struktur verändert wird, nicht gelten. Deshalb müssen diese Fälle entgegen dem Vorschlag des Europäischen Parlaments weiterhin im Katalog des Absatzes 1 belassen werden.

3. Absatz 3 ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments zur Klarstellung hinzugefügt worden. Eine genaue Bezeichnung der Zuständigkeiten ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

Artikel 85

Absatz 3 ist gestrichen worden. Die Ergänzung der Tagesordnung wurde in Artikel 86 Abs. 3 einbezogen, der bisher nur die Bekanntmachung von Gegenanträgen regelte. Bei der Ergänzung der Tagesordnung scheint es nämlich — anders als bei der Einberufung der Hauptversammlung nach Absatz 1 und 2 — nicht gerechtfertigt, die Ausübung der Rechte der Aktionärsminorität gerichtlicher Kontrolle zu unterwerfen. Eine solche Einschränkung hat deshalb Artikel 25 Abs. 2 des Vorschlags einer fünften Richtlinie auch nicht vorgesehen.

Artikel 86

1. Absatz 1 über die Einberufung der Hauptversammlung wurde auf Wunsch des Europäischen Parlaments um eine Regelung für Inhaber von Namensaktien ergänzt.

2. Absatz 2 wurde redaktionell überarbeitet.

3. Absatz 3 regelt nunmehr die Ergänzung der Tagesordnung in gleicher Weise wie die Einbringung von Gegenanträgen (vgl. die Erläuterungen oben zu Artikel 85 Abs. 3). Die Einschränkung für die Bekanntmachung von Gegenanträgen ist dabei auf Wunsch des Europäischen Parlaments entfallen. Die Regelung entspricht sachlich Artikel 25 Abs. 2 und 3 des Vorschlags einer fünften Richtlinie.

4. Absatz 4 wurde auf Wunsch des Europäischen Parlaments geändert.

Artikel 87

1. In Absatz 1 wurde nunmehr der Stellungnahme des Europäischen Parlaments entsprechend klargestellt, daß Aktionäre nicht etwa dann ihr Stimm-

recht verlieren, wenn sie Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder werden; die Regelung des Absatzes 1 gilt nur für Mitglieder, die keine Aktionäre sind.

Sind die Mitglieder dieser Organe hingegen Aktionäre, so unterliegen sie ohne weiteres den Stimmrechtsbeschränkungen des Artikels 91 Abs. 3 (bisher Artikel 92 Abs. 3). Deshalb ist die vom Europäischen Parlament außerdem gewünschte Regelung hierüber nicht notwendig.

2. Inhabern von Wandelschuldverschreibungen werden auf Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses künftig nicht mehr zur Hauptversammlung zugelassen. Die Inhaber werden durch den nach Artikel 57 Abs. 2 teilnahmeberechtigten Vertreter der Masse ausreichend unterrichtet. Auch die Inhaber von Aktienzertifikaten sind nicht mehr teilnahmeberechtigt. Sie können sich an denjenigen halten, der für sie die Rechte aus der Aktie geltend macht.

Artikel 88

1. Die Regelung über die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist dem allgemeinen Wunsch des Europäischen Parlaments entsprechend an Artikel 27 und 28 des Vorschlags einer fünften Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaft angepaßt worden.

2. Die in Absatz 1 genannten Personen bleiben weiterhin als Bevollmächtigte ausgeschlossen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat eine Ausnahme für Angestellte der Gesellschaft gewünscht. Es gibt jedoch auch in den von ihm genannten Fällen genügend andere Möglichkeiten zur Bevollmächtigung, die nicht zu den in den Erläuterungen zu Artikel 88 des ursprünglichen Vorschlags angeführten Konflikten führen können. Die Ergänzung von Absatz 1 geht auf Artikel 27 und 24 Buchstabe e des Vorschlags der fünften Richtlinie zurück.

3. Absatz 2 wurde redaktionell überarbeitet und mit Rücksicht auf Artikel 27 Abs. 3 des genannten Richtlinienvorschlags ergänzt.

4. Absatz 3 Satz 1 ist in Anlehnung an Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags geändert worden. Auf Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses wurde ferner die Erteilung von Untervollmachten zugelassen.

5. Absatz 4 ist seiner allgemeinen Bedeutung wegen als selbständige Vorschrift in Artikel 88 b übernommen worden.

Artikel 88 a

1. Dieser Artikel enthält in Anlehnung an Artikel 28 des Vorschlags einer fünften Richtlinie zusätzlich zu Artikel 88 Bestimmungen für die Fälle, in denen die Aktionäre öffentlich zur Erteilung einer Vollmacht aufgefordert werden.

2. Absatz 1 enthält die in Artikel 28 Abs. 1 Buchstaben c bis g des genannten Richtlinienvorschlags

in diesen Fällen geforderten Angaben. Die dort in Buchstaben a und b enthaltenen Bestimmungen sind bereits in Artikel 88 allgemein getroffen worden.

Absatz 2 stellt klar, daß auch Kreditinstitute von den Bestimmungen des Absatzes 1 erfaßt werden, die nur ihre Depotkunden zur Vollmachterteilung auffordern. Dadurch sollen Zweifelsfragen darüber vermieden werden, ob eine Aufforderung, die nur an einen bestimmten und bestimmbaren Personenkreis gerichtet ist im Sinne des Absatzes 1 öffentlich ist. Die allgemeine Regelung des Absatzes 1 muß aber dem Fall des Absatzes 2 in der Weise angepaßt werden, daß eine Aufforderung zur Vollmachtgabe nur an die Depotkunden der Kreditinstitute zu richten ist.

Artikel 88 b

Das Verbot in Artikel 88 Abs. 4 ist seiner allgemeinen Bedeutung wegen in eine selbständige Vorschrift aufgenommen und den Vorschriften über die Stimmrechtsausübung nachgestellt worden.

Artikel 89

Mit Rücksicht auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments braucht die in Absatz 2 geforderte Anwesenheitsliste nicht mehr von einem Notar aufgestellt zu werden. Dadurch werden die gegen die Anwesenheitsliste vielfach erhobenen praktischen Bedenken bereits weitgehend ausgeräumt. Bei großen Publikumsgesellschaften kann die Aufstellung der Liste zwar weiterhin gewisse Schwierigkeiten machen. Das rechtfertigt aber keine Aufgabe dieses aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit gebotenen Erfordernisses. Große Publikumsgesellschaften können in der Regel über die Mittel der Informationsverarbeitung verfügen, um diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Artikel 90

1. Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a sind redaktionell überarbeitet worden. Dabei ist Absatz 3 Buchstabe a auf Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Text von Absatz 1 angeglichen worden.

2. Im Interesse der Gesellschaft darf über die Auskunftsverweigerung nicht öffentlich verhandelt werden. Dies ist in Absatz 5 nunmehr ausdrücklich und in gleicher Weise wie im ähnlichen Fall des Artikels 220 Abs. 4 bestimmt worden.

Artikel 91

1. Die Absätze 2 und 3 über die Beschlußfassung der Hauptversammlung wurden aus redaktionellen Gründen verschmolzen.

2. Der bisherige Absatz 3 des Artikels 92, der den Ausschluß des Stimmrechts zum Gegenstand hat, ist Absatz 3 des Artikels 91 geworden, da er mit dessen Bestimmungen im engen Zusammenhang steht. Der Text dieser Bestimmung ist an Artikel 34 des Vor-

schlags einer fünften Richtlinie angepaßt worden. Dadurch konnte zugleich den Bedenken des Wirtschafts- und Sozialausschusses Rechnung getragen werden. Die Entlastung des Aktionärs wird in dem neuen Text aber nicht mehr aufgeführt, da die Hauptversammlung nach dem neuen Text von Artikel 218 keine Entlastung mehr erteilt.

Artikel 93

1. Nach der Neufassung von Absatz 1 sollen auch Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechts im Sinne der Organe eines von der S. E. abhängigen Unternehmens unzulässig sein. Ließe man derartige Vereinbarungen zu, könnte das Verbot der Stimmrechtsausübung im Sinne der Organe der S. E. leicht umgangen werden.

2. Die für Stimmrechtsvereinbarungen geltenden Verfahrensvorschriften in den Absätzen 2 und 3 sind vom Wirtschafts- und Sozialausschuß kritisiert, vom Europäischen Parlament jedoch sachlich gebilligt worden. Im Hinblick auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments wurden deshalb nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel 94

In Absatz 1 wird daran festgehalten, daß die Niederschrift über die Hauptversammlung durch einen Notar zu errichten ist. Der Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments hat sich dafür mit Rücksicht auf die erhöhte Beweiskraft ausgesprochen.

Im übrigen wird hierzu auch auf die Erläuterungen zur Neufassung von Artikel 12 verwiesen.

Artikel 95

1. Die Anfechtungsberechtigung in Absatz 2 wurde auf Grund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments allein davon abhängig gemacht, daß ein Interesse an der Beachtung der verletzen Bestimmung geltend gemacht werden kann. Dies ist für Aktionäre und Interessierte in gleicher Weise Klagevoraussetzung. Dieser Zusammenhang kommt jedoch in dem vom Parlament vorgeschlagenen Text nicht deutlich genug zum Ausdruck.

In den Erläuterungen des bisherigen Artikels 95 Abs. 2 wurde gefordert, daß die Verletzung Auswirkungen auf den angefochtenen Beschluß der Hauptversammlung gehabt hat. Dieser Gedanke wurde nunmehr in den Text des Absatzes 2 in der Fassung aufgenommen, die ihm das Europäische Parlament bei der ähnlich gelagerten Anfechtung der Wahlen zum Europäischen Betriebsrat (Artikel 20 Abs. 1 des Anhangs II) oder des Aufsichtsrats (Artikel 22 Abs. 1 des Anhangs III) gegeben hat. Es kommt also nicht auf eine tatsächliche, schwer nachzuweisende, sondern nur auf eine potentielle Auswirkung an.

Artikel 95 Abs. 2 umfaßt in dieser Form als Generalklausel auch alle Fälle, in denen nach Artikel 42 des Vorschlags einer fünften Richtlinie ein Beschluß

der Hauptversammlung angegriffen werden kann, ohne daß damit seine Reichweite allerdings bereits erschöpft wäre.

Sind im Vorfeld der Beschlußfassung der Hauptversammlung der S. E. Mängel wie die in Artikel 42 Buchstaben a bis d aufgetreten, so muß nach Artikel 95 Abs. 2 rechtlich in jedem Fall davon ausgegangen werden, daß ein Aktionär die Beratungen und die Beschlußfassung hätte beeinflussen können, wenn er seine Rechte hätte ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Mängel nach Artikel 42 Buchstaben e und f des Richtlinienvorschlages fallen ebenfalls ohne weiteres unter Artikel 95 Abs. 2.

Artikel 96

Der Artikel wurde aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments gestrichen. Die gewerblichen und geschäftlichen Tätigkeiten einer S. E. unterliegen nach Artikel 1 Abs. 4 und Artikel 7 Abs. 2 dem „ordre public“ desjenigen Mitgliedstaates, von dessen Rechtsordnung sie jeweils erfaßt werden. Es ist nicht sachgerecht, hinsichtlich der Beschlüsse der Hauptversammlung eine Ausnahmeregelung mit mehrdeutigen Voraussetzungen und umstrittenen Auswirkungen vorzusehen.

5. ABSCHNITT

Sonderkontrolle der Organe

Artikel 97

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Sonderkontrolle und die gerichtliche Zuständigkeit sind unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses, die sie grundsätzlich gebilligt haben, redaktionell überarbeitet worden.

Die Anregung des Wirtschafts- und Sozialausschusses, auch der Hauptversammlung ein Antragsrecht zu geben, ist jedoch nicht aufgegriffen worden. Es reicht aus, wenn dieses Recht den Aktionären selbst zusteht.

Artikel 98

In Absatz 2 ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments klargestellt worden, daß es genügt, wenn das Gericht nach erstem Anschein den Antrag auf Sonderprüfung für begründet hält.

Weist das Gericht den Antrag als unbegründet zurück, so ergibt sich die Kostenfolge aus dem allgemeinen Verfahrensrecht. Sie braucht deshalb im Statut nicht geregelt zu werden, während bei erfolgreichem Antrag eine Regelung über die Kosten der Sonderprüfung weiterhin erforderlich ist. In Absatz 6 wurde Absatz 1 Satz 1 und 2 des bisherigen Artikels 99 aufgenommen, um wie bisher die Unterrichtung der Beteiligten vom Ergebnis der Sonderprüfung sicherzustellen.

Artikel 99

1. Artikel 99 regelt den weiteren Verlauf des Verfahrens nach Hinterlegung des Berichts der Sonderprüfer. Er ist aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments neu gefaßt worden.

2. Absatz 1 regelt jetzt insbesondere auch den Abschluß des Verfahrens, falls keine der Parteien das Gericht anruft und Maßnahmen nach Absatz 3 beantragt. Eine gerichtliche Entscheidung über den Abschluß des Verfahrens und deren Veröffentlichung nach Absatz 5 liegt im Interesse der Gesellschaft.

3. Der neue Absatz 2 enthält auf Wunsch des Europäischen Parlaments Verfahrensregeln für die Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 3.

4. Der neue Absatz 3 nimmt den bisherigen Absatz 2 in sich auf. Auf Wunsch des Europäischen Parlaments wurden die Befugnisse des Gerichts gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag erheblich erweitert. Das Gericht erhält für die Festsetzung der den Umständen entsprechenden Maßnahmen ein großes Maß an Gestaltungsfreiheit.

5. Der bisherige Absatz 3 wird unverändert Absatz 4.

6. Absatz 5 ist der Stellungnahme des Europäischen Parlaments entsprechend überarbeitet worden.

TITEL V

Die Vertretung der Arbeitnehmer in der S. E.

Das 1970 vorgeschlagene Statut für Europäische Aktiengesellschaften stellte mit Titel V insgesamt drei rechtliche Instrumente zur Verfügung, um die Vertretung der Arbeitnehmer einzurichten und die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Rahmen der S. E. zu erleichtern:

1. den Europäischen Betriebsrat (EBR) als Vertretung der Arbeitnehmer;
2. die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E.;
3. die Möglichkeit zum Abschluß von tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen der S. E. und den in ihren Betrieben vertretenen Gewerkschaften.

Diese drei Instrumente wurden im Europäischen Parlament und im Wirtschafts- und Sozialausschuß sehr eingehend diskutiert. Auch die europäischen Wirtschaftsverbände einerseits und die europäischen Gewerkschaften andererseits haben hierzu ausführlich Stellung genommen.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß sind mit den Prinzipien dieser Regelung einverstanden. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat aber zur Ausgestaltung dieser Instrumente im einzelnen keine einheitliche Haltung eingenommen. Er hat sich insoweit darauf beschränkt, die unterschiedlichen Auffassungen seiner Mitglieder darzulegen, um eine durch wech-

selnde Mehrheiten widersprüchliche Stellungnahme zu den einzelnen Punkten zu vermeiden.

Die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrates als Vertretungsorgan für alle Arbeitnehmer einer S. E. mit Betrieben in verschiedenen Mitgliedstaaten fand weitgehende Zustimmung. Seine Zusammensetzung und seine Zuständigkeit sind jedoch umstritten.

Das Europäische Parlament hat für die Mitglieder des EBR eine unmittelbare Wahl nach einheitlich geltenden Wahlvorschriften vorgeschlagen. Die bisherige Lösung einer unmittelbaren Wahl nach den in den Betrieben der S. E. für die jeweiligen nationalen Arbeitnehmervertretungen geltenden Bestimmungen war nicht mehr durchführbar, da es im Vereinigten Königreich und in Irland keine auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage bestehende allgemeine Arbeitnehmervertretung gibt, an die dabei angeknüpft werden könnte.

Die Kommission hat diese Konzeption und die darauf beruhenden Wahlvorschriften übernommen. Sie sind in einem Anhang II zum Statut niedergelegt, der durch Artikel 104 der Neufassung in das Statut inkorporiert wird. Die Kommission ist mit dem Europäischen Parlament der Auffassung, daß eine direkte nach demokratischen Grundsätzen erfolgende Wahl der Arbeitnehmervertreter die Funktionsfähigkeit des EBR auf grenzüberschreitender Ebene erhöht.

Bei allen Vorschriften über den EBR wird nunmehr der arbeitsrechtliche Begriff des Betriebes statt des bisher benutzten, im Steuerrecht gebräuchlichen Begriffs der Betriebsstätte benutzt ¹⁾.

Die Vorschriften über die Amtsdauer und die Geschäftsordnung des EBR wurden durch Umgruppierungen übersichtlicher gestaltet.

Die den Mitgliedern des EBR obliegende Geheimhaltungspflicht nach Artikel 114 wird nunmehr in Zweifelsfällen durch ein Gericht und nicht mehr wie bisher durch Erklärung des Vorstandes bestimmt.

Die Zuständigkeit des EBR wurde auf Wunsch des Europäischen Parlaments und der Europäischen Gewerkschaften in Artikel 119 näher eingegrenzt. Nunmehr kommt in Artikel 119 Abs. 2 zum Ausdruck, daß der EBR nur für Angelegenheiten zuständig ist, die nicht lokal geregelt werden können. Um Konflikte mit den Aufgaben der Tarifvertragsparteien zur kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen zu vermeiden, ist dem EBR die Zuständigkeit zum Abschluß von Vereinbarungen über Arbeitsbedingungen ausdrücklich versagt worden.

Die Informationsrechte des EBR wurden auf Wunsch des Europäischen Parlaments erweitert. Ebenfalls auf Wunsch des Europäischen Parlaments wurden auch die Mitentscheidungsrechte des EBR insbesondere zur Regelung der für die Arbeitnehmer nachteiligen Auswirkungen von Betriebsstilllegungen oder Verlegungen erweitert. Diesem Zweck dient der durch Artikel 126 a eingeführte Sozialplan. Können sich der Vorstand der S. E. und der EBR über den Sozialplan nicht einigen, entscheidet die in Artikel 128 vorgesehene paritätische Schiedsstelle.

¹⁾ Diese Änderung betrifft nur die deutsche und die niederländische Fassung.

Die wirtschaftliche Entscheidung über die Betriebsstilllegung selbst wird durch diese Regelung nicht berührt. Sie wird wie bisher vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats getroffen, wobei der EBR zuvor nach Artikel 125 anzuhören ist.

Abschnitt 2 des Titels V regelt die Vertretung der Arbeitnehmer der Unternehmen eines von einer S. E. beherrschten Konzerns. Der Name des Vertretungsorgans soll dies künftig besser zum Ausdruck bringen. Der Begriff „Konzernbetriebsrat“ ist deshalb durch „Konzernunternehmensrat“ ersetzt worden¹⁾. Die Vorschriften dieses Abschnitts sind in ihren Grundzügen unverändert geblieben; sie wurden, soweit notwendig, an die Änderungen des ersten Abschnittes über den EBR angepaßt.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird bereits in dem zweiten Abschnitt des Titels IV durch die Artikel 74 bis 75 b geregelt. In den einleitenden Erläuterungen zur Neufassung von Titel IV ist dargestellt, daß die Kommission bei der Regelung in den Artikeln 74 a, 75 a, 75 b sachlich der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und dessen Text von Artikel 137 folgt. Wegen der grundsätzlichen Fragen der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird deshalb auf die einleitenden Erläuterungen zu Titel IV sowie insbesondere auf die Artikel 74 a, 75 a und 75 b verwiesen.

Die Neufassung von Artikel 137 handelt der systematischen Stellung dieses Artikels im Titel V entsprechend nur von der Bestellung der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments nehmen an der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat der S. E. nunmehr auch die Arbeitnehmer der von der S. E. abhängigen Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft teil. Diese Unternehmen werden nämlich dem S. E.-Konzernrecht entsprechend mit der S. E. zusammen einheitlich geleitet, so daß alle Arbeitnehmer konzernangehöriger Unternehmen von den Unternehmensentscheidungen der S. E. in gleicher Weise berührt werden.

Die bisherige Regelung der Wahlen in den Artikeln 139 bis 142 ist nicht mehr durchführbar, da die Arbeitnehmervertretungen, an die dabei angeknüpft wird, im Vereinigten Königreich und in Irland nicht bestehen. Die Kommission übernimmt deshalb die vom Europäischen Parlament als Anhang III zum Statut vorgeschlagenen Wahlregeln, die durch den neuen Artikel 137 Abs. 1 zum Bestandteil des Statuts gemacht werden. Danach wählen die Arbeitnehmer der S. E. und der von ihr konzernabhängigen Unternehmen nach den für den EBR geltenden Grundsätzen eine Anzahl von Wahlmännern für den Betrieb, in dem sie tätig sind. Die Versammlung der Wahlmänner wählt ihrerseits nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Vertreter in den Aufsichtsrat der S. E.

Wegen der Bedeutung einer Vertretung der Arbeitnehmer auch durch Personen, die das Unterneh-

men der S. E. im branchenspezifischen und gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang zu beurteilen vermögen, können die Arbeitnehmervertreter nach Artikel 137 Abs. 2 zum kleineren Teil unternehmensfremde Personen sein.

Die im vierten Abschnitt geschaffene Möglichkeit zum Abschluß von tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen der S. E. und den in ihren Betrieben vertretenen Gewerkschaften wurde vom Europäischen Parlament ausdrücklich begrüßt. Sie wurde deshalb sachlich unverändert beibehalten.

1. ABSCHNITT

Der Europäische Betriebsrat

1. UNTERABSCHNITT

Allgemeines

Artikel 100

1. Der Grundsatz, daß ein EBR zu bilden ist, wenn die S. E. Betriebe in verschiedenen Mitgliedstaaten hat, ist beibehalten worden.

Zwar ist vielfach gefordert worden, ein EBR müsse auch dann errichtet werden, wenn die S. E. nur in einem Mitgliedstaat Betriebe hat. In diesem Fall kann jedoch mit Hilfe der nach nationalem Recht gegebenen Instrumente die gewünschte einheitliche Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer der S. E. erreicht werden. Mit Rücksicht darauf haben sich sowohl das Europäische Parlament als auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß für die bisherige Lösung ausgesprochen.

2. Der Text des Artikels ist der Stellungnahme des Europäischen Parlaments entsprechend klarer gefaßt worden. Insbesondere wurde darauf abgestellt, daß die beiden Betriebe in verschiedenen Mitgliedstaaten, auf die es für die Errichtung eines EBR ankommt, auch genügend Arbeitnehmer haben, um nach dem neuen Artikel 103 Vertreter in den EBR entsenden zu können.

Artikel 101

Von verschiedener Seite ist die Forderung erhoben worden, die Zuständigkeit der nationalen Arbeitnehmervertretungen völlig unberührt zu lassen und dem EBR nur subsidiäre Befugnisse zu geben. Diese Forderung ist jedoch vom Europäischen Parlament ausdrücklich zurückgewiesen worden. Sie steht mit der Konzeption des EBR als Instrument einheitlicher Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer der S. E. (Artikel 119 Abs. 1) im Widerspruch. Artikel 101 ist deshalb unverändert beibehalten worden.

¹⁾ Diese Änderung betrifft nur die deutsche Fassung.

Artikel 102

Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, die nationalen Vertretungen der Arbeitnehmer, auf die in den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts (und der nachfolgenden Abschnitte) Bezug genommen wird, nicht mehr im Text des Statuts selbst zu bezeichnen. Sie sollen in einem besonderen Anhang (Anhang I) aufgeführt werden, der von der Kommission mit Hilfe des jeweilig betroffenen Mitgliedstaates auf neuestem Stand zu halten ist. Dadurch soll den in den Mitgliedstaaten eintretenden Änderungen besser und flexibler Rechnung getragen werden können.

Der neue Text entspricht sachlich der Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

Artikel 102 a

Diese Vorschrift verweist wegen der Voraussetzungen, unter denen eine Gewerkschaft in einem Betrieb der S. E. vertreten ist, auf die Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates, in dem der Betrieb liegt.

Eine ähnliche Regelung traf schon bisher Artikel 116 Abs. 2. Da eine solche Regelung aber für verschiedene andere Artikel, insbesondere für die Wahl der Mitglieder des EBR (Artikel 104), Bedeutung hat, ist sie auf Wunsch des Europäischen Parlaments in einen selbständigen Artikel aufgenommen worden.

Der Text dieses aus der Stellungnahme des Europäischen Parlaments übernommenen Artikels geht auf eingehende Beratungen des Rechtsausschusses zurück.

Die Frage, ob eine Gewerkschaft in einem Betrieb vertreten ist, soll danach im Statut in keiner Weise — weder unmittelbar noch mittelbar — geregelt werden. Maßgeblich sollen allein die in dem Mitgliedstaat, in dem der Betrieb liegt, bestehenden Verhältnisse sein.

2. UNTERABSCHNITT

Zusammensetzung und Wahl

Artikel 103

1. Absatz 1 wurde auf Wunsch des Europäischen Parlaments redaktionell überarbeitet. Außerdem wurde der bisherigen Regelung in Artikel 104 (in Verbindung mit Artikel 102) entsprechend klargestellt, daß nur Betriebe innerhalb der Gemeinschaft Vertreter in den EBR entsenden können. Zu der in dieser Vorschrift bereits angeschnittenen Frage des Wahlverfahrens (direkte oder indirekte Wahl) vgl. die Erläuterungen zum neuen Artikel 104.

2. Artikel 103 Abs. 2 wurde aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments neu gefaßt. Er bestimmt jetzt, in welchen Betrieben Vertreter bestellt werden und wie hoch deren Anzahl ist. Dies war bisher in Artikel 105 geregelt, ist jedoch im Hin-

blick auf die nachfolgende Wahlregelung in Artikel 104 grundlegend.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung in Artikel 105 sind nunmehr bereits Betriebe mit 50 und mehr Arbeitnehmern im EBR vertreten. Für Betriebe mit mehr als 500 Arbeitnehmern wurde die Anzahl der Vertreter erhöht. Dadurch kann, wie der Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments bereits hervorgehoben hat, ein besseres Gleichgewicht im Verhältnis zwischen der Zahl der Beschäftigten und der Zahl der Vertreter im EBR erzielt und zumindest in größeren Betrieben eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern ermöglicht werden.

3. Der bisherige Artikel 103 Abs. 2 und 3 wurde aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments teilweise in veränderter Form in den neuen Artikel 103 a aufgenommen.

Artikel 103 a

1. Diese Vorschrift enthält nunmehr aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments die bisher in Artikel 103 Abs. 2 und 3 getroffenen Ausnahmeregelungen.

2. Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 103 Abs. 2.

3. Im Absatz 2 wurde die bisher nur für den Fall einer Verschmelzung vorgesehene Nachwahl auf alle gleichgelagerten Fälle ausgedehnt, in denen die S. E. nach Durchführung der Wahlen zum EBR Betriebe mit mindestens 50 Arbeitnehmern erwirbt oder neu eröffnet. Das Europäische Parlament hat hierfür aber eine allgemeine Einschränkung vorgesehen, um in diesen Betrieben Wahlen in zu kurzer zeitlicher Reihenfolge zu vermeiden.

Artikel 104

In Stellungnahmen aus Kreisen der Wirtschaft ist die vorgesehene direkte Wahl der Mitglieder des EBR auf Kritik gestoßen. Gefordert wird eine indirekte Wahl durch die nationalen Arbeitnehmervertretungen. Diese Forderung erhebt nunmehr auch der Europäische Gewerkschaftsbund. 1970 hatte sich der Europäische Bund Freier Gewerkschaften in seinen Stellungnahmen vom 15. April und vom 4. November hingegen für eine unmittelbare Wahl nach einheitlich geltenden Wahlvorschriften ausgesprochen. Das Europäische Parlament hat die unmittelbare Wahl in seiner Stellungnahme gebilligt und die Einführung einheitlicher Wahlvorschriften empfohlen.

Die Kommission folgt dem Europäischen Parlament in der Auffassung, daß dem Europäischen Betriebsrat seine Aufgabe — die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten — erleichtert wird, wenn alle seine Mitglieder in gleicher Weise durch demokratische Wahlen von den Arbeitnehmern legitimiert worden sind.

Die Befürchtungen, daß es dadurch zu Konflikten zwischen dem EBR und den nationalen Vertretungen kommen könne, erscheinen insbesondere nach der vom Europäischen Parlament empfohlenen Neufassung der Regelung der Zuständigkeit des EBR in Artikel 119 nicht begründet. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß nach Artikel 107 Abs. 2 Doppelmitgliedschaften im EBR und in nationalen Vertretungen zulässig sind.

Bei einem System direkter Wahl ist aber die bisher vorgeschlagene Heranziehung der in den Betrieben der S. E. für die jeweiligen nationalen Arbeitnehmervertretungen geltenden Wahlvorschriften nicht mehr durchführbar. Im Vereinigten Königreich und in Irland gibt es keine auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage bestehende allgemeine Arbeitnehmervertretung, an die dabei angeknüpft werden könnte.

Das Europäische Parlament hat deshalb die Einführung einheitlicher Wahlvorschriften in einem Anhang II zum Statut vorgeschlagen. Es will diesen Anhang zum Bestandteil des Statuts machen. Dem neuen Text des Artikels 104 liegt diese Konzeption zugrunde. Wegen der Wahlvorschriften selbst wird auf die Erläuterungen zum Anhang II verwiesen.

Artikel 105

Diese Vorschrift über die Zahl der Vertreter eines Betriebes im EBR ist in veränderter Form in Artikel 103 Abs. 2 der Neufassung aufgenommen worden.

Artikel 106

Der Zeitpunkt der Wahl wird nunmehr in den Wahlvorschriften des Anhangs II geregelt (vgl. insbesondere Artikel 14 Abs. 1), so daß die alte Vorschrift gestrichen werden könnte.

Die vom Europäischen Parlament an deren Stelle vorgeschlagenen Bestimmungen über die Konstituierung des EBR wurden in Artikel 109 einbezogen, der hierfür nunmehr eine zusammenhängende Regelung trifft.

3. UNTERABSCHNITT

AMTSDAUER

Artikel 107

1. Die Amtszeit des EBR ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments auf vier Jahre verlängert worden. Dadurch können in den Betrieben der S. E. die Wahlen zum EBR (Artikel 104) und zur Bestimmung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (Artikel 137 Abs. 1 der Neufassung und Artikel 1 des Anhangs III) gleichzeitig stattfinden, denn auch die Amtszeit des Aufsichtsrats dauert nunmehr einheitlich vier Jahre (Artikel 74 c).

Der Beginn der Amtszeit, die bisher in Artikel 111 Abs. 3 geregelt war, wird nunmehr bereits in Artikel 107 bestimmt, um die Regelung zusammenhängender und übersichtlicher zu gestalten. Zur Ver-

meidung von Mißverständnissen ist die Wiederwahl ausdrücklich zugelassen worden. Bisher wurde dies nur für die Vertreter der Aktionäre im Aufsichtsrat bestimmt (Artikel 75 Abs. 1). Dieselbe Regelung trifft jetzt Artikel 74 c Abs. 1 für alle Mitglieder des Aufsichtsrats.

2. Absatz 2 ist aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments redaktionell überarbeitet worden.

Artikel 108

1. Dieser Artikel enthält nunmehr eine zusammenhängende Regelung über Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft im EBR.

2. Die Aufzählung der Gründe in Absatz 1, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen, ist aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments überarbeitet worden.

3. Der neue Absatz 2 regelt im Anschluß daran das Einrücken der Stellvertreter. Bisher war dies in Artikel 110 geregelt. Der Text dieser Regelung wurde redaktionell überarbeitet. Dabei wurde insbesondere auch der Fall des Ausschlusses aus dem EBR berücksichtigt, der in dem neuen Artikel 108 a geregelt ist.

4. Absatz 3 enthält eine bei Ablauf der Amtszeit geltende Ausnahmeregelung, die die Kontinuität der Vertretung eines Betriebes im EBR auch dann sichern soll, wenn sich dort die Neuwahl zum EBR verzögert. Das Europäische Parlament hat diese Regelung in Absatz 3 des von ihm gefaßten Artikels 109 getroffen.

Artikel 108 a

1. Das Europäische Parlament hat gefordert, daß ein Mitglied des EBR wegen Pflichtverletzung durch Gericht aus dem EBR ausgeschlossen und daß der EBR durch Gericht aufgelöst werden kann. Der neue Artikel trifft eine Regelung dieses Verfahrens, die sachlich dem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Artikel 108 Abs. 2 und 3 entspricht.

2. Das Europäische Parlament hat darüber hinaus eine Bestimmung für erforderlich gehalten, mit deren Hilfe der EBR die Einhaltung der Bestimmungen des Statuts durch den Vorstand der S. E. erzwingen kann und zu diesem Zweck einen neuen Artikel 108 Abs. 4 einführen wollen.

Die Kommission hält eine solche Bestimmung nicht für notwendig, da dem EBR hierfür bereits das in den Artikeln 97 bis 99 geregelte Verfahren zur Verfügung steht. Die vom Parlament geforderte Regelung ist darüber hinaus rechtlich bedenklich, da die vorgeschlagene Verhängung einer Geldstrafe ohne zwingenden Grund in das Gefüge der in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen über die Vollstreckung von Gerichtsurteilen eingreift. Aus diesen Erwägungen ist die Kommission dem Europäischen Parlament in diesem Punkt nicht gefolgt.

Artikel 109

1. Dieser Artikel umfaßt nunmehr der besseren Übersichtlichkeit wegen alle Bestimmungen über die Konstituierung des EBR.

2. Absatz 1 trifft in veränderter Form die bisher in Artikel 111 Abs. 1 enthaltene Regelung über die Konstituierung des erstmals gewählten EBR. Die Regelung entspricht dem vom Europäischen Parlament als Artikel 106 Abs. 1 vorgeschlagenen Text.

Die Höchstfrist für die Einberufung des EBR mußte mit Rücksicht auf die erforderliche Dauer der Wahlvorbereitungen auf 100 Tage nach Entstehen der S. E. festgesetzt werden. Bisher galt hierfür nach Artikel 106 und 111 Abs. 1 eine Höchstfrist von insgesamt drei Monaten.

Die Wahl der Mitglieder des EBR soll nach Artikel 14 des Anhangs II spätestens 75 Tage nach Gründung der S. E. erfolgen. Die Regelung des Artikels 109 Abs. 1 läßt also nur einen verhältnismäßig geringen Spielraum, um Verzögerungen bei der Wahl in einzelnen Betrieben zu berücksichtigen. Verzögert sich die Wahl in einzelnen Betrieben um mehr als 25 Tage, so sind diese Betriebe bei der Konstituierung des EBR in diesem noch nicht vertreten. Dies muß mit Rücksicht darauf in Kauf genommen werden, daß ein zu langes Hinausschieben der Konstituierung die Funktionsfähigkeit des EBR beeinträchtigt.

3. Der bisherige Artikel 109 Abs. 1 entfällt, die Regelung über die Neuwahl des EBR ist nunmehr in den Wahlvorschriften des Anhangs II getroffen worden (vgl. insbesondere Artikel 14 Abs. 1).

4. Absatz 2 regelt wie bisher die Konstituierung des neu gewählten EBR. Der Text ist an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments (dort Artikel 109 Abs. 1) angepaßt worden. Verzögerungen der Wahl in einzelnen Betrieben haben wegen der dann nach Artikel 108 Abs. 3 verlängerten Amtszeit der Mitglieder des alten EBR auf die Konstituierung des neu gewählten EBR keinen Einfluß.

5. Absatz 4 setzt für die Konstituierung des EBR eine Einberufungsfrist fest. Das Europäische Parlament hat diese Frist in Artikel 106 Abs. 2 vorgeschlagen.

Artikel 110

Diese Vorschrift über das Nachrücken von Stellvertretern ist in veränderter Form als Artikel 108 Abs. 2 übernommen worden.

4. UNTERABSCHNITT
GESCHAFTSFÜHRUNG

Artikel 111

1. Absatz 1 der Neufassung enthält nunmehr die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung über die ersten Handlungen des neu konstituierten EBR. Der

Text ist der Stellungnahme des Europäischen Parlaments angepaßt worden.

2. Der bisherige Absatz 1 über die Konstituierung ist nunmehr in veränderter Form Artikel 109 Abs. 1 geworden. Der bisherige Absatz 3 über die Amtsdauer ist durch die Neufassung des Artikels 107 Abs. 1 überflüssig geworden.

3. Der neue Absatz 2 über die Beschlußfähigkeit wurde aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments eingefügt, um eine ordnungsmäßige Durchführung der konstituierenden Sitzungen zu gewährleisten.

4. Die Absätze 3 und 4 über die Abstimmungen im EBR enthalten parallele Regelungen zu den in Artikel 77 für den Aufsichtsrat aufgestellten Regelungen. Diese Verfahrensregeln sind auch für den EBR wichtig, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern.

5. Absatz 5 eröffnet dem EBR nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit Ausschüsse zu bilden. Dies kann bei einer sehr hohen Anzahl von Mitgliedern nützlich sein. Auch zur Vorbereitung der Vorschläge für die Wahl des dritten Drittels von Aufsichtsratsmitgliedern nach Artikel 75 a kann ein Ausschuß zweckmäßig sein.

Artikel 112

1. Absatz 1 über den Kündigungsschutz der Mitglieder des EBR ist an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments angepaßt worden.

2. Absatz 2 regelt dem Wunsch des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses entsprechend den Kündigungsschutz für die Kandidaten zum EBR. Für den Kündigungsschutz mußte eine Frist bestimmt werden. Ein sonst geltender Kündigungsschutz bis zum Ablauf der vierjährigen Amtszeit des EBR erscheint vor allem mit Rücksicht darauf nicht angemessen, daß an die Aufstellung der Kandidaten keine hohen Anforderungen gestellt werden (vgl. Artikel 3 Abs. 3 des Anhangs II). Der Gefahr von Mißbräuchen muß deshalb vorgebeugt werden.

Es ist ausreichend, wenn die Kandidaten während der Wahlvorbereitung und während einer Abkühlungsperiode nach der Wahl geschützt werden. Drei Monate erscheint für diese Abkühlungsperiode als angemessene Frist.

3. Die Sanktion des Absatzes 3 ist vom Europäischen Parlament als Ergänzung des Kündigungsschutzes der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorgeschlagen worden (Artikel 145). Eine parallele Regelung in den Fällen des Artikels 108 erscheint sachgerecht.

Artikel 113

1. In Absatz 1 werden die Mitglieder des EBR für ihre Tätigkeit im EBR auf Wunsch des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialaus-

schusses nicht mehr nach ihrem subjektiven Ermessen freigestellt. Abgestellt wird vielmehr auf die Auffassung des EBR als Ganzes.

2. Absatz 2 wurde nach Anregungen aus Gewerkschaftskreisen überarbeitet.

Artikel 114

1. Absatz 1 wurde redaktionell überarbeitet, um den Gegenstand der Geheimhaltungspflicht deutlicher hervortreten zu lassen. Die Geheimhaltungspflicht ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments auf die Beauftragten der Gewerkschaften nach Artikel 116 und die vom EBR nach Artikel 117 hinzugezogenen Sachverständigen erstreckt worden. Um sicherzustellen, daß die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 114 erfüllt wird, ist der Kreis der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 282 zu ahndenden Tatbestände in Anhang IV um eine Bestimmung erweitert worden, die unter anderem auch einen Verstoß gegen Artikel 114 erfaßt.

2. Der neue Absatz 2 enthält eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats der S. E. und des Konzernunternehmensrats, um den Mitgliedern des EBR eine umfassende Zusammenarbeit mit diesen Personen zu ermöglichen. Dies konnte ohne Verletzung schutzwürdiger Interessen der S. E. vorgesehen werden, da auch diese Personen einer besonderen Geheimhaltungspflicht aus dem Statut unterliegen (Artikel 80 Abs. 2 für die Mitglieder des Aufsichtsrats; für die Mitglieder des Konzernunternehmensrats verweist Artikel 133 auf Artikel 114).

Eine weitergehende Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht auch zugunsten der nationalen Arbeitnehmervertretungen war hingegen nicht möglich. Der Kreis der Personen, denen ein Geheimnis bekannt wird, bliebe dann nicht mehr überschaubar genug, um eine effektive Geheimhaltung zu gewährleisten. Dadurch würde aber in der Praxis der Informationsfluß vom Vorstand zum EBR nicht gefördert werden und diesem die Erfüllung seiner Aufgaben erschwert. Hinzu kommt, daß die Mitglieder nationaler Arbeitnehmervertretungen keiner Geheimhaltungspflicht aus dem Statut unterliegen.

3. Absatz 3 gibt dem EBR die Möglichkeit, durch ein Gericht klären zu lassen, ob der Vorstand eine Information zu Recht als geheim bezeichnet hat. Die bisherige Regelung, welche die Bestimmung des Umfangs der Geheimhaltungspflicht dem Ermessen des Vorstands überließ, war nach Auffassung der Gewerkschaften unbefriedigend, da der Vorstand dann die Mitglieder des EBR unter Umständen ungerne an einer Unterrichtung der Arbeitnehmer (Artikel 118 Abs. 1) hätte hindern können. Auf der anderen Seite erschien es nicht sachgerecht, die Geheimhaltung einer Information vom Einvernehmen zwischen Vorstand und EBR abhängig zu machen, wie dies von den Europäischen Gewerkschaften angeregt wurde. Die Mitglieder des EBR werden in aller Regel nicht über die nötige fachliche Erfahrung zur Beurteilung von Fragen des Schutzes von

Geschäftsgeheimnissen verfügen. Auch die Mitglieder der Schiedsstelle erscheinen aus denselben Gründen nicht als geeignet, über derartige Fragen zu urteilen. Deshalb ist die Entscheidung durch ein Gericht vorzuziehen, das mit diesen Fragen auch in anderen Zusammenhängen laufend befaßt wird. Ein gerichtliches Verfahren ist im Rahmen dieses Statuts auch zur Entscheidung darüber vorgesehen worden, ob der Vorstand in der Hauptversammlung den Aktionären die Auskunft verweigern darf (Artikel 90 Abs. 5). Die Regelung in Artikel 114 Abs. 3 lehnt sich daran an.

Artikel 115

Die Ergänzung beugt etwaigen Mißverständnissen über die Kosten der Wahl des EBR vor.

Artikel 116

1. Die Teilnahme von Beauftragten der Gewerkschaften an Sitzungen des EBR ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments vereinfacht worden. Hierfür ist weiterhin ein entsprechender Beschluß der Mehrheit des EBR erforderlich, ohne daß es aber noch darauf ankäme, wie viele Mitglieder des EBR einen solchen Beschluß beantragen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem EBR und den in den Betrieben der S. E. vertretenen Gewerkschaften über Fragen beiderseitig bekundeten gemeinsamen Interesses kann durch den Abbau dieses bisher bestehenden Verfahrenshindernisses unter Umständen gefördert werden.

2. Der bisherige Absatz 2 über die in den Betrieben der S. E. vertretenen Gewerkschaften ist in veränderter Form Artikel 102 a geworden.

Artikel 117

Die Voraussetzungen, unter denen ein Sachverständiger vom EBR herangezogen werden kann, sind aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments konkreter gefaßt worden. Der Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses nach Erstreckung der Geheimhaltungspflicht auf diese Sachverständigen wurde bereits durch die Ergänzung von Artikel 114 berücksichtigt.

Artikel 118

1. Die Informationspflicht des EBR wird nunmehr ausdrücklich auf die Mitglieder der nationalen Arbeitnehmervertretungen erstreckt. Dadurch wird die notwendige Zusammenarbeit zwischen dem EBR und diesen Vertretungen unterstrichen.

2. In Absatz 2 wurde der Begriff des „Produktionsgeheimnisses“ durch den auch in Artikel 128 Abs. 3 dem „Betriebsgeheimnis“ gegenübergestellten Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“ ersetzt. Mit Rücksicht auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird für diese Geheimnisse kein „besonderer Schutz“ mehr gefordert. Alle Betriebs-

und Geschäftsgeheimnisse müssen vom EBR vertraulich behandelt werden. Bei Zweifelsfragen über den Umfang des Geheimnisschutzes greift die Regelung des Artikels 114 ein.

5. UNTERABSCHNITT Aufgaben und Befugnisse

Artikel 119

Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments wurde die Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrats stärker abgegrenzt. Der EBR soll seiner Konzeption nach zuständig sein für Angelegenheiten bei denen eine einheitliche Vertretung der Arbeitnehmer der S. E. erforderlich ist, nicht aber für Angelegenheiten, die bereits auf Betriebsebene geregelt werden können.

Auch die kollektive Gestaltung der Arbeitsbedingungen ist nicht Aufgabe des EBR. Die Aufgaben der Gewerkschaften, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, sollen durch den EBR nicht berührt werden.

Der neue Text des Absatzes 2 bestimmt mit Rücksicht auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments, daß kollektivvertragliche Regelungen dort, wo sie bestehen, durch die Tätigkeit des EBR in ihren Wirkungen nicht berührt werden dürfen. Ferner ist dem EBR ausdrücklich die Möglichkeit zur Regelung von Arbeitsbedingungen durch Vereinbarungen mit dem Vorstand der S. E. versagt worden. Dadurch sollen mögliche Konflikte mit den Aufgaben der Gewerkschaften von vornherein vermieden werden.

Artikel 120

1. Die Bedeutung einer frühzeitigen und umfassenden Information des EBR über wichtige Angelegenheiten der S. E. für die Erfüllung seiner Aufgaben ist weitgehend anerkannt worden.

2. Absatz 1 ist aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments neugefaßt worden. Dadurch wurde zugleich die Anregung des Wirtschafts- und Sozialausschusses berücksichtigt.

3. Absatz 2 über den vom Vorstand vorzunehmenden Vierteljahresbericht wurde den Wünschen des Europäischen Parlaments entsprechend geändert und ergänzt.

Die ersten zwei Sätze konnten redaktionell gestrafft werden.

Die in den Bericht aufzunehmenden Angaben wurden wesentlich erweitert. Wie bereits bisher vorgesehen, muß insbesondere über die allgemeine Entwicklung der Wirtschaftsbereiche, in denen die S. E. tätig ist, berichtet werden. In eine umfassende Beurteilung der Lage der S. E. muß aber auch die Tätigkeit der von der S. E. nach Artikel 6 abhängigen Unternehmen mit einbezogen werden, wie dies auch für die Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat gefordert wird (Artikel 73 a Abs. 1).

Die nunmehr zusätzlich geforderten Angaben über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der S. E. sind vom Europäischen Parlament gewünscht worden. Sie vermitteln aber nur ein zutreffendes Bild, wenn dabei die Beziehungen der S. E. zu verbundenen Unternehmen berücksichtigt werden. Artikel 90 Abs. 1 hat deshalb das Auskunftsrecht der Aktionäre auch entsprechend weit erstreckt.

Die bisher schon geforderten Angaben über die Geschäftsentwicklung der S. E. sind auf Wunsch des Parlaments auch auf die Produktions- und Absatzlage erstreckt worden. Die in den Bericht aufzunehmenden Angaben über die Beschäftigungslage wurden redaktionell neu gefaßt. Für eine zutreffende Beurteilung der Personalpolitik des Vorstands der S. E. können unter Umständen auch die Verhältnisse in den vom Vorstand einheitlich geleiteten Konzernunternehmen von Bedeutung sein.

Die nunmehr geforderten Angaben über das Produktions- und Investitionsprogramm sowie die übrigen neu hinzugefügten Angaben, die in den Bericht aufzunehmen sind, gehen auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zurück.

Artikel 121

Die Neufassung des Absatzes 2 berücksichtigt, daß den Aktionären der S. E. gegebenenfalls Konzernabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse sowie die entsprechenden Lageberichte vorgelegt werden müssen (Artikel 196 bis 202 und Artikel 216 Abs. 4).

Artikel 122

Absatz 1 ist umgearbeitet worden, um deutlicher auszudrücken, daß der Vorstand zur Erteilung der verlangten Auskünfte verpflichtet ist.

Artikel 123

1. Das Mitentscheidungsrecht des EBR in den in Absatz 1 aufgezählten Fällen ist vom Europäischen Parlament sachlich gebilligt und darüber hinaus auch auf die Aufstellung eines Sozialplans im Falle einer Betriebsstillegung erstreckt worden. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat zur Frage, ob der EBR ein solches Recht erhalten soll, keine einheitliche Auffassung geäußert. Er hat sich aber für die Streichung der Buchstaben c, f und g des Katalogs in Absatz 1 ausgesprochen, die ihm zu weit gehen. Das Europäische Parlament und insbesondere dessen Sozialausschuß haben diese Auffassung jedoch nicht geteilt. Die Kommission folgt der Stellungnahme des Europäischen Parlaments. Die Buchstaben e, f und g sind entsprechend geändert worden.

2. Der in Buchstabe h der Stellungnahme des Europäischen Parlaments geregelte Sozialplan ist jedoch nicht in den Katalog des Artikels 123 Abs. 1 aufgenommen worden. Es genügt in diesem Falle nicht, ein Mitentscheidungsrecht zu gewähren; der Vorstand muß auch verpflichtet werden, einen Sozialplan vorzubereiten und mit dem EBR zu erörtern. Deshalb ist im Anschluß an Artikel 125 mit der Auf-

zählung der Fälle, in denen ein Sozialplan erforderlich sein kann und an Artikel 126 mit der in diesen Fällen bestehenden Berichtspflicht des Vorstands der neue Artikel 126 a für den Sozialplan eingefügt worden. Dadurch wird sachlich der Forderung des Europäischen Parlaments entsprochen.

3. Dem Wunsch des Europäischen Parlaments nach Anhörung des EBR bei Betriebsstillegungen, der in Buchstabe i seines Textes von Artikel 123 Abs. 1 zum Ausdruck kommt, wird durch Artikel 125 Abs. 1 Buchstabe a entsprochen, so daß eine Regelung in Artikel 123 nicht notwendig ist.

Artikel 124

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat sich gegen diesen Artikel ausgesprochen, da er befürchtet, daß er tarifvertraglichen Regelungen vorgreift. Das Europäische Parlament hat sich hingegen dafür ausgesprochen, den Artikel beizubehalten und um eine Bestimmung über die Leistungskontrolle der Arbeitnehmer (Absatz 1 Buchstabe c) zu ergänzen. Es hat sich aber aus den vom Wirtschafts- und Sozialausschuß geäußerten Überlegungen nicht der Meinung seines Sozialausschusses angeschlossen. Danach sollte der Katalog in Artikel 124 zustimmungspflichtig werden, wie dies für Betriebsräte in der Bundesrepublik Deutschland gilt.

Dies könnte in der Tat zu Überschneidungen mit tarifvertraglichen Regelungen führen. Wird aber der EBR in den Fällen des Artikels 124 nur angehört, so kann dies derartigen Regelungen in keiner Weise vorgreifen. Die Kommission hat deshalb Artikel 124 beibehalten.

2. Der Text des Absatzes 1 wurde entsprechend der Stellungnahme des Europäischen Parlaments um eine Bestimmung über die Leistungskontrolle der Arbeitnehmer ergänzt.

3. Der neue Text von Absatz 2 vermeidet die bisherige Verweisung.

Artikel 125

1. Der Katalog der Fälle in Absatz 1, in denen der EBR angehört werden muß, ist der Artikel 125 zugrunde liegenden Konzeption entsprechend an den neuen Text des Katalogs in Artikel 66 Abs. 1 angeglichen worden. Dadurch wurde der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu Artikel 125 Abs. 1 Buchstaben a bis d sachlich entsprochen.

2. Das Europäische Parlament hat außerdem eine Ergänzung des Katalogs vorgeschlagen, um die Anhörung des EBR auch bei Auflösung der S. E. und deren Verschmelzung mit anderen Gesellschaften sicherzustellen. Dieser Wunsch des Parlaments ist an anderer Stelle berücksichtigt worden. Die Anhörung fügt sich nämlich in diesen Fällen schlecht in den Katalog des Artikels 125 ein, da nicht Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden, sondern die Hauptversammlung. Bei der Auflösung wird die Anhörung des EBR deshalb durch den neuen Artikel 248 Abs. 2

und bei der Verschmelzung durch Artikel 23 c geregelt, auf den auch in den neuen Vorschriften des Titels XI über die Verschmelzung verwiesen wird.

Die Anhörung ist jetzt ferner vorgesehen bei Umwandlung der S. E. (Artikel 265 Abs. 2) und bei Beteiligung einer S. E. an der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft (Artikel 36 Abs. 3 Buchstabe c). In allen diesen Fällen fügt sich die Anhörungspflicht besser in die Regelung des jeweiligen Sachverhaltes als in den Katalog des Artikels 125 ein.

3. Auf Entscheidungen, die der Vorstand in Ausübung der Konzernleitung für ein von der S. E. abhängiges Konzernunternehmen trifft, braucht Artikel 125 anders als Artikel 66 nicht erstreckt zu werden. Der EBR vertritt nämlich nur die Interessen der Arbeitnehmer der S. E. Bei derartigen Entscheidungen kann der Vorstand aber nach Artikel 135 Abs. 2 zur Anhörung des Konzernunternehmensrats verpflichtet sein.

4. Der Zusatz zur näheren Bestimmung der Anhörungspflicht in den Fällen des Artikels 125 entspricht der Parallelregelung in Artikel 66 Abs. 2. Aus den oben dargelegten Gründen kommt es bei Anhörung des EBR nur auf die Verhältnisse in der S. E. an, nicht aber auf die in konzernabhängigen Unternehmen.

Artikel 126

Die Anforderungen an die schriftlichen Angaben, die der Vorstand dem Europäischen Betriebsrat bei dessen Anhörung nach Artikel 125 zu machen hat, sind redaktionell stärker an Artikel 23 a und Artikel 271 b angeglichen worden. Diese Vorschriften gehen ihrerseits auf Artikel 6 Abs. 1 des geänderten Vorschlags einer dritten Richtlinie über die innerstaatliche Verschmelzung von Aktiengesellschaften (KOM [72] 1668 vom 4. Januar 1973) zurück.

Der vom Vorstand nach Artikel 126 zu erstellende Bericht soll auch als Grundlage für die Verhandlungen nach Artikel 126 a über den Sozialplan dienen, falls durch die beabsichtigte Entscheidung bereits nach Auffassung des Vorstands Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt werden.

Artikel 126 a

1. Dieser Artikel enthält die vom Europäischen Parlament geforderte Regelung über den Sozialplan bei Betriebsstillegungen oder Verlegungen. Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 123 der Neufassung ausgeführt wurde, genügt es in diesem Fall nicht, den Katalog der Mitentscheidungsrechte des EBR dem Vorschlag des Europäischen Parlaments entsprechend zu erweitern; der Vorstand muß auch verpflichtet werden, einen Sozialplan vorzubereiten und mit dem EBR zu erörtern.

2. Der Anwendungsbereich der Regelung über den Sozialplan knüpft an den Katalog des Artikels 125 an. Dadurch werden alle Fälle erfaßt, in denen durch Entscheidungen des Vorstands die Struktur des Un-

ternehmens verändert und dadurch Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt werden können.

Nicht erfaßt werden die Veränderungen, die sich aus einer durch die Hauptversammlung nach Artikel 247 a beschlossenen Auflösung oder einer Verschmelzung der S. E. mit anderen Gesellschaften ergeben. In diesen Fällen sind aber Regelungen über den Sozialplan in Zusammenhang mit der Vorbereitung des jeweiligen Beschlusses der Hauptversammlung getroffen worden (Artikel 23 c, Artikel 23 d, die durch entsprechende Verweisung auch im Rahmen einer Verschmelzung nach den Vorschriften des Titels XI Anwendung finden; Artikel 248 a bei Auflösung durch Beschluß der Hauptversammlung).

3. Die Regelung selbst lehnt sich eng an die oben zitierten für die Verschmelzung geltenden Vorschriften der Artikel 23 c und 23 d an, die ihrerseits an Artikel 6 des geänderten Vorschlags einer dritten Richtlinie über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften angepaßt sind. Auf die Erläuterungen von Artikel 23 c und 23 d der Neufassung kann deshalb Bezug genommen werden.

4. Der Vorstand ist nach Absatz 1 zur Aufnahme von Verhandlungen über den Sozialplan stets dann verpflichtet, wenn der EBR der Auffassung ist, durch die vom Vorstand beabsichtigte Entscheidung würden Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt.

5. Die Einigung zwischen Vorstand und EBR über den Sozialplan hat nach Absatz 2 die Wirkung einer Betriebsvereinbarung nach Artikel 127. Dadurch sind Artikel 127 Abs. 2 und Artikel 127 Abs. 3 anwendbar.

6. Wird über den Sozialplan keine Einigung erzielt und hat der Aufsichtsrat der beabsichtigten Entscheidung des Vorstands zugestimmt, so entscheidet wie in den Fällen des Artikels 123 und der Artikel 23 c, 23 d eine Schiedsstelle über die zu treffenden Maßnahmen.

7. Sind die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer in dieser Weise geschützt, so ist es nicht gerechtfertigt, dem EBR ein Vetorecht gegen die Durchführung der Betriebsstillegung einzuräumen. Dies wurde vom Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments gefordert, vom Plenum des Parlaments aber zurückgewiesen.

Die Arbeitnehmervertreter erhalten auch nach den für nationale Gesellschaften geltenden Vorschlägen, wie den Vorschlag einer dritten Richtlinie über innerstaatliche Fusionen und den Vorschlag einer Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei Unternehmenszusammenschlüssen (Vorschlag vom 31. Mai 1974, ABl. C 104/1 vom 13. September 1974), nicht das Recht gegen die grundlegenden Entscheidungen Einspruch einzulegen.

Im Rahmen der Zuständigkeiten innerhalb der Europäischen Aktiengesellschaft ist der Aufsichts-

rat der S. E. am besten geeignet, einen allen betroffenen Interessen einschließlich derer der Arbeitnehmer gerecht werdenden Ausgleich in Konfliktsituationen herbeizuführen, in denen eine Betriebsstillegung erwogen werden muß. In Artikel 126 a ist daher zum Ausdruck gebracht worden, daß weder die Aufnahme von Verhandlungen über den Sozialplan noch die Anrufung der Schiedsstelle bei Scheitern dieser Verhandlungen ein Hindernis für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen darstellt. Während sich ersteres bereits aus der Systematik des Artikels 126 a, insbesondere aus Absatz 4 ergibt, ist letzteres in Artikel 126 a Abs. 5 parallel zu Artikel 8 Abs. 3 des genannten Richtlinienvorschlags vom 31. Mai 1974 ausdrücklich hervorgehoben worden.

Artikel 127

1. Der Europäische Gewerkschaftsbund hat die Zweckmäßigkeit, dem EBR das Recht zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen zu geben, verneint. Der Rechtsausschuß und der Sozialausschuß des Europäischen Parlaments haben sich jedoch für die Beibehaltung des Artikels 127 ausgesprochen.

Es erscheint sehr nützlich, dem EBR ein Instrument zu geben, mit dem allen Arbeitnehmern der S. E. unabhängig von ihrem Arbeitsplatz und von einem etwaigen Arbeitsplatzwechsel innerhalb der S. E. über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg auf rechtlich gefestigter Grundlage ein Anspruch etwa auf Teilnahme an Sozialeinrichtungen der S. E. eingeräumt werden kann. Diese Wirkungen der Betriebsvereinbarung sind durch die nun eingeführten Regeln über die Vereinbarung eines Sozialplans (Artikel 126 a) in ihrer Bedeutung für die Arbeitnehmer noch unterstrichen worden.

Nach der Neufassung des Artikels 119 ist ein Konflikt der Betriebsvereinbarungen mit tarifvertraglichen Regelungen über Arbeitsbedingungen soweit ersichtlich nicht mehr zu befürchten. Soweit solche Regelungen bestehen, können Betriebsvereinbarungen nicht geschlossen werden. Die Kommission hat Artikel 127 mit Rücksicht auf diese Überlegungen beibehalten.

Der Anwendungsbereich der Betriebsvereinbarungen ist in Absatz 1 außerdem auf die Fälle des Artikels 123 eingeschränkt worden, um die auf dem Gebiet des Artikels 124 möglichen Konflikte mit tarifvertraglichen Regelungen schon von vornherein auszuschließen.

2. Absatz 2 ist aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ergänzt worden, um zum Ausdruck zu bringen, daß für die Arbeitnehmer die jeweils günstigste Regelung angewendet werden muß.

3. Absatz 3 enthält auf Wunsch des Europäischen Parlaments eine Klarstellung über die Wirkung einer Betriebsvereinbarung.

6. UNTERABSCHNITT
Schiedsverfahren

Artikel 128

1. Die Einschaltung einer Schiedsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und EBR ist vom Europäischen Parlament insbesondere im Hinblick auf die Mitentscheidungsrechte des EBR auf dem Gebiet des Artikels 123 für zweckmäßig gehalten worden. Sie ist hier notwendig, um einen Entscheidungsstillstand innerhalb des Unternehmens zu verhindern.

Die Rechte der Gewerkschaften werden durch diese Regelung ebensowenig wie durch die anderen Bestimmungen über den EBR berührt.

2. Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments sind in Absatz 1 die Zuständigkeiten der Schiedsstelle näher eingegrenzt worden. Absatz 2 über die Zusammensetzung der Schiedsstelle wurde redaktionell klargestellt.

3. Absatz 3 über die Geheimhaltungspflicht der Mitglieder der Schiedsstelle wurde redaktionell an Artikel 114 angeglichen.

Artikel 129

Der Grundsatz, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen den Arbeitnehmervertretungen auf Betriebsebene und dem EBR zwischen diesen unternehmensinternen beigelegt werden sollen, ist vom Europäischen Parlament gebilligt worden.

Die Vorschrift ist nur redaktionell an die Änderung von Artikel 102 angepaßt worden.

2. ABSCHNITT

Der Konzernunternehmensrat

Artikel 130

1. Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments wurde der „Konzernbetriebsrat“ in „Konzernunternehmensrat“ umbenannt. Er ist kein Vertretungsorgan für Betriebe, sondern für die konzernzugehörigen Unternehmen als Ganzes.

2. Auf Wunsch des Europäischen Parlaments ist künftig nicht mehr Voraussetzung für die Bildung eines Konzernunternehmensrats, daß die S. E. und die von ihr konzernabhängigen Unternehmen Betriebe in mehreren Mitgliedstaaten haben.

Wie der Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments hervorgehoben hat, braucht bei der Ausgestaltung des Konzernunternehmensrats anders als bei der des EBR nicht auf die im nationalen Rahmen bestehenden Möglichkeiten der Vertretung der Arbeitnehmer konzernabhängiger Unternehmen Rücksicht genommen zu werden. Der Konzernunternehmensrat muß im Zusammenhang mit dem Konzernrecht der S. E. und der dieser gegebenen Möglichkeit zur Ausübung einheitlicher Leitung (Arti-

kel 240) des Konzerns gesehen werden. Er muß deshalb stets dann gegründet werden, wenn ein Konzern im Sinne des Artikels 223 besteht und wenn wenigstens zwei Konzernunternehmen genügend Arbeitnehmer beschäftigen, um nach Artikel 132 Vertreter in den Konzernunternehmensrat zu entsenden.

3. Im ursprünglichen Text war vorgesehen, daß ein Konzernunternehmensrat auch dann zu bilden ist, wenn die S. E. ihrerseits von einem anderen Unternehmen „abhängig“ ist. Dieser Fall ist aber eigentlich nicht regelungsbedürftig; die Abhängigkeit als solche läßt nämlich die Fähigkeit der S. E., andere Unternehmen einheitlich zu leiten und damit einen Konzern im Sinne des Artikels 223 zu gründen, im Prinzip unberührt. Deshalb muß dann auch ohne weiteres ein Konzernunternehmensrat gegründet werden.

Regelungsbedürftig ist nur der speziellere Fall, daß die „herrschende“ S. E. selbst in einem Konzern einheitlicher Leitung unterworfen ist, daß sie also „konzernabhängig“ ist. Der vom Europäischen Parlament gebilligten Regelung entsprechend wird daran festgehalten, daß auch in einem solchen Fall ein Konzernunternehmensrat gegründet werden muß, damit die Interessen der Arbeitnehmer des mittels der S. E. beherrschten Teilkonzerns so weit wie mit den Mitteln des Statuts möglich geschützt werden können.

Eine Ausnahme ist jedoch für den Fall sachgerecht, daß die Arbeitnehmer der S. E. und der von ihr abhängigen Konzernunternehmen bei dem Unternehmen, das den Gesamtkonzern beherrscht, eine dem Konzernunternehmensrat der S. E. gleichwertige Vertretung haben.

Haben die Arbeitnehmer nämlich eine Vertretung in gleichartiger Zusammensetzung und mit gleichwertigen Befugnissen wie der Konzernunternehmensrat der S. E. gegenüber der Konzernspitze, so führt eine Vertretung auf der Ebene des Teilkonzerns nur zu einer sachlich nicht gebotenen Vervielfältigung von Zuständigkeiten der Arbeitnehmervertretungen auf Zwischenebenen.

4. Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist Absatz 2 gestrichen worden, der andere Formen der Vertretung der Arbeitnehmer gegenüber dem konzernleitenden Vorstand ermöglichen sollte. Der Sozialausschuß des Europäischen Parlaments hat befürchtet, daß mit Hilfe dieser Bestimmung die Vorschriften über die Errichtung des Konzernunternehmensrats umgangen werden könnten.

Artikel 131

1. Dieser Artikel über die Bestellung der Mitglieder des Konzernunternehmensrats wurde der Stellungnahme des Europäischen Parlaments angepaßt.

Die mittelbare Wahl der Mitglieder wurde aus den vom Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments angestellten Überlegungen beibehalten. Bei der sehr großen Anzahl von Arbeitnehmern verschiedener Betriebe, die ein einzelnes Mitglied des

Konzernunternehmensrats zu vertreten hat, ist es nicht möglich, daß ein solches Mitglied sich den Arbeitnehmern sachgerecht vorstellen und um deren Vertrauen bei einer unmittelbaren Wahl nachsuchen kann.

Würde man andererseits die Zahl der Mitglieder des Konzernunternehmensrats erweitern, um dem abzuhelfen, könnte der Konzernunternehmensrat funktionsunfähig werden und ein Dialog mit der Konzernspitze erheblich erschwert werden.

2. Der Kreis der Vertretungen, die zur Wahl berufen sind, wurde aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments gegenüber dem ursprünglichen Text in zweifacher Hinsicht erweitert. In allen Konzernunternehmen wird nunmehr in erster Linie auf die Arbeitnehmervertretung abgestellt, die nach den anwendbaren Vorschriften auf Unternehmensebene zu bilden sind. Besteht keine zentrale Vertretung auf Unternehmensebene, so wählen die auf Betriebsebene bestehenden Vertretungen im Sinne des Anhangs I gemeinsam die Vertreter des betreffenden Unternehmens. Der neue Artikel 132 Abs. 2 bestimmt, daß in diesem Fall das Geschäfts-führungsorgan dieses Unternehmens die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Wahl zu veranlassen hat.

In den Ländern, in denen keine Vertretungen der Arbeitnehmer im Sinne des Anhangs I bestehen, wird die Wahl von den dort als Vertreter der Arbeitnehmer anerkannten Personen oder Organisationen durchgeführt.

Gegenüber der Stellungnahme des Europäischen Parlaments wurde der Text außerdem in Buchstabe c um eine Regelung des Falles erweitert, daß in einem Konzernunternehmen weder die eine noch die andere Form der Arbeitnehmervertretung besteht. Hier muß auf die Betriebsversammlung zurückgegriffen werden. Dies erscheint in einem solchen Fall unbedenklich, da es sich in aller Regel um kleine überschaubare Unternehmen handeln dürfte.

Artikel 132

1. Absatz 1 über die Anzahl der zu entsendenden Vertreter der Konzernunternehmen wurde der Stellungnahme des Europäischen Parlaments angepaßt.

2. Absatz 2 wurde hinzugefügt, um eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahl sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurden die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Stufen des Verfahrens hervorgehoben.

3. Absatz 3 trifft eine Regelung für die Zeit bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Konzernzugehörigkeiten von Unternehmen, bei denen diese strittig sind. Eine gleichartige Regelung hat das Europäische Parlament für die Teilnahme der Arbeitnehmer dieser Unternehmen an der Wahl zum Aufsichtsrat der S. E. vorgeschlagen (Artikel 4 Abs. 5 des Anhangs III).

Artikel 133

Es ist sachgerecht, auch die Vorschriften über die Amtsdauer des EBR (Artikel 107 bis 109) auf den Konzernunternehmensrat entsprechend anzuwenden.

Artikel 134

1. Absatz 1 über die Aufgaben des Konzernunternehmensrats wurde redaktionell geändert, um zum Ausdruck zu bringen, daß es auf den von der S. E. beherrschten Konzern (oder Teilkonzern) ankommt.

2. Absatz 2 Satz 1 hebt nunmehr den von der S. E. beherrschten Konzern als Ganzes als Anknüpfungspunkt der Zuständigkeit des Konzernunternehmensrats hervor, behält aber daneben die bisherige Zuständigkeit in Angelegenheiten mehrerer Konzernunternehmen sachlich unverändert bei. Die Zuständigkeit ist wie bisher völlig parallel zu Artikel 119 Abs. 2 eingegrenzt. Dessen Änderungen spiegeln sich folglich in Artikel 134 Abs. 2 wieder.

3. Die Befugnisse des Konzernunternehmensrats im einzelnen werden nunmehr in Artikel 135 geregelt. Artikel 135 Abs. 1 und 2 der Neufassung ersetzt die Regelung im bisherigen Artikel 134 Abs. 3.

Artikel 135

1. Dieser Artikel regelt nunmehr im Zusammenhang die Informations-, Anhörungs- und Mitentscheidungsrechte des Konzernunternehmensrats. Die Regelung ergab sich in ihren Grundzügen bisher aus Artikel 134 Abs. 3 und Artikel 135 Abs. 1 und 2.

2. Der neue Absatz 1 regelt die Informationspflicht des Vorstands. Sie ist jetzt ausdrücklich auf die im Konzern bestehenden Verhältnisse bezogen.

3. Der neue Absatz 2 regelt nunmehr ausdrücklich, daß der Konzernunternehmensrat in Konzernzusammenhängen die dem EBR zustehenden Anhörungs- und Mitentscheidungsrechte hat.

4. Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1, der nur redaktionell geändert wurde.

5. Der neue Absatz 4 enthält den bisherigen Absatz 2 über den Vorrang der vom Konzernunternehmensrat geschlossenen Betriebsvereinbarungen. Der Text wurde auf Wunsch des Europäischen Parlaments dem neuen Text von Artikel 127 Abs. 2 angepaßt.

6. Absatz 5 entspricht Artikel 127 Abs. 3.

Artikel 136

1. Die Regelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand der S. E. und Konzernunternehmensrat einerseits und zwischen diesem und den Arbeitnehmervertretungen in den konzernabhängigen Unternehmen andererseits mußte insbesondere den Änderungen von Artikel 128 angepaßt werden. Deshalb werden die beiden Fälle jetzt voneinander getrennt in Absatz 1 und 2 behandelt.

2. Absatz 3 enthält sachlich unverändert die bisher in Absatz 2 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen über Errichtung und Verfahren der Schiedsstellen.

3. ABSCHNITT

Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Artikel 137

1. Absatz 1 über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. stand mit im Mittelpunkt der Diskussion über den Kommissionsvorschlag eines Statuts für Europäische Aktiengesellschaften.

Die Kommission folgt, wie bereits in den einleitenden Erläuterungen zu Titel IV dargelegt wurde, dem Europäischen Parlament und schlägt nunmehr eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu je einem Drittel aus Vertretern der Aktionäre, der Arbeitnehmer und aus von beiden Gruppen gemeinsam hinzugewählten Vertretern allgemeiner Interessen vor.

Aus Gründen der Gesetzssystematik wurde die Regelung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats aber nicht wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen in Artikel 137 unter dem Titel V „Die Vertretung der Arbeitnehmer in der S. E.“, sondern in der neuen Bestimmung des Artikels 74 a innerhalb des Abschnitts „Aufsichtsrat“ des Titels IV getroffen. Sachlich bedeutet dies aber gegenüber dem Text der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu Artikel 137 Abs. 1 keine Abweichung.

2. Artikel 137 Abs. 1 behandelt nunmehr seiner systematischen Stellung im Titel V über die Vertretung der Arbeitnehmer entsprechend nur die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der S. E. Die Regelung bestimmt, daß die Vertreter der Arbeitnehmer von den Beschäftigten der S. E. und der von ihr konzernabhängigen Unternehmen gewählt werden.

Eine Beteiligung der Arbeitnehmer der konzernabhängigen Unternehmen an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der S. E. wurde vom Europäischen Parlament gefordert und in die von ihm vorgeschlagenen Wahlvorschriften (Anhang III Artikel 1) aufgenommen. Eine Beteiligung ist notwendig, da diese Unternehmen nach den Konzernvorschriften des Statuts (Artikel 240) einheitlich geleitet werden können. Daraus folgt, daß sich Unternehmensentscheidungen der S. E. auf die Arbeitnehmer der abhängigen Konzernunternehmen in gleicher Weise auswirken wie auf die Arbeitnehmer der S. E. Deshalb muß jenen die Möglichkeit gegeben werden, die Unternehmensentscheidungen der S. E. in gleicher Weise mitzugestalten und mitzuverantworten wie diese.

3. Nach der ursprünglich vorgeschlagenen Regelung wurden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch die nationalen Arbeitnehmervertretungen auf Betriebsebene gewählt. Diese Regelung ist nicht mehr durchführbar, da es im Vereinigten Königreich und in Irland keine auf gesetzlicher oder

allgemeiner tarifvertraglicher Grundlage bestehende Vertretung gibt, an die dabei angeknüpft werden könnte. Die Regelung war darüber hinaus auch lückenhaft, da sie kleine Betriebe, in denen keine Arbeitnehmervertretungen zu bilden sind, von der Teilnahme an der Wahl ausschloß.

Das Europäische Parlament hat deshalb die Einführung einheitlicher Wahlvorschriften für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorgeschlagen, die es in einen Anhang III aufgenommen hat. Diesen Anhang hat es durch den von ihm vorgeschlagenen Artikel 137 a in das Statut inkorporieren wollen. Die Kommission hält diese Lösung für zweckmäßig und hat Artikel 137 a des Textes des Europäischen Parlaments deshalb in den neuen Text von Artikel 137 Abs. 1 übernommen.

Die Wahlvorschriften des Anhangs III gehen wie der ursprüngliche Kommissionsvorschlag von einer mittelbaren Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat aus. Der Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments hat sich gegen eine unmittelbare Wahl mit der Begründung ausgesprochen, es wäre den Kandidaten nur unter großen Schwierigkeiten möglich, sich allen Arbeitnehmern in den verschiedenen Betrieben vorzustellen und um deren Vertrauen nachzusuchen. Er hat deshalb eine Wahl der Arbeitnehmervertreter durch Wahlmänner vorgeschlagen, die ihrerseits in allen Betrieben der S. E. und der von ihr konzernabhängigen Unternehmen nach den für die Wahl zum EBR geltenden Grundsätzen bestellt werden.

Auch die Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Wahlmännerversammlung soll nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen.

Wird allerdings in nur einem Betrieb gewählt, soll, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, unmittelbar gewählt werden. Wegen der Wahlregelungen im einzelnen wird auf Anhang III und dessen Erläuterungen verwiesen.

4. Absatz 2 fordert nunmehr der Stellungnahme des Europäischen Parlaments entsprechend, daß die Arbeitnehmervertreter mehrheitlich Beschäftigte der S. E. oder der von ihr konzernabhängigen Unternehmen sein müssen.

Ein Teil der Arbeitnehmervertreter kann jedoch außerhalb eines solchen Beschäftigungsverhältnisses stehen. Bei drei Arbeitnehmervertretern gilt dies für einen von ihnen; bei der nach Artikel 74 Abs. 3 rechnerisch möglichen Anzahl von fünf, sieben oder neun Arbeitnehmervertretern für zwei von ihnen.

Der Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments hat die Notwendigkeit hervorgehoben, für die Arbeitnehmervertretung Personen zu gewinnen, die die Unternehmenssituation im gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Zusammenhang besser als unternehmensangehörige Personen beurteilen können.

Dabei soll es aber der Stellungnahme des Europäischen Parlaments entsprechend den Arbeitnehmern der S. E. selbst überlassen bleiben, ob sie als ihre Vertreter im Aufsichtsrat auch unternehmensfremde Personen benennen und wählen wollen.

5. Absatz 3 bestimmt, daß die Arbeitnehmer der konzernabhängigen Unternehmen an der Wahl des Aufsichtsrats der S. E. in der Regel auch dann teilnehmen, wenn diese selbst von einem anderen Unternehmen konzernabhängig sind. Diese Regelung beruht auf derselben Konzeption wie bereits der ursprüngliche Artikel 130 Abs. 1 Satz 2 über den Konzernunternehmensrat im Teilkonzern. Danach muß den Arbeitnehmern der Unternehmen eines mittels einer S. E. beherrschten Teilkonzerns eine angemessene Vertretung im Entscheidungsprozeß der S. E. auf der Ebene des Teilkonzerns gewährt werden.

Die Arbeitnehmer der von der S. E. konzernabhängigen Unternehmen brauchen aber im Aufsichtsrat der S. E. nicht vertreten zu sein, wenn die S. E. von einer Gesellschaft konzernabhängig ist, in deren Organen die Arbeitnehmer der S. E. und der von ihr abhängigen Unternehmer in einer Weise vertreten sind die der Regelung für die S. E. über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seine Befugnisse gleichwertig ist. In diesem Fall werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der S. E. nur von deren Beschäftigten gewählt. Die Arbeitnehmer der von der S. E. abhängigen Unternehmen wirken dann zusammen mit denen der S. E. aber bei der Bestellung des entsprechenden Organs der herrschenden Konzerngesellschaft mit.

Eine andere Regelung würde die Wahlverfahren vervielfachen und die Entscheidungsstrukturen innerhalb des Konzerns unnötig komplizieren.

6. Absatz 4 läßt für die Wahlen zum Aufsichtsrat der S. E. nur konzernabhängige Unternehmen mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft zu. Das Statut kann die Durchführung von Wahlen nicht außerhalb seines Geltungsbereichs anordnen; ihre ordnungsgemäße Durchführung wäre dann rechtlich auch nicht gewährleistet. Von der S. E. abhängige Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft unterliegen außerdem auch nicht den Konzernvorschriften des Statuts.

Absatz 4 trifft eine allgemeine Regelung für die Wahlen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, um die einzelnen Vorschriften, die sich auf konzernabhängige Unternehmen beziehen, nicht zu schwerfällig werden zu lassen.

Artikel 138

1. Das Europäische Parlament hat sich dafür ausgesprochen, daß aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Arbeitnehmer eine Vertretung im Aufsichtsrat der S. E. entfallen müsse. Mit Rücksicht hierauf hält die Kommission an der ursprünglich für die Ablehnung der Vertretung geforderten Zweidrittelmehrheit nicht mehr fest.

Im Hinblick auf die Wahlregelung nach Artikel 137 kann es für die Ablehnung aber nicht mehr nur auf die Arbeitnehmer der S. E. ankommen. Auch die Arbeitnehmer der an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat teilnehmenden konzernabhängigen Unternehmen müssen berücksichtigt werden. Der Text von Artikel 138 Abs. 1 nimmt zu

diesem Zweck auf die Wahlberechtigung nach Artikel 2 des Anhangs III Bezug. Die Arbeitnehmer sind danach im Aufsichtsrat nicht vertreten, wenn die Mehrheit der nach dieser Vorschrift wahlberechtigten Arbeitnehmer eine Vertretung ablehnen.

2. Absatz 2 stellt auf Wunsch des Europäischen Parlaments die Wirkung eines ablehnenden Beschlusses nach Absatz 1 deutlicher heraus.

Artikel 139 bis 143

1. Mit Rücksicht auf die nunmehr in Artikel 137 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III getroffene Wahlregelung wurden die bisherigen Vorschriften über die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. gestrichen.

2. Die Regelung des bisherigen Artikels 142 wurde in der Form, die ihr das Europäische Parlament in Artikel 143 Abs. 1 des Textes seiner Stellungnahme gegeben hat, aus systematischen Gründen in Abschnitt 2 des Titels IV als Artikel 74 b Abs. 1 aufgenommen. Artikel 143 Abs. 2 des Textes der Stellungnahme des Europäischen Parlaments wurde auf alle Mitglieder des Aufsichtsrats erweitert und in dieser Form in Artikel 74 c Abs. 2 aufgenommen.

Artikel 144

1. Die Amtszeit und deren vorzeitige Beendigung ist nunmehr für alle Mitglieder des Aufsichtsrats in Artikel 74 c und 74 d in gleicher Weise geregelt. Artikel 144 wurde daher gestrichen.

2. Artikel 144 a des Textes der Stellungnahme des Europäischen Parlaments wurde in veränderter Form in Artikel 74 e aufgenommen. Dieser Artikel regelt die gerichtliche Abberufung bei grober Pflichtverletzung in Anlehnung an den Vorschlag des Europäischen Parlaments, jedoch für alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichmäßig.

Artikel 145

1. Absatz 1 Satz 1 behält der Deutlichkeit wegen Satz 1 der bisherigen Regelung unverändert bei, obwohl sich die Gleichstellung bereits unmittelbar aus den Vorschriften des Titels IV, insbesondere aus den Artikeln 80, 81 und jetzt 74 e ergibt.

2. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wurde ausdrücklich klargestellt, daß die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit der Mitgliedschaft in den verschiedenen Arbeitnehmervertretungen vereinbar ist. Eine vergleichbare Regelung wurde für das Verhältnis zwischen Mitgliedschaft im EBR und in nationalen Arbeitnehmervertretungen in Artikel 107 Abs. 2 getroffen. Eine Doppelmitgliedschaft im Betriebsrat und im Aufsichtsrat entspricht geläufiger Praxis in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Absatz 2 Satz 1 über den Kündigungsschutz entspricht sachlich dem bisherigen Artikel 145 Satz 2. Absatz 2 enthält darüber hinaus eine parallele Regelung zu Artikel 113 Abs. 1 und 2.

4. ABSCHNITT

Regelung der Arbeitsbedingungen

Artikel 146

Artikel 146 über die besondere Tariffähigkeit der S. E. ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments um eine Vorschrift erweitert worden, die den Vorrang günstiger Bedingungen in den einzelnen Betrieben der S. E. sicherstellt. Für die Arbeitnehmer soll stets die jeweils günstigste Regelung der Arbeitsbedingungen Anwendung finden.

Artikel 147

Der europäische Gewerkschaftsbund hat sich dagegen ausgesprochen, daß in einem europäischen Tarifvertrag vereinbarte Arbeitsbedingungen nach Absatz 2 durch den Anstellungsvertrag auf die nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer erstreckt werden können.

Es scheint jedoch nicht möglich, für die beschränkten Zwecke des Statuts für Europäische Aktiengesellschaften in dieser Weise in die Vertragsfreiheit einzugreifen und eine Erstreckung zu verbieten. Eine allgemeine Verbindlichkeit der vereinbarten Arbeitsbedingungen kann aus dieser auf den jeweiligen Anstellungsvertrag abstellenden Regelung nicht hergeleitet werden.

TITEL VI

Rechnungslegung

Die Vorschriften dieses Titels sind an den geänderten Vorschlag einer vierten Richtlinie über den Jahresabschluß der Kapitalgesellschaften (Bulletin der EG — Beilage 6/74) sowie an den Vorschlag einer fünften Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaft (ABl. C 131 vom 13. Dezember 1972) angeglichen worden, wie es das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß ausdrücklich gewünscht haben. Die Mehrzahl der nachstehenden Änderungen folgen aus dieser Anpassung und brauchen daher nicht besonders erläutert zu werden.

Ein Richtlinienvorschlag über den Konzernabschluß wird zur Zeit von der Kommission vorbereitet. Sobald dieser verabschiedet worden ist, müssen die Vorschriften des 6. Abschnitts dieses Titels (Rechnungslegung im Konzern) angepaßt werden.

Artikel 148

Die Einführung einer Kapitalflußrechnung in den Jahresabschluß der S. E. geht auf eine Anregung des Europäischen Parlaments zurück. Der Bilanzleser soll informiert werden über die Finanzierungsmittel, die der Gesellschaft während des Geschäftsjahres zur Verfügung standen, über die Quellen, aus denen diese Mittel stammen (z. B. Jahresgewinn, Kapitalerhöhung, Ausgabe von Schuldverschreibungen)

gen) sowie ihre Verwendung (z. B. Kauf von Anlagen, Erhöhung der Vorräte, Dividenden). Mit der Vorlage einer Kapitalflußrechnung wird der Einblick in die Finanzlage der Gesellschaft erheblich verbessert. In der Rechnungslegungspraxis wird die Bedeutung der Kapitalflußrechnung mehr und mehr anerkannt. Ihre Aufstellung ist übrigens in einigen Mitgliedstaaten für an der Börse notierte Gesellschaften schon vorgeschrieben. Auch der Richtlinienentwurf für den Börsen-Zulassungsprospekt (ABl. C 131 vom 13. Dezember 1972) enthält eine entsprechende Bestimmung.

Für die Aufstellung der Kapitalflußrechnung sind die allgemeinen Vorschriften, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten, anzuwenden. Inhalt und Gliederung der Kapitalflußrechnung werden nicht näher geregelt und der Entwicklung in der Praxis überlassen. Sie ist noch nicht genügend weit fortgeschritten, um schon heute eine ins Detail gehende Regelung dieses Teils des Jahresabschlusses zu ermöglichen.

Artikel 157

Das Disagio muß immer — sei es in der Bilanz, sei es im Anhang — gesondert angegeben werden (vgl. Artikel 188). Es kann unter den Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens ausgewiesen werden.

Artikel 161

Der Verbindung der S. E. mit in Mehrheitsbesitz stehenden oder mit Mehrheit an ihr beteiligten Unternehmen wird auch an anderer Stelle des Statuts (Artikel 47) besondere Bedeutung beigemessen. Auch für die Rechnungslegung sind diese Verbindungen interessant. Der Begriff der verbundenen Unternehmen ist daher auf sie erstreckt worden (Absatz 2).

Artikel 181

Diese Bestimmung ist Artikel 30 des geänderten Vorschlags einer vierten Richtlinie über den Jahresabschluß nachgebildet. Der Richtlinienvorschlag gestattet aber außerdem gemäß Artikel 31 eine Neubewertung der Sachanlagen sowie der Beteiligungen und sonstiger Finanzanlagen. Diese Neubewertungen, die dazu bestimmt sind, die Werte der Anlagen den Zeitwerten anzugleichen, brauchen dabei nicht systematisch vorgenommen zu werden. Eine solche Regelung, die mit Rücksicht auf die Rechnungslegungspraxis einiger Mitgliedstaaten wohl vertretbar ist, erscheint für die S. E. weniger wünschenswert. Es ist deshalb hier nur eine systematische Neubewertung nach einer der in Artikel 181 Abs. 1 genannten Methoden zugelassen worden.

Artikel 191

1. Die Angaben nach Nummer 10 müssen vollständig auch die Gesamtbezüge der genannten Personen umfassen, die sie in vergleichbaren

Funktionen in abhängigen oder herrschenden Unternehmen erhalten.

2. Nach Nummer 13 muß die S. E., wenn sie für die Bewertung im Jahresabschluß die klassische Methode der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angewandt hat, zusätzliche Angaben über die Höhe ihres Vermögens und des Jahresergebnisses, berechnet nach einer der in Artikel 181 Abs. 1 erwähnten neueren Bewertungsmethoden, aufnehmen. Diese Angaben sind sehr wichtig für den Bilanzleser, damit er über die etwaigen Folgen der Inflation für das Vermögen und das Resultat der Gesellschaft informiert wird. In dem geänderten Vorschlag einer vierten Richtlinie ist diese Mitteilungspflicht nicht aufgenommen worden. Die betreffenden Bewertungsmethoden haben sich in der Rechnungslegungspraxis der meisten Mitgliedstaaten noch nicht bewährt, und ihre Anwendung könnte auch aus dem Gesichtspunkt einer wirksamen Rechnungsprüfung problematisch sein. Erscheint so die Einführung einer solchen Mitteilungspflicht für alle Gesellschaften nationalen Rechts im Rahmen der Angleichung noch verfrüht, dürfte sie doch für die S. E. vertretbar sein, da diese imstande ist, die erforderlichen Sachverständigen heranzuziehen.

Artikel 196

1. Wie der Einzelabschluß nach Artikel 148 muß auch der Konzernabschluß eine Kapitalflußrechnung enthalten, in diesem Falle für den ganzen Konzern.

2. Artikel 227 ist in Artikel 196 aufgenommen worden.

Artikel 203

Entsprechend einem Vorschlag des Parlaments ist in Absatz 2 verdeutlicht worden, daß das Zulassungs- und Fachprüfungsverfahren nicht an sich vom Gesetz geregelt zu werden braucht. Die Bedingungen dieses Absatzes werden auch erfüllt sein, wenn ein derartiges Verfahren vom nationalen Recht anerkannt ist.

Artikel 203 a bis 220

1. Diese Artikel sind den Vorschriften des Vorschlags einer fünften Richtlinie und, soweit es sich um die Offenlegung des Jahresabschlusses handelt, auch den entsprechenden Bestimmungen des Vorschlags einer vierten Richtlinie angepaßt worden.

2. In den Artikeln 203 a und 203 b wird bei der Regelung der Unabhängigkeit des Rechnungsprüfers auch den Verhältnissen zwischen herrschenden und abhängigen Unternehmen Rechnung getragen.

3. Artikel 209 regelt die Haftung des Abschlußprüfers wie bisher und die des Gründungsprüfers im neuen Artikel 15 Abs. 3. Diese Regelung entspricht der für die Mitglieder des Vorstands (Artikel 71 und 72 a) und des Aufsichtsrats der S. E. (Artikel 81 und 81 a).

4. Die Vorschriften über die Entlastung in Artikel 216 Abs. 3 und Artikel 218 sind ersatzlos gestrichen worden. Entsprechend Artikel 14 Abs. 5 des Vorschlags einer fünften Richtlinie kann eine Haftungsklage stets von der Hauptversammlung erhoben werden, unabhängig davon, ob sie eine Entlastung erteilt hat oder nicht.

TITEL VII

Konzernrecht

Das im ursprünglichen Vorschlag vorgesehene System eines Konzernrechts ist im wesentlichen beibehalten. Das Europäische Parlament hat die konzernrechtlichen Vorschriften des Statuts grundsätzlich akzeptiert und damit die Schaffung der rechtlichen Grundlage für das Funktionieren eines Konzerns sowie die den freien Aktionären und Gläubigern abhängiger Konzerngesellschaften zu sichernden Schutzgarantien befürwortet. Auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat keine grundlegenden Änderungen dieser Vorschriften vorgeschlagen.

Einige neue Bestimmungen sind hinzugefügt worden. Die Anwendung der Schutzvorschriften auf Konzernunternehmen, an deren Spitze eine S. E. steht, wird näher präzisiert (Artikel 224). Dem herrschenden Konzernunternehmen wird das Recht eingeräumt, die freien Aktionäre einer abhängigen Konzerngesellschaft abzufinden, sobald seine Beteiligungsquote neunzig vom Hundert erreicht hat. Entsprechend erhalten auch die freien Aktionäre das Recht, eine Abfindung zu verlangen (4. Abschnitt). Weiterhin sind Vorschriften über die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsorgans des herrschenden Konzernunternehmens für Schäden aufgenommen worden, die durch nachlässige Ausübung der einheitlichen Leitung entstanden sind (6. Abschnitt). Schließlich ist eine Übergangsregelung für die Anwendung der Vorschriften auf solche Konzernverhältnisse vorgesehen, die bei der Gründung der S. E. schon bestanden (7. Abschnitt).

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Artikel 223

1. Für das herrschende Konzernunternehmen kommt es nach der Definition des Konzernatbestandes in Absatz 1 nicht auf die Rechtsform an. Konzerne sind vielgestaltig. Die Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung kann auch außerhalb der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert werden. Eine Konzernregelung, welche nur auf herrschende Konzernunternehmen in der Form einer Kapitalgesellschaft abstellen würde, wäre einfach zu umgehen.

Anderes gilt für abhängige Konzernunternehmen. Die Definition des Absatzes 1 berücksichtigt nur abhängige Konzernunternehmen, welche in der

Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden (Absatz 3). Ein Konflikt zwischen Gesellschafts- und Konzerninteresse und damit eine potentielle Gefährdung der außenstehenden Gesellschafter und der Gläubiger läßt sich bei anderen mehr personalistisch organisierten Rechtsformen schwierig denken. Auch der ursprüngliche Vorschlag hat für die Anwendung der Schutzvorschriften des 3. Abschnitts nur die Kapitalgesellschaften in Betracht gezogen, wie aus Artikel 238 alt hervorgeht. Dieser Artikel ist mit der Einführung des Artikels 223 Abs. 3 neu hinfällig geworden.

2. In Absatz 1 ist der Satzteil „gleichgültig, ob sie dem Recht eines der Mitgliedstaaten unterliegen oder nicht“ als überflüssig gestrichen worden. Der Anwendungsbereich des Titels VII wird in Artikel 224 geregelt.

3. Für die Anwendung des Titels VII kommen nur diejenigen abhängigen Konzerngesellschaften in Betracht, welche nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind. Absatz 4 ist entsprechend formuliert worden. Das gilt auch für die Artikel 224 Abs. 1, Artikel 225 Abs. 1 und Artikel 228 Abs. 1.

Artikel 224

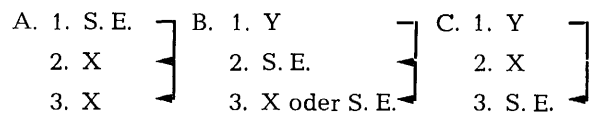
1. Es sind einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, insbesondere auch im Hinblick auf den neuen 6. Abschnitt.

2. Die Definition des Konzernatbestandes nach Artikel 223 Abs. 1 geht aus von der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns. Der Konzern besteht aus einem herrschenden Unternehmen und einer oder mehreren abhängigen Gesellschaften, welche unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt sind. Der in Artikel 224 verwendete Begriff herrschendes Konzernunternehmen muß der Definition des Artikels 223 Abs. 1 entsprechend ausgelegt werden. Das bedeutet, daß im Falle eines mittelbaren Abhängigkeitsverhältnisses die Schutzvorschriften zugunsten der freien Aktionäre und der Gläubiger von dem Unternehmen, das an der Spitze des Konzerngefüges steht, angewandt werden müssen. Das Weisungsrecht nach Artikel 240 wird auch nur diesem Unternehmen zustehen.

Ein Sonderfall entsteht jedoch, falls mit der Hilfe einer konzernabhängigen S. E. weitere Konzerngesellschaften beherrscht werden, also im Falle eines von einer S. E. beherrschten Teilkonzerns. Würde das Statut die Anwendung der Schutzbestimmungen für die freien Aktionäre und die Gläubiger nicht auf die mittels einer S. E. beherrschten Konzerngesellschaften erstrecken, wäre damit eine einfache Möglichkeit gegeben, die Vorschriften dieses Titels zu umgehen. Die Gründungsgesellschaften einer S. E. brauchen nur darauf zu achten, daß die S. E. — statt an der Spitze eines Konzerns zu stehen — eine Zwischenstellung in der Kette der Konzerngesellschaften

einnimmt. Die Vorschriften des Titels VII brauchen dann nur auf das Verhältnis zwischen dem herrschenden Konzernunternehmen und der konzernabhängigen S. E., jedoch nicht auf die mittels der S. E. beherrschten Konzerngesellschaften angewandt zu werden. Aus diesem Grunde wird jetzt der Anwendungsbereich des Titels VII auf den Fall des von einer S. E. beherrschten Teilkonzerns ausgedehnt. Dabei ist noch zu bedenken, daß auch die Arbeitnehmer der in einem Teilkonzern verbundenen Gesellschaften auf der Ebene der S. E., welche an deren Spitze steht, geschützt werden. Sie sind an den Wahlen für den Aufsichtsrat der S. E. beteiligt und in dem bei der S. E. zu bildenden Konzernunternehmensrat vertreten.

Schematisch vorgestellt sind folgende Situationen denkbar:



X: abhängige Konzerngesellschaft, welche nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist.

Y: herrschendes Konzernunternehmen (nicht S. E.) ohne Rücksicht auf seinen Sitz.

Die Pfeile geben an, welches Unternehmen welchem anderen Unternehmen Garantien nach den Abschnitten 3 und 5 gewähren muß.

ad A.

Die S. E. übt die einheitliche Leitung aus und kann dadurch potentiell mittels der Gesellschaft 2 auch die Gesellschaft 3 schädigen. Sie muß darum die vorgesehenen Garantien gegenüber beiden Gesellschaften gewähren. Eine gleiche Konzeption liegt auch anderen Vorschriften des Statuts zugrunde. So haben z. B. der Aufsichtsrat und die Aktionäre der S. E. ein Auskunftsrecht hinsichtlich der abhängigen Konzerngesellschaft 3 (Artikel 73, 90 Abs. 1). Bei der S. E. muß ein Konzernunternehmensrat gebildet werden, welcher auch die Interessen der Arbeitnehmer der Gesellschaft 3 vertritt.

ad B.

Die konzernabhängige S. E. hat ihrerseits die freien Aktionäre und die Gläubiger der Gesellschaft 3 zu schützen (Absatz 3). Sie gilt als herrschendes Konzernunternehmen im Sinne der Artikel 225 bis 240 d. Sie hat die Garantien nach den Abschnitten 3 und 5 zu gewähren. Auch das Weisungsrecht nach Artikel 240 steht ihr zu, und sie unterliegt der Haftungsregelung der Artikel 240 a bis c. Im Falle eines Umtausches werden die Aktionäre der Gesellschaft 3 freie Aktionäre der S. E. und damit wiederum von der Schutzregelung des 3. Abschnitts erfaßt (Artikel 224 Abs. 1). Die S. E. könnte auch unmittelbar einen Umtausch in Aktien der Gesellschaft 1 anbieten, falls die Voraussetzungen des Artikels 228 Abs. 1 Buchstaben a oder b vorliegen. Andererseits muß aber vermieden werden, daß die S. E. den Aus-

gleich nach Artikel 228 Abs. 2 auf der Grundlage ihres eigenen Jahresgewinns bemessen könnte. Die S. E. ist selbst konzernabhängig und könnte von der Gesellschaft 1 bei der Ausübung ihres Weisungsrechts geschädigt werden. Artikel 231 Abs. 2 Buchstabe b enthält deshalb eine Sonderregelung für den Teilkonzern. Derartiges braucht für die Gläubiger nicht vorgesehen zu werden. Gläubiger der Gesellschaft 3 werden unter den Voraussetzungen des Artikels 239 Gläubiger der S. E. und damit gegebenenfalls Gläubiger der Gesellschaft 1.

ad C.

Die freien Aktionäre und die Gläubiger der S. E. müssen nicht von der Gesellschaft 2, jedoch von der Gesellschaft 1 geschützt werden. Die Unternehmen 1, 2 und 3 sind in einem Konzern zusammengefaßt. Würde die Gesellschaft 2 die S. E. schädigen, dann ist dafür schließlich das Unternehmen 1 verantwortlich, da dieses die einheitliche Leitung ausübt. Das Konzernverhältnis zwischen den Unternehmen 1 und 2 fällt außerhalb des Regelungsbereichs des Statuts.

Garantien gewährt von der Gesellschaft 2 an die S. E. würden auch wenig wirksam sein, insoweit es sich um einen Aktienumtausch, einen Ausgleich nach Artikel 228 Abs. 2 oder eine Ausfallhaftung nach Artikel 239 handeln würde. Die Gesellschaft 2 ist ihrerseits konzernabhängig und könnte von dem Unternehmen 1 geschädigt werden.

Artikel 225

1. Es kann unter Umständen auch für ein Unternehmen nationalen Rechts wichtig sein, mit Sicherheit zu wissen, ob es als herrschendes Konzernunternehmen im Sinne des Statuts betrachtet werden und damit die Garantien nach dem 3. und 5. Abschnitt gewähren muß oder nicht. Deshalb ist ein Vorlage-recht nach Absatz 1 auch diesen Unternehmen eingeräumt. Auch abhängige Konzerngesellschaften in einem von einer S. E. beherrschten Teilkonzern können selbstverständlich eine Entscheidung des Gerichtshofs nach Absatz 1 beantragen.

2. Für die Berechnung des nach Absatz 2 Buchstabe a erforderlichen Kapitalbesitzes der freien Aktionäre müssen auch die dem herrschenden Konzernunternehmen mittelbar gehörenden und die ihm zuzurechnenden Aktien vom Kapital abgezogen werden. Das Kriterium des Kapitalbesitzes im Falle einer S. E. ist ersatzlos gestrichen worden.

3. Die Interessen der Arbeitnehmer einer von einer S. E. abhängigen Konzerngesellschaft werden in der in diesem Statut geregelten Art und Weise bei der Organisation der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der S. E. und durch die Errichtung eines Konzernunternehmensrats berücksichtigt. Die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind deshalb ebenso wie die freien Aktionäre und die Gläubiger einer abhängigen Konzerngesellschaft daran interessiert, eine gerichtliche Entscheidung im Sinne dieses Artikels beantragen zu können (Absatz 3).

2. ABSCHNITT

Publizität

Artikel 226

Die S. E. hat bei der Bekanntmachung, daß sie einem Konzern angehört, ihre Stelle in dem Konzerngefüge zu präzisieren. Ist sie abhängige Konzerngesellschaft, muß sie den Namen des herrschenden Konzernunternehmens bekanntgeben.

Artikel 227

Dieser Artikel ist in Artikel 196 aufgenommen worden.

3. ABSCHNITT

Schutz der freien Aktionäre

Artikel 228

1. Nach dem ursprünglichen Vorschlag hatte das herrschende Konzernunternehmen zur Wahl der freien Aktionäre eine Barabfindung und einen Aktienumtausch anzubieten, falls es eine S. E. oder eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten war. Eine derartige Regelung könnte jedoch unter Umständen zu einer erheblichen finanziellen Belastung des herrschenden Konzernunternehmens führen, vor allem dann, wenn im Falle einer relativ niedrigen Kapitalbeteiligung eine beträchtliche Zahl der freien Aktionäre eine Barabfindung verlangen würde. Aus diesem Grund ist die Wahlmöglichkeit zwischen Barabfindung und Umtausch jetzt dem herrschenden Konzernunternehmen gegeben worden; dies allerdings nur in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen. Ist das herrschende Konzernunternehmen eine S. E. oder eine Aktiengesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist, kann es eine Barabfindung oder einen Aktienumtausch oder beides anbieten, wobei dann die Wahl den freien Aktionären überlassen wird (Absatz 1 a). Eine Aktiengesellschaft, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist, kann den freien Aktionären nur eine Barabfindung anbieten oder ihnen die Wahl zwischen einer Barabfindung und einem Aktienumtausch lassen. Die Prüfung des Umtauschverhältnisses könnte bei einer Aktiengesellschaft außerhalb der Gemeinschaft problematisch sein. Das Angebot eines Aktienumtausches allein ist darum in diesem Fall nicht gestattet. Die Aktionäre müssen, falls ein Umtausch angeboten wird, sich stets auch für eine Barabfindung entscheiden können (Absatz 1 b).

Das herrschende Konzernunternehmen kann bei einem Umtausch statt seiner eigenen Aktien auch Schuldverschreibungen oder Wandelschuldverschreibungen anbieten. Im Falle eines von einer S. E. beherrschten Teilkonzerns kann die S. E. auch Aktien der sie beherrschenden Konzerngesellschaft anbieten, falls die Bedingungen der Absätze 1 Buchstabe a oder b erfüllt sind.

2. Artikel 231 der ursprünglichen Fassung stellte es ins Ermessen des herrschenden Konzernunternehmens

mens, den freien Aktionären außerdem eine jährliche Ausgleichszahlung anzubieten. Diese Vorschrift kann im Ergebnis darauf hinauslaufen, daß das herrschende Konzernunternehmen die freien Aktionäre zu einem Ausscheiden zwingen kann. Falls ihnen keine oder eine zu niedrige Ausgleichszahlung angeboten wird, bleibt ihnen nicht viel anderes übrig.

Nach Artikel 228 Abs. 2 neu hat das herrschende Konzernunternehmen in jedem Falle eine Ausgleichszahlung anzubieten. Darüber hinaus werden in Artikel 231 neu gewisse Kriterien für ihre Berechnung festgelegt. Damit ist sichergestellt, daß die freien Aktionäre selbst in voller Freiheit darüber entscheiden können, ob sie in der Gesellschaft verbleiben oder ausscheiden möchten.

3. Die Initiative für das im 3. Abschnitt vorgesehene Verfahren muß von dem herrschenden Konzernunternehmen ergriffen werden (Absatz 1). Es hat selbst über die von Artikel 228 Abs. 1 und Artikel 231 gewährten Optionen zu entscheiden. Damit hat sich das Verfahren insofern geändert, als nach dem ursprünglichen Vorschlag das herrschende Konzernunternehmen erst nach Empfang des Berichts der Sachverständigen über die angemessene Höhe der Angebote der abhängigen Konzerngesellschaft einen Vorschlag zu unterbreiten hatte (Artikel 233 alt).

Artikel 229 und 230

Diese Vorschriften sind in Artikel 228 Abs. 1 aufgenommen worden mit Ausnahme des Artikels 230 Abs. 3, dessen Bestimmung mit Rücksicht auf Artikel 224 Abs. 3 neu letzter Satz gestrichen werden konnte.

Artikel 231

Die vom herrschenden Konzernunternehmen anzubietende Ausgleichszahlung muß eine wirkliche Alternative für die freien Aktionäre darstellen. Darum sind die Kriterien für ihre Berechnung näher definiert. Diese Kriterien zielen darauf ab, eine Mindesthöhe zu sichern: die Ausgleichszahlung kann höher bemessen werden. Durch Festlegung dieser Kriterien wird auch den Sachverständigen, welche nach Artikel 232 die Angemessenheit des Angebots zu untersuchen haben, ein Kontrollmaßstab gegeben. Die jährliche Ausgleichszahlung muß mindestens dem Betrag entsprechen, der voraussichtlich als zukünftige Dividende von der abhängigen Konzerngesellschaft gezahlt werden könnte. Nur wenn das herrschende Konzernunternehmen eine S. E. ist oder eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts, darf die Ausgleichszahlung nach der zukünftig von dem herrschenden Konzernunternehmen zu verteilenden Dividende bemessen werden (Absatz 2 a). In diesem Fall muß das Verhältnis zwischen den Werten der Aktien beider Gesellschaften berechnet und von den Sachverständigen nach Artikel 232 geprüft werden.

Im Falle eines von einer S. E. beherrschten Teilkonzerns könnte die S. E. nach dem Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 224 Abs. 3 neu letzter Satz den Ausgleich nach der zukünftig von

ihr zu verteilenden Dividende bemessen. Das wäre aber weniger angebracht, da die S. E. ihrerseits konzernabhängig ist. Absatz 2 Buchstabe b sieht daher vor, daß in diesem Fall nur von den zukünftigen Dividenden der Konzernspitzegesellschaft ausgegangen werden kann.

Artikel 232

1. Die abhängige Konzerngesellschaft braucht die Sachverständigen erst zu bestellen, nachdem das herrschende Konzernunternehmen die Angebote nach Artikel 228 gemacht hat (vgl. Erläuterungen zu Artikel 228 Punkt 3). Der Sachverständigenbericht ist für die freien Aktionäre bestimmt. Sie können von dem vollständigen Wortlaut des Berichts Kenntnis nehmen (Artikel 234 Abs. 3).

2. Die Sachverständigen haften für die Vollständigkeit und Richtigkeit ihres Berichts in gleicher Weise wie die Gründungsprüfer nach Artikel 15 Abs. 3 (Absatz 1).

3. Der Schutz der freien Aktionäre wird dadurch verstärkt, daß sie das Recht erhalten, die Bestellung der Sachverständigen wegen mangelnder Unabhängigkeit beim Gericht des Sitzes anzufechten und die Bestellung anderer Sachverständiger zu verlangen (Absatz 2).

4. Die Absätze 3 bis 5 sind Artikel 23 nachgebildet.

Artikel 233

1. Die Absätze 1 bis 3 der ursprünglichen Fassung sind wegen der Änderung des Verfahrens nach Artikel 228 hinfällig geworden.

2. Absatz 4 der ursprünglichen Fassung ist den Artikeln 228 und 232 Abs. 1 der geänderten Fassung angepaßt worden.

Artikel 234

1. Die Hauptversammlung, welche über die Angebote zu entscheiden hat, kann frühestens innerhalb eines Monats nach ihrer Einberufung zusammentreten. Damit ist sichergestellt, daß die freien Aktionäre genügend Zeit haben, ihre Meinung zu bilden (Absatz 1).

2. Absatz 2 ist der geänderten Fassung des Artikels 228 angepaßt.

3. Absatz 3 letzter Satz vgl. Artikel 23 b Abs. 3 des geänderten Vorschlags.

Artikel 235

1. Absatz 1 ist der geänderten Fassung der Artikel 6 und 228 angepaßt worden.

2. Nach Absatz 3 ist über die Hauptversammlung ein notarielles Protokoll zu errichten. Die Nieder-

schriften der Hauptversammlung sind zu hinterlegen und stehen jedem Interessenten zur Verfügung.

Artikel 236

1. Denkbar ist, daß die Hauptversammlung nur einen Teil der Vorschläge des herrschenden Konzernunternehmens ablehnt. Handelt es sich dabei um ein Angebot, das nicht zwingend von Artikel 228 vorgeschrieben worden ist, z. B. einen Umtausch in Wandelschuldverschreibungen, während zu gleicher Zeit auch eine Barabfindung angeboten worden ist, ist eine gerichtliche Entscheidung nach Artikel 236 nicht erforderlich. Das würde nur so sein, wenn durch die Ablehnung der Hauptversammlung das ganze Abfindungsverfahren blockiert wird.

Als Antragsteller kommt an erster Stelle das herrschende Konzernunternehmen in Betracht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß dieses nicht tätig wird und damit die weitere Abwicklung des Verfahrens verhindern könnte. Deshalb wird für diesen Fall auch den einzelnen Aktionären der abhängigen Konzerngesellschaft ein Antragsrecht eingeräumt.

2. Die vom Gericht bestellten Sachverständigen (Absatz 3) haften in gleicher Weise wie die Gründungsprüfer nach Artikel 15 Abs. 3.

Artikel 237

1. Die Absätze 1, 2 und 4 sind dem geänderten Artikel 228 angepaßt worden. Weiterhin wird in Absatz 1 der Begriff Gesellschaftsblätter für abhängige Konzerngesellschaften, welche nicht die Rechtsform einer S. E. haben, präzisiert.

2. In Absatz 5 neu wird die gesamtschuldnerische Haftung der beteiligten Konzernunternehmen für die Zahlung des jährlichen Ausgleichs vorgesehen.

4. ABSCHNITT

Ausscheiden der freien Aktionäre

Dieser Abschnitt ist neu. Nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten hat eine Gesellschaft, falls ihre Beteiligung an dem Kapital einer anderen Gesellschaft eine bestimmte Höhe überschreitet, unter gewissen Bedingungen das Recht, die in der letzteren Gesellschaft verbleibenden Minderheitsaktionäre abzufinden. Es erscheint durchaus berechtigt, eine derartige Regelung auch für die S. E. einzuführen. Es liegt dabei nahe, unmittelbar an den im Statut definierten Konzernatbestand anzuknüpfen.

Gerade in einem Konzern, insbesondere bei abhängigen Konzerngesellschaften mit nur wenigen außenstehenden Aktionären, können die Interessen der Mehrheits- und die der Minderheitsaktionäre in Konflikt geraten. Das herrschende Konzernunternehmen könnte daran interessiert sein, die abhängige Konzerngesellschaft völlig dem Konzerninteresse unterzuordnen und in die Konzernpolitik zu integrieren. Das wäre um so einfacher, wenn es die

Minderheit in der abhängigen Gesellschaft abfinden könnte. Auch die Lage der wenigen außenstehenden Aktionäre ist in solchen Fällen wenig beneidenswert. Ihre faktischen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Gang der Gesellschaft sind ohne Bedeutung. Es besteht aller Anlaß, ihnen dann auch die Gelegenheit zu geben, aus der Gesellschaft auszutreten.

In der nachstehenden Regelung wird die erforderliche Beteiligungshöhe auf neunzig vom Hundert gestellt. Ab dieser Beteiligungsquote kann das herrschende Konzernunternehmen die freien Aktionäre einer abhängigen Konzerngesellschaft abfinden und können die freien Aktionäre auch ihrerseits die Abfindung verlangen.

Artikel 238 a

Das herrschende Konzernunternehmen kann die Beteiligung in Höhe von neunzig vom Hundert oder mehr am Kapital der abhängigen Konzerngesellschaft zu verschiedenen Zeitpunkten erwerben. Grundsätzlich sind drei Fälle denkbar. Eine derartige Beteiligungsquote besteht schon beim Eintreten des Konzernatbestandes, oder sie wird im Laufe des im 3. Abschnitt vorgesehenen Verfahrens oder durch zusätzlichen Aktienerwerb nach Ablauf dieses Verfahrens erreicht. Artikel 238 a regelt den ersten und den dritten Fall. Der zweite Fall wird von Artikel 238 b erfaßt.

Ist die vorgenannte Grenze schon beim Eintreten des Konzernatbestandes erreicht oder überschritten, bleibt es dem herrschenden Konzernunternehmen überlassen, entweder das im 3. Abschnitt geregelte Verfahren oder ein Verfahren nach Artikel 238 a durchzuführen. Der Unterschied liegt darin, daß im ersten Fall den freien Aktionären eine jährliche Ausgleichszahlung angeboten werden muß. Wird die Abfindung aller freien Aktionäre vom herrschenden Konzernunternehmen beim Eintreten des Konzernatbestands nicht gewünscht, bleibt ihm die Möglichkeit, sich erst später dazu zu entscheiden.

Erwirbt das herrschende Konzernunternehmen eine Beteiligung von neunzig vom Hundert oder mehr erst nach Ablauf des im 3. Abschnitt geregelten Verfahrens, braucht es sich nicht sofort zu entscheiden, ob es die restlichen freien Aktionäre abfinden will oder nicht. Die Regelung schreibt für diese Entscheidung keinerlei Frist vor.

Das herrschende Konzernunternehmen muß den Erwerb einer Beteiligung von neunzig vom Hundert oder mehr stets unverzüglich der betreffenden abhängigen Konzerngesellschaft anzeigen, damit dies in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht wird (Absatz 2). Auf Grund dieser Information können die freien Aktionäre selbst ihr Recht auszuschneiden geltend machen.

Verlangt das herrschende Konzernunternehmen die freien Aktionäre abzufinden, muß es ihnen eine Barabfindung oder einen Aktienumtausch anbieten. Die Vorschriften des 3. Abschnitts hinsichtlich der Modalitäten des Angebots, der Prüfung und des Entscheidungsverfahrens sind anzuwenden. Mit der Be-

kanntmachung des endgültigen Angebots gehen die Aktien der freien Aktionäre von Rechts wegen auf das herrschende Konzernunternehmen über. Die freien Aktionäre verlieren damit ihre Eigenschaft als Aktionär. Besitzen sie eine Aktienurkunde, können sie daraus keine Rechte mehr entleihen. Die Urkunde beweist nur einen Anspruch auf Barabfindung oder Umtausch (Absatz 1).

Verlangt ein freier Aktionär abgefunden zu werden, muß das herrschende Konzernunternehmen ihm auf seinen Antrag ein Angebot machen. Es kann eine Barabfindung oder in den in Artikel 228 Abs. 1 geregelten Fällen auch einen Umtausch anbieten. Die freien Aktionäre können diesen Antrag jederzeit nach der Bekanntmachung gemäß Absatz 2 stellen. Eine Frist ist nicht vorgesehen. Wenn das herrschende Konzernunternehmen früher andere freie Aktionäre in Anwendung dieser Bestimmung abgefunden hat, ist es für einen neuen Antragsteller wichtig, das Angebot, das ihnen gemacht wurde, und seine Höhe zu erfahren. Damit wird die Gefahr einer Ungleichbehandlung vermindert.

Die Prüfungs- und Verfahrensvorschriften des 3. Abschnitts sind für nicht anwendbar erklärt, da es sich hier meistens um Einzelanträge der freien Aktionäre handeln wird und ein Verfahren nach diesen Vorschriften dann zu schwerfällig sein würde. Die Angemessenheit des auf Antrag eines freien Aktionärs gemachten Angebots braucht also nicht vom Sachverständigen geprüft und bestätigt zu werden. Kann jedoch der freie Aktionär nicht mit der Höhe des Angebots einverstanden sein, steht ihm der Rechtsweg offen. Die Entscheidung des Gerichts ist für die noch in der Gesellschaft verbleibenden freien Aktionäre von Bedeutung. Sie muß daher bekanntgemacht werden.

Artikel 238 b

Diese Vorschrift regelt den Sonderfall, daß das herrschende Konzernunternehmen am Ende des im 3. Abschnitt vorgesehenen Verfahrens durch Abfindung der freien Aktionäre in bar oder durch Umtausch ihrer Aktien neunzig oder mehr vom Hundert des Kapitals der abhängigen Konzerngesellschaft erworben hat. Das herrschende Konzernunternehmen kann dann nachträglich die in der abhängigen Konzerngesellschaft verbliebenen freien Aktionäre, welche sich für das Angebot der jährlichen Ausgleichszahlungen entschieden haben, abfinden, und zwar zu denselben Bedingungen wie sie ihnen am Ende des im 3. Abschnitt geregelten Verfahrens angeboten worden sind (Artikel 237 Abs. 1). Die freien Aktionäre können auch ihrerseits die Abfindung oder den Umtausch ihrer Aktien nach diesen Bedingungen verlangen. Es ist durchaus denkbar, daß sie ihre ursprüngliche Entscheidung, in der Gesellschaft zu verbleiben, ändern möchten, nachdem sich das Übergewicht des herrschenden Konzernunternehmens verstärkt hat.

Das vorgesehene Verfahren ist einfach gestaltet. Die Abfindungsbedingungen sind schon geprüft und endgültig festgesetzt worden. Wohl aber ist das Verfahren kurzfristig abzuwickeln, da sonst die Ange-

messenheit der Barabfindung oder des Umtauschverhältnisses durch Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse fragwürdig werden könnte.

Das Verfahren verläuft wie folgt. Hat am Ende der in Artikel 237 Abs. 2 erwähnten Frist die Beteiligung des herrschenden Konzernunternehmens am Kapital der abhängigen Konzerngesellschaft die Grenze von neunzig vom Hundert erreicht oder überschritten, muß das herrschende Konzernunternehmen innerhalb einer Woche nach Ablauf der genannten Frist der abhängigen Konzerngesellschaft mitteilen, ob es die verbleibenden freien Aktionäre auskaufen möchte oder nicht (Absatz 1). Diese Mitteilung muß von der abhängigen Konzerngesellschaft unverzüglich in den Gesellschaftsblättern unter Angabe der Höhe der Barabfindung oder des Umtauschverhältnisses bekanntgemacht werden (Absatz 2).

Wird die Abfindung der freien Aktionäre vom herrschenden Konzernunternehmen verlangt, gehen mit der Bekanntmachung der diesbezüglichen Mitteilung die Aktien von Rechts wegen auf das herrschende Konzernunternehmen über.

Wird die Abfindung der freien Aktionäre nicht vom herrschenden Konzernunternehmen verlangt, können diese ihrerseits innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Mitteilung die Abfindung in bar oder den Umtausch ihrer Aktien verlangen (Absatz 4).

Wird die Abfindung weder von dem herrschenden Konzernunternehmen noch von den freien Aktionären verlangt, bleibt für beide die Möglichkeit bestehen, erst später nach der allgemeinen Regelung des Artikels 238 a eine Abfindung zu verlangen.

5. ABSCHNITT

Artikel 239

Schutz der Gläubiger

1. Die Umschreibung des Anwendungsbereichs in Absatz 1 ist gestrichen worden. Dieser ist in Artikel 224 abschließend geregelt.

2. Die Bezeichnung „gesamtschuldnerisch“ in Absatz 1 ist gestrichen worden. Die Haftung nach Absatz 1 ist keine gesamtschuldnerische Haftung, da die Gläubiger erst die abhängige Konzerngesellschaft selbst in Anspruch nehmen müssen (Absatz 2). Dazu genügt, daß sie vergeblich die abhängige Konzerngesellschaft schriftlich in Verzug gesetzt haben.

6. ABSCHNITT

Weisungen und Haftung

Artikel 240

In der ursprünglichen Fassung wurde nur der Konflikt gelöst, der bei der Ausübung seiner faktischen Macht von dem herrschenden Konzernunternehmen für das Verwaltungsorgan der abhängigen

Konzerngesellschaft, welches ausschließlich die Interessen dieser Gesellschaft zu wahren hat, entstehen kann. Nunmehr wird dem herrschenden Konzernunternehmen ein ausdrückliches Weisungsrecht eingeräumt, damit klare Verhältnisse zwischen den betreffenden Konzernunternehmen geschaffen werden. Das Weisungsrecht ist das Pendant der von dem herrschenden Konzernunternehmen anzubietenden Garantien. Auch einem herrschenden Konzernunternehmen außerhalb der Gemeinschaft wird das Weisungsrecht eingeräumt, da auch dieses Unternehmen die Garantien zu gewähren hat (Absatz 1).

Der Zeitpunkt des Entstehens des Weisungsrechts wird auf die Bekanntmachung nach Artikel 237 abgestellt. Von da an sind die Garantien endgültig festgesetzt.

Probleme können entstehen, wenn nach dem Recht der abhängigen Konzerngesellschaft gewisse Entscheidungen ihres Verwaltungsorgans nur mit Zustimmung eines Aufsichtsorgans getroffen werden können. Dabei ist auch zu denken an die Möglichkeit, daß an der Zusammensetzung des Aufsichtsorgans, welches die Zustimmung zu erteilen hat, die Arbeitnehmer beteiligt sind. Die Möglichkeit, eine Weisung auch gegen den Willen eines derart zusammengesetzten Aufsichtsorgans durchzusetzen, erscheint nur vertretbar, falls die Interessen der Arbeitnehmer der abhängigen Konzerngesellschaft in dem Willensbildungs- und Entscheidungsverfahren auf der Ebene des herrschenden Konzernunternehmens in gleicher oder gleichwertiger Weise geschützt sind.

Diese Bedingung wäre in einem von einer S. E. geleiteten Konzern oder Teilkonzern erfüllt. Die Arbeitnehmer der von einer S. E. konzernabhängigen Gesellschaften sind an der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der S. E. beteiligt. Nach Artikel 240 Abs. 2 wird daher der S. E. die Möglichkeit gegeben, eine Weisung durchzusetzen, auch wenn die erforderlichen Zustimmungen auf der Ebene einer von ihr abhängigen Konzerngesellschaft verweigert werden; jedoch erst, nachdem die Zustimmung des Aufsichtsrats der S. E. eingeholt worden ist.

Ist das herrschende Konzernunternehmen ein Unternehmen nationalen Rechts, kann es eine Weisung nur gegen den Willen des Aufsichtsrats einer konzernabhängigen S. E. durchsetzen, wenn die Interessen der Arbeitnehmer der S. E. und im Falle eines Teilkonzerns, der mit ihrer Hilfe beherrschten anderen Konzerngesellschaften auf der Ebene des herrschenden Konzernunternehmens in gleicher oder gleichwertiger Weise geschützt sind. Es ist nicht möglich, im Rahmen des Statuts Regelungen für die Struktur eines herrschenden Konzernunternehmens nationalen Rechts vorzusehen. Das sollte sich aber nicht nachteilig auf den Schutz der Arbeitnehmerinteressen im Rahmen der S. E. auswirken.

Die Verweisung in Absatz 3 auf die Befugnisse einer abhängigen konzernverbundenen S. E. nach Artikel 240 Abs. 2 bezieht sich auf den Fall eines von einer S. E. beherrschten Teilkonzerns. Die S. E. hat auch in Teilkonzernen ein Weisungsrecht nach Artikel 240 und damit die Möglichkeit, unter den in

Artikel 240 Abs. 2 aufgeführten Bedingungen eine Weisung gegen den Willen des Aufsichtsorgans einer von der S. E. abhängigen Konzerngesellschaft durchzusetzen. Das herrschende Konzernunternehmen könnte sich bei der Ausübung seines Weisungsrechts nur über eine derartige Entscheidung des Aufsichtsrats der von ihm abhängigen S. E. hinwegsetzen, falls die Arbeitnehmer der S. E. und der mit ihr im Teilkonzern verbundenen Gesellschaften in den Organen des herrschenden Konzernunternehmens in einer der Regelung für die S. E. gleichwertigen Weise vertreten sind.

Die Befugnisse der in den Konzernunternehmen gebildeten Arbeitnehmervertretungen (EBR oder Vertretung im Sinne des Anhangs I dieses Statuts) werden durch die Erteilung von Weisungen nicht berührt. Ist jedoch das herrschende Konzernunternehmen eine S. E. und betreffen die vorgesehenen Maßnahmen mehrere Konzernunternehmen, findet Artikel 135 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Artikel 240 a, 240 b und 240 c

Wird dem herrschenden Konzernunternehmen ein Weisungsrecht nach Artikel 240 erteilt, wird das Verwaltungsorgan der abhängigen Konzerngesellschaft, insoweit es die Weisungen zu befolgen hat, bloß Vollstrecker der von der Konzernspitze festgelegten Konzernpolitik. Die Interessen der einzelnen abhängigen Konzerngesellschaft könnten dadurch gegebenenfalls benachteiligt werden. Mit der Anerkennung des Weisungsrechts entfällt jedoch der Grund, die Mitglieder des Verwaltungsorgans dieser Gesellschaft für die etwaigen Schäden der Gesellschaft gegenüber haften zu lassen (Artikel 240 c). Die Haftung muß vielmehr auf der Ebene des Konzerns geregelt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans des herrschenden Konzernunternehmens — falls ein Aufsichtsorgan und ein Leitungsorgan besteht, gilt dies für die Mitglieder beider Organe — müssen bei der Ausübung der einheitlichen Leitung die erforderliche Sorgfalt walten lassen (Artikel 240 a). Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Schäden für die abhängige Konzerngesellschaft, haftet die Konzernleitung dieser Gesellschaft gegenüber (Artikel 240 b Abs. 1).

Die Haftung entsteht erst vom Zeitpunkt der Legalisierung der Leitungsmacht an. Sind vor diesem Zeitpunkt Weisungen befolgt worden und daraus Schäden für die abhängige Konzerngesellschaft entstanden, haften die Mitglieder des Verwaltungsorgans dieser Gesellschaft nach den klassischen Vorschriften.

Die Haftungsklage kann von einem oder mehreren freien Aktionären unter den in Artikel 240 b Abs. 2 Buchstabe a vorgesehenen Bedingungen und gegebenenfalls von dem Konkursverwalter (Artikel 240 b Abs. 2 Buchstabe b) erhoben werden. Es ist wohl auszuschließen, daß das Verwaltungsorgan oder die Hauptversammlung der abhängigen Konzerngesellschaft selbst die Klage erheben werden. Beide Organe stehen ja völlig unter der Herrschaft der Konzernleitung.

7. ABSCHNITT

**Sonderregelung für vor der Gründung der S. E.
bestehende Konzernverhältnisse**

Artikel 240 d

Nicht selten werden die Gründungsgesellschaften der S. E. selbst einem Konzern angehören und eine oder mehrere konzernabhängige Gesellschaften beherrschen. Nach der Gründung der S. E. könnten letztgenannte Gesellschaften konzernabhängige Gesellschaften in einem von der S. E. geleiteten Konzern werden, insbesondere bei Gründung einer S. E. durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft. Wenn die S. E. sofort gegenüber allen diesen Gesellschaften das im 3. Abschnitt geregelte Verfahren anwenden müßte, könnte dies zu einer beträchtlichen finanziellen Belastung führen. Gelegentlich könnte darin sogar ein Grund gesehen werden, von der Gründung einer S. E. abzusehen. Weiterhin stellt sich die Frage, ob die S. E. für alle Verbindlichkeiten dieser Gesellschaften haftbar gemacht werden muß. Die Einführung einer Übergangsregelung erscheint aus diesen Gründen erforderlich.

Die Übergangsregelung findet nur Anwendung, wenn die S. E. unverzüglich beim Entstehen des Konzernatbestands dem Handelsregister anmeldet und in ihren Gesellschaftsblättern bekanntmacht, daß und welche von ihr abhängigen Konzerngesellschaften vor der Gründung mit einer ihrer Gründungsgesellschaften konzernverbunden gewesen sind (Absatz 1). Findet die Anmeldung nicht statt, müssen die Vorschriften des 3. bis 6. Abschnitts integral angewandt werden.

Die S. E. braucht den freien Aktionären der angemeldeten Gesellschaften innerhalb 18 Monaten nach Gründung der S. E. nur eine jährliche Ausgleichszahlung anzubieten (Absatz 2). Mit der Gewährung der Ausgleichszahlung entsteht das Weisungsrecht sowie die Haftung nach den Artikeln 240 a bis 240 c (Absatz 6).

Eine Barabfindung oder Umtausch nach Artikel 228 Abs. 1 braucht die S. E. erst spätestens sechs Jahre nach der Gründung anzubieten (Absatz 3). Bei Anwendung der Übergangsregelung entsteht erst nach Ablauf dieses Verfahrens für die S. E. die Möglichkeit, die verbleibenden freien Aktionäre nach den Vorschriften des 4. Abschnitts abzufinden. Auch für die freien Aktionäre entsteht zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, nach den genannten Vorschriften eine Abfindung zu verlangen (Absatz 4). Diese Regelung ist erforderlich, da sonst die freien Aktionäre bei Erfüllung der im 4. Abschnitt genannten Bedingungen sofort nach der Gründung eine Abfindung verlangen und damit die Übergangsregelung unwirksam machen könnten.

Die Gläubiger der angemeldeten Gesellschaften können die S. E. nur in Anspruch nehmen, wenn es sich um eine Verbindlichkeit handelt, welche nach der Gründung der S. E. eingegangen ist (Absatz 5).

TITEL VIII

Satzungsänderung

Die Regelung der Satzungsänderung ist im wesentlichen unverändert geblieben.

Artikel 241

Ergänzend zur bisherigen Regelung ist in Absatz 2 vorgesehen worden, daß der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Hauptversammlung eine Satzungsänderung vorschlagen kann. Bei der Vorbereitung von Vorschlägen des Vorstands für Satzungsänderungen erscheint es sachgerecht, die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat in gleicher Weise zu institutionalisieren wie vor Entscheidungen in den Fällen des Artikels 66 Abs. 1. Die bisher dem Vorstand durch Artikel 242 Abs. 3 aufgegebene Pflicht zur Begründung seiner Vorschläge gegenüber der Hauptversammlung ist in Absatz 2 von Artikel 241 aufgenommen worden, um die Pflichten des Vorstands bei Vorschlag einer Satzungsänderung zusammenhängend zu regeln.

Die Rechte der Hauptversammlung und der Aktionäre werden durch die Ergänzung nicht berührt. Den Aktionären steht es nach wie vor frei, unter den Voraussetzungen des Artikels 85 oder 86 von sich aus eine Satzungsänderung zu beantragen.

Artikel 242

Absatz 1 wurde redaktionell geändert.

Absatz 2 bezieht auch den vom Vorstand nach Artikel 241 Abs. 2 der Neufassung zu erstellenden Bericht in die Unterlagen ein, die die Aktionäre vor der Hauptversammlung beziehen können.

Absatz 3, der diesen Bericht zum Gegenstand hat, ist damit in seinem ersten Satz in Artikel 241 Abs. 2 und in seinem zweiten Satz in Artikel 242 Abs. 2 aufgegangen und konnte deshalb als nunmehr überflüssig gestrichen werden.

Artikel 243

Das in Absatz 1 für die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung festgelegte Quorum und die Notwendigkeit der Einberufung einer zweiten Hauptversammlung, falls dieses Quorum nicht erreicht wird, ist in den interessierten Kreisen derjenigen Mitgliedstaaten auf Bedenken gestoßen, deren Gesellschaftsrecht ein solches Quorum nicht kennt.

Das Europäische Parlament hat jedoch hier wie auch im Falle der Versammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen (Artikel 58 Abs. 2) an der Notwendigkeit eines Quorums, das in Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg gefordert wird, festgehalten. Es hat gegen Artikel 243 Abs. 1 in seiner gegenwärtigen Form keinen Einwand erhoben. Die Kommission hat deshalb in Absatz 1 keine Änderung vorgenommen.

Absatz 2 und Absatz 3 sind miteinander verschmolzen worden. Die Satzung kann jetzt nur noch

eine höhere Mehrheit als die vorgeschriebene dreiviertel Mehrheit verschreiben. Sie darf aber nicht mehr, wie bisher zulässig, andere zusätzliche Erfordernisse aufstellen. Für solche Erfordernisse ist kein zwingendes Bedürfnis ersichtlich; sie können bei einer Gesellschaft auf europäischer Ebene zu Zweifelsfragen Anlaß geben.

Artikel 245

Die Kontrolle der Satzungsänderung durch den Europäischen Gerichtshof ist stärker an die Regelung der Gründungskontrolle in Artikel 17 angelehnt worden, auf dessen Erläuterung der Neufassung verwiesen wird. Dadurch ist zugleich einem Änderungswunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu Absatz 1 Rechnung getragen worden. Buchstabe b des bisherigen Absatzes 2 ist als Ablehnungsgrund für die Eintragung gestrichen worden, weil er den Eindruck hätte erwecken können, er verpflichte den Gerichtshof zu einer wirtschaftlichen Beurteilung des Prüfungsberichts. Dies obliegt dem Gerichtshof jedoch nicht, zumal die Volleinzahlung des Kapitals in allen Fällen durch die neue Haftungsvorschrift des Artikels 43 a wirkungsvoll geschützt ist.

Die Neufassung behält deshalb sachlich nur Buchstabe a der bisherigen Fassung als Ablehnungsgrund bei. Sie stellt aber nur noch auf den Beschluß der Hauptversammlung selbst ab, da Mängel in der Beschlußfassung ohne weiteres auch Mängel des Beschlusses selbst nach sich ziehen und deshalb nicht wie bisher selbständig angeführt zu werden brauchen.

Absatz 4 der Neufassung entspricht Artikel 246 Abs. 1. In Übereinstimmung mit Artikel 17 ist diese Bestimmung über die Anordnung der Eintragung den übrigen Bestimmungen über das gerichtliche Kontrollverfahren in Artikel 245 angeschlossen worden.

Absatz 5 entspricht Artikel 246 Abs. 2. Um die Regelung übersichtlicher zu gestalten, ist auch diese Bestimmung an den bisherigen Artikel 245 angeschlossen worden.

Artikel 246

Die Regelungen in Absatz 1 und 2 sind wegen des engen sachlichen Zusammenhangs und im Hinblick auf die Regelung in Artikel 17 nach Artikel 245 übernommen worden.

Absatz 3 entfällt, da die Wirkung der Satzungsänderung gegenüber Dritten allgemein in Artikel 9 a geregelt wird.

TITEL IX

Auflösung, Abwicklung, Konkurs und verwandte Verfahren

Auf Wunsch des Europäischen Parlaments ist vorgesehen worden, daß der Europäische Betriebs-

rat angehört werden muß, bevor die Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließt. Darüber hinaus ist die Aufstellung eines Sozialplans für die Regelung der sozialen Folgen einer durch die Hauptversammlung beschlossenen Auflösung vorgeschrieben worden.

Die Vorschriften dieses Titels sind ferner — vor allem im Hinblick auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses — in einigen technischen Punkten geändert worden. So soll eine durch Beschluß der Hauptversammlung oder durch Zeitablauf aufgelöste S. E. künftig durch Beschluß der Hauptversammlung fortgesetzt werden können, solange noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre begonnen worden ist.

1. ABSCHNITT

Auflösung

Artikel 247

1. Der Text in Buchstabe c über die Auflösung nach Artikel 249 Abs. 4 ist geändert worden, um besser zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um eine Auflösung von Rechts wegen handelt. Weitere gesetzliche Auflösungsgründe sind gegenwärtig im Statut nicht vorgesehen. Die vom Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments gewünschte Anpassung an die künftige Einführung weiterer Auflösungsgründe erscheint der Kommission deshalb jetzt noch nicht geboten.

2. Der Buchstabe d über die Auflösung durch Eröffnung des Konkurses umfaßt nunmehr wie vom Wirtschafts- und Sozialausschuß gewünscht auch ausdrücklich den Fall der Auflösung durch einen Gerichtsbeschluß, der die Durchführung des Konkurses wegen Fehlens einer ausreichenden Konkursmasse ablehnt.

3. Buchstabe e ist hinzugefügt worden, um der auf Wunsch des Europäischen Parlaments vorgenommenen Erweiterung der Befugnisse in Artikel 99 Rechnung zu tragen.

Artikel 248

1. Absatz 1 über die Voraussetzungen eines Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung ist nur redaktionell geändert worden.

2. Die neuen Absätze 2 und 3 tragen einem Änderungswunsch des Europäischen Parlaments zu Artikel 125 Rechnung und stellen sicher, daß der Europäische Betriebsrat Stellung nehmen kann, bevor die Auflösung der S. E. durch die Hauptversammlung beschlossen wird.

3. Der Vorstand hat den EBR nach Absatz 2 sowohl dann zu unterrichten und anzuhören, wenn er selbst beabsichtigt, die Auflösung vorzuschlagen, als auch dann, wenn Aktionäre nach Artikel 85 die Auflösung beantragt haben.

4. Absatz 3 entspricht Artikel 125 Abs. 2.

Artikel 248 a

Diese Vorschrift enthält eine parallel zu Artikel 126 Buchstabe a ausgestaltete, aber auf die Besonderheiten der Auflösung zugeschnittene Regelung des Sozialplans zur Regelung der Auswirkungen einer von der Hauptversammlung beschlossenen Auflösung auf die Arbeitnehmer.

Die Regelung trägt der Forderung des Europäischen Parlaments nach Einführung eines Sozialplans in den Katalog der zustimmungspflichtigen Entscheidungen des Artikels 123 (Artikel 123 Abs. 1 Buchstabe h) des Parlamentstextes Rechnung.

Artikel 249

1. Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift über die Beschlußfassung der Hauptversammlung bei erheblichen Verlusten der Gesellschaft ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments geändert worden, um Konflikte zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zu vermeiden. Die Vorschrift wurde ferner redaktionell klargestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben nunmehr beide gegenüber der Hauptversammlung zu der Frage der Auflösung Stellung zu nehmen.

2. Der Bericht des Vorstands und die Stellungnahme des Aufsichtsrats zur Frage der Auflösung sollen künftig nicht mehr wie bisher vorgesehen nur den Teilnehmern der Hauptversammlung zugänglich sein. Auch die Arbeitnehmer und deren Vertreter sowie die Gläubiger werden durch die Auflösung in ihrem Interessenkreis berührt. Im zweiten Unterabsatz der Neufassung von Absatz 1 ist deshalb vorgesehen worden, daß jeder Interessierte diese Berichte beziehen kann. Der ursprüngliche Vorschlag traf bereits eine entsprechende Regelung für den Gründungsakt und dessen Anlagen (Artikel 24 Abs. 2 des ursprünglichen Vorschlags — jetzt Artikel 23 b Abs. 1 der Neufassung).

3. Die Voraussetzungen der gesetzlichen Auflösung nach Absatz 4 sind auf Wunsch des Europäischen Parlaments gestrafft worden. Es kommt rechtlich nur auf das Fehlen eines rechtsgültigen Beschlusses der Hauptversammlung an.

Artikel 250

1. Die Vorschrift ist umgestaltet worden, um das für die Eintragung der Auflösung und deren Bekanntmachung geltende Verfahren sowohl bei Auflösung durch Beschluß der Hauptversammlung (Artikel 247 a) als auch bei Auflösung durch Zeitablauf (Artikel 247 b) oder von Gesetzes wegen (Artikel 247 c) übersichtlicher werden zu lassen. Das Verfahren bei Auflösung durch Konkurs (Artikel 247 d) oder durch gerichtliche Auflösung (Artikel 247 e) wird gesondert in den für diese Fälle geltenden Bestimmungen (Artikel 263 und Artikel 99) geregelt.

2. Absatz 1 der Neufassung regelt die Kontrolle des Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung (Artikel 247 a) durch den Europäischen Gerichtshof,

sowie die Eintragung der Auflösung und deren Bekanntmachung durch Verweisung auf die für die Satzungsänderung geltenden Bestimmungen.

3. In den schon bisher in Artikel 250 geregelten Fällen der Auflösung durch Zeitablauf (Artikel 247 b) und der Auflösung von Rechts wegen (Artikel 247 c) sind nunmehr nach der Neufassung von Absatz 2 die Abwickler verpflichtet, die Eintragung der Auflösung zu veranlassen. Nach Absatz 1 des ursprünglichen Vorschlags oblag dies dem Vorstand. In diesen Fällen ist die Auflösung jedoch anders als im Falle einer Auflösung durch Beschluß der Hauptversammlung bereits vor der Eintragung eingetreten. Die Befugnisse des Vorstands sind aber mit der Auflösung erloschen; sie werden von den Abwicklern wahrgenommen (Artikel 252 Abs. 1).

4. Absatz 2 Satz 2 enthält inhaltlich die im bisherigen Absatz 2 enthaltene Bestimmung über die durch das Gericht anzuordnende Eintragung einer Auflösung durch Zeitablauf oder von Rechts wegen. Der zweite Unterabsatz von Absatz 2 enthält die sowohl für die Eintragung der Auflösung durch die Abwickler als auch für die Eintragung aufgrund gerichtlicher Anordnung geltende Regelung der Bekanntmachung. Die Kostenregelung konnte dabei als entbehrlich gestrichen werden.

2. ABSCHNITT
Abwicklung

Artikel 252

1. Absatz 2 der Neufassung ist geändert worden, um die Interventionsmöglichkeiten des Gerichts bei Bestellung und Abberufung der Abwickler klarer herauszustellen.

Hat das Gericht die Auflösung der Gesellschaft nach Artikel 99 ausgesprochen oder die Eintragung einer Auflösung von Rechts wegen nach Artikel 250 Abs. 2 anordnen müssen, so ist es sachgerecht, daß das Gericht von vornherein selbst die Abwickler bestellt, damit die Gewähr besteht, daß die aufgetretenen Mißstände oder Unregelmäßigkeiten nicht fortgesetzt werden können.

2. In Absatz 3 ist klargestellt worden, daß die nach Absatz 2 durch Gericht bestellten Abwickler nicht etwa durch die Hauptversammlung abbestellt werden können.

Artikel 253

Die Vorschrift bringt nunmehr auch zum Ausdruck, daß die jeweils bestellten Abwickler die Anmeldung zum Handelsregister zu veranlassen haben.

Artikel 254

Anregungen aus Kreisen der Wirtschaft folgend ist den Abwicklern nunmehr die Möglichkeit gegeben, statt das Gesellschaftsvermögen in Geld um-

zusetzen die Sachwerte des Gesellschaftsvermögens unter den Aktionären zu verteilen, wenn eine solche Form der Verwertung — wie etwa bei Aktienbesitz der S. E. — möglich ist.

Artikel 255

1. Das Verfahren der Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen in Absatz 2 ist durch die allgemeine Einführung der Zustellung durch eingeschriebenen Brief an Stelle der bisher vorgesehenen Verweisung auf nationale Zustellungs Vorschriften vereinfacht worden.

2. In Absatz 3 ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht mehr das Erlöschen der nicht angemeldeten Ansprüche vorgesehen worden. Gläubiger verlieren nach der Neufassung bei Versäumung der Anmeldefrist nur das Recht, die Ansprüche gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Im übrigen bleibt der Bestand dieser Ansprüche — etwa gegenüber mithaftenden Dritten — unberührt.

Die vom Wirtschafts- und Sozialausschuß gewünschte Ausnahmeregelung für künftige Ansprüche erscheint der Kommission nicht geboten. Derartige Ansprüche können vorsorglich angemeldet und gegebenenfalls nach Artikel 257 Abs. 2 abgewickelt werden.

Artikel 256

Absatz 2 trägt der Streichung von Artikel 218 über die Entlastung Rechnung und nimmt diese Vorschrift nicht mehr in die Verweisung mit auf.

Artikel 257

Absatz 1 wurde im Hinblick auf Artikel 49 Abs. 1 sachlich richtiggestellt.

Artikel 258

Absatz 2 gibt nur noch den Aktionären und den Gläubigern die Möglichkeit zu einer Klage gegen den Verteilungsplan, da nur sie davon in ihren rechtlich geschützten Interessen berührt werden.

Artikel 260

Die Kommission stimmt dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu, daß dem Europäischen Handelsregister moderne Methoden der Informationsspeicherung offen stehen müssen. Sie meint aber, daß die geeignete Form der Aufbewahrung der hinterlegten Dokumente nicht in Artikel 260, sondern in der nach Artikel 8 Abs. 2 zu erlassenen Registerverordnung geregelt werden soll.

Artikel 260 a

Diese Vorschrift ist auf Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses eingeführt worden, um die

Fortsetzung einer durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelösten S. E. zu ermöglichen, solange noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre begonnen worden ist. Die Regelung ist in Anlehnung an Artikel 248 Abs. 1 und Artikel 250 Abs. 1 ausgestaltet worden.

Artikel 260 b

Im Hinblick auf die Regelung in Artikel 260 a erscheint es sachgerecht, daß eine S. E. auch dann fortgesetzt werden kann, wenn die in der Satzung für ihre Dauer festgesetzte Zeit abgelaufen ist, solange mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre noch nicht begonnen wurde.

Artikel 260 b läßt hierfür eine entsprechende Satzungsänderung genügen.

3. ABSCHNITT

Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren

Artikel 261

Die Terminologie dieser Vorschrift wurde, ebenso wie die Überschrift dieses Abschnitts, an den „Vorentwurf eines Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren“ vom 16. Februar 1970 angepaßt.

Artikel 262

Nach Artikel 3 des genannten Vorentwurfs eines Konkursübereinkommens sind für die Konkurseröffnung die Gerichte desjenigen Mitgliedstaates ausschließlich zuständig, in dem sich das Geschäftszentrum des Schuldners befindet. Bei Gesellschaften besteht eine — widerlegliche — Vermutung, daß sich das Geschäftszentrum am Ort des satzungsmäßigen Sitzes befindet.

Diese Regelung ist auch für die S. E. der ursprünglich in Artikel 262 getroffenen Regelung vorzuziehen. Danach bestand eine unwiderlegliche Vermutung, daß der satzungsmäßige Sitz dem Geschäftszentrum der S. E. entspricht. Dadurch sollte sichergestellt werden, daß das Gericht des Sitzes der S. E. für die Konkurseröffnung zuständig ist¹⁾. Diese Bestimmung hätte aber zu Schwierigkeiten im Falle eines Mehrfachsitzes der S. E. geführt.

Wird die Zuständigkeit für die Eröffnung des Konkurses über die S. E. nach den allgemeinen Bestimmungen des Konkursübereinkommens bestimmt, entstehen diese Schwierigkeiten nicht. Die in dem Vorentwurf enthaltenen Bestimmungen regeln bereits erschöpfend den Fall, daß Gerichte mehrerer Mitgliedstaaten mit dem Konkurs derselben S. E. befaßt sind.

Aus diesen Erwägungen wurde die Sonderregelung in Artikel 262 gestrichen.

¹⁾ Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 262 des ursprünglichen Vorschlags.

Artikel 263

1. Absatz 1 stellt nunmehr sicher, daß außer der Eröffnung des Konkurses auch die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens und der anderen Verfahren, für die die Bestimmungen des genannten Vorentwurfs des Konkursübereinkommens entsprechend gelten (Artikel 1 des Vorentwurfs), dem Europäischen Handelsregister zur Eintragung mitgeteilt werden.

Diese Regelung entspricht Artikel 25 Abs. 2 des Vorentwurfs des Konkursübereinkommens. Der Inhalt der Eintragung in das Europäische Handelsregister wurde näher bestimmt, da der Entwurf des Konkursübereinkommens hierüber keine Bestimmungen trifft.

Dabei konnte aber an die Angaben angeknüpft werden, die nach Artikel III des Protokolls zu dem Übereinkommen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen sind.

2. Absatz 2 stellt sicher, daß die nach Artikel IV des genannten Protokolls im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichenden Entscheidungen und Vorgänge auch dem Europäischen Handelsregister mitgeteilt werden.

3. Der neue Absatz 3 sieht eine Eintragung der Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse aufgrund gerichtlicher Anordnung vor.

Die Anordnung kann — wie in einem solchen Fall in der Bundesrepublik Deutschland üblich — von Amts wegen oder auf Antrag jedes Interessierten erfolgen.

4. Absatz 4 enthält eine für Absatz 1 und 3 geltende Regelung über die Bekanntmachung der Eintragung.

TITEL X

Umwandlung

Der Grundsatz, daß eine S. E. sich in eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts umwandeln kann, ist vom Europäischen Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß gebilligt worden.

Die Regelung der Umwandlung ist aber in Artikel 264 und 265 um Vorschriften ergänzt worden, die den Bestand der Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der Gesellschaft sichern sollen.

Die Bestandssicherung der Mitbestimmung bei Umwandlung einer S. E. ist sowohl im Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments als auch im Wirtschafts- und Sozialausschuß diskutiert worden. Ergänzungsvorschläge zum bisherigen Text haben sich aus diesen Diskussionen allerdings nicht ergeben.

Nach Auffassung der Kommission ist eine stärkere Bestandssicherung aber nunmehr insbesondere auch deshalb geboten, weil der Mitbestimmungsregelung aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine geänderte Konzeption zugrunde gelegt worden ist.

Die Arbeitnehmer sind nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments, der sich die Kom-

mission in ihrem revidierten Vorschlag angeschlossen hat, im Aufsichtsrat der Europäischen Aktiengesellschaft in gleicher Weise wie die Aktionäre vertreten, damit die Interessen beider Gruppen bei der Überwachung der Geschäftsführung und bei wichtigen Unternehmensentscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Mit dieser gleichmäßig auf die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer abstellenden neuen Konzeption der S. E. wäre es unvereinbar, wenn den Arbeitnehmern die Vertretung im Aufsichtsrat der S. E. durch deren Umwandlung in eine Gesellschaft nationalen Rechts ohne gleichwertige Mitbestimmung allein durch Beschluß der Hauptversammlung wieder entzogen werden könnte.

Die Kommission schlägt deshalb vor, daß eine mit einer Einschränkung der Mitbestimmung in den Gesellschaftsorganen verbundene Umwandlung der S. E. nur stattfinden darf, wenn die Mehrheit der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. von der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer solchen Umwandlung überzeugt ist und darin einwilligt.

Außerdem ist die technische Durchführung der Umwandlung insbesondere im Hinblick auf die Bemerkungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses überschaubarer geregelt worden.

Artikel 264

1. Zur Verwirklichung der einleitend zur Neufassung dieses Titels dargelegten Schutzregelung für die Arbeitnehmer ist in Absatz 1 nunmehr bestimmt worden, daß die Umwandlung einer S. E. von der Hauptversammlung nur auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden kann und daß dieser Vorschlag die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt.

2. Der neu hinzugefügte Absatz 4 bestimmt, daß die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einer Umwandlung der S. E. in eine Gesellschaft mit einer der S. E.-Regelung nicht gleichwertigen Vertretung der Arbeitnehmer in den Gesellschaftsorganen ohne die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der S. E. nicht zustande kommt. Aus dem neu hinzugefügten Artikel 265 Abs. 2 ergibt sich, daß der Aufsichtsrat erst über die Zustimmung entscheiden kann, wenn der Vorstand den Europäischen Betriebsrat angehört hat.

3. Bei dieser Regelung behält die S. E. dem Wunsch des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses entsprechend die Möglichkeit zu einer wirtschaftlich unter Umständen unabdingbar gebotenen Umwandlung. Die Regelung trägt aber nach Auffassung der Kommission gleichzeitig voll der neuen Konzeption der Europäischen Aktiengesellschaft und den Belangen ihrer Arbeitnehmer Rechnung.

4. Absatz 2 und 3 sind unverändert beibehalten worden. Die Einhaltung einer Wartefrist vor einer Umwandlung ist nach wie vor sachgerecht.

Sie verhindert, daß die S. E. nur als Mittel für einen Formenwechsel gebraucht wird. Ein solcher Gebrauch und die daraus herrührenden Mißbrauchsfahren wären dem Erfolg der neuen Rechtsform abträglich. Mit Rücksicht auf die Schutzvorschriften für den Bestand der Mitbestimmung erscheint es aber nicht mehr erforderlich, der Forderung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nach einer Verlängerung dieser Frist auf fünf Jahre zu entsprechen.

Artikel 265

Absatz 1 ist nur redationell verändert worden.

Absatz 2 stellt die Anhörung des Europäischen Betriebsrats vor einer Umwandlung der S. E. sicher. Das Europäische Parlament hat zu Artikel 125 vorgeschlagen, daß der Europäische Betriebsrat außer in den dort geregelten Fällen auch in weiteren für das Unternehmen wichtigen Angelegenheiten gehört werden muß. Die Umwandlung gehört neben der vom Parlament angeführten Auflösung und Verschmelzung sachlich in diese Kategorie von Fällen.

Anders als bei der Auflösung der S. E. oder der Verschmelzung ist ein Sozialplan jedoch nicht vorgesehen worden, daß die Umwandlung als solche keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben kann, die durch einen Sozialplan geregelt werden müßten.

Artikel 266

Absatz 3 und 4 sind terminologisch an die geänderten Bestimmungen über die gerichtliche Prüfung der Satzungsänderung in Artikel 245 angepaßt worden, auf dessen Erläuterung verwiesen wird.

Artikel 267

Diese Bestimmung gab zu Mißverständnissen über Zeitpunkt und Wirkung der Umwandlung Anlaß. Sie ist deshalb gestrichen und in veränderter Form als Artikel 268 Abs. 2 der Neufassung übernommen worden.

Artikel 268

Das Umwandlungsverfahren nach Prüfung der Umwandlung durch den Europäischen Gerichtshof (Artikel 266) ist übersichtlicher gestaltet worden. Dadurch sollen Mißverständnisse über die zu erfüllenden Förmlichkeiten und den Ablauf des Verfahrens beseitigt werden. Die Neuregelung lehnt sich stärker als bisher an den Vorentwurf von Professor Sanders an¹⁾. Sie trägt den Bemerkungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses Rechnung.

Absatz 1 stellt klar, daß das weitere Verfahren der Umwandlung auf nationaler Ebene stattfindet.

Absatz 2 regelt die Wirkung der Umwandlung. Gegenüber der bisherigen Regelung in Artikel 267 ist klargestellt, daß die Identität der Gesellschaft bei der Umwandlung erhalten bleibt.

¹⁾ Vorentwurf eines Statuts für europäische Aktiengesellschaften vom Dezember 1966 — Reihe Wettbewerb 1967-6

Die Absätze 3 und 4 der Neufassung enthalten sachlich die bisher in den Absätzen 1 und 2 der ursprünglichen Fassung aufgestellten Vorschriften für das Verfahren nach Vollendung der Umwandlung.

Absatz 3 des ursprünglichen Textes entfällt, da die Wirkung der Eintragung der Umwandlung Dritten gegenüber durch die neu eingeführte allgemeine Publizitätsregelung in Artikel 9 a bereits geregelt ist.

TITEL XI

Verschmelzung

Die Vorschriften des Titels XI über die Verschmelzung von Europäischen Aktiengesellschaften sind völlig neu gefaßt worden. Dabei wurde jedoch weiterhin von der Grundkonzeption des ursprünglichen Vorschlags ausgegangen. Danach soll sich eine Europäische Aktiengesellschaft mit anderen Europäischen Aktiengesellschaften und mit Aktiengesellschaften nationalen Rechts verschmelzen können, indem sie diese Gesellschaften aufnimmt oder mit ihnen zusammen eine neue Europäische Aktiengesellschaft gründet. Außerdem soll der umgekehrte Vorgang zulässig sein und eine Europäische Aktiengesellschaft von einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts aufgenommen werden können oder mit solchen Gesellschaften oder Europäischen Aktiengesellschaften eine neue Aktiengesellschaft nationalen Rechts bilden können¹⁾.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben diese Konzeption ausdrücklich gebilligt. Vor allem der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat jedoch mit Recht darauf hingewiesen, daß die bisherige Regelung dieser Konzeption nicht gerecht wird. Er hat insbesondere hervorgehoben, daß die Aufnahme einer S. E. durch eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts eine Regelung im Statut erfordert.

Auch in anderen Punkten erwies sich die bisherige Regelung als verbesserungsbedürftig. Die bisher vorgenommenen Verweisungen auf die Gründungsvorschriften in Abschnitt 2 des Titels II, die eine Verschmelzung durch Neubildung betreffen, sind nämlich bei Verschmelzungen durch Aufnahme nicht immer sachgerecht.

Die neuen Vorschriften des Titels XI sind, soweit nicht auf Abschnitt 2 des Titels II über die Gründungsvorschriften verwiesen werden konnte, ebenso wie diese Gründungsvorschriften an die Vorschriften des geänderten Vorschlags einer dritten Richtlinie und des Entwurfs eines Übereinkommens über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften angeglichen worden²⁾.

Der erste Abschnitt der Neuregelung „Allgemeine Bestimmungen“ enthält eine Aufzählung aller Fälle,

¹⁾ Einleitende Erläuterung des Titels XI — Sonderbeilage zum Bulletin 8—1970 der Europäischen Gemeinschaften

²⁾ Vgl. hierzu die einleitende Erläuterung der geänderten Vorschriften des Titels II

in denen eine S. E. an einer Verschmelzung teilnehmen kann, mit einem Hinweis auf die im einzelnen anwendbaren Bestimmungen des Statuts. Außerdem enthält dieser Abschnitt allgemeine Bestimmungen, die für jeden Fall gelten, in dem eine S. E. an einer Verschmelzung teilnimmt.

Der zweite Abschnitt regelt die Fälle, in denen eine S. E. eine andere S. E. oder eine Gesellschaft nationalen Rechts aufnimmt. Diese beiden Fallgruppen wurden im ursprünglichen Vorschlag in den Abschnitten 1 und 2 (Artikel 271 und Artikel 274) geregelt. Sie können jedoch gemeinsam behandelt werden.

Die in den Abschnitten 1 und 2 der ursprünglichen Regelung ebenfalls behandelten Fälle der Verschmelzung durch Neugründung einer S. E. werden bereits von den Gründungsvorschriften des Titels II erfaßt und brauchen außerhalb der allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnitts des Titels XI nicht mehr gesondert aufgeführt zu werden. Der dritte Abschnitt der Neufassung des Titels XI enthält die Aufnahme einer S. E. durch eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts.

Der abschließende vierte Abschnitt dieses Titels regelt die Verschmelzung durch Gründung einer neuen Aktiengesellschaft nationalen Rechts.

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 269

Absatz 1 zählt die verschiedenen Fälle nunmehr vollständig auf, in denen eine S. E. an einer Verschmelzung beteiligt sein kann. Dabei ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses ausdrücklich zugelassen worden, daß eine S. E. sich auch mit mehreren anderen Gesellschaften verschmelzen kann. Bereits nach dem bisherigen Vorschlag konnten an der Gründung einer S. E. durch Verschmelzung mehr als zwei Gesellschaften teilnehmen (vgl. Artikel 2 und 3).

Absatz 2 enthält die Umschreibung der Verschmelzungsvorgänge, die in Titel XI geregelt sind und an denen eine S. E. teilnehmen kann.

Verschiedentlich ist der Wunsch geäußert worden, der S. E. solle auch die Möglichkeit zu verschmelzungähnlichen Vorgängen wie der „Scission“ (Abspaltung) eröffnet werden. Die entsprechenden Rechtsinstitute sind jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich und in einem Teil von ihnen unbekannt. Eine befriedigende Regelung für die S. E. stößt deshalb insbesondere bei grenzüberschreitenden Vorgängen auf große Schwierigkeiten. Die Kommission hält zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine derartige Regelung nicht für unabweisbar geboten.

Absatz 3 der Neuregelung enthält die im bisherigen Absatz 2 enthaltene Bestimmung über die Teilnahme einer S. E. in Abwicklung an einer Verschmel-

zung. Darüber hinaus werden nationale Gesellschaften in Abwicklung zur Verschmelzung zugelassen, wenn sie von einer S. E. aufgenommen werden. Eine entsprechende Regelung ist bereits in Artikel 21 Abs. 2 der Neufassung für die Gründungsgesellschaften der S. E. getroffen worden. Es ist folgerichtig, die nationalen Aktiengesellschaften in diesen beiden Fällen der Verschmelzung gleich zu behandeln, da ihr Vermögen sowohl in dem einen wie im anderen Fall auf eine S. E. übertragen werden soll.

Artikel 270

Dieser Artikel enthält in seiner neuen Fassung Bestimmungen, die für eine S. E. in allen Fällen gelten, in denen sie an einer Verschmelzung teilnimmt (Absatz 1). Solche Bestimmungen fehlten bisher. Sie sind jedoch notwendig, damit die in den Gründungsvorschriften des Titels II oder in den nachfolgenden Abschnitten des Titels XI enthaltenen Verweisungen auf das Recht der verschmelzenden Gesellschaft ausgefüllt werden, wenn eine S. E. betroffen ist.

Absatz 2 regelt die Aufstellung des Entwurfs des Gründungsakts oder Verschmelzungsplans.

Absatz 3 macht dem Vorstand die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Abschlußprüfer, die die erforderlichen Qualifikationen für die Gründungsprüfung besitzen (Artikel 203) zur Pflicht, (vgl. bisher Artikel 270 Abs. 2, Artikel 271 Abs. 2).

Absatz 4 bestimmt, daß die Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlung den Bedingungen einer Satzungsänderung entsprechen muß. Das entspricht der Konzeption der bisherigen Regelung (Artikel 271 Abs. 1).

Artikel 270 a

In den folgenden Abschnitten dieses Titels wird vielfach auf die Gründungsvorschriften in Titel II verwiesen. Die dort verwendeten Begriffe wie „Gründungsgesellschaft“ müssen in den in Abschnitten 2 und 3 geregelten Fällen jedoch ersetzt werden, da es sich dort nicht um eine Verschmelzung durch Neugründung, sondern durch Aufnahme handelt. Artikel 270 a nimmt diese Anpassung vor.

2. ABSCHNITT

Aufnahme durch eine S. E.

Artikel 271

1. Die in Absatz 1 Buchstaben a bis e bei Aufnahme einer Aktiengesellschaft durch eine S. E. an den Verschmelzungsplan gestellten sachlichen Anforderungen entsprechen der Regelung für die Verschmelzung durch Aufnahme in Artikel 3 Abs. 2 des geänderten Vorschlags der 3. Richtlinie und in Artikel 8 Abs. 2 des Entwurfs eines Übereinkommens über die internationale Fusion.

2. Im übrigen wird der Inhalt des Verschmelzungsplans und seiner Anlagen parallel zu Artikel 22 oder durch Verweisung auf diese Vorschrift geregelt.

Artikel 271 a bis 271 e

Die Prüfung des Verschmelzungsplans und dessen Erläuterung für alle Interessierten, die Einberufung der Hauptversammlung, die Erörterung der Auswirkungen der Verschmelzung mit den Arbeitnehmern und die Bestimmung der gegebenenfalls für sie zu treffenden Maßnahmen sowie schließlich die Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlung werden sowohl für die übertragenden Gesellschaften als auch für die übernehmende S. E. weitgehend durch Verweisungen parallel zu den Gründungsvorschriften des Titels II geregelt.

Aktiengesellschaften nationalen Rechts unterliegen dadurch, wie auch bisher schon vorgesehen, in allen Fällen der Übertragung ihres Vermögens auf eine S. E. im Wege der Verschmelzung sachlich denselben gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 271 f

Die Regelung der Anmeldung der Verschmelzung beim Europäischen Gerichtshof zur Eintragung in das Europäische Handelsregister lehnt sich an Artikel 26 Abs. 1 an.

Artikel 271 g

Die Vorschrift regelt die Kontrolle der Verschmelzung durch den Europäischen Gerichtshof, ihre Publizität und den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit parallel zu den Gründungsvorschriften (vgl. zu Absatz 3 Artikel 26 Abs. 2).

Artikel 271 h

Der Schutz für die Gläubiger der übertragenden Gesellschaften wird durch Verweisung auf Artikel 27 sichergestellt.

Artikel 271 i

1. Diese Vorschrift regelt die Besonderheiten, die sich daraus ergeben können, daß der übernehmenden S. E. Aktien einer der übertragenden Gesellschaften gehören. Die Regelung entspricht in Absatz 1 sachlich Artikel 28 Abs. 1 und in Absatz 2 Artikel 5 Abs. 2 des Entwurfs des Übereinkommens über die internationale Fusion. Sie trägt einem Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses Rechnung.

2. Der umgekehrte Fall, daß einer übertragenden Gesellschaft Aktien der S. E. gehören, wird der Regelung in Artikel 46 Abs. 4 a über die Pflicht zur Veräußerung eigener Aktien, die der S. E. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zufallen, erfaßt.

3. ABSCHNITT

Aufnahme einer S. E. durch eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts

Artikel 272

Diese Vorschrift regelt die an den Verschmelzungsplan und dessen Prüfung und Erläuterung zu

stellenden sachlichen Anforderungen durch Verweisungen auf die Regelung im zweiten Abschnitt dieses Titels.

Artikel 272 a

Ähnlich wie bei der Umwandlung einer S. E. in eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts stellt sich auch bei der Aufnahme einer S. E. durch eine solche Gesellschaft die Frage nach der Vertretung der Arbeitnehmer in deren Organen, falls die Aktiengesellschaft nationalen Rechts keiner der S. E.-Regelung gleichwertigen Mitbestimmungsregelung unterliegt.

Die Kommission hält es ebenso wie bei der Umwandlung auch bei der Verschmelzung nicht für gerechtfertigt, daß den Arbeitnehmern der S. E. durch die Verschmelzung gegen den Willen der von ihnen gewählten Vertreter die Vertretung im Aufsichtsrat ihrer Gesellschaft wieder entzogen oder erheblich eingeschränkt werden kann.

Im einzelnen wird hierzu auf die Erläuterungen zu Artikel 264 Abs. 3 bezüglich der Umwandlung verwiesen.

Artikel 272 b bis 272 d

Die Einberufung der Hauptversammlung, die Erörterung der Auswirkungen der Verschmelzung mit den Arbeitnehmern und die Bestimmung der gegebenenfalls für sie zu treffenden Maßnahmen sowie die Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlung werden für die übertragende S. E. durch Verweisungen auf die Gründungsvorschriften geregelt.

Für die übernehmende Aktiengesellschaft können diese Fragen hingegen durch das auf sie anwendbare nationale Recht gelöst werden und brauchen deshalb wie bisher im Statut nicht berücksichtigt zu werden.

Artikel 272 e

Dieser Artikel regelt die Kontrolle der Verschmelzung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Sie ist dem entsprechenden Artikel für die Umwandlung (Artikel 266) nachgebildet worden.

Artikel 272 f

Diese Vorschrift regelt die Eintragung der Verschmelzung in das Europäische Handelsregister und deren Bekanntmachung auf Gemeinschaftsebene.

Artikel 272 g

Die Wirkung der Verschmelzung — das Erlöschen der S. E. — wird auf Gemeinschaftsebene einheitlich geregelt.

Artikel 272 h

Diese Vorschrift schützt die Gläubiger der S. E.

durch Verweisung auf Artikel 27. Die Gläubiger können jedoch die ihnen nach dem Recht der übernehmenden Gesellschaft zustehenden Garantien in Anspruch nehmen, wenn diese für sie vorteilhafter sind.

Artikel 272 i

Dieser Artikel regelt den Fall, daß der übernehmenden Gesellschaft alle oder ein Teil der Aktien der S. E. gehören.

Abweichend von Artikel 271 i wird die endgültige Behandlung dieser Aktien nicht geregelt; sie richtet sich nach dem Recht der übernehmenden Gesellschaft (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Artikel 28 und den Bericht von Goldman zu Artikel 5 des Entwurfs des Übereinkommens über die internationale Fusion.

4. ABSCHNITT

Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft nationalen Rechts

Artikel 273

Dieser Artikel regelt die an den Verschmelzungsplan zu stellenden sachlichen Anforderungen. Dabei konnte wegen der gleichgelagerten Fallgestaltung weitgehend auf die Gründungsvorschriften verwiesen werden.

Die nach Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b für eine S. E. zu errichtende Eröffnungsbilanz wurde für die neue Gesellschaft nationalen Rechts nicht vorgeschrieben. Hierfür ist nach Artikel 273 e deren Recht maßgeblich.

Absatz 3 entspricht Artikel 45 Abs. 1 des Entwurfs des Übereinkommens über die internationale Fusion.

Absatz 4 betrifft die Qualifikation der Gründungsprüfer, die in Absatz 2 durch die Verweisung auf Artikel 23 noch nicht erfaßt worden sind.

Artikel 273 a bis 273 d

Diese Artikel entsprechen inhaltlich den Artikeln 272 a bis 272 d. Die Gleichbehandlung der S. E. rechtfertigt sich, weil die S. E. in beiden Fällen erlischt und ihr Vermögen auf eine Gesellschaft nationalen Rechts überträgt.

Artikel 273 e

Die Regelung der Gründung der neuen Gesellschaft entspricht Artikel 46 des Entwurfs des Übereinkommens über die internationale Fusion.

Artikel 273 f

Die Prüfung der Verschmelzung durch den Europäischen Gerichtshof und die Eintragung der Verschmelzung konnten durch Verweisungen auf die für die Verschmelzung durch Übernahme einer S. E. geltenden Bestimmungen geregelt werden.

Der Zeitpunkt in Absatz 2 richtet sich nach den Vorschriften, auf die in Artikel 273 e verwiesen wird. Er ist wegen der Wirkungen nach Artikel 273 g wichtig.

Artikel 273 g

Das Erlöschen der S. E. muß vom Entstehen der neuen Gesellschaft abhängig gemacht werden. Anders als in den anderen Fällen der Verschmelzung können daher die Wirkungen der Verschmelzung nicht erschöpfend auf Gemeinschaftsebene geregelt werden.

Artikel 273 h

Diese Vorschrift entspricht Artikel 272 h.

Artikel 273 i

Diese Vorschrift entspricht in Absatz 1 Artikel 272 i Abs. 1, auf dessen Erläuterung verwiesen wird.

Absatz 2 entspricht hingegen Artikel 28 Abs. 2, auf dessen Erläuterung ebenfalls verwiesen werden kann.

Artikel 274

Die Aufnahme durch eine S. E. wird nunmehr im zweiten Abschnitt dieses Titels geregelt. Artikel 274 konnte deshalb gestrichen werden.

TITEL XII

Steuerrecht

Die Vorschriften dieses Titels sind sachlich unverändert geblieben. Die im Statut vorgesehene Regelung ist sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Wirtschafts- und Sozialausschuß grundsätzlich gebilligt worden.

1. ABSCHNITT

Gründung

Artikel 275

Das Europäische Parlament hat eine Ergänzung dieser Bestimmung über die Gründung einer S. E.-Holdinggesellschaft gewünscht, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Vorteile der Aktionäre aus Doppelbesteuerungsabkommen nicht beeinträchtigt werden sollen.

Im allgemeinen fallen Holdinggesellschaften innerhalb der Gemeinschaft unter diese Abkommen. Eine S. E. oder deren Aktionäre werden in der Regel davon begünstigt, ohne daß dies besonders hervorgehoben werden müßte. Doppelbesteuerungsabkommen finden jedoch auf solche Holdinggesellschaften keine Anwendung, die einem besonderen Steuersystem unterliegen, wie dies vor allem in Luxemburg der Fall sein kann.

Die Ergänzung von Artikel 275 könnte aber dazu führen, daß solche Gesellschaften ungerechtfertigt in den Genuß der Vorteile aus Doppelbesteuerungs-

abkommen kommen können. Im Interesse der Bekämpfung der Steuerflucht muß dies verhindert werden.

Die Kommission hat aus diesen Erwägungen die gewünschte Änderung nicht vornehmen können.

3. ABSCHNITT

Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Artikel 278

Das Europäische Parlament wünscht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einer S. E. mit einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat eine Ergänzung von Artikel 278 um eine Regelung parallel zu der in Artikel 281 Abs. 2, um damit sicherzustellen, daß die Übertragung eines Verlusts von Betriebsstätten und Tochtergesellschaften auf eine S. E. gleich geregelt wird.

Die gewünschte Gleichstellung ist jedoch sachlich nicht begründet, da die Lage einer Betriebsstätte mit der einer Tochtergesellschaft nicht übereinstimmt. Das Statut gilt nur für Betriebsstätten innerhalb der Gemeinschaft (Artikel 278); eine solche Beschränkung besteht jedoch nicht im Fall der Tochtergesellschaften (Artikel 281). Alle Mitgliedstaaten einschließlich der neu beigetretenen erlauben bekanntlich den steuerlich ansässigen Gesellschaften die Übertragung eines Verlustes. Es folgt deshalb aus Artikel 279, daß dies auch Betriebsstätten möglich ist. Darum ist der vorgeschlagene Absatz 5 überflüssig.

Tochtergesellschaften hingegen können durch das steuerrechtliche System eines Drittstaates daran gehindert sein, ihre Verluste zu übertragen. In Artikel 281 Abs. 2 wird deshalb für einen solchen Fall eine Regelung getroffen.

Artikel 280 und 281

Die Änderungen sind nur technische Richtigstellungen.

TITEL XIII

Strafrecht

Artikel 282

1. Die Konzeption der bisherigen Regelung ist beibehalten worden. Das Europäische Parlament hat

zwar die Festlegung der Sanktionen für die im Anhang zum Statut (Anhang 4 der Neufassung) niedergelegten Verstöße nicht der nationalen Gesetzgebung überlassen wollen. Es hat die Verabschiedung einer gemeinschaftsrechtlichen Richtlinie über die Art der Strafdrohung und den geeigneten Strafraumen gefordert. Auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat sich für die Festlegung eines gemeinschaftsrechtlichen Strafraumens ausgesprochen.

Die Erfüllung der Forderung des Parlaments würde schwierige Rechtsfragen bezüglich der Gleichwertigkeit der angedrohten Strafen der verschiedenen stark voneinander abweichenden Strafrechte und Strafverfahrensrechte aufwerfen und die Komplexität des Statuts nach Ansicht der Kommission unnötig erhöhen.

Das zu erreichende Ziel ist die strafrechtliche Ahndung bestimmter im Anhang zum Statut (Anhang 4) niedergelegter Verhaltensweisen. Es kann der nationalen Gesetzgebung überlassen werden, die im jeweiligen nationalen Rahmen am besten geeigneten Mittel zur Erreichung dieses Ziels vorzusehen.

2. Der Text des Artikels 282 ist geändert worden, um die Besonderheiten der in Deutschland vorgenommenen Trennung zwischen mit Strafe bedrohten Straftaten und mit Geldbuße bedrohten Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen. Tatbestände, die den im Anhang aufgeführten gleichwertig sind, werden nämlich in Deutschland zum Teil nicht als Straftat, sondern als Ordnungswidrigkeit geahndet.

TITEL XIV

Schlußvorschriften

Artikel 283

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben Bedenken gegen die Kürze der Frist erhoben, innerhalb derer die nationalen Gesetze angepaßt werden müssen. Auf Wunsch des Europäischen Parlaments ist diese Frist auf 12 Monate verlängert worden.

Artikel 284

Die Frist in Artikel 284 ist auf Wunsch des Europäischen Parlaments ebenfalls auf 12 Monate verlängert worden, um sie mit der Frist in Artikel 283 in Einklang zu halten.

Anhang I

In diesem Anhang sind aufgrund der auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zurückgehenden Änderung des Artikels 102 des Statuts die nationalen Arbeitnehmervertretungen aufgeführt, auf die in den Vorschriften des Titels V und auch in anderen Vorschriften des Statuts verwiesen wird.

In diesen Vorschriften wird zum Teil auf die Vertretungen auf Betriebsebene, zum Teil aber auch auf die auf Unternehmensebene bestehenden Vertretungen verwiesen (vgl. z. B. Artikel 131 — die Wahl der Mitglieder zum Konzernunternehmensrat obliegt in erster Linie den auf Unternehmensebene gebildeten Vertretungen).

Der Anhang I ist folglich in zwei Abschnitte aufgeteilt, in denen die Vertretungen auf der jeweili-

gen Ebene und deren rechtliche oder vertragliche Grundlage aufgeführt werden. Aufgeführt werden nur diejenigen Vertretungen, die für alle Arbeitnehmer auf gesetzlicher oder allgemeiner tarifvertraglicher Grundlage bestehen. Im Vereinigten Königreich und in Irland gibt es gegenwärtig keine solchen allgemeinen Vertretungen. In Belgien und Dänemark gibt es sie bisher nur auf Betriebsebene.

Der Anhang wird im Lichte der jeweiligen Entwicklung auf dem laufenden zu halten und gegebenenfalls näher zu präzisieren sein. Letzteres kann insbesondere für Italien gelten. Dort sind neben oder anstelle der „Commissioni interne“ in vielen Unternehmen „Consigli di fabbrica“ als Vertretung aller Arbeitnehmer entstanden, die die Funktionen der „Commissioni interne“ ganz oder teilweise übernommen haben.

Anhang II

1. Anhang II enthält die Wahlvorschriften für den EBR, die das Europäische Parlament empfohlen hat. Diese Vorschriften wurden durch den neuen Artikel 104 zum Bestandteil des Statuts gemacht. Wegen der Gründe für die Einführung der Wahlvorschriften wird auf die Erläuterung der Neufassung von Artikel 104 des Statuts verwiesen.

Die Wahlvorschriften wurden vom Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments im Einvernehmen mit dem Berichterstatter des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten und mit technischer Unterstützung durch Beamte der Kommission ausgearbeitet.

2. Abschnitt I (Artikel 1 bis 8) enthält die für die Wahl geltenden allgemeinen Vorschriften.

Die Mitglieder des EBR werden in den einzelnen Betrieben der S. E. von den dort beschäftigten Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf deren Nationalität in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (Artikel 1, Artikel 3 Abs. 1). Kandidatenlisten können von den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und von Gruppen von Arbeitnehmern eingereicht werden (Artikel 3 Abs. 2).

Es erscheint nicht gerechtfertigt, das Recht zur Aufstellung von Kandidaten nur den Gewerkschaften zu geben, wie dies etwa in Belgien der Fall ist. Das Verhältnis zwischen gewerkschaftlich organisierten und nicht organisierten Arbeitnehmern ist hierfür von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und teilweise auch innerhalb eines Mitgliedstaates von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich. Es erscheint jedoch angemessen, die vom Parlament für die Gruppen von Arbeitnehmern vorgeschlagene Mindestzahl von 25 auf 100 zu erhöhen, um eine zu große Stimmenzersplitterung zu vermeiden.

Die Arbeitnehmer sind für die Zwecke der Wahl zum EBR nicht in einzelne Gruppen wie „Arbeiter“, „Angestellte“ oder „leitende Angestellte“ eingeteilt. Derartige Unterscheidungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. „Die Trennung der Arbeitnehmer in verschiedene Wählergruppen“, heißt es hierzu im Ergänzungsbericht des Rechtsausschusses, „ist im Hinblick auf die Eigenheiten des jeweiligen nationalen Systems der Arbeitnehmervertretung konzipiert worden. Diese Eigenheiten lassen sich nicht ohne weiteres auf die andersartigen Gegebenheiten einer Arbeitnehmervertretung auf internationaler Ebene übertragen, die andere Aufgaben hat und anders zusammengesetzt werden muß.“¹⁾

Durch das bei der Wahl mehrerer Vertreter anzuwendende System der Verhältniswahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren mit Vorzugsstimmen für einen der auf der gewählten Liste aufgeführten Kandidaten (Artikel 5 und 6) soll jedoch soweit wie möglich gewährleistet werden, daß alle im jeweiligen Betrieb beschäftigten Gruppen von Arbeitnehmern eine angemessene Vertretung im EBR erreichen können.

3. Die in Abschnitt II geregelte Vorbereitung (Artikel 14 bis 16) und Durchführung (Artikel 17 bis 19) der Wahl obliegt einer vom Vorstand der S. E. unabhängigen Wahlkommission (Artikel 9 bis 13), die in dem jeweiligen Betrieb zu bilden ist (Artikel 11).

Die in den einzelnen Wahlvorschriften gesetzten Fristen gehen auf einen Zeitplan zurück, nach wel-

¹⁾ PE 35.861 — Sitzungsdokument 67/74 vom 26/06/74 Ziffer 113

chem die Wahl spätestens 75 Tage nach Gründung der S. E. oder 30 Tage vor Ende der Amtszeit eines zu erneuernden EBR stattfinden soll (vgl. Artikel 14 Abs. 1). Damit dieser Zeitplan ohne Schwierigkeiten eingehalten werden kann, wurde die in Artikel 9 Abs. 2 für Einwände gegen die Aufstellung aller an der Wahl teilnehmenden Betriebe gesetzte Frist gegenüber dem Text der Stellungnahme des Europäischen Parlaments von 20 auf 15 Tage herabgesetzt.

Anhang III

1. Die Vorschriften über die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind wie die Vorschriften des Anhangs II über die Wahl zum EBR vom Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments im Einvernehmen mit dem Berichtersteller des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und mit technischer Unterstützung durch Beamte der Kommission erarbeitet und vom Plenum des Europäischen Parlaments gebilligt worden. Sie wurden durch den neuen Artikel 137 Abs. 1 des Statuts, der Artikel 137 a des Textes der Stellungnahme des Europäischen Parlaments entspricht, zum Bestandteil des Statuts gemacht.

Die Gründe für die Einführung der Vorschriften wurden in den Erläuterungen der Neufassung von Artikel 137 bereits erläutert. Dort wurden auch die wichtigsten Punkte dargelegt, die die neue Regelung mit der ursprünglichen Regelung gemeinsam hat und in denen sie sich von ihr unterscheidet.

2. Die allgemeinen Fragen sind in Artikel 137 des Statuts sowie in Abschnitt I des Anhangs III geregelt.

Wie bisher ist eine mittelbare Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorgesehen, sofern mehrere Betriebe daran teilnehmen (Artikel 1 Abs. 1). Die Wahl erfolgt in diesem Fall nach der neuen Regelung jedoch durch besondere Wahlmänner, die in den einzelnen Betrieben einheitlich gewählt werden (Artikel 1 Abs. 2). An dieser Wahl nehmen außer den Arbeitnehmern der S. E. auch die Arbeitnehmer der von der S. E. konzernabhängigen Unternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten teil (Artikel 137 Abs. 1, 3, 4 des Statuts; Artikel 1 Abs. 1 des Anhangs III). Ist allerdings nur in einem Betrieb zu wählen, so werden die Vertreter der Arbeitnehmer unmittelbar gewählt (Artikel 1 Abs. 3).

Wegen der Begründung für diese Regelungen wird auf die Erläuterung von Artikel 137 der Neufassung sowie auf die Ziffern 131 und 132 des Ergänzungsberichts des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments verwiesen¹⁾.

3. Abschnitt II (Artikel 3 bis 22) regelt die mittelbare Wahl der Arbeitnehmervertreter.

4. Der Unterabschnitt A dieses Abschnitts (Artikel 3 bis 6) regelt die Wahl der Wahlmänner nach

4. Der Abschnitt III (Artikel 20) regelt die Anfechtung der Wahl und deren Folgen.

5. Wegen der Einzelheiten der Wahlregelung wird auf deren Begründung im Ergänzungsbericht des Rechtsausschusses vom Abgeordneten Brugger verwiesen (a. a. O. Ziffer 118). Dies gilt insbesondere für die Erläuterung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt (Sitzungsdokument 67/74 — PE 35 861 endg. vom 26/06/74 Ziffern 112 bis 130).

den Grundsätzen, die für die Wahl der Mitglieder des EBR gelten (vgl. insbesondere Artikel 3 Abs. 1).

5. Unterabschnitt B dieses Abschnitts (Artikel 7 bis 21) regelt die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer durch die Wahlmänner.

Wahlvorschläge können vom EBR, von den Gewerkschaften sowie von Gruppen von Arbeitnehmern und Wahlmännern eingereicht werden (Artikel 7). Aus den gleichen Gründen, die in den Erläuterungen zu Anhang II für die Wahl zum EBR dargelegt wurden, wäre es auch hier nicht sachgerecht, nur den Gewerkschaften ein Vorschlagsrecht zu geben.

Die Versammlung der Wahlmänner wählt ihrerseits die Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat der S. E. Sind mehrere Vertreter zu wählen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren gewählt (Artikel 10 und 11). Auch hier wird ebenso wie bei den Wahlen zum EBR soweit wie möglich versucht, mit den Mitteln des Wahlrechts allen Gruppen von Beschäftigten eine Vertretung im Aufsichtsrat zu sichern.

Die technische Durchführung der Wahl der Wahlmänner und der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist weitgehend mit derjenigen für die Mitglieder des EBR koordiniert.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einer zentralen Wahlkommission (Artikel 14). Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus der betrieblichen Wahlkommission hervorgehen. Die zentrale Wahlkommission leitet die Beratungen der Wahlmännerversammlung (Artikel 19). Es ist dafür Sorge getragen, daß Wahlvorschläge, die nicht von Wahlmännern selbst eingebracht worden sind, noch auf der Wahlmännerversammlung von ihrem Vertreter geändert, zurückgezogen oder mit anderen Wahlvorschlägen verbunden werden können (Artikel 18 Abs. 4).

6. Unterabschnitt C (Artikel 22) regelt die Anfechtung der Wahl.

7. Abschnitt III regelt die unmittelbare Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die nach Artikel 1 Abs. 3 dann stattfindet, wenn in nur einem Betrieb zu wählen ist.

¹⁾ PE 35.861 — Sitzungsdokument 67/74 vom 26/06/74

Die Vorbereitung der Wahl erfolgt nach den Vorschriften für die Wahl zum EBR; die Sitze werden entsprechend den für die Wahlmännerversammlung in Abschnitt II aufgestellten Vorschriften verteilt.

8. Wegen der Einzelheiten der Wahlvorschriften wird auf den Ergänzungsbericht des Rechtsausschusses vom Abgeordneten Brugger verwiesen¹⁾. Dies gilt insbesondere für die Erläuterung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens²⁾.

9. Gegenüber den Wahlvorschriften im Text der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ergeben sich allerdings einige technische Abweichungen.

Diese gehen auf die Änderung des Artikels 137 Abs. 2 des Statuts aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zurück. Entgegen dem ursprünglichen Text des Kommissionsvorschlags und den Empfehlungen des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments ist dort die Wahl einer Anzahl unternehmensfremder Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

Deshalb muß bei der Vergabe der Sitze im Aufsichtsrat nicht mehr sichergestellt werden, daß die nach Artikel 137 Abs. 2 erforderliche Anzahl von unternehmensfremden Personen Sitze im Aufsichtsrat erhält. Nach der Neufassung des Artikels 137 Abs. 2 braucht nur noch verhindert zu werden, daß mehr Sitze an unternehmensfremde Kandidaten fallen als nach Artikel 137 Abs. 2 zulässig ist.

Mit Rücksicht hierauf wurden Artikel 8 über die Kandidatenlisten und Artikel 10 Abs. 3 und 4, Artikel 11 über die Sitzverteilung bei mehreren Kandidatenlisten sowie Artikel 12 Abs. 1 und 2 über die

¹⁾ PE 35.861 — Sitzungsdokument 67/74 vom 26/06/74
Ziffern 131—141

²⁾ Ziffer 138

Sitzverteilung bei nur einer Kandidatenliste entsprechend geändert.

Entfallen danach bei der Sitzverteilung mehr Sitze auf unternehmensfremde Kandidaten als nach Artikel 137 Abs. 2 zulässig ist, so werden die überzähligen Kandidaten durch die auf ihren Wahlvorschlägen nachfolgenden unternehmensangehörigen Kandidaten ersetzt.

Beispiel:

Fünf Arbeitnehmervertreter sind in den Aufsichtsrat zu wählen. Nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren (Artikel 11 Abs. 1) werden Sitz 1 und Sitz 3 Wahlvorschlag A, Sitze 2 und 4 Wahlvorschlag B und Sitz 5 Wahlvorschlag C zugeteilt.

Sitz 1 fällt auf dem Wahlvorschlag A nach der Reihenfolge der Kandidatenaufstellung oder der abgegebenen Vorzugsstimmen auf einen unternehmensfremden Kandidaten; Sitz 4 wird auf dem Wahlvorschlag B an einen unternehmensfremden Kandidaten vergeben.

Fällt nun Sitz 5 für Wahlvorschlag C auf einen dort aufgeführten unternehmensfremden Kandidaten, so wird, da sonst mehr als die nach Artikel 137 Abs. 2 zulässige Anzahl unternehmensfremden Personen gewählt würden, dieser Kandidat bei der Vergabe des Sitzes durch den ihm auf dem Wahlvorschlag C in der Reihenfolge der Aufstellung oder der abgegebenen Vorzugsstimmen nachfolgenden unternehmensangehörigen Kandidaten ersetzt (Artikel 11 Abs. 3).

10. In Artikel 23 Abs. 3 wurde die bei direkter Wahl für Gruppen von Arbeitnehmern, die Wahlvorschläge einbringen wollen, festgesetzte Zahl gegenüber dem Vorschlag des Europäischen Parlaments wie im gleichgelagerten Fall des Artikels 3 Abs. 2 des Anhangs II von 25 auf 100 erhöht.

Anhang IV

1. In dem einleitenden Halbsatz wird es — als Folge der Änderung in Artikel 282 — den Mitgliedstaaten überlassen, die nachfolgenden Tatbestände entweder mit Strafe oder mit Geldbuße zu bedrohen.

2. Der Tatbestand in Ziffer VIII ist erweitert worden, um neben einem Verstoß gegen Artikel 82 auch die Nichterfüllung der nach Artikel 46 a der Neufassung bestehenden Mitteilungspflichten durch Sanktionen zu ahnden.

3. Die Tatbestände von IX bis XI sind neu hinzugefügt worden. IX verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung von Sanktionen bei Verstößen gegen Geheimhaltungspflichten aus dem Statut für Europäische Aktiengesellschaften.

Ein wirksamer Schutz der Geheimhaltung war bisher nicht sichergestellt, ist aber unentbehrlich. Die Vorschrift erfaßt alle Personen, denen durch das Statut eine Geheimhaltungspflicht auferlegt wird, ins-

besondere also Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, des EBR, des Konzernunternehmensrats, Abschlußprüfer, Gewerkschaftsbeauftragte, die an Sitzungen des EBR teilnehmen, Sachverständige des EBR).

X ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die Wahlen der Mitglieder des EBR und der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S. E. von unlauteren Einflüssen frei bleiben. Vergleichbare Bestimmungen finden sich zum Teil auch in den Rechten der Mitgliedstaaten, um die Durchführung der Wahl zu den Arbeitnehmervertretungen, die nach nationalem Recht bestehen, zu schützen.

XI dient dem Firmenschutz der S. E. durch Sanktionierung des rechtswidrigen Gebrauchs irreführender Bezeichnungen.

XII soll den Rechtsverkehr mit der S. E. erleichtern und sicherstellen, daß Dritte, die mit ihr in

Rechtsbeziehung treten, stets ohne Schwierigkeit zu den für sie erheblichen Angaben Zugang haben. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten wie die unter XI und XII aufgeführten hat die Kommission auch in Artikel 19 Abs. 2 ihres Vorschlags einer Verordnung

des Rates über die Europäische Kooperationsvereinigung aufgenommen ¹⁾.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 14 vom 15/02/74; mit Erläuterungen abgedruckt als Beilage 1/74 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften